



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

1. April 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen sind mit Schreiben vom 14. Januar 2015 zur Vernehmlassung zum oben erwähnten Übereinkommen eingeladen worden. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt die Gelegenheit dazu gerne mit der Beantwortung des Fragebogens wahr.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Beilage
• Fragebogen

Kopie
• vernehmlassungen@sif.admin.ch

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme Kanton Aargau

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson : Dr. Dave Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt, Tellstrasse 67, 5001 Aarau

Telefon : 062 835 25 31

E Mail : dave.siegrist@ag.ch

Datum : 1. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz/mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		
Art. 21 Abs. 2	Gemäss Art. 21 Abs. 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfegesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie auch nach schweizerischen Steuerrecht hätten beschafft werden können. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage eingeräumt, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dagegen haben sich die FDK wie auch die Kantone erfolglos gewehrt. Die Ungleichbehandlung wird mit der Einführung des spontanen (und des automatischen) Informationsaustausches auf weitere steuerpflichtige Personen, die zahlenmässig ein Vielfaches der von den Amtshilfegesuchen Betroffenen ausmacht, ausgeweitet. Deshalb ist auf Art. 21 Abs. 2 StAhiG zu verzichten.	Streichung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG.
Art. 22 Abs. 6	Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs gelieferten Informationen können gemäss dem ergänzten Steueramtshilfegesetz (StAhiG) für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden. Zum Konzept eines Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Partnerstaat möglich sind, wenn sich nach Überprüfung der von ihm gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Ohne diese Möglichkeit bleibt der Informationsaustausch auf halbem	Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	<p>Wege stehen. Dies ist gemäss heutiger Gesetzgebung allerdings der Fall. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuche zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. In den bisherigen Gesetzgebungsverfahren haben die FDK und die Kantone immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung des Art. 22 Abs. 6 StAhiG gefordert. Mit der Einführung des spontanen Informationsaustausches und des AIA ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch stossender, so dass mit der vorliegenden Vernehmlassung nochmals deren Aufhebung gefordert wird.</p>	

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

X Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. 071 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 17. April 2015 / kku

Eidg. Vernehmlassung; Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 14. Januar 2015 das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, bei den Kantonen zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen ("Amtshilfeübereinkommen") ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Gegenstand und Zweck der Vorlage

Grundsätzlich hat der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden Verständnis dafür, dass der Bundesrat nach den negativen Erfahrungen mit schwarzen Listen und anderweitigem internationalem Druck nunmehr Hand bieten will zu einem international breit abgestützten Informationsaustausch in Steuersachen. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und – wie etwa beim spontanen Informationsaustausch – eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.

Aus der Sicht des Regierungsrates kann der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des Amtshilfeübereinkommens und der zeitlich begrenzten Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten (Art. 1 Abs. 3 Ziff. 4 Bundesbeschluss) wie auch der übrigen vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen grundsätzlich zugestimmt werden. Ausdrücklich zu begrüssen ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit der direkten postalischen Zustellung im Ausland. Zu thematisieren sind im vorliegenden Zusammenhang folgende Fragen:



- Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches (nachstehend Ziff. 2)
- Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden (nachstehend Ziff. 3)
- Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen (nachstehend Ziff. 4)
- Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen in inländischen Veranlagungsverfahren (nachstehend Ziff. 5)

2. Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens werden in folgenden Fällen spontan, d.h. ohne vorheriges Ersuchen, Informationen ausgetauscht:

- a.) wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;
- b.) wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
- c.) bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;
- d.) wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat;
- e.) wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.

Es ist offenkundig, dass diese Umschreibungen konkretisierungsbedürftig sind. Insbesondere sagen sie nichts aus über die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit, die im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Erkennbar ist immerhin, dass die Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch unterschiedlich hoch angesetzt werden. Während eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung in der einen Vertragspartei spiegelbildlich eine Steuererhöhung oder Besteuerung in der andern Vertragspartei zur Folge haben muss (Bst. b), genügt in den andern Konstellationen bereits die „Vermutung“ einer Steuerverkürzung (Bst. a) bzw. einer Steuerersparnis (Bst. d). Ob die „Vermutung einer Steuerverkürzung“ (Bst. a) mit dem Verdacht auf eine Steuerhinterziehung gleichzusetzen ist, wird dagegen noch zu klären sein.

Die Regelung „im Einzelnen“ wird gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAhiG dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich „an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“ (a.a.O.) zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der



Reziprozität Bezug genommen. Aus Sicht der kantonalen Steuerbehörden ist dies insofern zu begrüßen, als nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass für die kantonalen Steuerbehörden die Übersichtlichkeit verloren zu gehen droht.

Die Kantone sind sich bewusst, dass die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches noch entwickelt werden muss, was zwangsläufig mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist. Es ist ihnen jedoch ein zentrales Anliegen, dass bei der Entwicklung dieser Praxis mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Diesbezüglich schlägt der Regierungsrat vor, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrößen dienen können.

3. Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinne des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen „in jedem Fall“ nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel „hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke“. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, „sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet“ (Art. 22 Abs. 4 Amtshilfeübereinkommen).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 22h Abs. 2 Bst. b E-StAhiG sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst Informationen aus Amtshilfe Eingang in Veranlagungsverfügungen finden werden, die in der Folge ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen



nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als unpraktikabel erweisen würde.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 22h Abs. 2 Bst. c E-StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, „soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht“. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es problematisch, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen fordert der Regierungsrat die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik.

4. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfesuchts vorgesehen. Ein Informations-„austausch“ hingegen, der bereits in der Anfangsphase stecken bleibt, verdient seinen Namen nicht und verfehlt insbesondere sein erklärtes Ziel, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen i.S. von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Sowohl im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung als auch zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Konferenz der Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) immer wieder die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden (automatischen und spontanen) Informationsaustausches ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch fragwürdiger als sie dies schon bisher ist. Dass der Bundesrat an dieser Bestimmung immer noch festhalten will, kann nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklärt werden. Im vorliegenden Zusammenhang geht es aber gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstituten ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden.



Die Forderung der Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG erneuert der Regierungsrat daher mit Nachdruck.

5. Verwertbarkeit von ans Ausland übermittelten Informationen im Inland

Gemäss 21 Abs. 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

Der Bundesrat will die Einführung des internationalen Datenaustauschs nicht zum Anlass nehmen, um gleichzeitig einen Datenaustausch zwischen den in der Schweiz ansässigen Finanzinstituten und den schweizerischen Steuerbehörden zu ermöglichen. Dieser Position kann grundsätzlich zugestimmt werden, weshalb auch der Regelung Art. 21 Abs. 2 StAhiG für solche Fälle zugestimmt werden kann, wenn die Übermittlung von AIA-Daten den empfangenden Partnerstaat dazu veranlasst, der Schweiz mittels eines Amtshilfesuchs präzisierende Rückfragen zu stellen. Im Übrigen aber wird nach wie vor die Ansicht vertreten, dass die im Rahmen von Amtshilfesuchen ans Ausland übermittelten Daten den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen sollen. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage (S. 22) eingeräumt, dass die Schweiz mit der Regelung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dafür fehlt eine sachliche Begründung und Rechtfertigung. Die Kantone und die FDK haben sich bereits mehrfach erfolglos dagegen ausgesprochen.

Art. 21 Abs. 2 StAhiG ist entsprechend anzupassen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an:

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Appenzell, 26. März 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch ist aus Sicht der Standeskommission grundsätzlich zu begrüßen. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens stimmt die Standeskommission zu.

In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist für die Standeskommission wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Weiter fordert die Standeskommission, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Die Standeskommission fordert erneut mit Nachdruck die Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG sowie die Anpassung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh. (Standeskommission)

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Werner Nef, Leiter Steuerverwaltung

Telefon : 071 788 94 11

E Mail : werner.nef@fd.ai.ch

Datum : 26.03.2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

X Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

X Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 Abs. 2	Die Schlechterstellung der schweizerischen Steuerbehörden ist aufzuheben.	Bankinformationen dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie der Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts dienen.
Art. 22 Abs. 6	Dieser Absatz ist gänzlich zu streichen.	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

X Ja und zwar:

Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Begründung:

Die Ständekommission fordert, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Zu diesem Zweck empfiehlt die Ständekommission zu prüfen, inwieweit diese Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Die Alternative wäre, dass die kantonalen Steuerbehörden in jedem Fall, in welchem Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben und in welchem ein Steuerauskunftsbegehren einer anderen Amtsstelle (z.B. Stipendienamt) vorliegt, eine Genehmigung via Bundesbehörden beim ausländischen Partnerstaat einholen müssten. Dies ist nicht praktikabel, weshalb eine Lösung der Verwertbarkeitsproblematik dringend ist.

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist für die Ständekommission wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Appenzell I.Rh. (Standeskommission)

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Werner Nef, Leiter Steuerverwaltung

Telefon : 071 788 94 11

E Mail : werner.nef@fd.ai.ch

Datum : 26.03.2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

X Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

X Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 Abs. 2	Die Schlechterstellung der schweizerischen Steuerbehörden ist aufzuheben.	Bankinformationen dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie der Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts dienen.
Art. 22 Abs. 6	Dieser Absatz ist gänzlich zu streichen.	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

X Ja und zwar:

Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Begründung:

Die Ständekommission fordert, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Zu diesem Zweck empfiehlt die Ständekommission zu prüfen, inwieweit diese Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Die Alternative wäre, dass die kantonalen Steuerbehörden in jedem Fall, in welchem Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben und in welchem ein Steuerauskunftsbegehren einer anderen Amtsstelle (z.B. Stipendienamt) vorliegt, eine Genehmigung via Bundesbehörden beim ausländischen Partnerstaat einholen müssten. Dies ist nicht praktikabel, weshalb eine Lösung der Verwertbarkeitsproblematik dringend ist.

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist für die Ständekommission wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

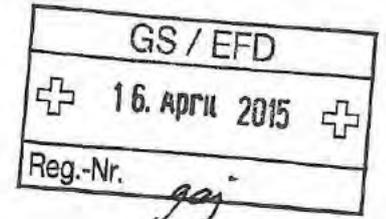
Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



DER REGIERUNGSRAT
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

SIF



Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

**Übereinkommen des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in
Steuersachen; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 ersuchen Sie uns, im Rahmen einer Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Genehmigung und Umsetzung des erwähnten Übereinkommens unsere Stellungnahme abzugeben, was wir hiermit gerne tun.

1. Zur Ausgangslage

Mit dem Übereinkommen soll die Schweiz ihr Engagement bei der weltweiten Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug bekräftigen und umsetzen. Alle G20 Staaten und fast alle Staaten der OECD haben das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet, weshalb es heute sozusagen bereits zum globalisierten Standard gehört. Auch im Hinblick auf die Integrität und Reputation des Finanzplatzes Schweiz ist eine Genehmigung und Umsetzung dieses Übereinkommens sehr wichtig. Das Amtshilfeübereinkommen bietet den nötigen Rahmen für die steuerliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten.

Diese Zusammenarbeit kommt in drei verschiedenen Grundformen vor: dem Informationsaustausch auf ein Ersuchen hin, dem spontanen Informationsaustausch sowie dem automatischen Informationsaustausch (AIA). Daneben werden weitere Bereiche der Amtshilfe geregelt, beispielsweise die Vollstreckung von Steuerforderungen. Der sachliche Anwendungsbe-

reich des Amtshilfeübereinkommens kann von den einzelnen Vertragsstaaten mittels Anbringung von Vorbehalten individuell gestaltet werden. Der Bundesrat schlägt vor, dass das Amtshilfeübereinkommen die Steuern auf Einkommen und Vermögen erfasst. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollen dagegen die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Steuern vom unbeweglichen Vermögen sowie grundsätzlich die indirekten Steuern. Ein Vorbehalt soll ferner angebracht werden hinsichtlich der Amtshilfe bei der Vollstreckung (Art. 11 – 16 Amtshilfeübereinkommen) sowie der Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken (Art. 17 Abs. 1 Amtshilfeübereinkommen). Dagegen möchte der Bundesrat die direkte postalische Zustellung von Schriftstücken im jeweiligen Vertragsstaat (Art. 17 Abs. 3 Amtshilfeübereinkommen) zulassen. Ferner gedenkt der Bundesrat, anlässlich der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens u.a. die Erklärung abzugeben, dass die Schweiz den Vertretern eines Vertragsstaates die Anwesenheit bei einer Steuerprüfung, die auf dessen Gesuch hin durchgeführt wird, nicht gestattet wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Bundesbeschluss).

Die innerstaatliche Umsetzung in der Schweiz erfolgt über das Steueramtshilfegesetz (StA-hiG).

2. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich das vorgeschlagene Vorgehen und stellt sich hinter die Bemühungen, einen aktiven Beitrag zur internationalen Vermeidung und Aufdeckung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug zu leisten. Ferner unterstützt er die Vorbehalte, welche der Bundesrat wie vorgeschlagen beim Übereinkommen anbringen will.

In der Praxis wird dies aufgrund des zunehmenden Informationsflusses aber einen vermehrten Verwaltungsaufwand für die Kantone bedeuten, welcher bei einem standardisierten automatischen Informationsaustausch die Veranlagungstätigkeiten erheblich beschlägt.

Wie bereits in früheren Stellungnahmen bekräftigt, steht der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft der internationalen Vollstreckungshilfe sehr kritisch gegenüber. Analog zur bundesrätlichen Absicht schlagen wir deshalb vor, einen entsprechenden Vorbehalt anzu-

bringen, damit die Schweiz nicht die Verpflichtung eingeht, ausländische Steuerentscheide auf schweizerischem Boden vollstrecken zu müssen. Die postalische Zustellung von ausländischen Schriftstücken - wie Verfügungen und dergleichen - durchbricht an sich bereits die bisherige völkerrechtliche Regelung, wonach auf fremdem Hoheitsgebiet keine behördlichen Akte gültig vorgenommen werden können. Die Regierung des Kantons Basel-Landschaft sieht jedoch auch die Notwendigkeit einer solchen internationalen Anerkennung ein.

2.2 Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens werden in folgenden Fällen spontan, d.h. ohne vorheriges Ersuchen, Informationen ausgetauscht:

- a. wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;
- b. wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
- c. bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;
- d. wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat;
- e. wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.

Diese Umschreibungen müssen noch konkretisiert werden. Nicht klar ersichtlich ist beispielsweise die materielle, d.h. betragsmässige Erheblichkeit, welche im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen.

Die einzelnen Regelungen werden gemäss Art. 22a Abs. 1 StAhiG dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Ver-

tragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Hier gilt es in der Praxis auf jeden Fall zu beachten, dass Gegenrecht gehalten wird und der Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz nicht einseitig Nachteile erleidet. Die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches wird sich zuerst noch finden müssen, was zumindest in der Anfangsphase zwangsläufig noch mit gewissen Unsicherheiten verbunden sein wird.

2.3 *Zur allgemeinen Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen*

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinne des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen in jedem Fall nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet (Art. 22 Abs. 4 Amtshilfeübereinkommen).

Gemäss Art. 22h Abs. 2 Bst. c StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, «*soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht*». In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkom-

men. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es hier sehr bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Krankenkassen-Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen wird hier mit aller Deutlichkeit die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik gefordert.

2.4 Zur Möglichkeit von Rückfragen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 22e Abs. 1 StAhiG). Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten noch Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfege-suchs vorgesehen.

Mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen jedoch nur gestellt werden, *soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten*. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen i.S. von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Anlässlich der Vernehmlassungen zur Amtshilfeverordnung bzw. zum StAhiG hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft bereits die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung, d.h. dieser Selbstbeschränkung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden, also sowohl des automatischen als auch des spontanen Informationsaustausches ist die Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch verfehlter als bisher. In diesem Zusammenhang geht es nicht um die grundsätzliche Wahrung des schweizerischen Bankgeheimnisses an sich, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden. Deshalb wird an dieser Stelle erneut die Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG gefordert.

2.5 *Zur inländischen Verwertbarkeit von ans Ausland gelieferten Informationen*

Gemäss 21 Abs. 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfegesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage explizit eingeräumt, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dagegen hat sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ausgesprochen. Diese Ungleichbehandlung wird nun durch die beabsichtigte Einführung sowohl des spontanen als auch automatischen Informationsaustausches auf weitere zahlreiche Fälle ausgeweitet. Umso mehr ist es nun angezeigt, Art. 21 Abs. 2 StAhiG ersatzlos zu streichen.

3. **Zusammenfassung**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft befürwortet die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem internationalen automatischen Informationsaustausch. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens wird grundsätzlich zugestimmt.

Beim spontanen Informationsaustausch wird sich die Praxis dazu noch entwickeln. Dabei ist es auch für unseren Kanton wichtig, dass dabei mit der gehörigen Zurückhaltung vorgegangen wird.

Weiter wird gefordert, dass sowohl die kantonale Steuerverwaltung als auch die kommunalen Steuerbehörden ihren innerstaatlichen Amtshilfepflichten zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, selbst wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die jeweiligen Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben.

Mit Nachdruck erneuert wird schliesslich die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG sowie von Art. 21 Abs. 2 StAhiG.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Liestal, 14. April 2015

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

der Präsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a horizontal line that tapers to the right.

der Landschreiber

A handwritten signature in black ink, written in a cursive style that reads 'Peter Vltter'.



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 1. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonsregierungen mit Frist bis 21. April 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vernehmen zu lassen.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Vorlage zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und der damit verbundenen Revision des Steueramtshilfegesetzes stimmen wir grundsätzlich zu. Die Schweiz soll und kann bei der Amtshilfe in Steuersachen nicht abseits stehen, wenn sie die internationale Akzeptanz ihres Steuersystems nicht gefährden und als Finanzplatz und Wirtschaftsstandort nicht an Attraktivität verlieren will.

Wir können des Weiteren auch die vorgeschlagene Begrenzung der internationalen Amtshilfe auf die direkten Steuern (ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer) und die Vorbehalte zum Ausschluss der Vollstreckungshilfe, der Zustellungshilfe und der Teilnahme ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz bejahen. Wir befürworten auch die Möglichkeit von direkten Postzustellungen ins und aus dem Ausland.

Wir begrüssen sodann ausdrücklich auch, dass die schweizerischen Steuerbehörden Bankinformationen, die sie spontan von ausländischen Steuerbehörden erhalten, für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwenden dürfen (Art. 22e Abs. 1 E StAhiG). Zu be-

dauern ist hingegen, dass die schweizerischen Steuerbehörden Bankinformationen, die sie im Rahmen der internationalen Amtshilfe auf Ersuchen hin den ausländischen Steuerbehörden übermitteln müssen, nach wie vor nicht für die Anwendung und Durchsetzung des eigenen Steuerrechts verwenden dürfen (Art. 21 Abs. 2 StAhiG); diese Selbstbeschränkung, die zu einer bevorzugten Behandlung der ausländischen gegenüber den inländischen Steuerbehörden führt, leuchtet nicht ein und lässt sich nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklären. Ebenfalls beklagen wir, dass den schweizerischen Behörden weiterhin die Möglichkeit fehlt, Bankinformationen aus dem Ausland auf dem Amtshilfegeweg zu beschaffen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG); ein Widerspruch in sich, weil nicht einzusehen ist, weshalb den schweizerischen Steuerbehörden verwehrt sein sollte, sich Bankinformationen aus dem Ausland zu beschaffen, wenn der um Amtshilfe ersuchte ausländische Staat das Bankgeheimnis gegenüber den eigenen Steuerbehörden gar nicht kennt.

Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatschreiber

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch
(PDF-Version und WORD-Fassung)

18. März 2015

RRB-Nr.: 315/2015
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit dem Beitritt sämtlicher G20-Staaten und fast aller Staaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gehört das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) faktisch zum internationalen Standard.

Das Amtshilfeübereinkommen sieht in Artikel 7 den **spontanen Informationsaustausch** vor. Dementsprechend informieren die Vertragsparteien des Übereinkommens in bestimmten Konstellationen die anderen Vertragsparteien, um drohende Steuerverkürzungen zu vermeiden. Der Entwurf zu einer Änderung des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAhiG) regelt den Vollzug.

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen für einen steuerlich konformen Finanzplatz und die weltweite Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Er stimmt deshalb der Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens und dem Entwurf zu einer Änderung des StAhiG grundsätzlich zu.

Der Regierungsrat **begrüss**t die **vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen** (keine Vollstreckungshilfe; keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken; keine Anwesenheit ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz; Möglichkeit der vorgängigen Information der betroffenen Person; Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung) **sowie die Einführung der direkten postalischen Zustellung im und vom Ausland**.

Besonders hervorzuheben ist die Zulässigkeit der Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts. Bei den spontan erhaltenen Informationen kann es sich auch um Bankinformationen handeln (Erläuternder Bericht, S. 30 zum geplanten Art. 22 Bst. e StAhiG). Wenn ausländische Bankinformationen den schweizerischen Steuerbehörden künftig im Rahmen des **spontanen Informationsaustauschs** und überdies im Rahmen von Vereinbarungen zum **automatischen Informationsaustausch (AIA)** gemeldet werden, ist nicht mehr einzusehen, weshalb die schweizerischen Steuerbehörden bei **Amtshilfeersuchen** Bankinformationen nur verlangen dürfen, wenn diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten (Art. 22 Abs. 6 StAhiG). Auch das Verbot der Verwertung von ins Ausland gelieferten Bankinformationen (Art. 21 Abs. 2 StAhiG) ist nicht mehr angezeigt.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung dieser Einschränkungen. Bei Amtshilfeersuchen der schweizerischen Steuerbehörden können Bankinformationen einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtbild einer Abklärung beitragen. Es wäre unsinnig, wenn für Bankinformationen die Informationen aus dem AIA abgewartet werden müssten. Die Verwendung der über den AIA erhaltenen Informationen dürften wegen der immensen Menge der zu erwartenden Daten sehr aufwendig und schwierig werden. Es überrascht nicht, dass die amerikanischen Steuerbehörden in Schwierigkeiten sind. Die Flut von Informationen ausländischer Banken aufgrund des FATCA-Abkommens droht die US-Steuerbehörde IRS zu ersticken.¹

Für die kantonalen (und kommunalen) Steuerverwaltungen wird die Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs zu einer **deutlichen Mehrbelastung** führen. In der Praxis ist damit zu rechnen, dass die von den Steuerbehörden spontan gemeldeten Informationen von den Steuerbehörden im Partnerstaat kritisch gewürdigt werden. Oft werden die gemeldeten Informationen den Steuerbehörden des anderen Staates noch kein vollständiges Bild ermöglichen, so dass dem spontanen Informationsaustausch in vielen Fällen ein deutlich aufwendiger Informationsaustausch auf Ersuchen folgen wird (nach Artikel 5 des Amtshilfeübereinkommens oder dem entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen).

Im erläuternden Bericht des Bundesrats wird festgehalten, dass die Umsetzung zu Mehrkosten beim Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen wird. Gleichzeitig wird festgehalten, dass eine Schätzung im heutigen Zeitpunkt nicht möglich sei. Das ist unbefriedigend. Der Aufwand für die Kantone wird weitgehend dadurch bestimmt sein, wieviel Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.

¹ vgl. Artikel „Datenaustausch überfordert Steuerbeamte“ in Tagesanzeiger vom 02.02.2015:
<http://www.tagesanzeiger.ch/ausland/amerika/Datenaustausch-ueberfordert-Steuerbeamte/story/17613618>

Eine praxistaugliche Umsetzung bedingt deshalb eine **Beschränkung des spontanen Informationsaustauschs auf Fälle mit einer gewissen praktischen Relevanz**. Der zu erwartende Erfolg für den Partnerstaat muss in einem angemessenen Verhältnis zum Gesamtaufwand für die Vertragsparteien stehen. Bei der Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs auf Verordnungsstufe ist deshalb darauf zu achten, dass die entsprechenden Fallkonstellationen **standardkonform, aber zurückhaltend** geregelt werden.

Gleichzeitig sind die entsprechenden Kriterien möglichst präzise zu formulieren, weil andernfalls eine schweizweit einheitliche und rechtsgleiche Praxis nicht gewährleistet werden kann. Demnach wäre eine spontane Meldung jedenfalls dann vorzunehmen, wenn ein hinreichender Verdacht auf eine strafbare Handlung (im Ausland) vorliegt. Das EFD hat eine Arbeitsgruppe mit den betroffenen Akteuren gegründet, um die Verordnung des Bundesrates und die Weisungen des EFD zu entwickeln. Der Einbezug der Kantone ist von zentraler Bedeutung.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

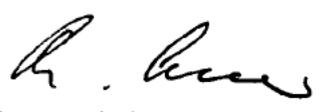
Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin

Der Staatsschreiber



Barbara Egger-Jenzer



Christoph Auer

- Fragenkatalog mit Antworten des Kantons Bern

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Bern

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. BE

Adresse : Postgasse 68, 3000 Bern 8

Kontaktperson : Christian Haldimann, Finanzdirektion, Generalsekretariat

Telefon : 031 633 40 91

E-Mail : christian.haldimann@fin.be.ch

Datum : 18. März 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 21 Abs. 2	Aufhebung der Selbstbeschränkung der Verwendung von Bankinformationen	Aufhebung des ganzen Absatzes.
Art. 22 Abs. 6	Aufhebung der Selbstbeschränkung betreffend Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen	Aufhebung des ganzen Absatzes.

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Bei der Konkretisierung des spontanen Informationsaustauschs auf Verordnungsstufe ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Fallkonstellationen präzise, standardkonform und zurückhaltend geregelt werden.

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Madame
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du département fédéral des finances
Bernerhof
3003 Berne

Fribourg, le 21 avril 2015

2015 290

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (MAC)

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons à la consultation mentionnée sous rubrique et avons l'avantage de vous communiquer notre prise de position.

Nous vous informons que nous sommes d'accord avec l'approbation et la mise en œuvre de la convention concernant l'assistance mutuelle en matière fiscale. Nous nous rallions par ailleurs entièrement aux prises de position de la CDF et de la CSI s'agissant particulièrement des points suivants :

- > Echange spontané d'informations : la mise en œuvre de l'échange spontané d'informations est empreinte d'incertitudes. Les cantons doivent impérativement être associés étroitement au développement de la pratique.
- > Utilisation des données obtenues spontanément de l'étranger : afin que l'échange spontané d'informations puisse être efficacement utilisé par les autorités suisses, ces dernières doivent impérativement avoir la possibilité de requérir des informations plus précises aux autorités étrangères y compris relatives à des données bancaires - par le biais d'une demande d'assistance administrative, pour le cas où les informations obtenues ne seraient pas suffisamment précises pour pouvoir être utilisées. Pour ce faire, l'article 22 al. 6 LAAF doit être adapté en conséquence. Sans cela, les cantons courent le risque d'engager des investissements importants pour la gestion des flux d'informations sans que les données obtenues puissent être utilisées.
- > Utilisation des données transmises à l'étranger par les autorités suisses : l'article 21 al. 2 LAAF doit être adapté de manière à permettre aux autorités suisses d'utiliser les informations qu'elles auraient obtenues dans le cadre du traitement d'une demande d'assistance administrative provenant de l'étranger.

Au surplus, vous trouverez nos réponses aux questions posées dans le questionnaire annexé.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre considération distinguée.

.

Au nom du Conseil d'Etat :

Erwin Jutzet
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Annexe

—

questionnaire

Communication :

- a) à la Direction des finances, pour elle et le Service des contributions;
- b) aux autres Directions ;
- c) à la Chancellerie d'Etat ;
- d) au Département fédéral des finances, par voie électronique, à l'adresse suivante :
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Avis de:

Nom / société / organisation : Conseil d'Etat du canton de Fribourg

Sigle de la société / de l'organisation :

Adresse :

Personne de contact : Alain Mauron

Téléphone : 026 305 32 70

Adresse électronique : alain.mauron@fr.ch

Date : 30.3.2015

Nous vous prions de nous adresser votre avis d'ici au 21 avril 2015. Veuillez retourner le questionnaire complété, si possible sous forme électronique (PDF et Word), à: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie A: Généralités

1. Approuvez-vous en principe l'adhésion de la Suisse à la Convention?

OUI (⇒ question 2)

NON (⇒ partie E)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

2. Etes-vous entièrement d'accord avec la proposition du Conseil fédéral concernant l'approbation et la mise en œuvre de la Convention?

OUI (⇒ partie F)

NON (⇒ question 3)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

3. Quelles parties de l'objet proposez-vous de modifier?

Les réserves et déclarations envisagées par la Suisse / nous approuvons les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale en l'état (⇒ partie B puis partie F)

Les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale / nous approuvons les réserves et déclarations envisagées par la Suisse en l'état (⇒ partie C puis partie F)

Les deux parties de l'objet (⇒ partie B puis parties C et F)

Une autre composante de l'objet (⇒ partie D puis partie F)

Les deux parties de l'objet et une autre composante (⇒ partie B puis parties C, D et F)

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie B: Réserves et déclarations

4. La Suisse devrait formuler les réserves et déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Réserve au sens de l'art. 30, al. 1, let. a, de la Convention à propos de l'art. 2, par. 1, let. b, de la Convention (champ d'application)

Le Conseil fédéral propose d'émettre les réserves suivantes, qui auront pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition?

	Oui	Non
Cotisations de sécurité sociale obligatoires dues aux administrations publiques ou aux organismes de sécurité sociale de droit public (art. 2, par. 1, let. b, ch. ii, de la Convention)	x	
Impôts sur la masse successorale, les successions et les donations	x	
Impôts sur la fortune immobilière	x	x
Impôts généraux sur les biens et services, tels que taxes sur la valeur ajoutée ou impôts sur le chiffre d'affaires	x	
Impôts sur des biens et services déterminés, tels qu'impôts à la consommation (ou droits d'accise)	x	
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de véhicules à moteur	x	
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de biens mobiliers autres que les véhicules à moteur	x	
Tout autre impôt	x	

Motifs (si vous avez répondu non):

Etant donné que la fortune immobilière fait intégralement partie de la fortune imposable, il faut éviter que la réserve proposée ait pour effet que les autorités étrangères ne fournissent pas les informations en lien avec un bien immobilier. Il serait peut-être judicieux de préciser que la réserve porte sur les impôts (spéciaux) sur la fortune immobilière, autres que l'impôt sur la fortune.

pas d'avis / non concerné

b) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. b, de la Convention à propos des art. 11 à 16 de la Convention (assistance administrative au recouvrement)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue du recouvrement. Approuvez-vous cette proposition?

OUI (⇒ question 4d)

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre la réserve suivante, ce qui aura pour effet que la Suisse accordera et recevra une assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition ?

	Oui	Non
Impôts sur le revenu, les bénéfices ou les gains en capital ou l'actif net qui sont perçus pour le compte des subdivisions politiques ou des collectivités locales d'une Partie à la Convention (art. 2, par. 1, let. b, ch. i, de la Convention)	x	

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

NON (⇒ question 4c)

Motifs (si vous avez répondu non):

c) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. c, de la Convention (assistance administrative en rapport avec des créances fiscales existantes)

Cette réserve concerne l'assistance au recouvrement. Une réponse à la présente question n'est nécessaire que si vous avez répondu «non» à la question 4b. Si aucune réserve n'est émise à propos de l'assistance au recouvrement, une réserve s'impose-t-elle au sens de l'art. 30, par. 1, let. c?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs:

d) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. d, de la Convention à propos de l'art. 17 de la Convention (assistance administrative en vue de la remise de documents)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue de la remise de documents. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

e) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. e, de la Convention à propos de l'art. 17, par. 3, de la Convention (remise directe par voie postale)

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre de réserve. Cela aura pour effet que dans les rapports avec les autres parties à la Convention qui n'auront pas émis de réserve non plus, la remise directe de documents par voie postale sera autorisée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

f) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. f, de la Convention à propos de l'art. 28, par. 7, de la Convention (limitation du champ d'application de l'art. 28, par. 7, de la Convention à une période d'imposition de trois ans avant l'entrée en vigueur de la Convention)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve. La Convention prévoit qu'en ce qui concerne les affaires fiscales faisant intervenir un acte intentionnel passible de poursuites en vertu du droit pénal de l'Etat requérant, l'assistance administrative peut également être accordée pour des périodes d'imposition ou des obligations fiscales *antérieures* à l'entrée en vigueur de la Convention. En émettant la présente réserve, cette période est limitée à trois ans avant l'année d'entrée en vigueur de la Convention. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

5. La Suisse devrait faire les déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Déclaration au sens de l'art. 4, al. 3, de la Convention (information de la personne concernée)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet qu'en vertu du droit suisse, la personne concernée sera informée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Remarque : La mise en œuvre de cette déclaration donnera une responsabilité importante à l'AFC. En effet, dans le cadre des demandes d'assistance administrative sur demande, les autorités étrangères doivent motiver leur demande si elles souhaitent que la personne concernée ne soit pas informée. En cas d'échange spontané d'informations, il appartiendra à l'AFC de procéder à une

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

pesée des intérêts en présence et de déterminer s'il est justifié de ne pas informer la personne concernée.

b) Déclaration au sens de l'art. 9, al. 3, de la Convention (pas de contrôles fiscaux à l'étranger)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet que la Suisse ne donnera pas suite aux requêtes visant à ce que des représentants de l'autorité compétente de l'Etat requérant puissent être présents lors d'un contrôle fiscal en Suisse. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Partie C: Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF)

Nous vous prions d'entrer directement vos remarques et vos propositions de modification dans les champs concernés. En ce qui concerne les dispositions pour lesquelles vous ne formulez ni remarque ni proposition, les champs peuvent rester vides. Les remarques et propositions de modification d'autres dispositions de la LAAF que celles énumérées dans le tableau peuvent être ajoutées dans le tableau prévu à cet effet dans la partie D, ch. 1.

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification
Chap. 1: Dispositions générales		
Art. 1, al. 1, phrase introductive	La phrase introductive est incomplète	(...) de renseignements fondées sur les conventions suivantes :
Art. 2 Compétence		
Art. 3, let. a, b ^{bis} et d		
Art. 4 Principes	Tel que formulé, l'alinéa 2 ne met pas en évidence ce que l'on veut vraiment dire, à savoir que l'AFC devra déterminer si les informations transmises portent uniquement sur la	Dans le cadre de l'échange spontané de renseignements, la transmission de renseignements

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

	personne concernée (au sens traditionnel du terme) ou également sur des tiers (par ex. la banque)	concernant la personne concernée ou un tiers habilité à recourir n'est admise que (...)
Art. 5a Accords sur la protection des données		
Chap. 2: Echange de renseignements sur demande		
Sect. 2: Obtention de renseignements		
Art. 9, al. 5		
Art. 10, al. 4		
Art. 14, al. 4	Proposition de précision	(...) soit admise en vertu d'une convention (...)
Art. 14a, al. 3 ^{bis} , 4, let. b, et 5	Al. 3bis, proposition de précision	(...) soit admise en vertu d'une convention (...)
Sect. 3: Procédure		
Art. 17, al. 3		
Art. 20, al. 3		
Titre précédant l'art. 21a		
Art. 21a, titre et al. 4 et 5		
Art. 22, al. 5 ^{bis}		
Chap. 3: Echange spontané de renseignements		
Art. 22a Principes	Al. 3 : étant donné qu'il n'y a pas demande préalable, on peut se demander quel sera le point de départ du calcul du délai. Les autorités fiscales obtiendront vraisemblablement les informations au fur et à mesure de l'examen des dossiers, dès lors il est difficile de prévoir des dates butoir.	
Art. 22b Information des personnes habilitées à recourir	Al. 3 à titre subsidiaire il est prévu d'informer la personne par publication dans la feuille officielle. Ce faisant, il faut être conscient que les autorités étrangères pourraient (hypothétiquement) avoir connaissance du cas avant que les informations soient effectivement transmises.	

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Art. 22c Droit de participation et consultation des pièces des personnes habilitées à recourir		
Art. 22d Procédure		
Art. 22e Renseignements obtenus spontanément de l'étranger		
Chap. 4: Traitement des données, obligation de garder le secret et statistiques		
Art. 22f Traitement des données		
Art. 22g Système d'information		
Art. 22h Obligation de garder le secret		
Art. 22i Statistiques		
Chap. 5: Dispositions pénales		
Art. 22j		

Partie D: Autres composantes de l'objet

1. Avez-vous des remarques ou des propositions de modification concernant une autre partie de l'arrêté fédéral?

Oui, à propos de:

l'art. 1, al. 4, ou l'art. 2, al. 2, de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 3 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 4 de l'arrêté fédéral

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Motifs:

l'art. 5 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 6 de l'arrêté fédéral

Motifs:

Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale. La ou les dispositions suivantes de la loi sur l'assistance administrative fiscale doivent être modifiées conformément à la proposition (rédigée):

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification

Non

2. Jugez-vous que d'autres actes normatifs doivent être modifiés?

Oui, les actes suivants:

Motifs:

Non

3. Autres souhaits ou remarques

Modification des articles 21, al. 2 et 22 al. 6 LAAF pour les motifs mentionnés dans la prise de position.

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

--

Partie E: Refus de l'objet

Pourquoi vous-opposez-vous à l'adhésion de la Suisse à la Convention?

--

Partie F: Autres souhaits ou remarques

Avez-vous d'autres remarques, souhaits ou propositions concernant l'objet?

Oui :

Non

Fin du questionnaire. Nous vous remercions vivement de votre participation.



Genève, le 15 avril 2015

GS / EFD		
+	16. APRIL 2015	+
Reg.-Nr. <i>ggj</i>		

SIF

Le Conseil d'Etat

2682-2015

Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Consultation relative à l'approbation et la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale

Madame la Conseillère fédérale,

Par lettre adressée aux gouvernements cantonaux, vous invitez ceux-ci à prendre position sur le projet de loi mentionnée en titre.

Sur le principe, le Conseil d'Etat est favorable à ce projet qui permet de respecter les engagements que la Suisse a pris d'adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales.

Nous relevons avec satisfaction que les progrès réalisés dans ce domaine ont permis à notre pays d'accéder enfin à la phase 2 de l'examen des pairs du Forum mondial sur la transparence et l'échange de renseignement (Forum mondial). L'extension du réseau de conventions de double imposition (CDI) ainsi que la signature le 15 octobre 2013 de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (la Convention) ont été des éléments déterminants. Cependant, nous soulignons que dans son rapport "d'examen par les pairs supplémentaire phase I", le Forum mondial recommande que la Suisse ratifie sans délai la Convention. Dans l'optique de l'examen en phase II, nous sommes donc convaincus de la nécessité d'accepter le projet mis en consultation.

S'agissant du projet d'arrêté fédéral portant approbation et mise en œuvre de la Convention, notre Conseil soutient les réserves envisagées, en particulier celles qui concernent la limitation de la portée de la Convention aux impôts directs sur le revenu et la fortune. Nous sommes également favorables au fait de ne pas accorder l'assistance administrative en matière de recouvrement de créances fiscales. En effet, il n'est pas envisageable que les autorités suisses se transforment en agents du fisc étranger. Par contre, la remise par voie postale de documents émanant d'autorités étrangères et inversement la remise directe à l'étranger de documents émanant des autorités suisses directement peuvent être admises.

Concernant les déclarations prévues, nous sommes favorables à la proposition selon laquelle la Suisse n'acceptera pas les requêtes visant à autoriser les représentants des autorités étrangères à assister aux contrôles fiscaux en Suisse. Nous acceptons aussi que le principe d'informer préalablement les personnes concernées avant tout échange d'information automatique ou spontanée soit prévu, ce qui respecte les dispositions actuellement en vigueur de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF).

En revanche, nous réitérons notre demande de supprimer les limitations de la LAAF qui stipulent que les autorités fiscales suisses peuvent utiliser uniquement les renseignements qui auraient pu être obtenus selon le droit suisse. Dans les faits, cela implique que la Suisse transmet des informations dont les autorités fiscales suisses ne peuvent disposer. En plus, malgré les clauses de réciprocité en vigueur, les autorités fiscales suisses ne peuvent toujours pas demander des renseignements bancaires à l'étranger.

Dans cette mesure, il apparaît ainsi qu'une modification de la LAAF devrait également être envisagée dans le cadre du processus d'approbation de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (voir également notre remarque en ce qui concerne la consultation sur l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements (EAR) relatifs aux comptes financiers et, d'autre part, le projet de loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR)).

Nous vous remercions de nous avoir consultés et de l'attention que vous porterez à ces quelques lignes.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre respectueuse considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Glarus, 21. April 2015
Unsere Ref: 2015-11

**Vernehmlassung i. S. Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Euro-
parates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die
Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir schliessen uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen
und Finanzdirektoren vom 27. März 2015 an (vgl. Beilage).

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den
Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Röbi Marti
Landammann



Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch (PDF- und Word-Version)

versandt am: **23. April 2015**

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 27. März 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 14. Januar 2015.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 14. Januar 2015 die Vernehmlassung zu randvermerktem Geschäft. Gestützt auf Entscheide der FDK-Plenarversammlung vom 30. Januar 2015 befasste sich der FDK-Vorstand am 27. März 2015 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzlich ist der Vorlage zuzustimmen.** Die Schweiz kommt nicht umhin, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren, da es heute zum internationalen Standard gehört und eine der Voraussetzungen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches ist. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch - eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.
2. **Explizit zu begrüssen sind**
 - a. die **Begrenzung auf die direkten Steuern** (unter Ausschluss von Erbschafts- und Schenkungssteuern)
 - b. die **vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen** (keine Vollstreckungshilfe; keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken; keine Anwesenheit ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz; Möglichkeit der vorgängigen Information der betroffenen Person; Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung)
 - c. die **Einführung der direkten postalischen Zustellung** im und vom Ausland
 - d. die Zulässigkeit der **Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts** (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG).

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

150327 MAC-StAhiG VI-Stn FDKV_DEF_D.docx

3. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtshilfeverordnung und nachher dem Steueramtshilfegesetz (StAhiG) fordern wir erneut, die **Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG (schweizerische Amtshilfeersuchen um Bankinformationen an das Ausland) zu streichen**. Nachdem mit der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustausches Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es erst recht keinen Grund mehr, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAhiG beizubehalten. Es wäre unsinnig, wenn schweizerische Steuerbehörden nicht auf dem anfrageweisen Amtshilfeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen könnten und einzig auf die Androhung von Ermessensveranlagungen angewiesen blieben. Die Qualität der aus dem Ausland spontan oder automatisch erhaltenen Informationen ist ungewiss und macht möglicherweise weitere Abklärungen im Ausland erforderlich. Erhält die Schweiz spontan oder automatisch Bankinformationen über von schweizerischen Steuerpflichtigen im Ausland gehaltene, nicht deklarierte Vermögenswerte, ist das Vertrauensprinzip durch die Steuerpflichtigen gebrochen worden. Wir erneuern unsere Forderung, Art. 22 Abs. 6 StAhiG zu streichen.

Zumindest ist Art. 22 Abs. 6 StAhiG so zu ändern, dass er nicht mehr mit Bezug auf Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.

4. Dass auch Art. 21 Abs. 2 StAhiG beibehalten werden soll (**keine Verwendung der amtshilfeweise bei Schweizer Banken erhobenen Informationen im Inland**), ist unbefriedigend, da die ausländischen Steuerbehörden damit weiterhin besser gestellt werden als die inländischen. Wenn man davon ausgeht, dass aufgrund von automatisch oder spontan an das Ausland gelieferten Daten die ausländischen Amtshilfeersuchen mit präzisierenden Rückfragen zunehmen werden, wird die Ungleichbehandlung noch verstärkt. Die Beibehaltung dieser von der FDK stets abgelehnten Selbstbeschränkung entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber getroffenen Entscheid und ist insofern nachvollziehbar, insoweit als es sich hier um Informationen handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen und man dieses im innerschweizerischen Verhältnis nicht lockern will. Anders ist es bei Art. 22 Abs. 6 StAhiG, bei welchem es um Informationen bei ausländischen Banken geht.
5. Wir verlangen, dass der Bundesrat in der Verordnung die Fälle, in welchen **spontan Informationen auszutauschen sind, mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der gelebten, nicht nur der offiziellen deklarierten Praxis anderer Staaten regelt**. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Schweiz die sich aus Art. 7 des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen über das erforderliche Mass hinaus erfüllt, Vertragsparteien mit Informationen bedient, die in der Praxis nicht Gegenrecht halten, und so dem Steuer- und Wirtschaftsstandort ohne Not schadet. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen, dass die Kantone in die Entwicklung der Praxis eingebunden werden. Diesbezüglich schlagen wir vor, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.
6. Bezüglich der **Geheimhaltung der über den Informationsaustausch erhaltenen Daten** fehlt im erläuternden Bericht eine explizite Erklärung, dass nur die erhaltenen Informationen selber, nicht aber die - unter anderem aufgrund der erhaltenen Informationen - festgelegten Steuerfaktoren, nicht für andere Zwecke als für die Erhebung der vom Übereinkommen erfassten Steuern verwendet werden dürfen. Bekanntlich müssen die Kantone die Steuerfaktoren an diverse andere Amtsstellen melden (AHV-Ausgleichskassen, Stipendienbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte etc.). Es muss sichergestellt sein, dass diese Meldungen auch zulässig sind, wenn amtshilfeweise erhaltene Informationen in die Veranlagung einfließen. Die kantonalen Steuerbehörden müssen ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen können. Widrigenfalls muss mit aller Deutlichkeit festgehalten

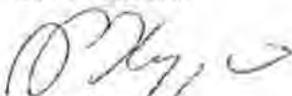
ten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandkonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. **Aus diesen Gründen fordern wir die unmissverständliche Lösung dieser Verwendungsproblematik.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

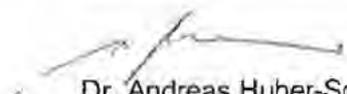
**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Confédération suisse

Département fédéral des finances

Mme la Conseillère fédérale

Eveline Widmer-Schlumpf

Delémont, le 24 mars 2015

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale : ouverture de la procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames, Messieurs,

Vous avez invité le Gouvernement jurassien à prendre position dans la procédure de consultation concernant l'objet cité en marge. Après examen du rapport explicatif, nous prenons position comme suit.

La Suisse a signé le 15 octobre 2013 la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale. Cette convention multilatérale pose le cadre juridique des trois formes d'échanges de renseignements : l'échange sur demande (mis en œuvre avec les conventions de double imposition et les accords sur l'échange de renseignements), l'échange spontané (mis en œuvre avec la révision de la loi sur l'assistance administrative fiscale (ci-après LAAF)) et l'échange automatique (mis en œuvre avec le Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA) et la nouvelle loi d'échange automatique de renseignements).

La Convention donne en principe les bases légales matérielles de l'assistance administrative entre la Suisse et les autres parties. Les aspects procéduraux liés à l'application de la Convention doivent être précisés dans le droit national. Les bases légales nécessaires à la mise en œuvre de la Convention (notamment l'échange spontané de renseignements) doivent être inscrites dans la LAAF.

Sur le fond, le projet doit être approuvé. La Suisse ne peut en effet plus éviter de ratifier cet accord qui est devenu une norme internationale.

Le Gouvernement jurassien se félicite des réserves émises par la Suisse, notamment :

- que la convention ne s'applique que pour les impôts directs,
- qu'il n'y ait pas d'entraide en matière d'exécution ou dans la notification des documents,
- que les fonctionnaires fiscaux étrangers ne soient pas présents lors des contrôles fiscaux en Suisse.

La nouvelle possibilité d'une notification à l'étranger et depuis l'étranger par voie de poste est à saluer.

Nous souhaitons faire des commentaires plus précis sur les points suivants :

Echange spontané de renseignements

Dans le cas de l'échange spontané de renseignements, une partie contractante transmet de sa propre initiative des informations qu'elle détient à une autre partie lorsqu'elle considère que les informations concernées peuvent présenter un intérêt pour l'autre partie.

En ce qui concerne l'échange spontané de renseignements tel qu'il est prévu par l'art. 7 par. 1 de la Convention et l'art. 22a de la LAAF, nous saluons le fait que le Conseil fédéral aura la tâche de régler les principes dans une ordonnance. Cette manière de procéder permettra de s'adapter plus rapidement aux pratiques des autres pays et surtout de ne communiquer spontanément des informations qu'en cas de réelle réciprocité accordée par les Etats étrangers.

L'échange spontané de renseignements est un instrument nouveau pour la Suisse et nous sommes conscients que la pratique y relative devra être réglée, définie et sera évolutive. Nous considérons qu'il est primordial que les cantons soient associés aux développements de cette pratique et à sa réglementation.

Communication des informations reçues spontanément de l'étranger à des autorités tierces

Actuellement, les administrations fiscales peuvent communiquer à d'autres autorités des informations soumises au secret fiscal si une base légale le prévoit expressément. Elles sont parfois même obligés de transmettre des informations (par exemple art. 91 al. 5 LP ou art. 32 al. 1 de la loi fédérale sur la partie générale des assurances sociales LPGa).

L'article 22 par. 2 de la Convention prévoit expressément le principe de la spécialité. En conséquence, les renseignements transmis par des Etats tiers ne peuvent être communiqués qu'aux personnes et autorités concernées par l'établissement, la perception et le recouvrement des impôts. Seules ces personnes ou autorités peuvent utiliser ces renseignements, et cela même si le paragraphe 4 prévoit qu'exceptionnellement, les renseignements transmis peuvent également être transmis à d'autres autorités à leurs propres fins (lutte contre le blanchiment d'argent, corruption ou financement du terrorisme).

Il conviendra de trancher si, lorsque l'autorité fiscale suisse est en possession d'informations provenant de l'étranger qui pourraient par exemple concerner un organe des assurances sociales, elle doit le transmettre ou non à cet organe s'il en fait la demande. Il serait à notre sens choquant que, par exemple, une personne obtienne l'aide sociale en Suisse alors que l'autorité fiscale sait pertinemment qu'elle possède de la fortune sur un compte à l'étranger, mais qu'elle ne peut transmettre cette information à cause de la Convention.

Renseignements bancaires

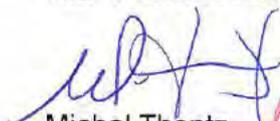
Le Gouvernement s'interroge également sur le maintien de l'article 22 al. 6 LAAF. Cette disposition prévoit que les demandes d'assistance administrative relatives à des informations bancaires sont recevables dans la mesure où le droit suisse permet d'obtenir les renseignements demandés. Ainsi, une administration fiscale cantonale ne pourrait pas obtenir des informations bancaires complémentaires de la part de l'étranger.

Selon nous, une fois l'échange spontané et l'échange automatique de renseignements bancaires en place, il n'y a plus de raison, lors d'un échange sur demande, de s'autolimiter conformément à l'article 22 al. 6 LAAF. Si la Suisse obtient spontanément ou automatiquement des renseignements bancaires concernant des valeurs patrimoniales non déclarées détenues à l'étranger par des contribuables suisses, le principe de la confiance est enfreint et les administrations fiscales devraient pouvoir faire une demande à l'étranger pour obtenir des renseignements complémentaires si besoin.

Moyennant ce qui précède, le Gouvernement jurassien n'a pas de remarque complémentaire à faire valoir concernant l'approbation et la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de prendre position à ce sujet et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Michel Thentz
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État

Annexe : questionnaire

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Avis de:

Nom / société / organisation : République et Canton du Jura

Sigle de la société / de l'organisation : RCJU

Adresse : 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Personne de contact : M. le Ministre Charles Juillard

Téléphone : 032 420 55 03

Adresse électronique :

Date : 24 mars 2015

Nous vous prions de nous adresser votre avis d'ici au 21 avril 2015. Veuillez retourner le questionnaire complété, si possible sous forme électronique (PDF et Word), à: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie A: Généralités

1. Approuvez-vous en principe l'adhésion de la Suisse à la Convention?

OUI (⇒ question 2)

NON (⇒ partie E)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

2. Etes-vous entièrement d'accord avec la proposition du Conseil fédéral concernant l'approbation et la mise en œuvre de la Convention?

OUI (⇒ partie F)

NON (⇒ question 3)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

3. Quelles parties de l'objet proposez-vous de modifier?

Les réerves et déclarations envisagées par la Suisse / nous approuvons les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale en l'état (⇒ partie B puis partie F)

Les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale / nous approuvons les réserves et déclarations envisagées par la Suisse en l'état (⇒ partie C puis partie F)

Les deux parties de l'objet (⇒ partie B puis parties C et F)

Une autre composante de l'objet (⇒ partie D puis partie F)

Les deux parties de l'objet et une autre composante (⇒ partie B puis parties C, D et F)

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie B: Réserves et déclarations

4. La Suisse devrait formuler les réserves et déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Réserve au sens de l'art. 30, al. 1, let. a, de la Convention à propos de l'art. 2, par. 1, let. b, de la Convention (champ d'application)

Le Conseil fédéral propose d'émettre les réserves suivantes, qui auront pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition?

	Oui	Non
Cotisations de sécurité sociale obligatoires dues aux administrations publiques ou aux organismes de sécurité sociale de droit public (art. 2, par. 1, let. b, ch. ii, de la Convention)	X	
Impôts sur la masse successorale, les successions et les donations	X	
Impôts sur la fortune immobilière	X	
Impôts généraux sur les biens et services, tels que taxes sur la valeur ajoutée ou impôts sur le chiffre d'affaires	X	
Impôts sur des biens et services déterminés, tels qu'impôts à la consommation (ou droits d'accise)	X	
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de véhicules à moteur	X	
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de biens mobiliers autres que les véhicules à moteur	X	
Tout autre impôt	X	

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

b) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. b, de la Convention à propos des art. 11 à 16 de la Convention (assistance administrative au recouvrement)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue du recouvrement. Approuvez-vous cette proposition?

OUI (⇒ question 4d)

NON (⇒ question 4c)

Motifs (si vous avez répondu non):

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre la réserve suivante, ce qui aura pour effet que la Suisse accordera et recevra une assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition ?

	Oui	Non
Impôts sur le revenu, les bénéfices ou les gains en capital ou l'actif net qui sont perçus pour le compte des subdivisions politiques ou des collectivités locales d'une Partie à la Convention (art. 2, par. 1, let. b, ch. i, de la Convention)	X	

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

c) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. c, de la Convention (assistance administrative en rapport avec des créances fiscales existantes)

Cette réserve concerne l'assistance au recouvrement. Une réponse à la présente question n'est nécessaire que si vous avez répondu «non» à la question 4b. Si aucune réserve n'est émise à propos de l'assistance au recouvrement, une réserve s'impose-t-elle au sens de l'art. 30, par. 1, let. c?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs:

d) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. d, de la Convention à propos de l'art. 17 de la Convention (assistance administrative en vue de la remise de documents)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue de la remise de documents. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

e) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. e, de la Convention à propos de l'art. 17, par. 3, de la Convention (remise directe par voie postale)

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre de réserve. Cela aura pour effet que dans les rapports avec les autres parties à la Convention qui n'auront pas émis de réserve non plus, la remise directe de documents par voie postale sera autorisée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

f) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. f, de la Convention à propos de l'art. 28, par. 7, de la Convention (limitation du champ d'application de l'art. 28, par. 7, de la Convention à une période d'imposition de trois ans avant l'entrée en vigueur de la Convention)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve. La Convention prévoit qu'en ce qui concerne les affaires fiscales faisant intervenir un acte intentionnel passible de poursuites en vertu du droit pénal de l'Etat requérant, l'assistance administrative peut également être accordée pour des périodes d'imposition ou des obligations fiscales *antérieures* à l'entrée en vigueur de la Convention. En émettant la présente réserve, cette période est limitée à trois ans avant l'année d'entrée en vigueur de la Convention. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

5. La Suisse devrait faire les déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Déclaration au sens de l'art. 4, al. 3, de la Convention (information de la personne concernée)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet qu'en vertu du droit suisse, la personne concernée sera informée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

b) Déclaration au sens de l'art. 9, al. 3, de la Convention (pas de contrôles fiscaux à l'étranger)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet que la Suisse ne donnera pas suite aux requêtes visant à ce que des représentants de l'autorité compétente de l'Etat requérant puissent être présents lors d'un contrôle fiscal en Suisse. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Partie C: Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF)

Nous vous prions d'entrer directement vos remarques et vos propositions de modification dans les champs concernés. En ce qui concerne les dispositions pour lesquelles vous ne formulez ni remarque ni proposition, les champs peuvent rester vides. Les remarques et propositions de modification d'autres dispositions de la LAAF que celles énumérées dans le tableau peuvent être ajoutées dans le tableau prévu à cet effet dans la partie D, ch. 1.

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification
Chap. 1: Dispositions générales		
Art. 1, al. 1, phrase introductive		
Art. 2 Compétence		
Art. 3, let. a, b ^{bis} et d		
Art. 4 Principes		
Art. 5a Accords sur la protection des données		
Chap. 2: Echange de renseignements sur demande		
Sect. 2: Obtention de renseignements		
Art. 9, al. 5		
Art. 10, al. 4		
Art. 14, al. 4		

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Art. 14a, al. 3 ^{bis} , 4, let. b, et 5		
Sect. 3: Procédure		
Art. 17, al. 3		
Art. 20, al. 3		
Titre précédant l'art. 21a		
Art. 21a, titre et al. 4 et 5		
Art. 22, al. 5 ^{bis}		
Chap. 3: Echange spontané de renseignements		
Art. 22a Principes		
Art. 22b Information des personnes habilitées à recourir		
Art. 22c Droit de participation et consultation des pièces des personnes habilitées à recourir		
Art. 22d Procédure		
Art. 22e Renseignements obtenus spontanément de l'étranger		
Chap. 4: Traitement des données, obligation de garder le secret et statistiques		
Art. 22f Traitement des données		
Art. 22g Système d'information		
Art. 22h Obligation de garder le secret		
Art. 22i Statistiques		
Chap. 5: Dispositions pénales		
Art. 22j		

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie D: Autres composantes de l'objet

1. Avez-vous des remarques ou des propositions de modification concernant une autre partie de l'arrêté fédéral?

Oui, à propos de:

l'art. 1, al. 4, ou l'art. 2, al. 2, de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 3 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 4 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 5 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 6 de l'arrêté fédéral

Motifs:

Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale. La ou les dispositions suivantes de la loi sur l'assistance administrative fiscale doivent être modifiées conformément à la proposition (rédigée):

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Non

2. Jugez-vous que d'autres actes normatifs doivent être modifiés?

Oui, les actes suivants:

Motifs:

Non

3. Autres souhaits ou remarques

voir notre lettre d'accompagnement

Partie E: Refus de l'objet

Pourquoi vous-opposez-vous à l'adhésion de la Suisse à la Convention?

Partie F: Autres souhaits ou remarques

Avez-vous d'autres remarques, souhaits ou propositions concernant l'objet?

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Oui :

voir les remarques faites dans notre lettre d'accompagnement

Non

Fin du questionnaire. Nous vous remercions vivement de votre participation.



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement

per E-Mail an (PDF-und Word-Version):
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Luzern, 31. März 2015

Protokoll-Nr.: 385

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats
und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen. Besten Dank für diese Möglichkeit.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir grundsätzlich einverstanden sind, dass der Bundesrat Hand bieten will zu einem international breit abgestützten Informationsaustausch in Steuersachen. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch - eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich. Aus unserer Sicht kann der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des Amtshilfeübereinkommens und der zeitlich begrenzten Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten (Art. 1 Abs. 3 Ziff. 4 Bundesbeschluss) wie auch den übrigen vorgesehenen Vorbehalten und Erklärungen grundsätzlich zugestimmt werden. Ausdrücklich zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit zur direkten postalischen Zustellung im Ausland.

Zu einzelnen Punkten der Vorlage möchten wir aber noch Folgendes festhalten:

1. Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens werden in folgenden Fällen spontan, das heisst ohne vorheriges Ersuchen, Informationen ausgetauscht:

- a) wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat,
- b) wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde,
- c) bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere

- Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann,
- d) wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat,
 - e) wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.

Diese Umschreibungen sind konkretisierungsbedürftig. Insbesondere sagen sie nichts aus über die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit, die im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Erkennbar ist zwar, dass die Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch unterschiedlich hoch angesetzt werden: während eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung in der einen Vertragspartei spiegelbildlich eine Steuererhöhung oder Besteuerung in der andern Vertragspartei zur Folge haben muss (Bst. b), genügt in den andern Konstellationen bereits die Vermutung einer Steuerverkürzung (Bst. a) beziehungsweise einer Steuerersparnis (Bst. d). Ob die Vermutung einer Steuerverkürzung (Bst. a) mit dem Verdacht auf eine Steuerhinterziehung gleichzusetzen ist, gilt es dagegen noch zu klären.

Die Regelung im Einzelnen wird gemäss Artikel 22a Absatz 1 Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (E-StAHiG) dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Aus unserer Sicht ist dies insofern zu begrüßen, als nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt aber zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Andererseits ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass für die kantonalen Steuerbehörden jede Übersichtlichkeit verloren geht.

Wir sind uns bewusst, dass sich die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches zuerst noch finden muss, was zwangsläufig mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden sein wird. Es ist uns jedoch ein zentrales Anliegen, dass bei der Entwicklung dieser Praxis mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

2. Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Artikel 110 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 Strafgesetzbuch), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Artikel 22 Absatz 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinn des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen in jedem Fall nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Auf-

sicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet (Art. 22 Abs. 4 Amtshilfeübereinkommen).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe im Sinn von Artikel 22 Absatz 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet beziehungsweise zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt beziehungsweise beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Artikel 22h Absatz 2 Buchstabe b E-StAhiG sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Einzelfall zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigen kann. Zwar ist derzeit noch offen, wie häufig dereinst Informationen aus Amtshilfe Eingang in Veranlagungsverfügungen finden und Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden werden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften könnte sich diese Regelung für das EFD zu einem Problem entwickeln und sich als unpraktikabel erweisen.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Artikel 22h Absatz 2 Buchstabe c E-StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, halten wir fest, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise ungegerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandkonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen verlangen wir mit Nachdruck die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik.

3. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfegesuchs vorgesehen. Ein Informationsaustausch hingegen, der bereits in der Anfangsphase nicht weiter verfolgt werden kann, verfehlt insbesondere sein erklärtes Ziel, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Artikel 22 Absatz 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen im Sinn von Artikel 190 Absatz 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz wiederholt erfolglos

die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden (automatischen und spontanen) Informationsaustausches ist die Einschränkung von Artikel 22 Absatz 6 StAhiG noch verfehlter beziehungsweise sie deutet auf eine falsch verstandene Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis hin. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat beziehungsweise ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden. Wir fordern daher mit Nachdruck die Streichung von Artikel 22 Absatz 6 StAhiG.

4. Verwertbarkeit von ans Ausland übermittelten Informationen im Inland

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

Der Bundesrat will die Einführung des internationalen Datenaustausches nicht zum Anlass nehmen, um gleichzeitig einen Datenaustausch zwischen den in der Schweiz ansässigen Finanzinstituten und den schweizerischen Steuerbehörden zu ermöglichen. Dieser Position kann zugestimmt werden, weshalb auch der Regelung von Artikel 21 Absatz 2 StAhiG für solche Fälle zugestimmt werden kann, wenn die Übermittlung von AIA-Daten den empfangenden Partnerstaat dazu veranlasst, der Schweiz mittels eines Amtshilfesuches präzisierende Rückfragen zu stellen. Im Übrigen aber vertreten wir nach wie vor die Ansicht, dass die im Rahmen von Amtshilfesuchen an das Ausland übermittelten Daten den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen sollten. Der Bundesrat hatte seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage eingeräumt, dass die Schweiz mit der Regelung von Artikel 21 Absatz 2 StAhiG eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dafür fehlt eine sachliche Begründung und Rechtfertigung, weshalb sich die Kantone und die Finanzdirektorenkonferenz wiederholt dagegen ausgesprochen haben. Artikel 21 Absatz 2 StAhiG ist deshalb entsprechend anzupassen.

5. Zusammenfassung

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüssen. Wir stimmen dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens deshalb zu.

In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist es für uns aber wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Weiter verlangen wir, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben.

Schliesslich verlangen wir mit Nachdruck die Streichung von Artikel 22 Absatz 6 StAhiG sowie die Anpassung von Artikel 21 Absatz 2 StAhiG.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuche Sie um Berücksichtigung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrät

Beilage:
ausgefüllter Fragebogen Kanton Luzern

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Luzern

Abkürzung der Firma / Organisation : Finanzdepartement

Adresse : Bahnhofstrasse 19, 6002 Luzern

Kontaktperson : Monique Müller

Telefon : 041 228 59 97

E-Mail : monique.mueller@lu.ch

Datum : 31. März 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)	X	
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	X	
Steuern vom unbeweglichen Vermögen	X	
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	X	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern	X	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen	X	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen	X	
alle anderen Steuern	X	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	X	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 22 Abs. 6		streichen

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:
Siehe Vernehmlassungsschreiben

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courrier électronique

Département fédéral des finances
Palais Fédéral
3003 Berne

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale

Madame la conseillère fédérale,

Votre correspondance du 14 janvier 2015 relative à la procédure de consultation susmentionnée nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Conformément à votre demande, nous vous adressons ci-dessous la prise de position du canton de Neuchâtel sur ce sujet.

Le gouvernement neuchâtelois constate que les modifications législatives proposées font suite à l'engagement de la Suisse d'adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales dans le souci de maintenir l'intégrité et la réputation de la place financière suisse.

La Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale prévoit trois formes d'échange de renseignements:

- L'échange de renseignements sur demande;
- L'échange de renseignements spontané;
- Et finalement l'introduction de l'échange automatique de renseignements.

La convention prévoit également l'assistance administrative en matière de recouvrement de créances fiscales.

Le gouvernement neuchâtelois salue la proposition de limiter l'échange pour les impôts directs (impôt sur le revenu et la fortune, impôt sur le bénéfice et le capital). Nous adhérons aux réserves et déclarations prévues, notamment l'assistance en vue du recouvrement de créances fiscales. Une telle assistance n'est pas nécessaire et engendrerait ainsi pour les cantons des ressources disproportionnées par rapport au besoin réel.

Toutefois, l'autorisation par le Conseil fédéral de la remise directe de documents par voie postale se justifie vu l'internationalisation croissante des échanges et répond ainsi à un besoin des autorités fiscales et des contribuables.

Concernant l'échange spontané de renseignements, nous souhaiterions que les cantons soient impliqués dans la mise en place de directives.

De plus, le gouvernement neuchâtelois tient à relever que les engagements internationaux pris par le Conseil fédéral en matière d'entraide administrative nécessiteront une collaboration toujours plus étroite entre l'Administration fédérale des contributions et les autorités fiscales cantonales. A ce titre, il sera impératif que l'Administration fédérale des contributions soit dotée de moyens suffisants pour permettre une formation adéquate des autorités fiscales cantonales afin d'optimiser de tels outils au plan interne.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur cet objet, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 15 avril 2015

Au nom du Conseil d'Etat:

Le président,
A. RIBAUD

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246 STK

A-POST

Frau Bundesrätin
Dr. Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des Eidg. Finanzdepartements
Bernherhof
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 31. März 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Januar 2015 an die Kantonsregierungen, worin Sie die Kantone um eine Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) ersuchen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit dazu und lassen uns gerne wie folgt vernehmen.

Das Amtshilfeübereinkommen bildet einen internationalen Rahmen für die steuerliche Zusammenarbeit zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und legt den internationalen Standard fest. Neben dem Informationsaustausch in Steuersachen sieht das Amtshilfeübereinkommen weitere Formen der internationalen Zusammenarbeit wie die Vollstreckungshilfe vor. Die Vorlage schlägt einen grundsätzlichen Vorbehalt zu diesen weiteren Formen vor. Einzig die direkte Zustellung von Schriftstücken soll neu ermöglicht werden. Die Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens sollen in das bestehende Steueramtshilfegesetz (SR 672.5) aufgenommen werden. Das Amtshilfeübereinkommen dient der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und gehört zum internationalen Standard für den Informationsaustausch in Steuersachen.

Mit Datum vom 30. Januar 2015 hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) eine politische „Stossrichtung“ festgelegt, welcher wir uns vorliegend anschliessen. Die FDK stimmt der Vorlage grundsätzlich zu. Darüber hinaus hat der Vorstand der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) eine Mustervernehmlassung ausgearbeitet, welche wir nachfolgend im Wesentlichen übernehmen. Die Mustervernehmlassung stimmt mit der „Stossrichtung“ der FDK überein.

1. Gegenstand und Zweck der Vorlage

Zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung sieht das Amtshilfeübereinkommen die Möglichkeit eines umfassenden Informationsaustausches vor, nämlich den Informationsaustausch auf Ersuchen hin, den spontanen sowie den automatischen Informationsaustausch. Der Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann von den einzelnen Vertragsstaaten mittels Anbringung von Vorbehalten individuell gestaltet werden. Der Bundesrat schlägt vor, dass das Amtshilfeübereinkommen nur die Steuern auf Einkommen und Vermögen erfasst. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollen dagegen die Pflichtbeiträge zur So-

zialversicherung, die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Steuern vom unbeweglichen Vermögen sowie grundsätzlich die indirekten Steuern. Ein Vorbehalt soll ferner angebracht werden hinsichtlich der Amtshilfe bei der Vollstreckung sowie der Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken. Hingegen möchte der Bundesrat die direkte Zustellung von Schriftstücken im jeweiligen Vertragsstaat zulassen. Ferner gedenkt der Bundesrat anlässlich der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens die Erklärung abzugeben, wonach die Schweiz den Vertretern eines Vertragsstaates die Anwesenheit bei sog. Steuerprüfungen, die auf dessen Ersuchen hin durchgeführt werden, nicht gestatten wird. Aus der Sicht des Kantons Nidwalden kann der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmung des Anwendungsbereichs des Amtshilfeübereinkommens wie auch der übrigen vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen grundsätzlich zugestimmt werden. Ausdrücklich zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit zur direkten Zustellung ins Ausland. Zu thematisieren sind im vorliegenden Zusammenhang jedoch noch die Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches (nachstehend Ziff. 2), die Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden (nachstehend Ziff. 3), die Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen (nachstehend Ziff. 4) sowie die Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen in inländischen Veranlagungsverfahren (nachstehend Ziff. 5).

2. Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens werden Informationen spontan, d.h. ohne vorheriges Ersuchen, ausgetauscht, wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat (lit. a), wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde (lit. b), bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann (lit. c), wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat (lit. d) oder wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann (lit. e).

Es ist offenkundig, dass diese Umschreibungen konkretisierungsbedürftig sind. Insbesondere sagen sie nichts aus über die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit, die im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Erkennbar ist immerhin, dass die Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch unterschiedlich hoch angesetzt werden. Während eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung bei der einen Vertragspartei spiegelbildlich eine Steuererhöhung oder Besteuerung bei der andern zur Folge haben muss (lit. b), genügt in den andern Konstellationen bereits die „Vermutung“ einer Steuerverkürzung (lit. a) bzw. einer Steuerersparnis (lit. d). Ob die „Vermutung“ einer Steuerverkürzung (lit. a) mit dem Verdacht auf eine Steuerhinterziehung gleichzusetzen ist, wird dagegen noch zu klären sein. Die Regelung „im Einzelnen“ wird gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAhiG dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich „an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“ zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Aus Sicht des Kantons Nidwalden ist dies insofern zu begrüßen, als nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass für die Steuerbehörden jede Übersichtlichkeit verlorengeht. Der Kanton Nidwalden ist sich bewusst, dass sich die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches zuerst noch finden muss, was zwangsläufig mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist. Es ist ihm jedoch ein zentrales Anliegen, dass bei der Entwicklung dieser Praxis mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungs-

prozess eingebunden werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.

3. Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben. Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinne des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen „in jedem Fall“ nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet (Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 22h Abs. 2 lit. b E-StAHiG sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig derzeitig Informationen aus Amtshilfe Eingang in Veranlagungsverfügungen finden werden, die in der Folge ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als wenig praktikabel erweisen würde. Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 22h Abs. 2 lit. c E-StAHiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen wird mit Nachdruck die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik gefordert.

4. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfegesuchs vorgesehen. Ein Informationsaustausch hingegen, der bereits in der Anfangsphase steckenbleibt, verdient seinen Namen nicht und verfehlt insbesondere sein erklärtes Ziel, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die FDK immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden (automatischen und spontanen) Informationsaustausches ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch verfehlt, als sie dies schon bisher gewesen ist. Dass der Bundesrat an dieser Bestimmung immer noch festhalten will, kann nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklärt werden. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden. Die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG wird daher aufrechterhalten und erneuert.

5. Verwertbarkeit von ans Ausland übermittelten Informationen im Inland

Gemäss 21 Abs. 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfegesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage (S. 22) unumwunden eingeräumt, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dagegen haben sich die Kantone wie auch die FDK mehrfach erfolglos ausgesprochen. Diese Ungleichbehandlung wird nun durch die Einführung des spontanen (und automatischen) Informationsaustausches auf weitere Fälle, die zahlenmässig ein Vielfaches der von Amtshilfegesuchen Betroffenen ausmacht, ausgeweitet. Umso mehr ist es nun angebracht, Art. 21 Abs. 2 StAhiG ersatzlos zu streichen. An der Forderung auf Streichung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG wird daher festgehalten.

6. Zusammenfassung

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüßen. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann zugestimmt werden. In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist für die Kantone wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Weiter wird gefordert, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Erneuert wird schliesslich auch die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG sowie von Art. 21 Abs. 2 StAhiG.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Res Schmid
Landammann




Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- vernehmlassungen@estv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Eidgenössisches Finanzdepartement

per Mail:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen:
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 16. April 2015

Stellungnahme zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersache.

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüßen. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann zugestimmt werden.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat zur erwähnten Vorlage ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben. Diese können wir vollumfänglich unterstützen und möchten folgende Punkte besonders erwähnen:

- a. In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist für die Kantone wichtig, dass mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.
- b. Weiter wird gefordert, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben.
- c. Mit Nachdruck wird schliesslich erneut die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG sowie die Anpassung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG vorgebracht.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Telefon +41 52 632 71 11
Fax +41 52 632 72 00
regierungsrat@ktsh.ch

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Schaffhausen, 14. April 2015

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD
über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 14. Januar 2015 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat mit Brief vom 27. März 2015 in dieser Sache Stellung genommen. Der Kanton Schaffhausen schliesst sich deren Ausführungen vollumfänglich an. Die Einzelheiten können Sie dem ausgefüllten Fragebogen entnehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:



Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen

Kontaktperson : Andreas Wurster, Leiter Steuerverwaltung

Telefon : 052 632 73 60

E-Mail : andreas.wurster@ktsh.ch

Datum : 14. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einver-

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

standen?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		
Art. 21 Abs. 2 und 22 Abs. 6	<p>Wie bereits wiederholt gefordert, soll die Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 gestrichen werden. Zumindest ist Art. 22 Abs. 6 jedoch so zu ändern, dass er nicht mehr mit Bezug auf Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.</p> <p>Auch die Selbstbeschränkung in Art. 21 Abs. 2 wurde schon wiederholt moniert. Sie entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber getroffenen Entscheid und ist nachvollziehbar, solange es sich um Informationen handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen und man dieses im innerschweizerischen Verhältnis nicht lockern will. Dies im Gegensatz zur Selbstbeschränkung in Art. 22 Abs. 6, wo es um Informationen bei ausländischen Banken geht.</p>	

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Die Fälle, in welchen spontan Informationen auszutauschen sind, sollen mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der tatsächlich gelebten (und nicht nur der offiziell deklarierten) Praxis anderer Staaten geregelt werden. Bei der nun anstehenden Entwicklung einer Praxis sollen die Kantone einbezogen und zunächst für verschiedene Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase die Orientierung erleichtern sollen.

Des Weiteren müssen Fragen im Zusammenhang mit der Geheimhaltungspflicht der über den Informationsaustausch erhaltenen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Daten geklärt werden. Bekanntlich müssen die Kantone die Steuerfaktoren auf entsprechende Anfrage hin an diverse andere Amtsstellen melden (AHV-Ausgleichskassen, Stipendienbehörden, Staatsanwaltschaften, Strafgerichte usw.). Deshalb muss sichergestellt werden, dass diese Meldungen auch zulässig sind, wenn amtshilfeweise erhaltene Informationen in die Veranlagung einfließen. Im erläuternden Bericht fehlt jedoch eine explizite Erklärung, dass die Geheimhaltungspflicht nur für die erhaltenen Informationen als solche, nicht aber für die teilweise darauf basierenden Steuerfaktoren gilt. Es wird deshalb eine unmissverständliche Lösung dieser Verwendungsproblematik gefordert.

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schwyz, 14. April 2015

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 21. April 2015 zu einem Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen Stellung zu nehmen. Gerne machen wir nachfolgend von dieser Möglichkeit Gebrauch.

1. Vernehmlassungsvorlage

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet ein Bundesbeschluss über die Genehmigung dieses Amtshilfeübereinkommens. Zur Umsetzung des spontanen Informationsaustausches und des Informationsaustausches auf Ersuchen bedarf es zudem einer Änderung und Ergänzung des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012, SR 672.5, StAhiG. Zeitgleich hat der Bundesrat eine weitere Vernehmlassung zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen eröffnet. Diese betrifft den automatischen Informationsaustausch.

Für den Regierungsrat des Kantons Schwyz ist offensichtlich, dass aufgrund der negativen Erfahrungen mit schwarzen Listen und dem internationalen Druck auf die Schweiz Hand zu einem international akzeptierten und geforderten Informationsaustausch geboten werden muss. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dabei wird teilweise Neuland beschritten und es muss – wie etwa beim spontanen Informationsaustausch – zuerst noch eine Praxis entwickelt werden. Zuzustimmen ist dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens. Ausdrücklich zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit zur direkten postalischen Zustellung im Ausland.

Es erscheint uns jedoch angebracht, zu folgenden Einzelfragen näher Stellung zu nehmen:

- Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches (vgl. Ziffer 2);
- Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden (vgl. Ziffer 3);
- Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen (vgl. Ziffer 4).

2. Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens werden in folgenden Fällen spontan, d.h. ohne vorheriges Ersuchen, Informationen ausgetauscht:

- „a. wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;*
- b. wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;*
- c. bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;*
- d. wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat;*
- e. wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerverfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.“*

Es ist offenkundig, dass diese Umschreibungen konkretisierungsbedürftig sind. Insbesondere sagen sie nichts aus über die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit, die im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Bereits erkennbar ist, dass die Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch unterschiedlich hoch angesetzt werden: Während eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung in der einen Vertragspartei spiegelbildlich eine Steuererhöhung oder Besteuerung in der andern Vertragspartei zur Folge haben muss (Bst. b), genügt in den andern Konstellationen bereits die „Vermutung“ einer Steuerverkürzung (Bst. a) bzw. einer Steuerersparnis (Bst. d). Ob die „Vermutung einer Steuerverkürzung“ (Bst. a) mit dem Verdacht auf eine Steuerhinterziehung gleichzusetzen ist, wird dagegen noch zu klären sein.

Die Regelung „im Einzelnen“ wird gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAhiG dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich „an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“ (a.a.O.) zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Aus Sicht des Regierungsrates ist dies klar zu begrüssen, damit nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass für die kantonalen Steuerbehörden die Übersichtlichkeit verloren geht.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches zuerst noch finden muss, was zwangsläufig mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist. Es ist ihm jedoch ein zentrales Anliegen, dass bei der Entwicklung dieser Praxis mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eng eingebunden

den werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.

3. Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990, SR 642.11, DBG, sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, SR 311.0, StGB), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, ATSG) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889, SR 281.1, SchKG). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfegesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinne des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen „in jedem Fall“ nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel „hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke“. Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, „sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet“ (Art. 22 Abs. 4 Amtshilfeübereinkommen).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 22h Abs. 2 Bst. b E-StAhiG sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst Informationen aus Amtshilfe Eingang in Veranlagungsverfügungen finden werden, die in der Folge ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 22h Abs. 2 Bst. c E-StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, „soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht“. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick

auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten zum Beispiel ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen wird vehement die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik gefordert.

4. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen werden konsequent für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG). Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfesuchs vorgesehen. Ein Informations" austausch" hingegen, der bereits in der Anfangsphase stecken bleibt, verdient seinen Namen nicht und verfehlt insbesondere sein erklärtes Ziel, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen i.S. von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden (automatischen und spontanen) Informationsaustausches ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch verfehlter, als sie dies schon bisher gewesen ist. Zumindest ist die Bestimmung so zu ändern, dass sie nicht mehr mit Bezug auf Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Steuerdaten erhalten kann.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:


Andreas Barraud, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K.:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

31. März 2015

Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum oben genannten Rechtsetzungsgeschäft eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese gerne wahr.

1. Generelle Beurteilung

Grundsätzlich stimmen wir der Vorlage zu, die einerseits die Genehmigung des Beitritts zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAC) und andererseits eine Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAHiG) umfasst. Die Schweiz kommt nicht umhin, dieses Übereinkommen zu ratifizieren. Denn es gehört heute zum internationalen Standard und bildet eine der Voraussetzungen und die Grundlage für die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA). Auch dieser ist nicht aufzuhalten, so dass die Schweiz hier nicht abseits stehen kann, wenn sie international nicht (wieder) auf schwarzen oder grauen Listen landen will.

Unsere Zustimmung ist an die im Entwurf zum Bundesbeschluss vorgesehene Beschränkungen des Übereinkommens gebunden. Damit begrüssen wir

- die Begrenzung der Amtshilfe auf die direkten Steuern, unter Ausschluss der Erbschafts- und Schenkungssteuern,
- die im Entwurf zum Bundesbeschluss vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen, wonach die Schweiz
 - keine Vollstreckungshilfe für Steuern leistet,
 - keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leistet,
 - betroffene Personen informieren kann, bevor sie die Informationen dem ersuchenden Staat übermittelt,
 - die Anwesenheit von Vertretern ausländischer Steuerbehörden bei Steuerprüfungen in der Schweiz nicht duldet,

- die Rückwirkung bei der strafrechtlichen Verfolgung von strafbarem Verhalten auf drei Jahre begrenzt, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung des Übereinkommens,
- die direkte postalische Zustellung von Schriftstücken im Rahmen des Veranlagungs- und Vollstreckungsverfahrens zuzulassen.

Zugleich geben wir unserer Hoffnung Ausdruck, dass diese (heute zugelassenen) Vorbehalte Bestand haben und nicht schon in wenigen Jahren wieder aufgegeben werden müssen. Dabei haben wir nichts dagegen einzuwenden, dass der Bundesrat die Vorbehalte und Erklärungen zurückziehen kann, wenn sie gegenstandslos geworden sind. Die Rückzugsermächtigung ist damit auf die Gegenstandslosigkeit begrenzt, die nicht leichthin angenommen werden soll.

Positiv ist ferner zu vermerken, dass der Entwurf zum StAHiG ausdrücklich vorsieht, dass die Steuerbehörden die von anderen Staaten spontan übermittelten Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwenden dürfen (Art. 22e Abs. 1).

2. Zum spontanen Informationsaustausch

Offensichtlich bedürfen die Fälle, in denen nach Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens spontan Informationen auszutauschen sind, der Konkretisierung. Insbesondere wird die Frage der materiellen Erheblichkeit zu klären sein. Art. 22a Abs. 1 E-StAHiG überträgt hier die Regelung im Einzelnen dem Bundesrat. Dabei hat er sich „an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“ (a.a.O.) zu orientieren. Der Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten nimmt auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug. Aus unserer Sicht ist dies insofern zu begrüßen, als nicht Vertragsstaaten mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings birgt eine länderspezifische Praxis das Risiko in sich, dass sie den kantonalen Steuerbehörden die Übersicht erschwert.

Zu kritisieren ist, dass Art. 22 Abs. 6 StAHiG (schweizerische Amtshilfeersuchen um Bankinformationen an das Ausland) beibehalten werden soll. Nachdem mit der Einführung des spontanen (und des automatischen) Informationsaustausches Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es keinen Grund, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAHiG beizubehalten. Es ist unsinnig, wenn schweizerische Steuerbehörden nicht auf dem anfrageweisen Amtshilfegeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen können und allein auf die Androhung von Ermessensveranlagungen angewiesen bleiben. Die Qualität der aus dem Ausland spontan oder automatisch erhaltenen Informationen ist ungewiss und macht möglicherweise weitere Abklärungen im Ausland erforderlich. Erhält die Schweiz spontan oder automatisch Bankinformationen über nicht deklarierte Vermögenswerte, die schweizerische Steuerpflichtige im Ausland halten, haben diese das Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Steuerpflichtigen gebrochen. Es geht nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern um die Verifizierung von Informationen, welche die Schweiz ohne ihr Zutun von den ausländischen Behörden oder Finanzinstituten erhalten hat. Art. 22 Abs. 6 StAHiG ist aufzuheben oder mindestens so zu ändern, dass er im Verhältnis zu Staaten nicht mehr gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.

3. Verwertbarkeit von ins Ausland übermittelten Informationen im Inland

Nach Art. 21 Abs. 2 StAHiG dürfen die schweizerischen Steuerbehörden namentlich Bankinformationen, die sie für einen anderen Staat erhoben und ihm übermittelt haben, zur Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts nur verwenden, soweit sie sie nach schweizerischem Recht hätten beschaffen können. Dieser von uns bereits wiederholt kritisierte Zustand bleibt unbefriedigend, da die ausländischen Steuerbehörden weiterhin besser gestellt sind als die inländischen. Dieser Selbstbeschränkung können wir einzig insoweit Verständnis entgegenbringen, als Informationen, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen und im automatischen Informationsaustausch an andere Staaten übermittelt werden, nicht auch im Inland verwertet werden

dürfen. Ansonsten könnte tatsächlich von einer landesinternen Meldung von Bankinformationen die Rede sein. Wir ersuchen deshalb, Art. 21 Abs. 2 StAHiG entsprechend anzupassen.

4. Berücksichtigung von aus dem Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Nach den Bestimmungen der Steuergesetze (Art. 110 Abs. 2 DBG, Art. 39 Abs. 1 StHG) sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht oder im kantonalen Recht besteht. In Anwendung dieser Bestimmungen erteilen die Steuerbehörden anderen Verwaltungsbehörden und Gerichten eine Vielzahl von Steuerauskünften (AHV-Ausgleichskassen, Strafverfolgungsbehörden, Betreibungsämter usw.). Nach Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens dürfen im Sinne des Spezialitätsprinzips Informationen, die ein Staat nach diesem Übereinkommen erhalten hat, nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke. Es stellt sich die Frage, ob die vorne genannten Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben. In all diesen Fällen die Zustimmung des andern Vertragsstaates einzuholen (Art. 22 Abs. 4 des Übereinkommens), dürfte impraktikabel und mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden sein. Eine gesetzliche Grundlage, welche die Mitteilung der Steuerfaktoren auch dann erlaubt, wenn Amtshilfeinformationen in die Steuerveranlagung eingeflossen sind, ist deshalb unentbehrlich.

Abschliessend danken wir Ihnen noch einmal für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Hinweise und Vorbehalte bei der definitiven Ausgestaltung der Vorlage gebührend zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 10. April 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu rubrizierter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Zur Vorlage haben wir folgende Bemerkungen:

1. Grundsätzlich haben wir Verständnis dafür, dass der Bundesrat nach den negativen Erfahrungen mit schwarzen Listen und anderweitigem internationalem Druck nunmehr Hand bieten will zu einem international breit abgestützten Informationsaustausch in Steuersachen. Mit den richtigen Vorbehalten versehen dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und – wie etwa beim spontanen Informationsaustausch – eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.

2. Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des Amtshilfeübereinkommens, aber auch den vorgesehenen Vorbehalten und Erklärungen stimmen wir zu. Ausdrücklich zu begrüßen ist neben der vorgesehenen Möglichkeit zur direkten postalischen Zustellung von Schriftstücken im Ausland insbesondere auch die Absicht des Bundesrates, eine Erklärung abzugeben, wonach Ersuchen der zuständigen ausländischen Behörde, bei einer Steuerprüfung in der Schweiz anwesend zu sein, in der Regel nicht statt gegeben wird.

3. In Bezug auf den spontanen Informationsaustausch gilt es festzuhalten, dass die in Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeabkommens umschriebenen fünf Fälle offenkundig konkretisierungsbedürftig sind. Sie sagen insbesondere nichts aus über die Erheblichkeit, die in betragslicher Hinsicht im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Die Detailregelung wird gemäss Entwurfs von Art. 22a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (SR 672.5; abgekürzt StAhiG) dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Dies ist insofern zu begrüßen, als



nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass jede Übersichtlichkeit verloren geht.

Die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches muss sich zuerst noch entwickeln, was zwangsläufig mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist. Es ist jedoch ein zentrales Anliegen, dass bei der Entwicklung dieser Praxis mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen sollen.

4. Gemäss Entwurf von Art. 22e Abs. 1 StAhiG können die vom Ausland *im Rahmen des spontanen Informationsaustausches* gelieferten Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts verwendet werden. Das ist richtig und konsequent. Ein internationaler Informationsaustausch macht jedoch nur Sinn und ist nur dann wirksam, wenn Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat für den Fall möglich sind, dass sich nach Überprüfung der spontan gelieferten Daten weiterer Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Informationsaustausches auf Ersuchen vorgesehen. In diesem Zusammenhang sieht die geltende Regelung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG vor, dass schweizerische Amtshilfeersuche zu Bankinformationen nur gestellt werden dürfen, "soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten". Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen der Fall, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Soll nun aber der Informationsaustausch nicht bereits in der Anfangsphase stecken bleiben, bedarf es einer Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG. Es macht auch keinen Sinn mehr, an dieser Bestimmung festzuhalten, nachdem mit der Einführung des spontanen und automatischen Informationsaustausches schon auf diesen beiden Wegen Bankinformationen aus dem Ausland in die Schweiz gelangen und verwertet werden dürfen.

5. Gemäss Art. 110 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. Im kantonalen Recht bestimmt sodann Art. 162 Abs. 3 des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG), dass Verwaltungsbehörden und Gerichte Auskünfte aus den Steuerakten erhalten, soweit ein begründetes Interesse nachgewiesen wird. In Anwendung dieser Bestimmungen erteilt das Kantonale Steueramt St. Gallen eine Vielzahl von Steuerauskünften. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen, an die Organe der Sozialversicherungen oder an die Betreibungs- und Konkursämter. Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuches Eingang in die Steuerakten beziehungsweise die Veranlagungsverfügung gefunden haben.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält fest, dass Informationen "in jedem Fall" nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind.



Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke. Immerhin bestimmt Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens, dass ausnahmsweise Informationen für andere Zwecke verwendet werden können, sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet.

Es liegt nicht an uns zu entscheiden, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe aufgrund von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden und somit auch zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Überdies sieht der Entwurf zu Art. 22h Abs. 2 Bst. b StAhiG vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) im Einzelfall zur Einholung von amtlichen Auskünften bei den Steuerbehörden ermächtigen kann. Angesichts der Vielzahl von Auskünften, die heute erteilt werden, würde es nicht erstaunen, wenn sich diese (Ermächtigungs-)Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde.

Allenfalls lässt sich die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärfen. Gemäss Entwurf zu Art. 22h Abs. 2 Bst. c StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht. In diesem Fall könnten die Steuerbehörden ihren durch das Bundes- oder kantonale Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, hätte das zur Folge, dass die Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen könnten. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit wäre es jedoch höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten beispielsweise zu Unrecht Prämienverbilligungen gewährt und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Dementsprechend muss eine Lösung für die Verwertbarkeitsproblematik gefunden werden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen Informationsaustausch grundsätzlich zu begrüssen ist. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann zugestimmt werden. In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Sodann gilt es sicherzustellen, dass die (kantonalen) Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben. Schliesslich wird die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG erneuert.



Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hanselmann'.

Heidi Hanselmann
Präsidentin



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Braun'.

Canisius Braun
Staatssekretär

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Frau Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin
3003 Bern

Frauenfeld, 21. April 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum oben erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können, wovon wir gerne Gebrauch machen.

Vorab verweisen wir auf die Vernehmlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren vom 27. März 2015, die wir vollumfänglich unterstützen. In diesem Sinne begrüssen wir

- die Begrenzung des Abkommens auf die direkten Steuern;
- die vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen;
- die Einführung der direkten postalischen Zustellung;
- die Zulässigkeit der Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts.

1. Vorbemerkungen

Wir haben Verständnis dafür, dass der Bundesrat nach den negativen Erfahrungen mit schwarzen Listen und anderweitigem internationalem Druck nunmehr zu einem international breit abgestützten Informationsaustausch in Steuersachen Hand bieten will. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch - eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.

2/6

Im Folgenden stellen wir folgende Punkte zur Diskussion:

- Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches (nachstehend Ziffer 2);
- Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden (nachstehend Ziffer 3);
- Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen (nachstehend Ziffer 4);
- Verwertbarkeit der ans Ausland übermittelten Informationen in inländischen Veranlagungsverfahren (nachstehend Ziffer 5).

2. Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens werden in folgenden Fällen spontan, d. h. ohne vorheriges Ersuchen, Informationen ausgetauscht:

- „a. wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;
- b. wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
- c. bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;
- d. wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat;
- e. wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.“

Es ist offenkundig, dass diese Umschreibungen konkretisierungsbedürftig sind. Insbesondere sagen sie nichts aus über die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit, die im Einzelfall vorliegen muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Erkennbar ist immerhin, dass die Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch unterschiedlich hoch angesetzt werden: Während eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung in der einen Vertragspartei spiegelbildlich eine Steuererhöhung oder Besteuerung in der andern Vertragspartei zur Folge haben muss (Bst. b), genügt in den andern Konstellationen bereits die „Vermutung“ einer Steuerverkürzung (Bst. a) bzw. einer Steuerersparnis (Bst. d). Ob die „Vermutung einer Steuerverkürzung“ (Bst. a) dem Verdacht auf eine Steuerhinterziehung gleichkommt, ist dagegen klärungsbedürftig.

Die Regelung „im Einzelnen“ wird gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAHiG dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich „an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten“ (a. a. O.) zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Aus unserer Sicht ist dies insofern zu begrüßen, als nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass für die kantonalen Steuerbehörden jede Übersichtlichkeit verloren geht. Wir verlangen daher, dass der Bundesrat in der Verordnung die Fälle, in denen spontan Informationen auszutauschen sind, mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der gelebten, nicht nur der offiziell deklarierten Praxis anderer Staaten regelt.

Diesbezüglich schlagen wir vor, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase der Orientierung dienen sollen.

3. Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden anderen Verwaltungsbehörden sowie Gerichten eine Vielzahl von Steuerauskünften. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 StGB), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 ATSG) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 SchKG). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfesuchs in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinne des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen „in jedem Fall“ nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel „hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke.“ Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, „sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet“ (Art. 22 Abs. 4 Amtshilfeübereinkommen).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 22h Abs. 2 Bst. b E-StAhiG sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) „im Einzelfall“ zur Einholung amtlicher Auskünfte „bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden“ ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst Informationen aus Amtshilfe Eingang in Veranlagungsverfügungen finden werden, die in der Folge ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 22h Abs. 2 Bst. c E-StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, „soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht“. In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können.

Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen fordern wir mit allem Nachdruck die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik.

4. Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass

5/6

Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfesuchs vorgesehen. Ein Informationsaustausch, der bereits in der Anfangsphase stecken bleibt, verdient hingegen den Namen „Austausch“ nicht und verfehlt insbesondere sein erklärtes Ziel, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, „soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten“. Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz immer wieder erfolglos die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden (automatischen und spontanen) Informationsaustausches ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch schlimmer als sie dies schon bisher gewesen ist. Dass der Bundesrat an dieser Bestimmung immer noch festhalten will, kann nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklärt werden. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden.

Wir halten daher an der Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG fest und erneuern diese vorliegend mit allem Nachdruck.

5. Verwertbarkeit von ans Ausland übermittelten Informationen im Inland

Gemäss 21 Abs. 2 StAhiG dürfen Bankinformationen, die spontan oder im Rahmen eines Amtshilfesuches ans Ausland übermittelt werden, im Inland nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

Der Bundesrat will die Einführung des internationalen Datenaustausches nicht zum Anlass nehmen, um gleichzeitig einen Datenaustausch zwischen den in der Schweiz ansässigen Finanzinstituten und den schweizerischen Steuerbehörden zu ermöglichen. Dieser Position kann zugestimmt werden, weshalb auch der Regelung in Art. 21 Abs. 2 StAhiG für solche Fälle zugestimmt werden kann, wenn die Übermittlung von AIA-Daten den empfangenden Partnerstaat dazu veranlasst, der Schweiz mittels eines Amtshilfesuchs präzisierende Rückfragen zu stellen. Im Übrigen aber wird nach wie vor die Ansicht vertreten, dass die im Rahmen von Amtshilfesuchen ans Ausland übermittelten Daten den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des

6/6

schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen sollten. Der Bundesrat hat seinerzeit im erläuternden Bericht zur StAhiG-Vorlage (S. 22) unumwunden eingeräumt, dass die Schweiz mit der Regelung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dafür fehlt eine sachliche Begründung und Rechtfertigung, weshalb sich die Kantone und die Finanzdirektorenkonferenz bereits mehrfach erfolglos dagegen ausgesprochen haben.

Art. 21 Abs. 2 StAhiG ist entsprechend anzupassen.

6. Zusammenfassung

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüßen. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann zugestimmt werden.

In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist es ausserordentlich wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Weiter fordern wir, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben.

Mit Nachdruck erneuert wird schliesslich die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG sowie die Anpassung von Art. 21 Abs. 2 StAhiG.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatschreiber



Beilage: ausgefüllter Fragebogen zur Vorlage

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Thurgau

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Thurgau

Adresse : Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Kontaktperson : Jakob Rütsche, Steuerverwaltung

Telefon : 058 345 30 00

E-Mail : jakob.ruetsche@tg.ch

Datum : 21. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)	X	
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	X	
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	X	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern	X	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen	X	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen	X	
alle anderen Steuern	X	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	X	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Art. 21 Abs. 2	Die im Rahmen von Amtshilfegesuchen ans Ausland übermittelten Daten müssen den schweizerischen Steuerbehörden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts zur Verfügung stehen	Art. 21 Abs. 2 StAhiG ist entsprechend anzupassen.
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
Art. 22 Abs. 6	Präzisierende Rückfragen zu den vom Ausland spontan erhaltenen Informationen müssen möglich sein.	Art. 22 Abs. 6 StAhiG ist ersatzlos zu streichen.
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze	Detailausführungen fehlen noch	
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht	Problem der Verwertbarkeit ist dringend zu lösen; Sofern nur steuerbare Faktoren (ohne Detailinformationen) abgegeben werden, darf Geheimhaltungspflicht nicht greifen.	
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

- Ja und zwar zu
- Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss
- Begründung:
- Artikel 3 Bundesbeschluss
- Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

--

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

--

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

numero			Bellinzona
1627	cl	2	15 aprile 2015

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Gentile Signora
Eveline Widmer-Schlumpf
Direttrice del Dipartimento federale
delle finanze
Bundesgasse 3
3003 Berna

*Invio per posta elettronica:
vernehmlassungen@estv.admin.ch*

**Procedura di consultazione concernente l'approvazione e l'attuazione della
Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sulla reciproca assistenza
amministrativa in materia fiscale**

e

**Procedura di consultazione concernente l'approvazione dell'accordo
multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di
informazioni relative a conti finanziari nonché della legge federale sullo
scambio automatico internazionale di informazioni in materia fiscale**

Gentile Signora Consigliera federale,

facciamo riferimento alle due consultazioni indicate a margine e, ringraziandola per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, con la presente le rendiamo note le nostre osservazioni.

Preliminarmente ci preme sottolineare che i due oggetti posti in consultazione vengono evasi con un'unica presa di posizione essendo gli stessi in stretta connessione, in effetti la Convenzione conclusa tra il Consiglio d'Europa e l'OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale (detta in seguito Convenzione sull'assistenza amministrativa) costituisce la base giuridica di trattati internazionali quali l'Accordo internazionale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative ai conti finanziari (Multilateral Competent Authority Agreement, detto in seguito MCAA).

La Convenzione sull'assistenza amministrativa prevede tre tipi di scambio di informazione:

1. scambio d'informazione su domanda (art. 5 della Convenzione sull'assistenza amministrativa) corrispondente allo standard OCSE come stabilito nell'art. 26 del modello di convenzione dell'OCSE e del relativo commento, anche per quanto attiene lo scambio di informazioni per le domande raggruppate;
2. scambio spontaneo d'informazione (art. 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa). Questo elemento costituisce una nuova forma di collaborazione per la Svizzera in quanto in questa tipologia di scambio una parte comunica volontariamente e spontaneamente informazioni (quindi senza che vi sia una domanda preliminare);
3. scambio automatico d'informazioni (art. 6 della Convenzione sull'assistenza amministrativa), segnatamente due o più parti possono convenire in determinati casi e secondo una procedura concordata congiuntamente di scambiarsi informazioni automaticamente. In tale ambito, l'OCSE, su impulso degli Stati del G20 e del G8 ha presentato, già il 13 febbraio 2014, un importante rapporto su uno standard internazionale riguardante lo scambio automatico d'informazione¹. Secondo questo nuovo standard gli Stati devono ottenere informazioni bancarie dai loro istituti finanziari e scambiarle automaticamente con gli altri Paesi su base periodica. Il nuovo standard per lo scambio automatico di informazione è stato adottato il 6 maggio 2014 alla riunione del consiglio dell'OCSE². Unitamente ad altre misure per la sua implementazione (segnatamente le modalità tecniche), la sua versione completa (realizzata il 21 luglio 2014 dall'OCSE³) è stata formalmente presentata dagli Stati del G20 il 20-21 settembre 2014 in Australia⁴. Questo nuovo standard è stato praticamente accettato mondialmente, infatti 93 Paesi vi hanno aderito⁵.

Viste le tre forme di assistenza sopradescritte si ritiene opportuno già formulare una prima considerazione: la Convenzione sull'assistenza amministrativa congloba in una unica soluzione, con tutti i Paesi firmatari, una politica di scambio di informazioni

¹ OCSE, Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information (2014), disponibile su <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/automatic-exchange-financial-account-information-common-reporting-standard.pdf>.

² Riunione del Consiglio dell'OCSE (livello ministeriale) "Declaration on Automatic Exchange of Information in Tax Matters", Parigi 6-7 maggio 2014, disponibile su <http://www.oecd.org/mcm/MCM-2014-Declaration-Tax.pdf>.

³ OCSE, Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters, (2014), disponibile su <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/standard-for-automatic-exchange-of-financial-information-in-tax-matters.htm>.

⁴ G20, Comunicato sulla riunione dei G20 ministri delle finanze, Cairns (20-21 Settembre 2014), disponibile su <http://g20watch.edu.au/sites/default/files/docs/CAIRNS%20September%202014%20communique%20-%20FINAL.pdf>

⁵ OCSE, Global Forum on Transparency and Exchange of Information, AEOI: Status of Commitments, Stato al 6 marzo 2015, disponibile su <http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>.

fiscali molto ampia, compresi quindi quegli Stati con i quali, ad esempio, non si è ancora negoziato in modo bilaterale l'articolo 26 modello OCSE aggiornato.

Si osserva inoltre che La Svizzera ha firmato la Convenzione sull'assistenza amministrativa il 15 ottobre 2013⁶, quando questo atto non era ancora stato ratificato, ha inoltre deciso di firmare e di sottoscrivere, in data 19 novembre 2014, il MCAA⁷. Il MCAA costituisce l'accordo che consente di attuare lo scambio automatico d'informazioni prevedendo che siano scambiate informazioni ottenute conformemente alle regole definite nella Norma comune di dichiarazione e di ragionevole diligenza concernente le informazioni relative ai conti finanziari sviluppata dall'OCSE. Come altri 51 Stati la Svizzera ha sottoscritto il MCAA basandosi sull'art. 6 della Convenzione sull'assistenza amministrativa⁸, facendo sì che l'entrata in vigore di quest'ultima Convenzione fosse la condizione per l'introduzione dello scambio automatico di informazioni. Sarebbe stato auspicabile, diversamente dalla strategia adottata dal Consiglio federale ed ora posta in consultazione, che questi due accordi internazionali non fossero connessi l'uno con l'altro onde dare modo al Parlamento di poter valutare la portata giuridica di entrambi in maniera autonoma. Seppur coscienti che la Svizzera deve creare le basi legali di diritto internazionale al fine di attuare lo scambio automatico d'informazioni⁹, si poteva scegliere di concludere dei trattati autonomi che prevedono l'introduzione di uno scambio automatico di informazioni¹⁰, simili all'accordo parafato in data 19 marzo 2015, tra la Svizzera e l'UE¹¹ (che sarà sottoposto in seguito al voto parlamentare) il quale costituisce una base legale sufficiente, al pari di accordi singoli con giurisdizioni che contemplano l'introduzione dello scambio bilaterale di informazioni in modo automatico, che pure sono da sottoporre alla procedura ordinaria di approvazione e all'approvazione dell'Assemblea federale. Agendo in tal modo la Svizzera avrebbe avuto più garanzie sull'implementazione in modo uniforme di uno standard globale per un processo di "regole del gioco uguali per tutti", come questo esecutivo aveva già rilevato nella presa di posizione inviata alla Conferenza dei governi cantonali, in data 27 agosto 2014, concernente i progetti di mandato di negoziazione con l'UE e con altri Stati sullo scambio automatico d'informazione.

⁶ OCSE, Comunicato stampa, Switzerland signs Multilateral Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters, disponibile su <http://www.oecd.org/newsroom/switzerland-signs-multilateral-convention-on-mutual-administrative-assistance-in-tax-matters.htm>.

⁷ SIF, Comunicato stampa, La Svizzera intraprende un ulteriore passo verso l'introduzione dello scambio automatico d'informazioni, disponibile su <https://www.sif.admin.ch/sif/it/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-55327.html>.

⁸ SIF, Comunicato stampa, La Svizzera intraprende un ulteriore passo verso l'introduzione dello scambio automatico d'informazioni, disponibile su <https://www.sif.admin.ch/sif/it/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-55327.html>.

⁹ Rapporto esplicativo concernente l'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari e la legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazione in materia fiscale, pag. 7-8.

¹⁰ Modello d'attuazione 1, cfr. Rapporto esplicativo concernente l'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari e la legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazione in materia fiscale, pag. 8.

¹¹ SIF, Comunicato stampa, Svizzera e UE parafano un accordo per lo scambio automatico di informazione in materia fiscale, disponibile su <https://www.news.admin.ch/dokumentation/00002/00015/?lang=it&msg-id=56622>.

Questa strategia alternativa era fattibile. In effetti altri Stati, quali per esempio la Turchia e Monaco, hanno comunicato al Global forum di voler attuare lo standard OCSE sullo scambio automatico di informazione¹², senza che questi fosse concretizzato mediante la Convenzione sull'assistenza amministrativa¹³, benché l'avessero firmata al pari della Svizzera (la Turchia il 3 novembre 2011 e Monaco il 13 ottobre 2014)¹⁴. Questi due Stati hanno già superato le due fasi della peer review del Global forum sulla trasparenza e sullo scambio di informazioni ai fini fiscali¹⁵. E' quindi stato ritenuto che questi Paesi si sono dotati di un sistema effettivo ed efficiente nell'ambito dello scambio di informazioni. In tal senso anche gli Stati Uniti che non hanno aderito allo standard internazionale in materia di scambio automatico di informazioni, ma proseguono con l'implementazione del programma FATCA, hanno già superato la seconda fase della peer review, essendo stati ritenuti dal Global forum "largely compliant". Per inciso si rileva che l'attuazione della normativa FATCA segue un sistema distinto rispetto allo standard sullo scambio automatico di informazioni, causando costi di implementazione ingenti per gli operatori della piazza finanziaria che dovranno dotarsi di sistemi di trasmissione differenti.

In ragione di quanto sopra esposto si ritiene che **sarebbe auspicabile adottare lo scambio automatico di informazione**, che si concorda essere necessario per adeguarsi agli standard internazionali ed al fine di poter superare gli esami del Global forum, **senza che questi trovi il proprio fondamento legale nella Convenzione sull'assistenza amministrativa**. Ritenuto che questa Convenzione comporta delle grosse incognite per quanto attiene lo scambio spontaneo di informazioni, per le ragioni che già il Consiglio federale aveva esposto nel febbraio 2012 quando aveva proposto di respingere la mozione del consigliere Fehr. In effetti la *"riveduta convenzione dell'OCSE e del Consiglio d'Europa sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale del 2010 (convenzione riveduta dell'OCSE e del Consiglio d'Europa) ha per oggetto lo scambio di informazioni in materia fiscale. La convenzione contiene diversi ampliamenti rispetto allo standard dell'OCSE in materia di scambio di informazioni. Essa include infatti disposizioni sullo scambio automatico di informazioni. Nel quadro dell'adesione alla convenzione è tuttavia possibile limitare la maggior parte degli ampliamenti rispetto allo standard dell'OCSE, introducendo riserve in merito ad alcune disposizioni. Non è possibile introdurre riserve riguardo alle domande raggruppate, all'obbligo dello scambio di informazioni spontaneo e alla retroattività in caso di frode fiscale. Dal punto di vista svizzero, la novità più importante è rappresentata, oltre che dalle domande raggruppate, anche dall'obbligo dell'assistenza amministrativa spontanea. Le autorità di tassazione*

¹² OCSE, Global Forum on Transparency and Exchange of Information, AEOI: Status of Commitments, Stato al 6 marzo 2015, disponibile su <http://www.oecd.org/tax/transparency/AEOI-commitments.pdf>

¹³ OCSE, Scambio di informazione, Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matter, disponibile su <http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/conventiononmutualadministrativeassistanceintaxmatters.htm> e stati che hanno aderito allo scambio automatico d'informazioni sulla base dell'art. 6 di questa convenzione, disponibile su <http://www.oecd.org/tax/exchange-of-tax-information/MCAA-Signatories.pdf>.

¹⁴ OCSE, Giurisdizioni partecipanti alla convenzione sull'assistenza amministrativa, Stato 4 marzo 2015, disponibile su http://www.oecd.org/ctp/exchange-of-tax-information/Status_of_convention.pdf.

¹⁵ OCSE, Global Forum on Transparency and Exchange of Information, Stato marzo 2015, disponibile su <http://www.oecd.org/tax/transparency/GFratings.pdf>.

sono pertanto tenute a informare un altro Stato contraente quando, nel quadro di una tassazione, dispongono di sospetti sufficienti sulla possibilità che questo Stato subisca perdite fiscali. Bisogna inoltre prestare assistenza amministrativa spontanea qualora gli affari tra contribuenti di due Stati contraenti sono svolti in modo da coinvolgere uno o più Paesi terzi e permettere un risparmio di imposte”¹⁶.

Riteniamo che in questo settore vi sia ancora troppa incertezza soprattutto per quanto riguarda lo scambio spontaneo di informazioni mediante procedure di ruling fiscale in materia di imposizione delle persone giuridiche, ritenuto come il Forum dell’OCSE sulle pratiche fiscali dannose sta sviluppando delle raccomandazioni in questo settore in connessione con l’azione nr. 5 del progetto BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) dell’OCSE¹⁷. Aderire già oggi ad uno scambio spontaneo di informazioni in un settore così delicato ci sembra prematuro. È infatti comunemente ritenuto che un’efficiente scambio spontaneo d’informazioni dipende dalle iniziative dello Stato che le trasmette e questi deve fare i passi necessari affinché le informazioni necessarie all’altro Stato siano rese disponibili¹⁸. Non essendoci chiarezza su come si voglia attuare questa tipologia di scambio e sulle aspettative degli altri Stati riteniamo l’adesione alla Convenzione sull’assistenza amministrativa, in questo momento, inopportuna. Tanto più che il rapporto esplicativo in merito alla Convenzione stessa elenca degli esempi ma non da direttive precise in tale ambito¹⁹. Anche la modifica della Legge sull’assistenza amministrativa fiscale (detta in seguito LAAF) non fornisce dettagli riservando al Consiglio federale di promulgare un’Ordinanza di attuazione²⁰.

Quanto sopraesposto può essere schematicamente riassunto nel modo seguente (facendo astrazione delle leggi interne di applicazione):

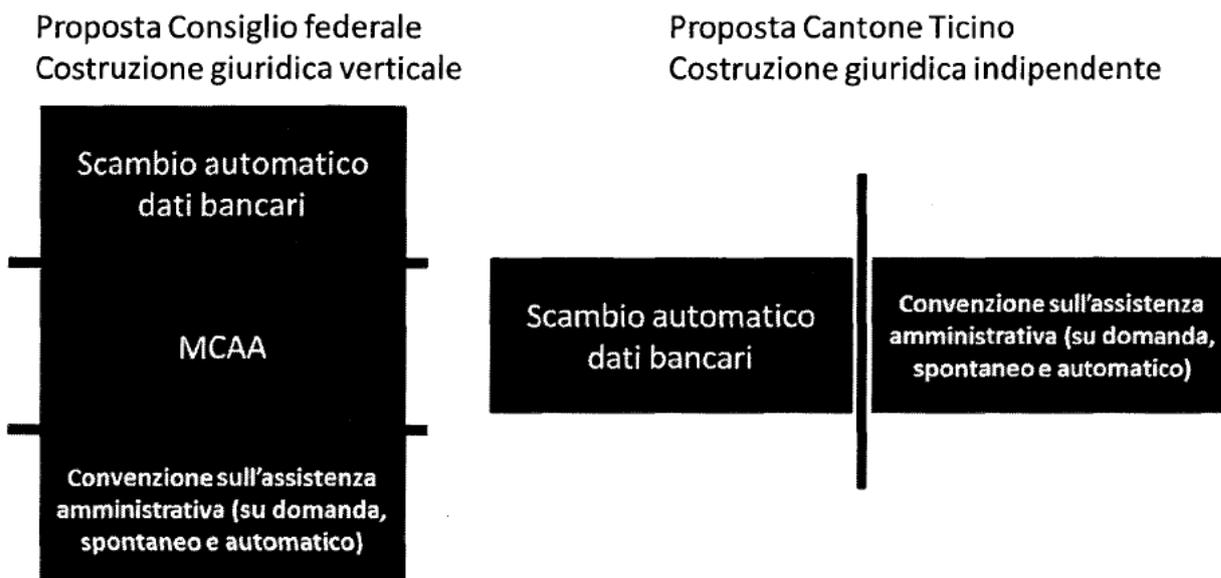
¹⁶ Mozione 11.4100, Mozione Hans-Jürg Fehr, Adesione alla convenzione dell’OCSE e del Consiglio d’Europa sulla reciproca assistenza in materia fiscale del 21 dicembre 2012.

¹⁷ OCSE, G20, Base Erosion and Profit Shifting Project, Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5: 2014 Deliverables, pag. 64-65.

¹⁸ Achim Pross e Raffaele Russo, “The Amended Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters: A Powerful Tool To Counter Tax Avoidance and Evasion”, Bulletin for International Taxation, Luglio 2012, pag. 362.

¹⁹ Rapporto esplicativo concernente la Convenzione del Consiglio d’Europa e dell’OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale e modifica della legge sull’assistenza amministrativa fiscale, commento ad art. 7, pag. 15-16.

²⁰ Rapporto esplicativo concernente la Convenzione del Consiglio d’Europa e dell’OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale e modifica della legge sull’assistenza amministrativa fiscale, commento ad art. 22a LAAF, pag. 28.



Nell'ipotesi che s'intenda comunque procedere con la ratifica della Convenzione sull'assistenza amministrativa e in vista dell'onere amministrativo che ne deriverà è importante che i Cantoni siano coinvolti nel processo di implementazione dello scambio spontaneo d'informazione (il Cantone Ticino è parte del gruppo di lavoro specifico). In effetti, data la sua natura, lo scambio spontaneo di informazioni è strettamente connesso alla partecipazione attiva e alla cooperazione delle autorità di tassazione locali²¹. La presenza del Cantone Ticino nel gruppo di lavoro è dovuta alla sua richiesta di esaminare lo scambio spontaneo di informazioni relative ai redditi conseguiti dai lavoratori indipendenti e dai lavoratori distaccati conseguiti sul territorio di uno Stato da parte dei residenti nell'altro Stato²².

Per quanto attiene il Decreto federale concernente l'approvazione della Convenzione sull'assistenza osserviamo che il Consiglio federale intende, in base all'art. 30 della Convenzione medesima, presentare tutte le riserve contemplate dal disposto, fatta eccezione per l'accettazione della notifica a mezzo posta (prescritta al paragrafo 3 dell'articolo 17 Convenzione sull'assistenza) e per le imposte sul reddito, sugli utili o sugli utili di capitale o sul patrimonio netto riscosse per conto di suddivisioni politiche o di enti locali di una Parte.

A tal proposito si osserva che la notifica di documenti a mezzo posta a una persona residente nel territorio dell'altra parte, nell'ambito di una procedura di tassazione, di recupero o inerenti una procedura di assistenza amministrativa in corso, deve essere considerata quale strumento a favore del contribuente. Quest'ultimo deve potersi attivare celermente in merito ai documenti notificati e deve poter adottare i rimedi

²¹ Yongheon Jeong, "Spontaneous Exchange of Information", in Oliver-Christoph Günther/Nicole Tüchler (eds.), Exchange of Information for Tax Purposes (Vienna: Linde, 2013) p. 446.

²² Lettera del Consiglio di Stato del 5 marzo 2015 al Segretario di Stato Jacques de Watteville.

giuridici nei tempi stabiliti in modo più efficace che, ad esempio, con la pubblicazione nell'organo ufficiale. Al fine di raggiungere questo scopo, la notifica a mezzo posta deve avvenire in modo che concretamente il contribuente venga immediatamente a conoscenza dei documenti. Occorrerà quindi prescrivere che tutti gli atti devono essere recapitati tramite raccomandata con ricevuta di ritorno, come già contemplato dalla CDI con la Francia²³.

Riteniamo inoltre che in ossequio al nostro sistema federale sia opportuno riflettere se sfruttare la riserva prevista all'articolo 30 per l'assistenza relativa alle imposte secondo l'articolo 1 lettera b numero i della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Con questa riserva i tributi riscossi per conto di enti locali (suddivisioni politiche) potrebbero non essere oggetto di nessun scambio di informazioni ai sensi della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Per la Svizzera sono le imposte cantonali, e per quanto applicabili, le imposte comunali sul reddito, sugli utili, sugli utili di capitale e sulla sostanza²⁴.

In relazione alla recente firma della roadmap tra Svizzera ed Italia²⁵, ci preme sottolineare che l'eventuale entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa deve avvenire al più presto il 1 gennaio 2017, conformemente agli impegni internazionali assunti in ambito di scambio automatico e come già richiesto da questo esecutivo nella presa di posizione riguardante la Legge federale concernente l'applicazione unilaterale dello standard OCSE sullo scambio di informazioni (LASSI)²⁶. Questa data avrebbe altresì il pregio di limitare la portata della retroattività dell'assistenza amministrativa, limitata a 3 anni, per gli affari fiscali che implicano un atto intenzionale perseguibili in virtù del diritto penale della parte richiedente (art. 30 paragrafo 1 lett. f in relazione all'art. 28 paragrafo 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa e art. 1 cpv. 3 paragrafo 4 del Decreto federale concernente l'approvazione della Convenzione sull'assistenza).

Per quanto attiene il MCAA si è già detto che si riconosce che aderire allo scambio automatico d'informazione costituisce un ulteriore atto della Svizzera a voler rispettare gli standard internazionali nelle questioni fiscali. Tanto più che il nuovo standard internazionale promulgato dall'OCSE tiene conto delle esigenze che anche la Svizzera ha posto affinché lo standard possa soddisfare requisiti elevati per quanto concerne la protezione dei dati e il principio di specialità, ed affinché fosse garantita una reciprocità e si prevedessero delle norme affidabili per l'accertamento dei beneficiari economici di tutte le forme giuridiche. Avremmo preferito che l'implementazione in Svizzera dello scambio automatico di informazione avvenisse

²³ Art. 28bis della Convenzione tra la Confederazione Svizzera e la Repubblica Francese, modificata, intesa ad evitare la doppia imposizione in materia di imposte sul reddito e sulla sostanza nonché a prevenire la frode e l'evasione fiscale (con Protocollo), RS 0.672.934.91.

²⁴ Rapporto esplicativo concernente la Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale e modifica della legge sull'assistenza amministrativa fiscale, commento ad art. 2, pag. 11.

²⁵ Roadmap on the Way Forward in Fiscal and Financial Issues between Italy and Switzerland.

²⁶ Presa di posizione del Consiglio di Stato del 21 gennaio 2015 sulla Legge federale concernente l'applicazione unilaterale dello standard OCSE sullo scambio di informazioni (LASSI); procedura di consultazione.

sulla base del modello 127, quindi lo scenario dove due giurisdizioni concludono un trattato internazionale che prevede l'introduzione dello scambio automatico d'informazione. Con questo modello non sarebbe stato necessario ratificare la Convenzione sull'assistenza amministrativa, con le implicazioni sulla problematica dello scambio spontaneo di cui si è già detto sopra. Prendiamo comunque posizione su determinati punti in riferimento al MCAA ed alle leggi di applicazione.

Per quanto concerne il numero d'identificazione fiscale internazionale rileviamo che occorre che l'identificazione del contribuente sia precisa e possa avvenire in modo automatico. Si evince dall'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernenti lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari (detto in seguito Accordo) che tra le informazioni da scambiare vi sono nome-cognome, indirizzo, data di nascita, luogo di nascita e se presente il numero di identificazione fiscale (NIF)²⁸. Secondo lo standard sullo scambio automatico di informazioni, gli istituti finanziari devono rilevare il NIF delle persone oggetto di dichiarazione, per quanto sia loro attribuito un NIF nella Giurisdizione di residenza di queste ultime²⁹. Secondo l'art. 2 cpv.1 lett. g della Legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazioni in materia fiscale (detta in seguito LSAI) viene stabilito un *numero d'identificazione fiscale svizzero per gli enti (IDI)* che corrisponde al numero d'identificazione delle imprese secondo la legge federale del 18 giugno 2010 sul numero d'identificazione delle imprese (LIDI). Per le persone fisiche questo *numero d'identificazione fiscale svizzero* deve invece essere stabilito dal Consiglio federale (art. 2 cpv. 1 lett. f LSAI). Secondo il rapporto esplicativo l'esecutivo federale deve adottare con proposta legislativa separata l'introduzione del numero di identificazione fiscale armonizzato. Non appena questi sarà introdotto, il Consiglio federale potrà disporre mediante Ordinanza che tale numero d'identificazione fiscale sia utilizzato nell'ambito dello scambio automatico di informazioni³⁰. L'assegnazione del numero di identificazione fiscale deve essere fatta uniformemente all'interno della Confederazione. Lo stesso vale per la sua comunicazione a stati esteri, in quanto questi numeri di identificazione sono parte delle informazioni da scambiare. Riteniamo opportuno che venga adottato il numero AVS, dato che viene utilizzato come chiave universale da tutti i cantoni. Altre soluzioni comporterebbero un onere amministrativo sproporzionato per i cantoni. Nel caso in cui per ragioni diverse, quali per esempio la protezione dati, si dovesse decidere di non far riferimento al numero AVS, si chiede che la Confederazione si assuma i costi per l'implementazione di un numero d'identificazione per le persone fisiche universale.

²⁷ Rapporto esplicativo concernente l'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari e la legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazione in materia fiscale, pag. 8.

²⁸ Accordo multilaterale tra autorità competenti concernenti lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari, Sezione 2, paragrafo 2 lett. a.

²⁹ Rapporto esplicativo concernente l'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari e la legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazione in materia fiscale, pag. 30.

³⁰ Rapporto esplicativo concernente l'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari e la legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazione in materia fiscale, pag. 53.

Per quanto concerne l'utilizzo delle informazioni fiscali fornite dall'estero per altre autorità osserviamo che giusta l'art. 110 cpv. 2 LIFD l'informazione è ammessa nella misura in cui esista un fondamento legale nel diritto federale. In applicazione di questa disposizione, le autorità cantonali fiscali comunicano molteplici informazioni fiscali ad altre autorità amministrative e a tribunali (per esempio ai tribunali penali in ossequio all'art. 34 cpv. 3 CP, agli organi delle assicurazioni sociali, ex art. 32 cpv. 1 LPGa). Occorre quindi stabilire se le informazioni fiscali possono essere fornite, se queste sono state ottenute tramite uno scambio d'informazioni internazionale.

L'art. 22 cpv. 2 della Convenzione sull'assistenza amministrativa, in ossequio al principio di specialità, prevede che le informazioni sono comunicate in ogni caso soltanto alle persone o alle autorità (compresi i tribunali e le autorità amministrative) che si occupano dell'accertamento, della riscossione o del recupero delle imposte, dell'esecuzione o del perseguimento penale oppure della decisione di ricorrere a rimedi giuridici inerenti le imposte o della vigilanza. Soltanto dette persone o autorità possono utilizzare queste informazioni ed unicamente ai fini appena indicati. Eccezionalmente le informazioni ottenute da uno Stato contraente possono essere utilizzate per altri scopi, se tali informazioni possono essere impiegate per tali altri fini secondo la legislazione dello Stato contraente che fornisce le informazioni e che l'autorità competente di questo Stato contraente ne approva tale impiego (cfr. art. 22 cpv. 4 Convenzione sull'assistenza amministrativa).

La questione se le informazioni possano essere utilizzate eccezionalmente anche per altri scopi, al di fuori della procedura di tassazione, non può essere decisa dalle autorità cantonali. In effetti soltanto le autorità federali sono competenti per chiedere l'autorizzazione per l'impiego dei dati allo Stato estero. Il Decreto federale concernente l'approvazione e l'attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale propone di modificare anche degli articoli della LAAF, segnatamente il nuovo art. 22h cpv. 2 lett. b prevede che non sussiste alcun obbligo di mantenere il segreto nei confronti di organi giudiziari o amministrativi che sono stati autorizzati dal Dipartimento federale delle finanze (DFF), in particolare per reperire informazioni ufficiali presso le autorità incaricate di attuare la legge in questione. Attualmente non si può stabilire con certezza quanto spesso le informazioni ottenute tramite assistenza amministrativa e che sono state oggetto di una richiesta di informazione, saranno utilizzate nella procedura di tassazione. Ritenuto che, in ossequio al diritto fiscale svizzero, oggi le informazioni vengono trasmesse in molteplici casi ad altre autorità senza che vi siano vincoli di diritto internazionale, non dovrebbe stupire se questa norma dovesse risultare impraticabile per il DFF.

Occorre quindi esaminare in che modo questa problematica possa essere risolta con l'adozione di norme speciali nelle convenzioni applicabili. Secondo l'art. 22h cpv. 2 lett. c. Av-LAAF non sussiste alcun obbligo di mantenere il segreto se l'accordo applicabile lo consenta ed esiste una base legale nel diritto svizzero. In questo caso le autorità cantonali fiscali possono adempiere compiutamente ai loro obblighi di informazione previsti dal diritto svizzero.

Se non si riesce ad adottare una disposizione praticabile nella Convenzione stessa, si rileva che le autorità fiscali cantonali a causa delle limitazioni internazionali di

carattere superiore non potranno adempiere adeguatamente i compiti attribuiti dal legislatore svizzero.

Non da ultimo, con riferimento al principio dell'uguaglianza (art. 8 Cost), sarebbe insostenibile, se sulla base di norme internazionali inerenti l'obbligo del segreto, venissero, ad esempio, concessi sussidi per cassa malati a persone con cospicui conti stranieri. Queste persone verrebbero in questo modo privilegiate poiché le informazioni pervenute dall'estero non potrebbero essere trasmesse dall'autorità fiscale cantonale all'autorità amministrativa che si occupa di determinare i sussidi di cassa malati. Quanto detto potrebbe inoltre essere applicato anche in altri molti settori per i quali oggi l'autorità fiscale fornisce assistenza amministrativa ad altre autorità per prevenire abusi. Per questi motivi è di primaria importanza trovare una soluzione unica in relazione alla problematica dell'impiego delle informazioni.

Rileviamo che l'art. 18 cpv. 1 LSAI prescrive che le informazioni ricevute automaticamente dall'estero possono essere utilizzate per l'applicazione del diritto svizzero, conformemente a quanto ha rivendicato la Svizzera in seno all'OCSE in merito alla reciprocità dello scambio automatico d'informazioni.

Norma analoga è contemplata nel nuovo 22e cpv.1 Av-LAFF che prevede che le informazioni che altri Stati hanno trasmesso spontaneamente alle autorità fiscali interessate possono essere impiegate al fine di applicare e attuare il diritto fiscale svizzero. A tal proposito è d'uopo osservare che l'assistenza amministrativa in materia fiscale contempla pure la possibilità di porre domande di chiarimento allo Stato partner. Per questo nella Convenzione sull'assistenza è previsto lo strumento dello scambio d'informazioni su domanda.

Con la LAAF attualmente in vigore questo meccanismo è però limitato. In effetti giusta l'art. 22 cpv. 6 LAAF le domande di assistenza amministrativa relative a informazioni bancarie possono essere presentate soltanto se tali informazioni potrebbero essere ottenute secondo il diritto svizzero. Oggi solo la presenza di sospetti giustificati di gravi infrazioni fiscali quali la sottrazione continuata di importanti somme d'imposta e i delitti fiscali (art. 190 LIFD) permettono una deroga del segreto bancario. Con l'introduzione di uno scambio di informazioni spontaneo ed automatico, la limitazione dell'art. 22 cpv. 6 LAAF non è in linea con quanto perseguito in ambito di scambio d'informazioni in materia fiscale. Riteniamo che una possibile interpretazione della volontà del Consiglio federale sia da ricercare nel fatto che il segreto bancario svizzero debba essere tutelato. Secondo il principio di territorialità dev'essere garantito il segreto fiscale, secondo la legislazione svizzera, per soggetti residenti in Svizzera con relazioni bancarie presso istituti svizzeri. Su questo specifico tema avrà comunque modo di esprimersi il popolo svizzero, considerato che l'iniziativa popolare federale "Sì alla protezione della sfera privata" è formalmente riuscita³¹.

Rileviamo che nel contesto internazionale non si tratta di tutelare il segreto bancario svizzero, ma solo di poter verificare (tramite una richiesta di informazioni su domanda inerente anche conti bancari esteri) le informazioni provenienti da uno Stato estero, o da un istituto finanziario estero ricevute senza richiesta dalla Svizzera

³¹ Riuscita dell'iniziativa popolare "Sì alla protezione della sfera privata" in data 23 ottobre 2014, FF 2014 7495.

(segnatamente spontaneamente od automaticamente). A titolo di esempio, si potrebbe ipotizzare di ricevere, mediante lo scambio automatico di informazioni, il saldo e gli interessi di un conto estero non noto all'Autorità preposta all'accertamento fiscale cantonale; sarebbe opportuno poter usufruire delle più ampie possibilità offerte dallo scambio di informazione su domanda per verificare in quale modo e con quale frequenza si alimenta tale conto bancario. Per questo motivo si chiede l'abolizione dell'art. 22 cpv. 6 LAAF.

Per quanto concerne l'impiego interno delle informazioni comunicate all'estero, si rileva che secondo l'art. 21 cpv. 2 LAAF, le informazioni bancarie possono essere impiegate soltanto se queste avrebbero potuto essere ottenute secondo il diritto svizzero. Il Consiglio federale con l'introduzione dello scambio internazionale dei dati non vuole permettere uno scambio di informazioni tra gli istituti bancari con sede in Svizzera e le autorità fiscali. Quest'opinione può essere condivisa se la comunicazione dei dati allo Stato richiedente permetta alla Svizzera, tramite una domanda di assistenza amministrativa, di richiedere ulteriori informazioni sullo stesso oggetto. Si ritiene tuttavia opportuno che i dati comunicati all'estero dovrebbero essere pure a disposizione delle autorità fiscali svizzere ai fini di fare osservare il diritto fiscale svizzero. Il Consiglio federale da parte sua aveva riconosciuto esplicitamente che la Svizzera ha accettato una discriminazione delle autorità fiscali interne per rapporto a quelle estere³², che il Canton Ticino aveva a suo tempo condiviso³³, tuttavia con i cambiamenti nel frattempo intervenuti, non vi è più alcuna giustificazione fondata alla base di questa distinzione, ne consegue che è necessario un adeguamento dell'art. 21 cpv. 2 LAAF.

L'abolizione/aggiornamento dei disposti di cui agli art. 22 cpv. 6 LAAF e 21 cpv. 2 LAAF erano d'altronde già state chieste da questo esecutivo nella presa di posizione riguardante la LASSI³⁴.

Segnaliamo inoltre che al fine di attuare un efficiente utilizzo delle informazioni provenienti dall'estero nei singoli Cantoni per le notifiche ai singoli contribuenti è necessario che i dati annunciati in valuta estera vengano calcolati in CHF già allo stadio della Confederazione prima della loro comunicazione alle amministrazioni fiscali cantonali. È inoltre importante che la Confederazione attui le notifiche nel formato dati e tramite il canale che è già utilizzato dai Cantoni per le notifiche intercantionali. In particolare queste notifiche devono essere visualizzabili in tutti i Cantoni. Un investimento centrale a livello della Confederazione è la premessa per mantenere bassi eventuali costi logistici/amministrativi/organizzativi cantonali.

Da ultimo rileviamo che, nelle precedenti prese di posizione in ambito fiscale, abbiamo sempre chiesto che il Consiglio federale si faccia promotore di un'amnistia

³² Rapporto esplicativo del Consiglio federale concernente la Legge sull'assistenza amministrativa fiscale, pag. 23.

³³ Presa di posizione del Consiglio di Stato del 5 maggio 2011 sulla Procedura di consultazione in merito all'avamprogetto della Legge federale sull'assistenza amministrativa internazionale in materia fiscale (AV-LAAF).

³⁴ Presa di posizione del Consiglio di Stato del 21 gennaio 2015 sulla Legge federale concernente l'applicazione unilaterale dello standard OCSE sullo scambio di informazioni (LASSI); procedura di consultazione.

fiscale federale. Nel Rapporto esplicativo allegato alla consultazione il Consiglio federale sembra perlomeno implicitamente escludere questa possibilità³⁵. Si afferma infatti che dall'inizio del 2010 in Svizzera è possibile ricorrere all'autodenuncia esente da pena e al recupero d'imposta semplificato nei casi di successione³⁶. Secondo l'esecutivo federale questi strumenti sono sufficienti per regolarizzare la posizione dei contribuenti.

Nel contesto della fiscalità internazionale le amnistie fiscali possono essere suddivise in due tipologie: quelle finanziarie e quelle legali. Le prime si configurano in una riduzione dell'onere d'imposta ordinaria, in un abbandono degli interessi di ritardo e non prevedono penalità. Le seconde prevedono una depenalizzazione sia a livello amministrativo sia a livello penale per il passato non "compliant". Un'amnistia fiscale può prevedere una combinazione di queste due tipologie³⁷.

Ci permettiamo osservare che le misure introdotte nel 2010 e sopraccitate possono essere considerate una sorta di amnistia legale ai sensi del diritto fiscale internazionale, in quanto prescindono dal prelievo di una multa e dal perseguimento di eventuali reati penali connessi con la sottrazione d'imposta. Come sopra evidenziato il diritto internazionale riconosce anche la cosiddetta amnistia di carattere finanziario. Pertanto chiediamo che la possibilità di un'amnistia finanziaria venga presa in considerazione e si proponga una misura simile a quella già effettuata nel 1969. Una simile misura permetterebbe di migliorare in modo tangibile la "compliance" fiscale dei contribuenti e genererebbe inoltre un maggiore gettito.

Da ultimo riteniamo opportuno riassumere la nostra posizione:

1. è auspicabile adottare lo scambio automatico d'informazioni relative ai conti finanziari, senza che questi trovi il proprio fondamento nella Convenzione sull'assistenza amministrativa;
2. non bisogna ratificare la Convenzione sull'assistenza amministrativa fintanto che non siano forniti dettagli e ci siano certezze sull'estensione dello scambio spontaneo d'informazioni;
3. nella denegata ipotesi che la Convenzione sull'assistenza amministrativa venisse ratificata si chiede che:

³⁵ Rapporto esplicativo concernente l'Accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico di informazioni relative a conti finanziari e la legge federale sullo scambio automatico internazionale di informazione in materia fiscale, pag. 44.

³⁶ Messaggio del Consiglio federale concernente la legge federale relativa alla semplificazione del recupero d'imposta in caso di successione e all'introduzione dell'autodenuncia esente da pena del 18 ottobre 2006, nr. 06.085. Messaggio del Consiglio di Stato concernente il progetto di modifica della legge tributaria del 21 giugno 1994: adeguamento alla Legge federale del 20 marzo 2008 relativa alla semplificazione del recupero d'imposta in caso di successione e all'introduzione dell'autodenuncia esente da pena del 17 settembre 2008, nr. 6116.

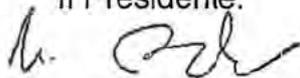
³⁷ Vokhidjon Urinov, Tax amnesties as Transitional Bridge to Automatic Exchange of Information, Bulletin for international taxation, Marzo 2015, pag. 172.

- vengano scambiate spontaneamente le informazioni relative ai redditi conseguiti dai lavoratori indipendenti e dai lavoratori distaccati conseguiti sul territorio di uno Stato da parte dei residenti nell'altro Stato;
 - sia valutata in modo più approfondito la riserva, giusta l'art. 30 della Convenzione medesima, secondo la quale i tributi riscossi per conto di enti locali (suddivisioni politiche) non saranno oggetto di nessun scambio di informazioni ai sensi della Convenzione sull'assistenza amministrativa; per la Svizzera sono le imposte cantionali, e per quanto applicabili, le imposte comunali sul reddito, sugli utili, sugli utili di capitale e sulla sostanza. A dipendenza dell'esito di questo esame, si dovrà eventualmente modificare l'art. 3 cpv. 3 paragrafo 1 del Decreto federale concernente l'approvazione della Convenzione sull'assistenza;
4. proposte per la messa in opera dello scambio d'informazione, segnatamente modifiche delle norme nazionali di attuazione:
- adeguamento dell'art. 21 cpv. 2 LAAF al fine di permettere un corretto impiego in Svizzera delle informazioni bancarie;
 - abolizione dell'art. 22 cpv. 6 LAAF onde permettere di formulare delle domande di assistenza su richieste legate a conti bancari.

Voglia gradire, Signora Consigliera federale, l'espressione della nostra alta stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO:

Il Presidente:



M. Bertoli

Il Cancelliere:



G. Gianella

Allegato:

Questionario concernente l'approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale

Copia per conoscenza a:

Divisione delle contribuzioni, Residenza

Deputazione ticinese alle Camere federali (joerg.debernardi@ti.ch;
nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch)

Pubblicazione in internet

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parere

Nome / azienda / organizzazione : Consiglio di Stato del Canton Ticino

Sigla dell'azienda / organizzazione : CdS

Indirizzo : 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Simona Genini/Giordano Macchi

Telefono : 091 814 39 49 / 091 814 39 58

E-Mail : simona.genini@ti.ch; giordano.macchi@ti.ch

Data : 13 aprile 2014

Vi preghiamo di inviarci il vostro parere al più tardi entro il 21 aprile 2015. Inviatelo, se possibile elettronicamente, il questionario compilato (in formato PDF e Word) al seguente indirizzo: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte A – In generale

1. Sostenete in linea di massima l'adesione della Svizzera alla Convenzione sull'assistenza amministrativa?

- Sì (passate alla domanda 2) NO (passate alla parte E) ma Nessun parere / non interessato
subordinatamente in caso di adesione si
formulano le seguenti osservazioni

Osservazioni:

come rilevato nella presa di posizione del CdS si ritiene auspicabile adottare lo scambio automatico di informazioni senza che questi trovi il fondamento nella Convenzione sull'assistenza amministrativa, il formulario viene comunque compilato nella denegata ipotesi che si decida di procedere con la sua ratifica

2. Siete completamente d'accordo con la proposta del Consiglio federale di approvazione e attuazione della Convenzione sull'assistenza amministrativa?

- Sì (procedete alla parte F) NO (procedete alla domanda 3) Nessun parere / non interessato

Osservazioni:

le riserve devono essere maggiormente valutate

3. Per quale parte dell'avamprogetto avete proposte di modifica?

- Siamo d'accordo con le dichiarazioni e le riserve che devono essere presentate dalla Svizzera / con le modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (passate alla parte B, successivamente alla parte F)
- Siamo d'accordo con le modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale / le dichiarazioni e le riserve che devono essere presentate dalla Svizzera (passate alla parte C, successivamente alla parte F)
- Con entrambe le parti dell'avamprogetto (passate alla parte B, successivamente alle parti C e F)
- Con un'altra parte dell'avamprogetto (passate alla parte D, successivamente alla parte F)
- Con entrambe le parti dell'avamprogetto nonché con un'altra parte dell'avamprogetto (passate alla parte B, successivamente alle parti C, D e F)

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte B – Riserve e dichiarazioni

4. La Svizzera deve presentare le seguenti riserve alla Convenzione sull'assistenza amministrativa:

a) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera a ad articolo 2 paragrafo 1 lettera b della Convenzione sull'assistenza amministrativa (campo di applicazione)

Il Consiglio federale propone di presentare le seguenti riserve. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa per queste imposte. Siete d'accordo?

	Si	No
Contributi obbligatori della sicurezza sociale dovuti alle amministrazioni pubbliche o a organismi di sicurezza sociale di diritto pubblico (art. 2 par. 1 lett. b n. ii della Convenzione sull'assistenza amministrativa)	si	
Imposte sulle successioni e sulle donazioni	si	
Imposte sulla proprietà immobiliare	si	
Imposte generali sul consumo come l'imposta sul valore aggiunto e l'imposta sulla cifra d'affari	si	
Determinate imposte su beni e servizi come le imposte sul consumo	si	
Imposte sull'uso o sulla proprietà di veicoli a motore	si	
Imposte sull'uso o sulla proprietà di beni mobili altri che i veicoli a motore	si	
Qualsiasi altra imposta	si	

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Nessun parere / non interessato

b) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera b ad articoli 11-16 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa nell'esecuzione)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa in ambito di esecuzione. Siete d'accordo?

Sì (passate alla domanda 4d)

Il Consiglio federale propone di non presentare la seguente riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa per queste imposte. Siete d'accordo?

	Si	No
Imposte sul reddito, sugli utili o sugli utili di capitale o sul patrimonio netto riscosse per conto di suddivisioni politiche o di enti locali di una Parte (art. 2 par. 1 lett. b n. i della Convenzione sull'assistenza amministrativa)		Da meglio esaminare

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):
sarebbe auspicabile valutare in modo più approfondito questa riserva in ossequio al nostro sistema federale

Nessun parere / non interessato

Nessun parere / non interessato

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

NO (passate alla domanda 4c)

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

c) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera c della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa per crediti esistenti)

La presente riserva concerne l'assistenza amministrativa in ambito di esecuzione. Rispondete soltanto se avete risposto «No» alla domanda 4a. Se non viene formulata nessuna riserva all'assistenza in ambito di esecuzione, occorre formulare una riserva ai sensi dell'articolo 30 capoverso 1 lettera c?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione:

d) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera d ad articolo 17 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa nella notifica e comunicazione di atti)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa in ambito di notifica e comunicazione di atti. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

e) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera e ad articolo 17 capoverso 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Notifica postale diretta)

Il Consiglio federale propone di non formulare nessuna riserva. Ne consegue che è consentita la notifica diretta a mezzo posta nelle relazioni con altre Parti che non hanno presentato questa riserva. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì a determinate condizioni

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

la notifica a mezzo posta deve avvenire in modo che il contribuente venga immediatamente a conoscenza dei documenti, occorrerà quindi prescrivere che tutti gli atti devono essere recapitati con ricevuta di ritorno

f) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera f all'articolo 28 paragrafo 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Limitazione dell'applicazione dell'art. 28 cpv. 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa a periodi di imposizione che precedono di tre anni l'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. La Convenzione sull'assistenza amministrativa prevede che nei casi di comportamento intenzionale l'assistenza amministrativa debba essere prestata anche per quanto riguarda i periodi di imposizione e i obblighi fiscali *anteriori* all'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Con la presentazione della riserva questo periodo di tempo è limitato ai tre anni che precedono l'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

5. La Svizzera deve formulare le seguenti dichiarazioni in merito alla Convenzione sull'assistenza amministrativa:

a) Dichiarazione ai sensi dell'articolo 4 paragrafo 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Informazione della persona interessata)

Il Consiglio federale propone di formulare una dichiarazione secondo la quale la

Nessun parere / non interessato

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

persona interessata ai sensi della legislazione svizzera viene informata. Siete d'accordo?

SÌ

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

b) Dichiarazione ai sensi dell'articolo 9 paragrafo 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Nessun controllo fiscale all'estero)

Il Consiglio federale propone di presentare una dichiarazione secondo la quale la Svizzera non ammetterà la presenza di rappresentanti dell'autorità competente dello Stato richiedente durante i controlli fiscali in Svizzera. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

SÌ

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul NO):

Parte C – Modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (LAAF)

Vogliate inserire le vostre osservazioni, unitamente a una proposta di modifica, nel singolo campo di testo. Potete lasciare il campo vuoto per quanto riguarda le disposizioni in merito alle quali non avete formulato osservazioni/proposte di modifica. Le osservazioni/proposte di modifica concernenti le disposizioni della LAAF possono essere inserite nella parte bassa della tabella.

Articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (proposta di testo)
Capitolo 1: Disposizioni generali		
Art. 1 cpv. 1 Periodo introduttivo		

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Art. 2 Competenza		
Art. 3 lett. a, b ^{bis} e d		
Art. 4 Principi		
Art. 5a Convenzioni sulla protezione dei dati		
Capitolo 2: Scambio di informazioni su richiesta		
Sezione 2: Ottenimento di informazioni		
Art. 9 cpv. 5		
Art. 10 cpv. 4		
Art. 14 cpv. 4		
Art. 14a cpv. 3 ^{bis} , 4 lett. b e 5		
Sezione 3: Procedura		
Art. 17 cpv. 3		
Art. 20 cpv. 3		
Titolo prima dell'art. 21a		
Art. 21a rubrica e cpv. 4 e 5		
Art. 22 cpv. 5 ^{bis}		
Capitolo 3: Scambio spontaneo di informazioni		
Art. 22a Principi		
Art. 22b. Informazione della persona legittimata al ricorso		
Art. 22c Diritto di partecipazione e di prendere visione degli atti delle persone legittimate al ricorso		

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Art. 22d Procedura		
Art. 22e Informazioni ottenute spontaneamente dall'estero		
Capitolo 4: Trattamento dei dati, obbligo di mantenere il segreto e statistiche		
Art. 22f Trattamento dei dati		
Art. 22g Sistema d'informazione		
Art. 22h Obbligo di mantenere il segreto		
Art. 22i Statistiche		
Capitolo 5: Disposizioni penali		
Art. 22j		

Parte D – Altre parti dell'avamprogetto

1. Avete osservazioni / proposte di modifica concernenti un'altra parte del parte del decreto federale?

Sì e più esattamente in merito a

Articolo 1 capoverso 4 e/o articolo 2 capoverso 2 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 3 del decreto federale

Motivazione:

nel caso venga formulata la riserva, giusta l'art. 30 della Convenzione sull'assistenza amministrativa, secondo la quale i tributi riscossi per conto di enti locali non saranno oggetto di nessun scambio di informazione ai sensi della Convenzione medesima

Articolo 4 del decreto federale

Motivazione:

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Articolo 5 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 6 del decreto federale

Motivazione:

Modifica della legge sull'assistenza amministrativa fiscale. La(e) seguente(i) disposizione(i) della legge sull'assistenza amministrativa fiscale deve (devono) essere modificata(e) come segue:

Articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (proposta di testo)
Art. 21 cpv. 2 LAAF	Abrogazione/modifica al fine di permettere un corretto impiego in Svizzera delle informazioni bancarie	
Art. 22 cpv. 6 LAAF	Abrogazione onde permettere di formulare delle domande di assistenza su richiesta legate a conti bancari	

NO

2. Ritenete che altri atti legislativi debbano essere modificati?

Sì e più esattamente:

Motivazione:

No

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

3. Altre richieste / osservazioni

Parte E – Reiezione dell'avamprogetto

Per quale motivo siete contrari all'adesione della Svizzera alla Convenzione sull'assistenza amministrativa?

Siamo contrari ad aderire già oggi alla Convenzione sull'assistenza amministrativa, in quanto essa prescrive lo scambio spontaneo d'informazioni. Al momento attuale vi è troppa incertezza di come si voglia attuare questo scambio e con quali modalità e aspettative da parte degli Stati, soprattutto per quanto riguarda lo scambio spontaneo di informazioni mediante procedure di ruling fiscale in materia di imposizione delle persone giuridiche.

Parte F – Altre richieste / osservazioni

Avete altre osservazioni, richieste o proposte in merito all'avamprogetto?

Sì e più esattamente:

L'art. 13 cpv. 5 progetto LSAI dovrebbe essere dello stesso tenore dell'art. 21 cpv. 2 LAAF per il quale si è chiesta la modifica/l'abrogazione.

L'autolimitazione oggi in essere non ha più ragione di esistere, i dati comunicati all'estero dovrebbero pure essere a disposizione delle autorità fiscali svizzere al fine di far osservare il diritto fiscale svizzero

No

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Fine del questionario. Grazie della vostra partecipazione.

**Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015**

Parere

Nome / azienda / organizzazione : Consiglio di Stato del Canton Ticino

Sigla dell'azienda / organizzazione : CdS

Indirizzo : 6500 Bellinzona

Persona di contatto : Simona Genini/Giordano Macchi

Telefono : 091 814 39 49 / 091 814 39 58

E Mail : simona.genini@ti.ch; giordano.macchi@ti.ch

Data : 13 aprile 2014

Vi preghiamo di inviarci il vostro parere al più tardi entro il 21 aprile 2015. Inviatelo, se possibile elettronicamente, il questionario compilato (in formato PDF e Word) al seguente indirizzo: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte A – In generale

1. Sostenete in linea di massima l'adesione della Svizzera alla Convenzione sull'assistenza amministrativa?

- Sì (passate alla domanda 2) NO (passate alla parte E) ma subordinatamente in caso di adesione si formulano le seguenti osservazioni Nessun parere / non interessato

Osservazioni:

come rilevato nella presa di posizione del CdS si ritiene auspicabile adottare lo scambio automatico di informazioni senza che questi trovi il fondamento nella Convenzione sull'assistenza amministrativa, il formulario viene comunque compilato nella denegata ipotesi che si decida di procedere con la sua ratifica

2. Siete completamente d'accordo con la proposta del Consiglio federale di approvazione e attuazione della Convenzione sull'assistenza amministrativa?

- Sì (procedete alla parte F) NO (procedete alla domanda 3) Nessun parere / non interessato

Osservazioni:

le riserve devono essere maggiormente valutate

3. Per quale parte dell'avamprogetto avete proposte di modifica?

- Siamo d'accordo con le dichiarazioni e le riserve che devono essere presentate dalla Svizzera / con le modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (passate alla parte B, successivamente alla parte F)
- Siamo d'accordo con le modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale / le dichiarazioni e le riserve che devono essere presentate dalla Svizzera (passate alla parte C, successivamente alla parte F)
- Con entrambe le parti dell'avamprogetto (passate alla parte B, successivamente alle parti C e F)
- Con un'altra parte dell'avamprogetto (passate alla parte D, successivamente alla parte F)
- Con entrambe le parti dell'avamprogetto nonché con un'altra parte dell'avamprogetto (passate alla parte B, successivamente alle parti C, D e F)

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte B – Riserve e dichiarazioni

4. La Svizzera deve presentare le seguenti riserve alla Convenzione sull'assistenza amministrativa:

a) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera a ad articolo 2 paragrafo 1 lettera b della Convenzione sull'assistenza amministrativa (campo di applicazione)

Il Consiglio federale propone di presentare le seguenti riserve. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa per queste imposte. Siete d'accordo?

	Si	No
Contributi obbligatori della sicurezza sociale dovuti alle amministrazioni pubbliche o a organismi di sicurezza sociale di diritto pubblico (art. 2 par. 1 lett. b n. ii della Convenzione sull'assistenza amministrativa)	si	
Imposte sulle successioni e sulle donazioni	si	
Imposte sulla proprietà immobiliare	si	
Imposte generali sul consumo come l'imposta sul valore aggiunto e l'imposta sulla cifra d'affari	si	
Determinate imposte su beni e servizi come le imposte sul consumo	si	
Imposte sull'uso o sulla proprietà di veicoli a motore	si	
Imposte sull'uso o sulla proprietà di beni mobili altri che i veicoli a motore	si	
Qualsiasi altra imposta	si	

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Nessun parere / non interessato

b) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera b ad articoli 11–16 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa nell'esecuzione)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa in ambito di esecuzione. Siete d'accordo?

x Sì (passate alla domanda 4d)

Il Consiglio federale propone di non presentare la seguente riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa per queste imposte. Siete d'accordo?

	Si	No
Imposte sul reddito, sugli utili o sugli utili di capitale o sul patrimonio netto riscosse per conto di suddivisioni politiche o di enti locali di una Parte (art. 2 par. 1 lett. b n. i della Convenzione sull'assistenza amministrativa)		Da meglio esaminare

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):
sarebbe auspicabile valutare in modo più approfondito questa riserva in ossequio al nostro sistema federale

Nessun parere / non interessato

Nessun parere / non interessato

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

NO (passate alla domanda 4c)

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

c) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera c della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa per crediti esistenti)

La presente riserva concerne l'assistenza amministrativa in ambito di esecuzione. Rispondete soltanto se avete risposto «No» alla domanda 4a. Se non viene formulata nessuna riserva all'assistenza in ambito di esecuzione, occorre formulare una riserva ai sensi dell'articolo 30 capoverso 1 lettera c?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione:

d) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera d ad articolo 17 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa nella notifica e comunicazione di atti)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa in ambito di notifica e comunicazione di atti. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

x Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

e) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera e ad articolo 17 capoverso 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Notifica postale diretta)

Il Consiglio federale propone di non formulare nessuna riserva. Ne consegue che è consentita la notifica diretta a mezzo posta nelle relazioni con altre Parti che non hanno presentato questa riserva. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì a determinate condizioni

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):
la notifica a mezzo posta deve avvenire in modo che il contribuente venga immediatamente a conoscenza dei documenti, occorrerà quindi prescrivere che tutti gli atti devono essere recapitati con ricevuta di ritorno

f) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera f all'articolo 28 paragrafo 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Limitazione dell'applicazione dell'art. 28 cpv. 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa a periodi di imposizione che precedono di tre anni l'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. La Convenzione sull'assistenza amministrativa prevede che nei casi di comportamento intenzionale l'assistenza amministrativa debba essere prestata anche per quanto riguarda i periodi di imposizione e i obblighi fiscali *anteriori* all'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Con la presentazione della riserva questo periodo di tempo è limitato ai tre anni che precedono l'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

5. La Svizzera deve formulare le seguenti dichiarazioni in merito alla Convenzione sull'assistenza amministrativa:

a) Dichiarazione ai sensi dell'articolo 4 paragrafo 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Informazione della persona interessata)

Il Consiglio federale propone di formulare una dichiarazione secondo la quale la

Nessun parere / non interessato

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

persona interessata ai sensi della legislazione svizzera viene informata. Siete d'accordo?

SÌ

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

b) Dichiarazione ai sensi dell'articolo 9 paragrafo 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Nessun controllo fiscale all'estero)

Il Consiglio federale propone di presentare una dichiarazione secondo la quale la Svizzera non ammetterà la presenza di rappresentanti dell'autorità competente dello Stato richiedente durante i controlli fiscali in Svizzera. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

SÌ

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul NO):

Parte C – Modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (LAAF)

Vogliate inserire le vostre osservazioni, unitamente a una proposta di modifica, nel singolo campo di testo. Potete lasciare il campo vuoto per quanto riguarda le disposizioni in merito alle quali non avete formulato osservazioni/proposte di modifica. Le osservazioni/proposte di modifica concernenti le disposizioni della LAAF possono essere inserite nella parte bassa della tabella.

Articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (proposta di testo)
Capitolo 1: Disposizioni generali		
Art. 1 cpv. 1 Periodo introduttivo		

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Art. 2 Competenza		
Art. 3 lett. a, b ^{bis} e d		
Art. 4 Principi		
Art. 5a Convenzioni sulla protezione dei dati		
Capitolo 2: Scambio di informazioni su richiesta		
Sezione 2: Ottenimento di informazioni		
Art. 9 cpv. 5		
Art. 10 cpv. 4		
Art. 14 cpv. 4		
Art. 14a cpv. 3 ^{bis} , 4 lett. b e 5		
Sezione 3: Procedura		
Art. 17 cpv. 3		
Art. 20 cpv. 3		
Titolo prima dell'art. 21a		
Art. 21a rubrica e cpv. 4 e 5		
Art. 22 cpv. 5 ^{bis}		
Capitolo 3: Scambio spontaneo di informazioni		
Art. 22a Principi		
Art. 22b Informazione della persona legittimata al ricorso		
Art. 22c Diritto di partecipazione e di prendere visione degli atti delle persone legittimate al ricorso		

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Art. 22d Procedura		
Art. 22e Informazioni ottenute spontaneamente dall'estero		
Capitolo 4: Trattamento dei dati, obbligo di mantenere il segreto e statistiche		
Art. 22f Trattamento dei dati		
Art. 22g Sistema d'informazione		
Art. 22h Obbligo di mantenere il segreto		
Art. 22i Statistiche		
Capitolo 5: Disposizioni penali		
Art. 22j		

Parte D – Altre parti dell'avamprogetto

1. Avete osservazioni / proposte di modifica concernenti un'altra parte del parte del decreto federale?

Sì e più esattamente in merito a

Articolo 1 capoverso 4 e/o articolo 2 capoverso 2 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 3 del decreto federale

Motivazione:

nel caso venga formulata la riserva, giusta l'art. 30 della Convenzione sull'assistenza amministrativa, secondo la quale i tributi riscossi per conto di enti locali non saranno oggetto di nessun scambio di informazione ai sensi della Convenzione medesima

Articolo 4 del decreto federale

Motivazione:

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Articolo 5 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 6 del decreto federale

Motivazione:

Modifica della legge sull'assistenza amministrativa fiscale. La(e) seguente(i) disposizione(i) della legge sull'assistenza amministrativa fiscale deve (devono) essere modificata(e) come segue:

Articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (proposta di testo)
Art. 21 cpv. 2 LAAF	Abrogazione/modifica al fine di permettere un corretto impiego in Svizzera delle informazioni bancarie	
Art. 22 cpv. 6 LAAF	Abrogazione onde permettere di formulare delle domande di assistenza su richiesta legate a conti bancari	

NO

2. Ritenete che altri atti legislativi debbano essere modificati?

Sì e più esattamente:

Motivazione:

No

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

3. Altre richieste / osservazioni

Parte E – Reiezione dell'avamprogetto

Per quale motivo siete contrari all'adesione della Svizzera alla Convenzione sull'assistenza amministrativa?

Siamo contrari ad aderire già oggi alla Convenzione sull'assistenza amministrativa, in quanto essa prescrive lo scambio spontaneo d'informazioni. Al momento attuale vi è troppa incertezza di come si voglia attuare questo scambio e con quali modalità e aspettative da parte degli Stati, soprattutto per quanto riguarda lo scambio spontaneo di informazioni mediante procedure di ruling fiscale in materia di imposizione delle persone giuridiche.

Parte F – Altre richieste / osservazioni

Avete altre osservazioni, richieste o proposte in merito all'avamprogetto?

Sì e più esattamente:

L'art. 13 cpv. 5 progetto LSAI dovrebbe essere dello stesso tenore dell'art. 21 cpv. 2 LAAF per il quale si è chiesta la modifica/l'abrogazione.

L'autolimitazione oggi in essere non ha più ragione di esistere, i dati comunicati all'estero dovrebbero pure essere a disposizione delle autorità fiscali svizzere al fine di far osservare il diritto fiscale svizzero

No

**Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015**

Fine del questionario. Grazie della vostra partecipazione.



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 14. Januar 2015 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG; SR 672.5) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat hat durchaus Verständnis für die vom Bundesrat gewählte Strategie nach den negativen Erfahrungen mit schwarzen Listen und anderweitigem internationalem Druck, nunmehr Hand zu bieten für einen international breit abgestützten Informationsaustausch in Steuersachen. Die vorgeschlagenen **Vorbehalte sind** im Interesse der Schweiz **zwingend anzubringen**. Die Schweiz wird mit diesem Amtshilfeübereinkommen Neuland betreten und es erscheint dabei unvermeidlich, dass sich eine Praxis - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch - erst noch entwickeln muss. Dennoch besteht ein gewisses Unbehagen, ob diese Vorbehalte fortwährend bestehen bleiben oder ob diese im Laufe der Zeit nicht doch noch zum "internationalen Standard" avancieren könnten und die Schweiz dadurch erneut international unter Druck geraten würde und zurück krebsen muss. Es sei an dieser Stelle an

das Zitat von alt-Bundesrat Rudolf Merz verwiesen: *"An diesem Bankgeheimnis werdet ihr euch die Zähne ausbeissen"*. Der Bundesrat wird die geforderten Vorbehalte langfristig kaum garantieren können.

Gleichwohl anerkennt der Regierungsrat die Bestrebungen des Bundesrats, die Schweiz mit einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA) in die Bekämpfung der Steuerhinterziehung einzubinden. Das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes ist von übergeordnetem nationalem Interesse. Deshalb verzichtet der Regierungsrat auf die Erarbeitung einer separaten Stellungnahme. Er schliesst sich indessen vollumfänglich der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) vom 27. März 2015 an.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 21. April 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

Anhang

-Stellungnahme der FDK vom 27. März 2015 zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Bern, 27. März 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 14. Januar 2015.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 14. Januar 2015 die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft. Gestützt auf Entscheide der FDK-Plenarversammlung vom 30. Januar 2015 befasste sich der FDK-Vorstand am 27. März 2015 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzlich ist der Vorlage zuzustimmen.** Die Schweiz kommt nicht umhin, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren, da es heute zum internationalen Standard gehört und eine der Voraussetzungen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches ist. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch - eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.
2. **Explizit zu begrüssen sind**
 - a. die **Begrenzung auf die direkten Steuern** (unter Ausschluss von Erbschafts- und Schenkungssteuern)
 - b. die **vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen** (keine Vollstreckungshilfe; keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken; keine Anwesenheit ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz; Möglichkeit der vorgängigen Information der betroffenen Person; Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung)
 - c. die **Einführung der direkten postalischen Zustellung** im und vom Ausland
 - d. die Zulässigkeit der **Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts** (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG).

3. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtshilfeverordnung und nachher dem Steueramtshilfegesetz (StAHiG) fordern wir erneut, die **Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAHiG (schweizerische Amtshilfeersuchen um Bankinformationen an das Ausland) zu streichen**. Nachdem mit der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustausches Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es erst recht keinen Grund mehr, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAHiG beizubehalten. Es wäre unsinnig, wenn schweizerische Steuerbehörden nicht auf dem anfrageweisen Amtshilfegeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen könnten und einzig auf die Androhung von Ermessensveranlagungen angewiesen blieben. Die Qualität der aus dem Ausland spontan oder automatisch erhaltenen Informationen ist ungewiss und macht möglicherweise weitere Abklärungen im Ausland erforderlich. Erhält die Schweiz spontan oder automatisch Bankinformationen über von schweizerischen Steuerpflichtigen im Ausland gehaltene, nicht deklarierte Vermögenswerte, ist das Vertrauensprinzip durch die Steuerpflichtigen gebrochen worden. Wir erneuern unsere Forderung, Art. 22 Abs. 6 StAHiG zu streichen.

Zumindest ist Art. 22 Abs. 6 StAHiG so zu ändern, dass er nicht mehr mit Bezug auf Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.

4. Dass auch Art. 21 Abs. 2 StAHiG beibehalten werden soll (**keine Verwendung der amtshilfeweise bei Schweizer Banken erhobenen Informationen im Inland**), ist unbefriedigend, da die ausländischen Steuerbehörden damit weiterhin besser gestellt werden als die inländischen. Wenn man davon ausgeht, dass aufgrund von automatisch oder spontan an das Ausland gelieferten Daten die ausländischen Amtshilfeersuchen mit präzisierenden Rückfragen zunehmen werden, wird die Ungleichbehandlung noch verstärkt. Die Beibehaltung dieser von der FDK stets abgelehnten Selbstbeschränkung entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber getroffenen Entscheid und ist insofern nachvollziehbar, insoweit als es sich hier um Informationen handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen und man dieses im innerschweizerischen Verhältnis nicht lockern will. Anders ist es bei Art. 22 Abs. 6 StAHiG, bei welchem es um Informationen bei ausländischen Banken geht.
5. Wir verlangen, dass der Bundesrat in der Verordnung die Fälle, in welchen **spontan Informationen auszutauschen sind, mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der gelebten, nicht nur der offiziellen deklarierten Praxis anderer Staaten regelt**. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Schweiz die sich aus Art. 7 des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen über das erforderliche Mass hinaus erfüllt, Vertragsparteien mit Informationen bedient, die in der Praxis nicht Gegenrecht halten, und so dem Steuer- und Wirtschaftsstandort ohne Not schadet. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen, dass die Kantone in die Entwicklung der Praxis eingebunden werden. Diesbezüglich schlagen wir vor, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.
6. Bezüglich der **Geheimhaltung der über den Informationsaustausch erhaltenen Daten** fehlt im erläuternden Bericht eine explizite Erklärung, dass nur die erhaltenen Informationen selber, nicht aber die - unter anderem aufgrund der erhaltenen Informationen - festgelegten Steuerfaktoren, nicht für andere Zwecke als für die Erhebung der vom Übereinkommen erfassten Steuern verwendet werden dürfen. Bekanntlich müssen die Kantone die Steuerfaktoren an diverse andere Amtsstellen melden (AHV-Ausgleichskassen, Stipendienbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte etc.). Es muss sichergestellt sein, dass diese Meldungen auch zulässig sind, wenn amtshilfeweise erhaltene Informationen in die Veranlagung einfließen. Die kantonalen Steuerbehörden müssen ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen können. Widrigenfalls muss mit aller Deutlichkeit festgehal-

ten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandkonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. **Aus diesen Gründen fordern wir die unmissverständliche Lösung dieser Verwendungsproblematik.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



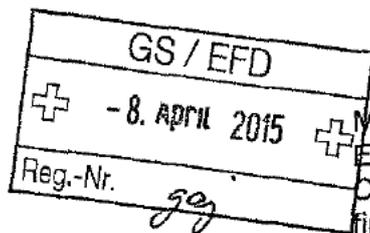
Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne



Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Cheffe du Département fédéral des
finances
Palais fédéral
3003 Berne

SIF

Réf. : PM/15017924

Lausanne, le 1^{er} avril 2015

Consultation fédérale sur l'approbation et la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance mutuelle en matière fiscale

Madame la Conseillère fédérale,

La signature de la Convention du Conseil de l'Europe par le Conseil fédéral en octobre 2013 fait suite à la pression internationale sur notre pays, comme notamment son inscription sur la « liste grise » de l'OCDE avec pour corollaire un grave déficit d'image. Elle devrait ainsi contribuer à améliorer les relations avec nos principaux partenaires étrangers, ce que le Conseil d'Etat voit d'un œil favorable.

La Convention présente la particularité d'offrir la possibilité aux états signataires de procéder à certaines réserves.

Ainsi, le Conseil fédéral propose de limiter le champ d'application de la Convention à l'impôt sur le revenu et sur la fortune mais d'exclure l'impôt sur les donations et sur les successions ainsi que les contributions aux assurances sociales.

Sur le plan de la perception de l'impôt, le projet propose de ne pas accorder d'assistance pour le recouvrement forcé de créances mais de permettre la notification postale directe dans les Etats étrangers ayant signé la Convention.

En ce qui concerne les contrôles fiscaux, il est proposé de ne pas autoriser les autorités fiscales étrangères à y assister.

Enfin, une réserve est formulée en ce qui concerne le droit transitoire : l'assistance est limitée à 3 ans avant la signature de la convention.

Le Conseil d'Etat estime que ces différentes propositions sont judicieuses. Il relève tout particulièrement qu'une attitude restrictive en matière d'impôt sur les successions est justifiée en raison de la tendance de certains Etats à vouloir imposer leurs propres règles, même si elles vont au-delà des conventions modèles.

Les points suivants nécessitent quelques remarques :

a) *Echange spontané d'informations*

L'art. 7 de la Convention instaure, dans certains cas de figure, un échange automatique d'informations. Tel est le cas, par exemple, si un contribuable obtient, dans un Etat, une réduction d'impôt qui devrait engendrer une augmentation d'impôt dans l'autre Etat.

Il s'agit d'une nouveauté pour notre pays, laquelle devra donner lieu à des concrétisations. Par exemple, l'art. 7 ne prévoit pas de montant minimum. On ne connaît pas non plus l'application qui sera faite par les Etats étrangers. Il est dès lors important que les cantons soient associés pour la mise en place des nouvelles règles.

b) *Utilisation des informations fournies par l'étranger pour des renseignements fiscaux à des autorités tierces*

Selon l'art. 22 al. 2 de la Convention, les renseignements ne peuvent être fournis qu'aux personnes ou autorités chargées de la perception et du recouvrement des impôts ainsi qu'aux autorités pénales et judiciaires pour ce qui concerne ces impôts.

La question de savoir si ces renseignements peuvent éventuellement être fournis à d'autres autorités devra être examinée par la Confédération, qui devra demander l'accord de l'Etat partenaire. Compte tenu du nombre élevé d'informations fiscales fournies à d'autres autorités aujourd'hui déjà, cette procédure risque d'être lourde, voire impraticable pour l'AFC. Il faudrait donc essayer de simplifier cette problématique en prévoyant dans la convention applicable qu'une telle transmission est possible (si une base légale existe en droit suisse). Ainsi, les autorités cantonales pourront continuer à fournir aux autres autorités les informations prévues par la loi (art. 110 al. 2 LIFD). Si cette manière de faire n'était pas acceptable, alors cela aboutirait à favoriser les personnes bénéficiaires de comptes à l'étranger comme, par exemple, une bourse d'études indument octroyée parce que les services sociaux ne peuvent pas avoir connaissance de ce compte. Il est donc essentiel de trouver une solution à ce problème.

c) *Possibilité de procéder à des demandes complémentaires concernant des informations fournies spontanément de l'étranger*

Les informations fournies spontanément de l'étranger peuvent être utilisées pour l'application du droit suisse, ce qui est justifié. Toutefois, il n'est pas possible de demander à l'étranger des informations sur des données bancaires, à l'exception des soupçons de fraude fiscale. Lors de la consultation sur l'ordonnance fédérale sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale puis de la loi sur l'assistance administrative internationale en matière fiscale (LAAF), le Conseil d'Etat s'était déjà prononcé contre une telle restriction. Avec l'introduction d'un échange automatique d'informations, une telle règle (prévue à l'art. 22 al. 6 LAAF) se justifie encore moins qu'au moment de son introduction. Il ne s'agit pas ici de lever le

secret bancaire suisse, mais de vérifier des informations livrées par un pays partenaire ou un institut financier étranger, sans action de la Suisse.

d) *Utilisation en Suisse d'informations transmises à l'étranger*

L'impossibilité d'utiliser des informations bancaires fournies à l'étranger à moins qu'elles n'aient pu être obtenues sur la base du droit suisse, a pour effet de placer les autorités fiscales suisses dans une situation défavorable par rapport aux autorités étrangères. Sur ce point également, le Conseil d'Etat avait manifesté son opposition. Il convient donc de modifier la LAAF en biffant son art. 21 al. 2.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous déterminer sur cet important projet et vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, nos respectueuses salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT



Pierre-Yves Maillard

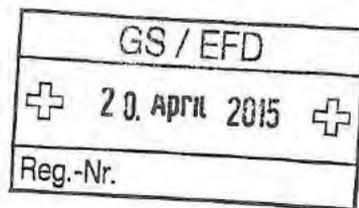
LE CHANCELIER



Vincent Grandjean

Copies

- DGF
- OAE



2015.01338

ESTV
SJT

ESTV
22. April 2015
SEI

Madame la Conseillère fédérale
Eveline Widmer-Schlumpf
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Date **15 AVR. 2015**

Consultation : approbation de la mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale

Madame la Conseillère fédérale,

Nous faisons suite à votre lettre du 14 janvier 2015 concernant la procédure de consultation citée en marge et formulons ci-après nos observations.

Depuis mars 2009, la Suisse s'est engagée à adhérer aux normes internationales en matière d'échange de renseignements à des fins fiscales. Elle a signé le 15 octobre 2013 la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters, abrégée MAC).

Cette convention multilatérale pose le cadre juridique des trois formes d'échange de renseignements : l'échange sur demande (mise en œuvre avec les conventions de double imposition et les accords sur l'échange de renseignements) ; l'échange spontané (mise en œuvre avec la révision de la loi sur l'assistance administrative fiscale LAAF) ; l'échange automatique (mise en œuvre avec le MCAA et la nouvelle loi EAR, dont la consultation est en cours, en parallèle à la présente). Elle prévoit d'autres formes d'assistance administrative, qu'elle assortit de réserves et de déclarations, dont le Conseil fédéral fait usage.

Remarques générales

De manière générale, le Conseil d'Etat est favorable à l'approbation de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (ci-après Convention). En effet, notre pays ne pourra éviter de ratifier cet accord qui est devenu une norme internationale et un préalable à l'introduction de l'échange automatique de renseignements.

Le Conseil d'Etat relève en particulier les points positifs suivants :

- La limitation aux impôts directs (exception faite de l'impôt sur les successions et les donations).
- Les réserves et déclarations (pas d'entraide en matière d'exécution ; pas d'entraide pour la notification de documents ; pas de fonctionnaire fiscal étranger présent lors des contrôles fiscaux en Suisse ; possibilité d'informer préalablement la personne concernée ; effet rétroactif limité à trois ans, autrement dit après la signature, pour les poursuites pénales consécutives à un comportement délibéré).
- L'introduction d'une notification directe par voie de poste à l'étranger et depuis l'étranger.
- L'utilisation des informations fournies spontanément pour mettre en œuvre le droit suisse (article 22e alinéa 1 projet LAAF).



Introduction de l'échange spontané de renseignements

L'article 7 alinéa 1 de la Convention introduit l'échange spontané dans un certain nombre de situations énumérées dans l'article. L'alinéa 2 prévoit que chaque partie prend les mesures et met en œuvre les procédures nécessaires pour que les renseignements lui parviennent en vue de leur transmission à l'autre partie.

Selon le nouvel article 22a alinéa 1 de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF), « *le Conseil fédéral règle les détails des obligations découlant de l'échange spontané de renseignements. A cet effet, il se base sur les normes internationales et la pratique d'autres Etats* ».

Ici, nous tenons à relever l'importance du respect du principe de réciprocité. La Suisse ne doit pas aller au-delà des obligations prévues à l'article 7 de la Convention et doit tenir compte de la pratique des autres Etats afin de ne pas nuire aux intérêts économiques et fiscaux de notre pays.

Nous sommes également conscients que les pratiques en matière d'échange spontané de renseignements doivent encore être développées. Nous demandons au Conseil fédéral d'agir en cette matière avec retenue et en impliquant les cantons. Aussi, il est proposé de développer initialement dans les grandes lignes les principaux cas concernés par cet échange spontané.

Transmission des informations obtenues de l'étranger à des tiers

Selon l'article 22 de la Convention, les renseignements obtenus ne peuvent être communiqués qu'aux personnes appliquant les lois fiscales et aux autorités fiscales. Or, les cantons communiquent des renseignements fiscaux à différents organismes officiels, afin notamment de déterminer des droits à des prestations ou de fixer des peines pécuniaires. Il s'agit d'ailleurs bien souvent que des chiffres globaux ressortant de la taxation. Aussi, il paraît ici inconcevable qu'une personne soit par exemple toujours subventionnée alors qu'elle n'a pas annoncé de la fortune à l'étranger. Aussi, nous prions le Conseil fédéral de clarifier les éléments qui peuvent être transmis aux autres organes officiels, et le cas échéant, de prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer le respect du principe de l'égalité.

Utilisation en Suisse des renseignements transmis à l'étranger dans le cadre d'une procédure d'entraide administrative

Le maintien de l'art. 21 al. 2 LAAF n'est pas satisfaisant (non-utilisation des informations obtenues en Suisse des banques suisses par recours à l'assistance administrative), dans la mesure où la position des autorités fiscales étrangères est meilleure que celle des autorités fiscales suisses. Cette inégalité de traitement sera encore plus grande si l'on part du principe que le nombre de demandes étrangères pour obtenir une assistance administrative et préciser des données fournies à l'étranger, automatiquement ou spontanément, augmentera. Le maintien de cette autolimitation, que nous avons toujours refusé, corrobore une décision prise par le législateur et peut se comprendre car il s'agit de renseignement soumis au secret bancaire suisse (ce qui n'est pas le cas à l'art. 22 al. 6 LAAF, où les renseignements émanent de banques étrangères) et si l'on ne souhaite pas l'assouplir en Suisse.

Demandes suisses d'assistance administrative portant sur des renseignements bancaires

Nous regrettons également le maintien de l'article 22 alinéa 6 LAAF selon lequel les demandes d'assistance administrative suisses portant sur des renseignements bancaires ne peuvent être présentées que si ces renseignements peuvent être obtenus conformément au droit suisse.

En effet, une fois l'échange spontané et l'échange automatique de renseignements mis en place, il n'y a plus de raison, lors d'un échange sur demande, de s'autolimiter conformément à l'article 22 alinéa 6 LAAF.

Il serait insensé que les autorités fiscales suisses qui le demandent ne puissent pas obtenir de l'étranger des renseignements bancaires complémentaires et qu'elles doivent menacer de procéder à une taxation d'office. La qualité des renseignements obtenus automatiquement de l'étranger est incertaine et nécessite parfois des précisions.

Si la Suisse obtient spontanément ou automatiquement des renseignements bancaires concernant des valeurs patrimoniales non déclarées, détenues à l'étranger par des contribuables suisses, le principe de confiance est enfreint par les contribuables.

Aussi nous réitérons la position prise lors de la consultation sur le projet de la LAAF, à savoir que nous nous opposons à une limitation des demandes d'assistance administrative suisses et nous nous prononçons en faveur d'une suppression de l'article 22 alinéa 6 LAAF.

Conclusion

En conclusion, le Conseil d'Etat est favorable à l'approbation de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale, sous réserve des remarques formulées ci-avant. Pour les détails de notre prise de position, nous vous renvoyons également aux réponses formulées dans votre questionnaire.

Le Gouvernement valaisan vous remercie de l'attention que vous porterez à sa détermination et vous prie de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de sa haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président
Jean-Michel Cina



Le chancelier
Philippe Spörri



Avis de:

Nom / société / organisation : Etat du Valais - Service cantonal des contributions -

Sigle de la société / de l'organisation : SCC

Adresse : Avenue de la Gare 35

Personne de contact : M. Beda Albrecht, Chef de service

Téléphone : 027 606 24 55

Adresse électronique : beda.albrecht@admin.vs.ch

Date : 26 mars 2015

Nous vous prions de nous adresser votre avis d'ici au 21 avril 2015. Veuillez retourner le questionnaire complété, si possible sous forme électronique (PDF et Word), à: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie A: Généralités

1. Approuvez-vous en principe l'adhésion de la Suisse à la Convention?

OUI (⇒ question 2)

NON (⇒ partie E)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

2. Etes-vous entièrement d'accord avec la proposition du Conseil fédéral concernant l'approbation et la mise en œuvre de la Convention?

OUI (⇒ partie F)

NON (⇒ question 3)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

3. Quelles parties de l'objet proposez-vous de modifier?

Les réserves et déclarations envisagées par la Suisse / nous approuvons les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale en l'état (⇒ partie B puis partie F)

Les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale / nous approuvons les réserves et déclarations envisagées par la Suisse en l'état (⇒ partie C puis partie F)

Les deux parties de l'objet (⇒ partie B puis parties C et F)

Une autre composante de l'objet (⇒ partie D puis partie F)

Les deux parties de l'objet et une autre composante (⇒ partie B puis parties C, D et F)

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie B: Réserves et déclarations

4. La Suisse devrait formuler les réserves et déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Réserve au sens de l'art. 30, al. 1, let. a, de la Convention à propos de l'art. 2, par. 1, let. b, de la Convention (champ d'application)

Le Conseil fédéral propose d'émettre les réserves suivantes, qui auront pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition?

	Oui	Non
Cotisations de sécurité sociale obligatoires dues aux administrations publiques ou aux organismes de sécurité sociale de droit public (art. 2, par. 1, let. b, ch. ii, de la Convention)	X	
Impôts sur la masse successorale, les successions et les donations	X	
Impôts sur la fortune immobilière	X	
Impôts généraux sur les biens et services, tels que taxes sur la valeur ajoutée ou impôts sur le chiffre d'affaires	X	
Impôts sur des biens et services déterminés, tels qu'impôts à la consommation (ou droits d'accise)	X	
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de véhicules à moteur	X	
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de biens mobiliers autres que les véhicules à moteur	X	
Tout autre impôt	x	

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

b) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. b, de la Convention à propos des art. 11 à 16 de la Convention (assistance administrative au recouvrement)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue du recouvrement. Approuvez-vous cette proposition?

OUI (⇒ question 4d)

NON (⇒ question 4c)

Motifs (si vous avez répondu non):

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre la réserve suivante, ce qui aura pour effet que la Suisse accordera et recevra une assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition ?

	Oui	Non
Impôts sur le revenu, les bénéfices ou les gains en capital ou l'actif net qui sont perçus pour le compte des subdivisions politiques ou des collectivités locales d'une Partie à la Convention (art. 2, par. 1, let. b, ch. i, de la Convention)	x	

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

c) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. c, de la Convention (assistance administrative en rapport avec des créances fiscales existantes)

Cette réserve concerne l'assistance au recouvrement. Une réponse à la présente question n'est nécessaire que si vous avez répondu «non» à la question 4b. Si aucune réserve n'est émise à propos de l'assistance au recouvrement, une réserve s'impose-t-elle au sens de l'art. 30, par. 1, let. c?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs:

d) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. d, de la Convention à propos de l'art. 17 de la Convention (assistance administrative en vue de la remise de documents)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue de la remise de documents. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

e) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. e, de la Convention à propos de l'art. 17, par. 3, de la Convention (remise directe par voie postale)

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre de réserve. Cela aura pour effet que dans les rapports avec les autres parties à la Convention qui n'auront pas émis de réserve non plus, la remise directe de documents par voie postale sera autorisée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

f) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. f, de la Convention à propos de l'art. 28, par. 7, de la Convention (limitation du champ d'application de l'art. 28, par. 7, de la Convention à une période d'imposition de trois ans avant l'entrée en vigueur de la Convention)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve. La Convention prévoit qu'en ce qui concerne les affaires fiscales faisant intervenir un acte intentionnel passible de poursuites en vertu du droit pénal de l'Etat requérant, l'assistance administrative peut également être accordée pour des périodes d'imposition ou des obligations fiscales *antérieures* à l'entrée en vigueur de la Convention. En émettant la présente réserve, cette période est limitée à trois ans avant l'année d'entrée en vigueur de la Convention. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

5. La Suisse devrait faire les déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Déclaration au sens de l'art. 4, al. 3, de la Convention (information de la personne concernée)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet qu'en vertu du droit suisse, la personne concernée sera informée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

b) Déclaration au sens de l'art. 9, al. 3, de la Convention (pas de contrôles fiscaux à l'étranger)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet que la Suisse ne donnera pas suite aux requêtes visant à ce que des représentants de l'autorité compétente de l'Etat requérant puissent être présents lors d'un contrôle fiscal en Suisse. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Partie C: Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF)

Nous vous prions d'entrer directement vos remarques et vos propositions de modification dans les champs concernés. En ce qui concerne les dispositions pour lesquelles vous ne formulez ni remarque ni proposition, les champs peuvent rester vides. Les remarques et propositions de modification d'autres dispositions de la LAAF que celles énumérées dans le tableau peuvent être ajoutées dans le tableau prévu à cet effet dans la partie D, ch. 1.

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification
Chap. 1: Dispositions générales		
Art. 1, al. 1, phrase introductive		
Art. 2 Compétence		
Art. 3, let. a, b ^{bis} et d		
Art. 4 Principes		
Art. 5a Accords sur la protection des données		
Chap. 2: Echange de renseignements sur demande		
Sect. 2: Obtention de renseignements		
Art. 9, al. 5		
Art. 10, al. 4		
Art. 14, al. 4		

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Art. 14a, al. 3 ^{bis} , 4, let. b, et 5		
Sect. 3: Procédure		
Art. 17, al. 3		
Art. 20, al. 3		
Titre précédant l'art. 21a		
Art. 21a, titre et al. 4 et 5		
Art. 22, al. 5 ^{bis}		
Chap. 3: Echange spontané de renseignements		
Art. 22a Principes		
Art. 22b Information des personnes habilitées à recourir		
Art. 22c Droit de participation et consultation des pièces des personnes habilitées à recourir		
Art. 22d Procédure		
Art. 22e Renseignements obtenus spontanément de l'étranger		
Chap. 4: Traitement des données, obligation de garder le secret et statistiques		
Art. 22f Traitement des données		
Art. 22g Système d'information		
Art. 22h Obligation de garder le secret		
Art. 22i Statistiques		
Chap. 5: Dispositions pénales		
Art. 22j		

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie D: Autres composantes de l'objet

1. Avez-vous des remarques ou des propositions de modification concernant une autre partie de l'arrêté fédéral?

Oui, à propos de:

l'art. 1, al. 4, ou l'art. 2, al. 2, de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 3 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 4 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 5 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 6 de l'arrêté fédéral

Motifs:

Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale. La ou les dispositions suivantes de la loi sur l'assistance administrative fiscale doivent être modifiées conformément à la proposition (rédigée):

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification
21 al. 2		suppression
22 al. 6		suppression

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

<input type="checkbox"/> Non
2. Jugez-vous que d'autres actes normatifs doivent être modifiés?
<input type="checkbox"/> Oui, les actes suivants:
Motifs:
<input checked="" type="checkbox"/> Non
3. Autres souhaits ou remarques

Partie E: Refus de l'objet

Pourquoi vous-opposez-vous à l'adhésion de la Suisse à la Convention?

--

Partie F: Autres souhaits ou remarques

Avez-vous d'autres remarques, souhaits ou propositions concernant l'objet?

--

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Oui :

La portée de l'article 22 de la Convention doit être clarifiée. En effet, les renseignements obtenus ne peuvent être communiqués qu'aux personnes appliquant les lois fiscales et aux autorités fiscales. Or, les cantons communiquent des renseignements fiscaux à différents organismes officiels, afin notamment de déterminer des droits à des prestations ou de fixer des peines pécuniaires. Il s'agit d'ailleurs bien souvent que des chiffres globaux ressortant de la taxation. Aussi, il paraît ici inconcevable qu'une personne soit par exemple toujours subventionnée alors qu'elle n'a pas annoncé de la fortune à l'étranger. Aussi, nous prions le Conseil fédéral de clarifier les éléments qui peuvent être transmis aux autres organes officiels, et le cas échéant de prendre toutes les mesures nécessaires pour assurer le respect du principe de l'égalité

Non

Fin du questionnaire. Nous vous remercions vivement de votre participation.



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerhof
3003 Bern

Zug, 31. März 2015 hs

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfe-übereinkommen, MAC); Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen, MAC) eröffnet und die Kantonsregierungen zur Einreichung einer Stellungnahme bis 21. April 2015 eingeladen.

Zum geplanten Bundesbeschluss stellen wir folgende

Anträge:

1. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Bundesbeschluss sei den eidgenössischen Räten mit den vorgeschlagenen Vorbehalten und Erklärungen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Anträge zur Genehmigung zu übermitteln.
2. Bei der Entwicklung der praktischen Anwendungsfälle gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAhiG sei mit der nötigen Zurückhaltung vorzugehen und die Kantone seien in den Entwicklungsprozess einzubinden.
3. Die Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden im Kontext von Art. 22h Abs. 2 Bst. c E-StAhiG sei sicherzustellen.
4. Art. 22 Abs. 6 StAhiG sei anzupassen, damit präzisierende Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen möglich sind.
5. In Art. 5a StAhiG sei in einem neuen Absatz 2 ein Hinweis auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG; SR 235.1] aufzunehmen:

Artikel 5a Abs. 2 StAhiG (neu)

«² Sieht das anwendbare Abkommen die Möglichkeit zur Bezeichnung der einzuhalten- den Datenschutzbestimmungen nicht vor, so hat der Bundesrat von sich aus gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG/Bund; SR 235.1] die Einhaltung des Datenschutzes durch hinreichende Garantien zu sichern.»

Begründung

Zu 1: Gegenstand und Zweck der Vorlage

Im Rahmen ihres Engagements bei der weltweiten Bekämpfung der Steuerhinterziehung hat die Schweiz am 15. Oktober 2013 das multilaterale Übereinkommen des Europarats und der OECD über die Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen, MAC) unterzeichnet. Dieses sieht die Möglichkeit eines umfassenden Informationsaustausches vor. Es unterscheidet dabei drei verschiedene Formen, nämlich

1. den Informationsaustausch auf Ersuchen;
2. den spontanen Informationsaustausch und
3. den automatischen Informationsaustausch.

Daneben werden weitere Bereiche der Amtshilfe, etwa zur Vollstreckung von Steuerforderungen, geregelt.

Der sachliche Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann von den einzelnen Vertragsstaaten mittels Anbringung von Vorbehalten individuell gestaltet werden. Der Bundesrat schlägt vor, dass das Amtshilfeübereinkommen die Steuern auf Einkommen und Vermögen erfasst. Vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollen dagegen die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die Erbschafts- und Schenkungssteuern, die Steuern von unbeweglichen Vermögen sowie grundsätzlich die indirekten Steuern. Ein Vorbehalt soll ferner angebracht werden hinsichtlich der Amtshilfe bei der Vollstreckung (Art. 11–16 Amtshilfeübereinkommen) sowie der Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken (Art. 17 Abs. 1 Amtshilfeübereinkommen). Dagegen möchte der Bundesrat die direkte postalische Zustellung von Schriftstücken im jeweiligen Vertragsstaat (Art. 17 Abs. 3 Amtshilfeübereinkommen) zulassen. Ferner gedenkt der Bundesrat anlässlich der Ratifikation des Amtshilfeübereinkommens u. a. die Erklärung abzugeben, wonach die Schweiz den Vertreterinnen und Vertretern eines Vertragsstaates die Anwesenheit bei einer Steuerprüfung, die auf dessen Gesuch hin durchgeführt wird, nicht gestatten wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Bundesbeschluss).

Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage bildet ein Bundesbeschluss über die Genehmigung dieses Amtshilfeübereinkommens. Zur Umsetzung des spontanen Informationsaustausches und des Informationsaustausches auf Ersuchen bedarf es zudem einer Änderung und Ergänzung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG).

Zeitgleich hat der Bundesrat eine weitere (separate) Vernehmlassung zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen eröffnet. Diese betrifft den automatischen Informationsaustausch.

Grundsätzlich hat der Kanton Zug Verständnis dafür, dass der Bundesrat nach den negativen Erfahrungen mit schwarzen Listen und anderweitigem, internationalem Druck nunmehr Hand bieten will (oder wohl eher muss) zu einem international breit abgestützten Informationsaustausch in Steuersachen. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und – wie etwa beim spontanen Informationsaustausch – eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.

Aus der Sicht des Kantons Zug kann der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmung des sachlichen Anwendungsbereichs des Amtshilfeübereinkommens und der zeitlich begrenzten Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten (Art. 1 Abs. 3 Ziff. 4 Bundesbeschluss) wie auch der übrigen vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen grundsätzlich zugestimmt werden. Ausdrücklich zu begrüßen ist insbesondere die vorgesehene Möglichkeit zur direkten postalischen Zustellung im Ausland.

Ausführlicher zu thematisieren sind folgende Fragen:

- Voraussetzungen des spontanen Informationsaustausches (nachstehend 2).
- Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden (nachstehend 3).
- Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen (nachstehend 4).
- Neuer Art. 5a Abs. 2 StAhiG (nachstehend 5).

Zu 2: Voraussetzungen des spontanen Informationsaustauschs

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens werden in folgenden Fällen spontan, das heisst ohne vorheriges Ersuchen, Informationen ausgetauscht:

- «a. wenn die eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat;
- b. wenn ein Steuerpflichtiger in der einen Vertragspartei eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung erhält, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in der anderen Vertragspartei zur Folge haben würde;
- c. bei Geschäftsbeziehungen zwischen einem Steuerpflichtigen einer Vertragspartei und einem Steuerpflichtigen einer anderen Vertragspartei, die über ein oder mehrere weitere

Länder in einer Weise geleitet werden, die in einer der beiden oder in beiden Vertragsparteien zur Steuerersparnis führen kann;

- d. wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerersparnis durch künstliche Gewinnverlagerungen innerhalb eines Konzerns hat;
- e. wenn im Zusammenhang mit Informationen, die der einen Vertragspartei von der anderen Vertragspartei übermittelt worden sind, ein Sachverhalt ermittelt worden ist, der für die Steuerfestsetzung in der anderen Vertragspartei erheblich sein kann.»

Es ist offenkundig, dass diese Umschreibungen konkretisierungsbedürftig sind. Insbesondere sagen sie nichts aus über die materielle (betragsmässige) Erheblichkeit, die im Einzelfall erreicht sein muss, um eine spontane Meldung zu rechtfertigen. Erkennbar ist immerhin, dass die Voraussetzungen für den spontanen Informationsaustausch unterschiedlich hoch angesetzt werden. Während eine Steuerermässigung oder Steuerbefreiung in der einen Vertragspartei spiegelbildlich eine Steuererhöhung oder Besteuerung in der andern Vertragspartei zur Folge haben muss (Bst. b), genügt in den andern Konstellationen bereits die «Vermutung» einer Steuerverkürzung (Bst. a) bzw. einer Steuerersparnis (Bst. d). Ob die «Vermutung einer Steuerverkürzung» (Bst. a) mit dem Verdacht auf eine Steuerhinterziehung gleichzusetzen ist, wird dagegen noch zu klären sein.

Die Regelung «im Einzelnen» wird gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAhiG dem Bundesrat übertragen. Dabei hat er sich «an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten» zu orientieren. Mit dem Hinweis auf die (gelebte, nicht nur offiziell deklarierte) Praxis der Vertragsstaaten wird auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen. Dies ist insofern zu begrüssen, als nicht Vertragsparteien mit Informationen bedient werden sollen, die ihrerseits in der Praxis nicht Gegenrecht halten. Es gilt zu verhindern, dass dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz ohne Not Schaden zugefügt wird. Allerdings ist eine länderspezifische Praxis mit der Gefahr verbunden, dass für die kantonalen Steuerbehörden jede Übersichtlichkeit verloren geht.

Der Kanton Zug ist sich bewusst, dass sich die Praxis im Bereich des spontanen Informationsaustausches zuerst noch finden muss, was zwangsläufig mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist. Es ist ihm jedoch ein zentrales Anliegen, dass bei der Entwicklung dieser Praxis mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden. Dementsprechend wird vorgeschlagen, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.

Zu 3: Verwertbarkeit der vom Ausland gelieferten Informationen für Steuerauskünfte an Drittbehörden

Gemäss Art. 110 Abs. 2 DBG sind Auskünfte aus Steuerakten zulässig, wenn und soweit eine gesetzliche Grundlage im Bundesrecht gegeben ist. In Anwendung dieser Bestimmung erteilen die kantonalen Steuerbehörden eine Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und an Gerichte. Zu erwähnen sind etwa die Auskünfte an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen (Art. 34 Abs. 3 des Strafgesetzbuches), an die Organe der Sozialversicherungen (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) oder an die Betreibungs- und Konkursämter (Art. 91 Abs. 5 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Es stellt sich die Frage, ob diese Steuerauskünfte weiterhin erteilt werden dürfen, wenn Informationen aus dem spontanen Informationsaustausch oder aus der Beantwortung eines Amtshilfegesuches in die entsprechende Veranlagungsverfügung Eingang gefunden haben.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält im Sinne des Spezialitätsprinzips fest, dass Informationen «in jedem Fall» nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel «hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke». Ausnahmsweise können die Informationen für andere Zwecke verwendet werden, «sofern diese Informationen nach dem Recht der erteilenden Vertragspartei für diese anderen Zwecke verwendet werden dürfen und die zuständige Behörde dieser Vertragspartei diese Verwendung gestattet» (Art. 22 Abs. 4 Amtshilfeübereinkommen).

Die Frage, ob die in einer Veranlagungsverfügung verwerteten Informationen aus Amtshilfe im Sinne von Art. 22 Abs. 4 des Amtshilfeübereinkommens ausnahmsweise für andere Zwecke verwendet werden, mithin zum Inhalt einer Steuerauskunft gehören dürfen, kann nicht von den kantonalen Steuerbehörden beurteilt bzw. beantwortet werden. Das Einholen der Zustimmung des ausländischen Partnerstaates ist Sache der Bundesbehörden. Art. 22h Abs. 2 Bst. b E-StAhiG sieht deshalb vor, dass das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) «im Einzelfall» zur Einholung amtlicher Auskünfte «bei den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden» ermächtigen kann. Zwar kann derzeit niemand sagen, wie häufig dereinst Informationen aus Amtshilfe Eingang in Veranlagungsverfügungen finden werden, die in der Folge ihrerseits Gegenstand eines Auskunftsgesuchs bilden. Angesichts der Vielzahl von heute schon erteilten Steuerauskünften würde es indessen nicht erstaunen, wenn sich diese Regelung für das EFD zum echten Problem entwickeln und sich als absolut unpraktikabel erweisen würde.

Zu prüfen ist deshalb, inwieweit die Problematik durch spezielle Regelungen in den anwendbaren Abkommen entschärft werden kann. Gemäss Art. 22h Abs. 2 Bst. c E-StAhiG besteht keine Geheimhaltungspflicht, «soweit das anwendbare Abkommen es zulässt und im schweizerischen Recht eine gesetzliche Grundlage dafür besteht». In diesem Fall könnten die kantonalen Steuerbehörden ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin

uneingeschränkt nachkommen. Gelingt es hingegen nicht, praktikable Regelungen in die anwendbaren Abkommen aufzunehmen, muss mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt individuelle Krankenkassen-Prämienverbilligungen oder Stipendien gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit nicht ordnungsgemäss deklarierten Auslandskonten zulasten der steuererhlichen Bevölkerung geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. Aus diesen Gründen wird vehement die Lösung der Verwertbarkeitsproblematik gefordert.

Zu 4: Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen

Die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen können für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG). Das ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sein müssen, wenn sich nach Überprüfung der von ihm spontan gelieferten Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument des Amtshilfesuchs vorgesehen. Ein Informationsaustausch hingegen, der bereits in der Anfangsphase stecken bleibt, verdient seinen Namen nicht und verfehlt insbesondere sein erklärtes Ziel, die internationale Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Genau dies geschieht jedoch mit der geltenden Regelung für schweizerische Amtshilfeersuchen. Gemäss Art. 22 Abs. 6 StAhiG dürfen Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen nur gestellt werden, «soweit diese Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten». Dies ist nur beim Verdacht auf Steuerbetrug oder auf schwere Steuerwiderhandlungen i. S. von Art. 190 Abs. 2 DBG möglich, wofür selten genügend Anhaltspunkte vorliegen. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Amtshilfeverordnung und nachher zum StAhiG haben die Kantone wie auch die Finanzdirektorenkonferenz (FDK) schon mehrfach die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung gefordert. Mit der Einführung eines umfassenden (automatischen und spontanen) Informationsaustausches ist die Einschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG noch verfehlter als sie dies schon bisher gewesen ist. Im vorliegenden Zusammenhang geht es gerade nicht um das schweizerische Bankgeheimnis, sondern einzig und allein um die Verifizierung von Informationen, die von einem Vertragsstaat bzw. ausländischen Finanzinstitut ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden.

Die Forderung auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG wird daher aufrechterhalten und erneuert.

Zu 5: Neuer Art. 5a Abs. 2 StAhiG

Art. 5a StAhiG sieht in Form einer «Kann»-Bestimmung spezielle Vereinbarungen zum Datenschutz vor, wenn dies im anwendbaren Abkommen vorgesehen ist. Fehlen entsprechende Bestimmungen, so muss der Bundesrat gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) von sich aus bei einer grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe dafür sorgen, dass durch hinreichende Garantien (bspw. durch Vertrag) ein angemessener Datenschutz, welcher der schweizerischen Gesetzgebung entspricht, gewährleistet ist. Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) verlangt, dass Personendaten nur in Staaten übermittelt werden, welche über eine Gesetzgebung mit angemessenem Datenschutzniveau verfügen. Ist dies nicht der Fall, ist eine Datenbekanntgabe nur unter Beachtung der in Art. 6 Abs. 2 Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) genannten alternativen Bedingungen erlaubt.

Zusammenfassung / Würdigung:

Die Einbindung der schweizerischen Steuerbehörden in die internationale Bekämpfung der Steuerhinterziehung und damit die Teilnahme der Schweiz an einem umfassenden internationalen automatischen Informationsaustausch ist grundsätzlich zu begrüßen. Dem vom Bundesrat vorgeschlagenen sachlichen und zeitlichen Anwendungsbereich des Amtshilfeübereinkommens kann zugestimmt werden.

In Bezug auf die beim spontanen Informationsaustausch noch zu entwickelnde Praxis ist für den Kanton Zug wichtig, dass dabei mit der nötigen Zurückhaltung vorgegangen wird und die Kantone in den Entwicklungsprozess eingebunden werden.

Weiter ist sicherzustellen, dass die kantonalen Steuerbehörden ihrer innerstaatlichen Pflicht zur Steuerauskunft an die gesetzlich bezeichneten Schweizer Behörden weiterhin nachkommen können, wenn Daten aus dem internationalen Informationsaustausch in die Veranlagungsverfügungen Eingang gefunden haben.

Ebenfalls sicherzustellen ist die Möglichkeit von präzisierenden Rückfragen zu den vom Ausland spontan gelieferten Informationen (Antrag auf Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Seite 8/8

Zug, 31. März 2015

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Heinz Tännler
Landammann



Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- vernehmlassungen@sif.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion
- Kantonale Steuerverwaltung



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

8. April 2015 (RRB Nr. 352/2015)

**Übereinkommen des Europarats und der OECD
über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14. Januar 2015, mit dem Sie uns den Entwurf des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Bundesbeschluss), einschliesslich der Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG), zur Vernehmlassung unterbreitet haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Beitritt zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) gehört heute zum Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen. Das Amtshilfeübereinkommen ist zudem eine Voraussetzung für die Einführung des automatischen Informationsaustausches. Auch wenn der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auf Ersuchen und der spontane Informationsaustausch in den meisten Fällen von der Schweiz ins Ausland und nur in bedeutend geringerem Ausmass vom Ausland in die Schweiz erfolgen werden, kommt die Schweiz nicht umhin, das Amtshilfeabkommen zu ratifizieren. Wir stimmen der Vorlage deshalb grundsätzlich zu.

Wir begrünnen die vorgeschlagene Begrenzung des sachlichen Anwendungsbereichs auf die direkten Steuern sowie die Befristung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre (Art. 1 Abs. 3 Ziff. 1 und 4 Bundesbeschluss). Auch die übrigen Vorbehalte und Erklärungen (keine Vollstreckungshilfe, keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken, keine Anwesenheit von ausländischen Steuerbeamtinnen und -beamten bei Steuerprüfungen in der Schweiz sowie vorgängige Information der betroffenen Personen über einen Informationsaustausch auf Ersuchen oder einen spontanen Informationsaustausch) sind positiv zu würdigen (Art. 1 Abs. 2 und 3 und Art. 2 Abs. 1 Bundesbeschluss). Ausdrücklich begrünnen wir auch die

Einführung der direkten postalischen Zustellung im und vom Ausland. Wichtig ist auch, dass die vom Ausland spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden dürfen (Art. 22e Abs. 1 StAhiG gemäss Vernehmlassungsvorlage [E-StAhiG]).

Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens umschreibt die Fälle, in denen ein spontaner Informationsaustausch zu erfolgen hat. Der Wortlaut dieser Bestimmung ist offen formuliert, sodass unklar ist, in welchen Fällen die schweizerischen Steuerbehörden tatsächlich spontan, d. h. ohne entsprechende Anfrage, Informationen ans Ausland übermitteln müssen. Gemäss Art. 22a Abs. 1 E-StAhiG wird die Konkretisierung dem Bundesrat übertragen, der sich dabei am internationalen Standard und an der Praxis anderer Staaten zu orientieren hat. Hiermit wird zu Recht auf den Grundsatz der Reziprozität Bezug genommen, wonach ein Vertragsstaat nur Informationen austauschen muss, wenn der andere Staat dies in einer vergleichbaren Situation auch täte. Bei der Konkretisierung ist darauf zu achten, dass der Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz durch eine weite Auslegung von Art. 7 Abs. 1 des Amtshilfeübereinkommens nicht unnötig behindert wird. Wir fordern deshalb, dass die Konkretisierung durch den Bundesrat mit Zurückhaltung, Augenmass und mit Blick auf die tatsächlich ausgeübte Praxis der anderen Vertragsstaaten erfolgt und die Kantone in den Ausarbeitungsprozess der Verordnung des Bundesrates einbezogen werden.

Art. 22 Abs. 2 des Amtshilfeübereinkommens hält fest, dass von einem Vertragsstaat erhaltene Informationen in jedem Fall nur den Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Festsetzung, Erhebung, Vollstreckung oder Strafverfolgung oder der Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der Steuern dieser Vertragspartei oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Nur die genannten Personen oder Behörden dürfen die Informationen verwenden, und zwar nur für diese Zwecke. Es fragt sich, ob nur die erhaltenen Informationen selber oder auch die – unter anderem aufgrund der erhaltenen Informationen – festgelegten Steuerfaktoren nicht für andere Zwecke als für die Erhebung der vom Übereinkommen erfassten Steuern verwendet werden dürfen. Diese Frage ist von Bedeutung, da die kantonalen Steuerbehörden zu einer Vielzahl von Steuerauskünften an andere Verwaltungsbehörden und Gerichte verpflichtet sind, etwa an die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zur Bemessung der Geldstrafen, an die Organe der Sozialversicherungen oder an die Betreibungs- und Konkursämter. Diese Frage muss vor Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens geklärt werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität muss die Geheimhaltungspflicht auf die erhaltenen Informationen selber beschränkt werden.

Dass nach Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG die vom Ausland im Rahmen des spontanen Informationsaustausches gelieferten Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden können, ist richtig und konsequent. Zum Konzept des internationalen Informationsaustausches gehört indessen auch, dass Rückfragen an den ausländischen Vertragsstaat möglich sind, wenn sich nach Überprüfung der spontan erhaltenen Daten entsprechender Abklärungsbedarf ergibt. Das Gleiche gilt für Informationen, die im Rahmen des automatischen Informationsaustausches übermittelt wurden. Dazu ist im Amtshilfeübereinkommen das Instrument der Amtshilfe auf Ersuchen vorgesehen. Es stellt sich die Frage, weshalb Art. 22 Abs. 6 StAhiG, wonach Amtshilfeersuchen zu Bankinformationen ans Ausland nur gestellt werden dürfen, soweit die Informationen nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten, beibehalten werden soll. Amts-

hilfeersuchen zu Bankinformationen könnten damit weiterhin nur gestellt werden, sofern ein Steuerbetrug oder eine schwere Steuerwiderhandlung vorliegt. Es geht im vorliegenden Zusammenhang nur um die Überprüfung von Informationen, die von einem Vertragsstaat oder einer ausländischen Bank ohne Zutun der Schweiz bereits geliefert wurden. Schweizerische Steuerbehörden sollen mittels Amtshilfeersuchen klärende und zusätzliche Informationen zu bereits vom Ausland erhaltenen Bankdaten erfragen können. Die Qualität der aus dem Ausland spontan oder automatisch erhaltenen Informationen ist ungewiss und macht möglicherweise weitere Abklärungen im Ausland erforderlich. Es ist deshalb zu prüfen, ob Art. 22 Abs. 6 StAhiG zu streichen ist.

Zusammenfassend stimmen wir der Genehmigung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zu. Wesentlich ist die Einhaltung des Grundsatzes der Reziprozität, wonach ein Vertragsstaat nur Informationen austauschen muss, wenn der andere Staat dies in einer vergleichbaren Situation auch täte. Vor der Genehmigung des Übereinkommens muss geklärt sein, dass nur die erhaltenen Informationen selber, nicht aber die gestützt darauf festgesetzten Steuerfaktoren der Geheimhaltungspflicht des Übereinkommens unterliegen. Der Änderung des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG) stimmen wir grundsätzlich zu, verlangen aber die Prüfung der Streichung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:



KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernhof
3003 Bern

Bern, 27. März 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage vom 14. Januar 2015.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 14. Januar 2015 die Vernehmlassung zu randvermerkttem Geschäft. Gestützt auf Entscheide der FDK-Plenarversammlung vom 30. Januar 2015 befasste sich der FDK-Vorstand am 27. März 2015 mit der Vorlage und nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. **Grundsätzlich ist der Vorlage zuzustimmen.** Die Schweiz kommt nicht umhin, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren, da es heute zum internationalen Standard gehört und eine der Voraussetzungen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches ist. Mit den richtigen Vorbehalten versehen, dient der im Amtshilfeübereinkommen festgelegte Informationsaustausch auch den Interessen der Schweiz. Dass dabei teilweise Neuland beschritten wird und - wie etwa beim spontanen Informationsaustausch – eine Praxis zuerst noch entwickelt werden muss, erscheint dabei unvermeidlich.
2. **Explizit zu begrüssen sind**
 - a. die **Begrenzung auf die direkten Steuern** (unter Ausschluss von Erbschafts- und Schenkungssteuern)
 - b. die **vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen** (keine Vollstreckungshilfe; keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken; keine Anwesenheit ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz; Möglichkeit der vorgängigen Information der betroffenen Person; Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten auf drei Jahre, d. h. auf die Zeit nach der Unterzeichnung)
 - c. die **Einführung der direkten postalischen Zustellung** im und vom Ausland
 - d. die Zulässigkeit der **Verwendung der spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts** (Art. 22e Abs. 1 E-StAhiG).

3. Wie bereits im Zusammenhang mit der Amtshilfeverordnung und nachher dem Steueramtshilfegesetz (StAhiG) fordern wir erneut, die **Selbstbeschränkung von Art. 22 Abs. 6 StAhiG (schweizerische Amtshilfeersuchen um Bankinformationen an das Ausland) zu streichen**. Nachdem mit der Einführung des spontanen und des automatischen Informationsaustausches Bankinformationen aus dem Ausland auf diesen beiden Wegen in die Schweiz gelangen, gibt es erst recht keinen Grund mehr, beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAhiG beizubehalten. Es wäre unsinnig, wenn schweizerische Steuerbehörden nicht auf dem anfrageweisen Amtshilfegeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen könnten und einzig auf die Androhung von Ermessensveranlagungen angewiesen blieben. Die Qualität der aus dem Ausland spontan oder automatisch erhaltenen Informationen ist ungewiss und macht möglicherweise weitere Abklärungen im Ausland erforderlich. Erhält die Schweiz spontan oder automatisch Bankinformationen über von schweizerischen Steuerpflichtigen im Ausland gehaltene, nicht deklarierte Vermögenswerte, ist das Vertrauensprinzip durch die Steuerpflichtigen gebrochen worden. Wir erneuern unsere Forderung, Art. 22 Abs. 6 StAhiG zu streichen.

Zumindest ist Art. 22 Abs. 6 StAhiG so zu ändern, dass er nicht mehr mit Bezug auf Staaten gilt, von denen die Schweiz ohne vorgängiges Ersuchen Informationen erhalten kann.

4. Dass auch Art. 21 Abs. 2 StAhiG beibehalten werden soll (**keine Verwendung der amtshilfeweise bei Schweizer Banken erhobenen Informationen im Inland**), ist unbefriedigend, da die ausländischen Steuerbehörden damit weiterhin besser gestellt werden als die inländischen. Wenn man davon ausgeht, dass aufgrund von automatisch oder spontan an das Ausland gelieferten Daten die ausländischen Amtshilfeersuchen mit präzisierenden Rückfragen zunehmen werden, wird die Ungleichbehandlung noch verstärkt. Die Beibehaltung dieser von der FDK stets abgelehnten Selbstbeschränkung entspricht jedoch dem vom Gesetzgeber getroffenen Entscheid und ist insofern nachvollziehbar, insoweit als es sich hier um Informationen handelt, die dem schweizerischen Bankgeheimnis unterliegen und man dieses im innerschweizerischen Verhältnis nicht lockern will. Anders ist es bei Art. 22 Abs. 6 StAhiG, bei welchem es um Informationen bei ausländischen Banken geht.
5. Wir verlangen, dass der Bundesrat in der Verordnung die Fälle, in welchen **spontan Informationen auszutauschen sind, mit Zurückhaltung, Augenmass und in Übereinstimmung mit verabschiedeten internationalen Standards und der gelebten, nicht nur der offiziellen deklarierten Praxis anderer Staaten regelt**. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass die Schweiz die sich aus Art. 7 des Übereinkommens ergebenden Verpflichtungen über das erforderliche Mass hinaus erfüllt, Vertragsparteien mit Informationen bedient, die in der Praxis nicht Gegenrecht halten, und so dem Steuer- und Wirtschaftsstandort ohne Not schadet. Es ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen, dass die Kantone in die Entwicklung der Praxis eingebunden werden. Diesbezüglich schlagen wir vor, dass zunächst für die verschiedenen Konstellationen Leitfälle entwickelt werden, die in der Startphase als Orientierungsgrössen dienen können.
6. Bezüglich der **Geheimhaltung der über den Informationsaustausch erhaltenen Daten** fehlt im erläuternden Bericht eine explizite Erklärung, dass nur die erhaltenen Informationen selber, nicht aber die - unter anderem aufgrund der erhaltenen Informationen - festgelegten Steuerfaktoren, nicht für andere Zwecke als für die Erhebung der vom Übereinkommen erfassten Steuern verwendet werden dürfen. Bekanntlich müssen die Kantone die Steuerfaktoren an diverse andere Amtsstellen melden (AHV-Ausgleichskassen, Stipendienbehörden, Staatsanwaltschaften und Strafgerichte etc.). Es muss sichergestellt sein, dass diese Meldungen auch zulässig sind, wenn amtshilfeweise erhaltene Informationen in die Veranlagung einfließen. Die kantonalen Steuerbehörden müssen ihren durch das schweizerische Recht auferlegten Auskunftspflichten weiterhin uneingeschränkt nachkommen können. Widrigenfalls muss mit aller Deutlichkeit festgehal-

ten werden, dass die kantonalen Steuerbehörden aufgrund der völkerrechtlichen Einschränkungen die ihnen vom schweizerischen Gesetzgeber auferlegten Aufgaben nicht mehr vollständig erfüllen können. Nicht zuletzt mit Blick auf den Grundsatz der Rechtsgleichheit (Art. 8 BV) wäre es höchst bedenklich, wenn aufgrund völkerrechtlicher Geheimhaltungspflichten bspw. ungerechtfertigt hohe Stipendien ausbezahlt oder Prämienverbilligungen gewährt werden müssten und auf diese Weise Personen mit Auslandskonten geradezu privilegiert würden. Weiter würde sich in der Praxis der Vollzug zahlreicher Bundesgesetze für die Kantone deutlich schwieriger gestalten und massiv verteuern, wenn nicht gar verunmöglichen. **Aus diesen Gründen fordern wir die unmissverständliche Lösung dieser Verwendungsproblematik.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNE N UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail)

- Vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK
- Sekretariat KdK

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 21. April 2015

Vernehmlassungsantwort zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen).

Die BDP begrüsst den Beitritt zum Amtshilfeübereinkommen des Europarates und der OECD, da es die Rechtsgrundlage für alle Formen des steuerlichen Informationsaustausches bildet. Aus Sicht der BDP ist die Ratifizierung des Amtshilfeverfahrens für einen sauberen und wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz unumgänglich. Zumal dieses zum Standard in der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen gehört.

Generell unterstützt die BDP die vorgesehenen Vorbehalte und Erklärungen. Insbesondere befürwortet die BDP die Anwendungsbegrenzung des Amtshilfeverfahrens auf die Einkommens- und Vermögenssteuern unter Ausschluss von Erbschafts- und Schenkungssteuern. Darüber hinaus spricht sich die BDP insbesondere für die Beschränkung der Anwendbarkeit des Amtshilfeübereinkommens für vorsätzliche und strafrechtlich verfolgte Steuerdelikte auf einen Zeitraum nach der Unterzeichnung durch die Schweiz im Jahr 2013 aus. Neben dem Ausschluss einer rückwirkenden Gesetzesanwendung des Amtshilfeübereinkommens sollen die in der Schweiz betroffenen Personen in der Regel über den bevorstehenden Informationsaustausch informiert werden können. Gleichzeitig soll ausgeschlossen werden können, dass ausländische Behörden Steuerprüfungen in der Schweiz durchführen dürfen.

Zudem ist es für die BDP zulässig, dass die spontan erhaltenen Informationen für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwendet werden können. Hingegen ist für die BDP nicht einzusehen, weshalb beim Informationsaustausch auf Ersuchen die Selbstbeschränkung nach Art. 22 Abs. 6 StAhiG beizubehalten ist. Die schweizerischen Steuerbehörden sollen auf dem anfrageweisen Amtshilfeweg klärende und zusätzliche Informationen zu Bankdaten vom Ausland erfragen können, damit diese nicht schlechter gestellt werden als die ausländischen Steuerbehörden. Denn bereits in Bezug auf die Verwendung der amtshilfeweisen bei Schweizer Banken erhobenen Informationen im Inland kommt es aufgrund des schweizerischen Bankgeheimnisses zu einer Ungleichbehandlung zwischen den in- und ausländischen Behörden.

Der spontane Informationsaustausch im Rahmen des Amtshilfeübereinkommens sieht vor, dass die Schweiz ohne vorgängiges Auskunftsersuchen Informationen übermittelt, wenn sie davon ausgeht, dass die betreffenden Informationen für eine andere Vertragspartei des Amtshilfeübereinkommens von Interesse sind. Die BDP fordert in Bezug auf die entsprechende Umsetzung, dass die Verpflichtungen aus dem spontanen Informationsaustausch mit Augenmass und in Übereinstimmung mit der in der Realität gelebten Praxis erfüllt werden. Eine Übererfüllung dieser Verpflichtungen muss aus Sicht der BDP unbedingt vermieden werden, um dem Steuer- und Wirtschaftsstandort Schweiz nicht zu schaden.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt, Präsident BDP



Hansjörg Hassler, Fraktionspräsident BDP



Bern, im April 2015

Vernehmlassung

- **Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**
- **Internationaler automatischer Informationsaustausch im Steuerbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den obengenannten Geschäften Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens. Die CVP nimmt in diesem Dokument zu beiden Geschäften gleichzeitig Stellung.

Vorbehaltlich untenstehender Bemerkungen befürwortet die CVP die vorliegenden Entwürfe.

Wichtigste Bemerkungen zu beiden Geschäften

Die CVP verfolgt bei der AIA-Einführung den Grundsatz, dass das, was internationaler Standard ist, übernommen werden sollte. Allerdings darf die Schweiz keinen Schritt weitergehen. Einen Swiss Finish bzw. Massnahmen, die international gar nicht gefordert sind und den Finanzplatz unnötigerweise einschränken, lehnt die CVP ab.

Der vorliegende globale Standard wurde in den letzten Jahren von der OECD bzw. der G20 ausgearbeitet und in Form des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes (*Amtshilfeübereinkommen*), in Form der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement*, MCAA) und in Form des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandards für Informationen über Finanzkonten (*gemeinsamer Meldestandard*) verabschiedet. Mit ihrem starken Finanzplatz und als aktives Mitglied internationaler Gremien muss die Schweiz diesen neuen globalen Standard ebenfalls übernehmen. Nicht nur die weitere positive Entwicklung unseres Finanzplatzes und wertvolle neue Marktzugänge hängen davon ab. Die

Christlichdemokratische Volkspartei

CVP erwartet, dass damit auch die Fragen der Vergangenheitsregularisierung hoffentlich ein für allemal geklärt werden können.

Spezialitätsprinzip

Im erläuternden Bericht ist von einer „grundsätzlichen“ Wahrung des Spezialitätsprinzips die Rede. Die CVP setzt sich ausdrücklich dafür ein, dass ausgetauschte Informationen im ersuchenden Staat nur für den klar definierten Zweck verwendet werden. Bricht ein Staat diesen Grundsatz, könnte die Schweiz nur im Nachhinein den Austausch verweigern. Der Schaden bspw. beim Steuerpflichtigen des ersuchenden Staates wäre aber bereits erfolgt. Offensichtlich und wie so oft auf internationalen Level fehlen griffige Mechanismen, die eine solche Nichteinhaltung verhindern bzw. sanktionieren könnten.

Datenschutz

Gleiches gilt bezüglich Datenschutz. Damit dem Rechtsschutz des Steuerpflichtigen Rechnung getragen wird, müssen die Vertragsstaaten beim Informationsaustausch grössten Wert auf moderne, sichere (IT-)Lösungen legen.

Reziprozität

Ein AIA funktioniert nur mit absoluter Reziprozität. Sobald ein Staat ausschert (er erhält Informationen, aber erteilt keine), fällt das gesamte System. Die CVP hat hierzu grösste Bedenken, auch was die einzelnen Spezialwünsche gewisser Staaten betrifft. Sollte die Schweiz von anderen Staaten unberechtigterweise die gewünschten Daten nicht erhalten, muss sie auf internationaler Ebene intervenieren und fordern, dass diese Staaten auf der so geächteten Schwarzen Liste landen.

Unter Berücksichtigung der drei letztgenannten Bemerkungen setzt sich die CVP dafür ein, dass die Schweiz den bilateralen AIA vorerst nur mit vertrauenswürdigen Staaten aktiviert. Die CVP vertritt hier eine äusserst restriktive Aktivierung. Ausserdem verlangt die CVP, dass bei jeder weiteren AIA-Einführung oben genannte Punkte explizit geprüft und entsprechend der Bundesversammlung dargelegt werden.

Koordination mit anderen Geschäften

Die CVP setzt sich dafür ein, dass eine Koordination mit anderen laufenden Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird (Zahlstellenprinzip, Finanzmarktregulierungen, Unternehmenssteuerreform III, etc.). Die Branche muss stets informiert und angemessen einbezogen werden.

Bezüglich Umstellung zum Zahlstellenprinzip wird der Sicherungszweck der Verrechnungssteuer zukünftig von der Zahlstelle im Inland abhängig gemacht, was für inländische Personen einen Anreiz zur Verlagerung der Zahlstelle ins Ausland schafft. Die CVP setzt sich deshalb mit Nachdruck dafür ein, dass die Umstellung der Verrechnungssteuer und die Einführung des automatischen Informationsaustauschs (AIA) zeitgleich erfolgen.

Bemerkungen zum Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Das Inkrafttreten des Übereinkommens der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) ist Voraussetzung für die Einführung des AIA mittels MCAA. Diesbezüglich begrüsst die CVP das Vorgehen des Bundesrates, das Amtshilfeübereinkommen zu ratifizieren.

Ebenfalls einverstanden ist die CVP mit den vom Bundesrat angebrachten Vorbehalten und Erklärungen. In einem ersten Schritt gilt es, die möglichen Vorbehalte und Erklärungen so weit wie möglich auszuschöpfen. Danach soll sich die Schweiz am Vorgehen bzw. an den AIA-Umsetzungen der anderen Staaten orientieren und gegebenenfalls ihre Vorbehalte und Erklärungen anpassen. Dies gilt auch für die Einführung des AIA in die Schweizer Gesetzgebung. So wird sichergestellt, dass innerstaatliche Regelungen wie das Steueramtshilfegesetz (StAhiG) weiterhin ihre Gültigkeit bewahren. Die CVP hatte sich bspw. für die vorgängige Information der betroffenen Person sowie weiterer beschwerdeberechtigter Personen gemäss Artikel 14 und Artikel 14a StAhiG eingesetzt. Diese Artikel sowie die Ausnahmen gemäss Art. 21a StAhiG sollen weiterhin Anwendung finden.

Die CVP verlangt, dass die Kosten und der Aufwand, die durch das Amtshilfeübereinkommen bzw. die AIA-Einführung entstehen, im Auge behalten werden. Artikel 26 des Amtshilfeübereinkommens legt fest, dass die durch die Leistung von Amtshilfe entstehenden Kosten zu Lasten des ersuchten Staates gehen. Ausserordentlich anfallende Kosten (v.a. beim spontanen Austausch und auf Ersuchen) müssen aber unbedingt auf die ersuchenden Staaten abgewälzt werden. Die kann-Formulierung in Artikel 18 StAhiG soll dementsprechend als eher zwingend betrachtet werden.

Bemerkungen zum Internationalen automatischen Informationsaustausch im Steuerbereich

Die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA*) und der gemeinsame Meldestandard stellen die materiell-rechtlichen Grundlagen für die AIA-Einführung in der Schweiz dar. Sie sind jedoch nicht ausreichend detailliert, um sie direkt anzuwenden. Deshalb wird das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) erlassen.

Die CVP begrüsst das Vorgehen, weist aber auf die Komplexität und den Umsetzungsaufwand der Vorlage hin. Bei jeder bilateralen Aktivierung des AIA zwischen der Schweiz und ihren Partnerstaaten müssen angemessene Übergangsfristen gewährt werden. Der Bundesrat soll bei Verhandlungen ausserdem stets auf das Genehmigungsverfahren der Schweiz und ihre demokratischen Prozesse hinweisen.

Die CVP erhofft sich mit dem AIA-Gesetz langfristige Rechtssicherheit zugunsten des Finanzplatzes Schweiz. Sie unterstützt deshalb die Vorlage vorbehaltlich der Sorgfaltspflichten für Banken zur Überprüfung der Steuerehrlichkeit (Art. 9 Abs. 1) und der Strafbestimmungen ab Art. 30 ff.

Die CVP lehnt es ab, dass die Finanzintermediäre die Selbstauskunft gemäss Art. 9 Abs. 1 ständig auf ihre Gültigkeit und Glaubwürdigkeit überprüfen müssten. Der Aufwand wäre unverhältnismässig. Die Passage „...oder bekannt werden müsste.“ soll deshalb gestrichen werden.

Ebenfalls ablehnend steht die CVP der Fahrlässigkeit in Art. 30 Abs. 2 gegenüber. Nur schon aufgrund der Menge und Komplexität bzw. Unklarheiten der ausgetauschten Daten ist eine Fahrlässigkeit nicht strafwürdig. Würde man es darauf anlegen, würde wohl auch die ESTV durch unzählige Fälle überlastet werden.

Weitere Bemerkungen

Inländischer AIA

Die CVP hat im Zusammenhang mit dieser Vorlage auch die Einführung eines inländischen AIA diskutiert. Mit den zahlreichen Umstellungen auf dem Finanzplatz (Fatca, Wechsel zum Zahlstellenprinzip, Einführung des ausländischen AIA) würde ein inländischer AIA viele Prozesse vereinfachen und offene Fragen klären. Damit würden kosten- und zeitintensive Übergangslösungen wegfallen. Allerdings ist sich die CVP bewusst, dass die AIA-Frage nicht im Rahmen dieser Vorlage geklärt werden soll. Darüber muss eine eigenständige Debatte geführt werden. Auch steht mit der Matter-Initiative zum Schutz der Privatsphäre noch eine Abstimmung bevor, die wiederum alles ändern könnte. Das Parteipräsidium der CVP lehnt diese Initiative ab.

Personalaufwand

Die CVP verlangt, dass während des gesamten Prozesses der AIA-Einführung klare Auskünfte über die benötigten Sachmittel (insbesondere EDV-Ausgaben) und vor allem über die neu anfallenden Personalausgaben gemacht werden. Die Angaben im erläuternden Bericht zum AIA-Gesetz sind sehr kurzsichtig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach 6136, 3001 Bern

Eidgenössische Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Finanzfragen
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 17. April 2015 / AG
VL AIA

**Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen.
Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automati-
schen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internatio-
nalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die ge-
genseitige Amtshilfe in Steuersachen**

Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Anhörung der oben genannten Vorlagen danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) gemäss OECD wird international zum Standard. Dieser Entwicklung kann sich die Schweiz als international ausgerichteter Wirtschafts- und Finanzplatz nicht entziehen. Es ist für die FDP vordringlich, dass die Schweiz den international akzeptierten Standard umsetzt, damit der Standort Schweiz wettbewerbsfähig bleibt.

Die FDP hat jedoch folgende Forderungen an den Bundesrat:

1. Aussenpolitik von Innenpolitik trennen

Der vorliegende AIA darf nur grenzüberschreitende Daten betreffen. Die FDP fordert ein klares Bekenntnis vom Bundesrat, dass am Bankgeheimnis im Inland nicht gerüttelt wird. Wir fordern vom Bundesrat, die Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ baldmöglichst vors Volk zu bringen.

2. Vorantreiben der Einführung der Zahlstelle und der Unternehmenssteuerreform III

Um den Steuerstandort Schweiz nachhaltig zu stärken, braucht es eine Gesamtsicht der laufenden Steuervorhaben: Die Einführung der Zahlstellensteuer in der Schweiz muss die Unternehmensfinanzierungen in der Schweiz erleichtern. Eine rasche und auf das Wesentliche konzentrierte Reform der Unternehmensbesteuerung muss für ein wettbewerbsfähiges Steuerumfeld sorgen. Für eine nachhaltige Stärkung des Standorts Schweiz müssen jetzt Massnahmen ergriffen werden, damit die Wertschöpfung der Unternehmen sich in der Schweiz konzentriert.

3. Gleich lange Spiesse für alle AIA-Länder gefordert

Die FDP fordert, dass der AIA-Standard weltweit gleich umgesetzt wird, damit alle Finanzplätze über gleich lange Spiesse verfügen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es untragbar, dass die USA eine Sonderlösung für Trusts ausschlagen konnte. Dies muss zwingend eine Übergangsbestimmung bleiben.

Die Schweiz darf zudem nur mit Ländern Daten austauschen, welche wiederum Daten gemäss OECD-Standard austauschen. Nur ein Bekenntnis zum AIA ist nicht gleichzusetzen mit einer standardkonformen Umsetzung des Standards.

4. Spezialitätsprinzip ist unbedingt einzuhalten

Es ist auf das Schärfste zu kritisieren, dass der internationale Standard keine Beschränkung der Nutzung der Daten für Steuerzwecke vorsieht. Das EFD hatte immer zugesagt, dass dieses Spezialitätsprinzip Teil des AIA-Projekts sei. Ein fehlendes Spezialitätsprinzip öffnet Tür und Tor für den Missbrauch der Daten für kriminelle Machenschaften in undemokratischen Staaten. Die FDP fordert, dass ein Spezialitätsprinzip über bilaterale Zusatzabkommen geregelt wird.

5. Verwertung der hereinkommenden Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen

Der Bundesrat schlägt vor, dass die relevanten Daten von Schweizer Steuerzahlern mit Konto im Ausland, welche die Schweiz im Rahmen des AIA erhalten wird, direkt an die kantonalen Steuerbehörden weitergeleitet werden. Sie werden zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts verwendet.

In der Schweiz verfügen wir über ein erfolgreiches System, welches aus Selbstdeklaration von Einnahmen und Vermögen, verbunden mit einer rückforderbaren Sicherungssteuer, besteht. Dieses Prinzip beruht auf dem Vertrauen zwischen Bürger und Staat und sollte im Inland nicht angetastet werden. Im internationalen Verhältnis greift das System jedoch zum Teil zu kurz. Einer Aufhebung des Verwertungsverbots für ausländische Daten kann jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zugestimmt werden:

Erstens fordert die FDP, dass das Bankgeheimnis im Inland, d.h. zwischen einer Bank in der Schweiz und der Schweizer Steuerbehörde, weiterhin zu gelten hat. Personen mit Wohnsitz in der Schweiz können es beanspruchen, solange sie ihr Konto in der Schweiz führen. Somit wird die finanzielle Privatsphäre im Inland geschützt.

Zweitens muss den Schweizer Steuerzahlern die Chance gegeben werden, ihre Verhältnisse zu regeln. Es muss die Möglichkeit geschaffen werden, momentan im Ausland liegende Vermögenswerte in die Schweiz zurückzuführen. Die FDP fordert eine Ausweitung der aktuellen straflosen Selbstanzeige, die auch Verrechnungs- und Mehrwertsteuer umfassen muss. Auf nationaler Ebene ist eine Lösung mit Anreizfunktion zu schaffen, welche auch die Kantone einbezieht.

6. Ablehnung der Sorgfaltspflichten für Banken zur Überprüfung der Steuerehrlichkeit

Die FDP lehnt die Sorgfaltspflichten der Banken zur Überprüfung der Steuerehrlichkeit der Kunden ab. Wie bereits in der Vernehmlassung zum FINIG fordern wir auch im AIA-Gesetz, dass die Finanzintermediäre nicht Steuerpolizei zu spielen haben. Der Finanzintermediär sollte sich auf die Selbstauskunft der Kunden verlassen können, ohne dass ihm erweiterte Verpflichtungen zur Überprüfung dieser Informationen zukommt.

7. Ablehnung der Strafbestimmungen

Die FDP lehnt die Aufnahme von Strafbestimmungen im AIA-Gesetz ab. Straftatbestände des Steuerrechts sollen im Steuerstrafrecht geregelt werden. Insbesondere Fahrlässigkeitstatbestände werden von

der FDP bekämpft. Angesichts des erwarteten Ausmasses an Meldungen dürfen unabsichtlich falsch gemeldete Daten nicht zu einer unnötigen Kriminalisierung der Finanzintermediäre führen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen
Der Präsident



Philipp Müller
Nationalrat

Der Generalsekretär



Samuel Lanz



T +41 31 3126660
F +41 31 3126662
E gruene@gruene.ch

Eidg. Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, den 20. April 2015

VERNEHMLASSUNGSANTWORT ZUM AMTSHILFEÜBEREINKOMMEN IN STEUERSACHEN

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen unsere Beurteilung der Vorlage. Die Position der Grünen zum Thema finden Sie auch in der Resolution „Für globale Steuergerechtigkeit und Recht ohne Grenzen“ ([Link](#)), verabschiedet durch die Delegiertenversammlung der Grünen Schweiz am 3. November 2012.

Die Grünen setzen sich für die internationale Amtshilfe in Steuersachen ein. Um effektiv gegen Steuerhinterziehung und die dadurch entstehenden Haushaltslücken vorzugehen, bedarf es alle drei Arten des Informationsaustauschs: auf Ersuchen, spontan und automatisch. Die Schweiz praktiziert bereits den Informationsaustausch auf Ersuchen. Die Grünen begrüssen, dass die Schweiz neu auch den spontanen Informationsaustausch (Schweiz gibt ohne Ersuchen Informationen an Partnerstaat) sowie den automatischen Informationsaustausch einführen will.

Die Grünen unterstützen den „Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen“. Allerdings lehnen sie ab, dass der Bundesrat davon Ausnahmen machen will, beispielsweise für die Erbschafts- und Schenkungssteuern und die Steuern von unbeweglichem Vermögen.

Mit freundlichen Grüssen,

Regula Rytz
Co-Präsidentin Grüne Schweiz

Pascal Renaud
Politischer Sekretär Grüne Schweiz



Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Vernehmlassungen
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 17 April 2015

Vernehmlassungsantwort zu den gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des automatischen Informationsaustausches in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Unterlagen in diesem Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch (AIA), die multilaterale Vereinbarung über den AIA sowie die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Wir nehmen gerne dazu Stellung.

Die SP Schweiz hat sich frühzeitig dafür eingesetzt, dass die Schweiz die Zeichen der Zeit anerkennt und mit der Europäischen Union Verhandlungen über einen AIA aufnehmen soll. So wurde dazu bereits am 17. März 2010 die Fraktionsmotion [10.3150](#) „Informationsaustausch gemäss EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie und Marktzugang“ eingereicht und das Anliegen aufgrund der ablehnenden Haltung von Bundesrat und Parlament am 14. März 2012 ([12.3160](#) „Automatischer Informationsaustausch und Dienstleistungsabkommen“), am 15. März 2012 ([12.3179](#) „Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen. Bericht“) und 25. September 2012 ([12.3780](#) „Ein sicheres und sauberes Fundament für die Zukunft des Finanzplatzes Schweiz“) erneut vorgebracht.

Das uneinsichtige Festhalten an einer international mit gutem Recht verpönten und zunehmend nicht mehr geduldeten Finanzmarktpolitik hatte die Schweiz isoliert sowie auf schwarze und graue Listen gebracht. Zudem versäumte es die Schweiz leider zu lange diese Entwicklung zu mehr Transparenz und Steuerkonformität mitzugestalten und agiert vielmehr seit längerem permanent unter internationalem Druck.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach - 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Entsprechend begrüsst die SP Schweiz den endlich erfolgten Kurswechsel, wie er auch durch die Expertengruppe Brunetti mit ihrem Bericht [„Weiterentwicklung der Finanzmarktstrategie“](#) am 13. Juni 2013 vorgeschlagen worden ist. Der AIA ist ein wichtiges Instrument für die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung. Zu Recht besteht international gegenüber der Schweiz die Erwartung, dass der AIA rasch umgesetzt wird. Es hätte der Schweiz gut gestanden, bereits bei der Staatengruppe der Early Adopters mit dabei zu sein, die bereits 2017 (statt 2018) den ersten Datenaustausch beabsichtigen. Es ist indes ein gutes Zeichen, dass am 3. März 2015 mit Australien die erste konkrete Erklärung zur Einführung des AIA von Daten über Finanzkonten auf Basis des multilateralen Übereinkommens von Europarat und OECD unterzeichnet worden ist. Die SP unterstützt das Anliegen des Bundesrates, nun mit den vorliegenden Übereinkommen und Vorlagen möglichst schnell die Rechtsgrundlagen für den AIA zu schaffen.

Die internationalen Bemühungen, mit Transparenz zu verhindern, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann, sollte aber auch zum Anlass genommen werden, im Inland zu handeln. Es ist nicht haltbar, dass international der AIA in Steuersachen eingeführt wird, aber im Inland die Steuerbehörden nach wie vor schlechter gestellt werden gegenüber den ausländischen. Das ist nicht nur grundsätzlich stossend, sondern im Rahmen der globalisierten Wirtschafts- und Finanzbeziehungen auf Dauer auch nicht praktikabel.

Darum fordert die SP mittels der Fraktionsmotion [14.3511](#) „Automatischer Informationsaustausch. Gleichbehandlung der Steuerbehörden im In- und Ausland“ den Bundesrat auf, die Gleichbehandlung der in- und ausländischen Steuerbehörden sicherzustellen. Es ist nicht haltbar, dass international der automatische Informationsaustausch in Steuersachen eingeführt wird, aber im Inland die Steuerbehörden nach wie vor schlechter gestellt werden gegenüber den ausländischen. Das ist nicht nur grundsätzlich stossend, sondern im Rahmen der globalisierten Wirtschafts- und Finanzbeziehungen auf Dauer auch nicht praktikabel. Eine konsequente Weissgeldstrategie muss sowohl das Ausland als auch das Inland erfassen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Stefan Hostettler
stv. Generalsekretär

**Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Catherine Chammartin
Bundesgasse 3
3003 Bern**

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 21. April 2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

Sowohl ein spontaner als auch ein automatischer Informationsaustausch widersprechen wichtigen Grundsätzen der Schweiz, wie dem Schutz der Privatsphäre oder einem auf Treu und Glauben aufbauenden Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Die beiden in der Vernehmlassung stehenden Vorlagen sind nicht im Interesse der Bürger. Zudem sind bezüglich der Praktikabilität des Datenaustauschs grösste Zweifel angebracht. Werden die Vorlagen umgesetzt, ist das Bankkundengeheimnis und damit die finanzielle Privatsphäre der Bürger gegenüber dem Ausland beendet. Die SVP hat immer betont, dass ein automatischer Informationsaustausch mit dem Ausland nicht in Frage kommt, solange sich nicht alle OECD- und G20-Staaten sowie alle wichtigen Finanzplätze zu einem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichten und diesen auch umsetzen. Es sind auch heute noch grösste Zweifel angebracht, dass dies in der Realität Tatsache wird. Die SVP nimmt aber ebenfalls zur Kenntnis, dass weder der Bundesrat,

noch eine Mehrheit der politischen Akteure in unserem Land die Kraft aufbringen, für die Aufrechterhaltung des Bankkundengeheimnisses gegenüber dem Ausland zu kämpfen. Deshalb wird sich die SVP vorrangig darauf konzentrieren, die Privatsphäre und das Bankkundengeheimnis in der Schweiz zu erhalten. Diesbezüglich fehlt jedoch noch immer ein klares Bekenntnis des Bundesrates. Vielmehr lassen jüngste Vorlagen und Verlautbarungen vermuten, dass die Privatsphäre auch im Inland zur Disposition steht. Die SVP wird dies bekämpfen, unter anderem mit der Unterstützung der Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre».

Politische Einordnung der beiden Vorlagen

Beim automatischen Informationsaustausch (AIA) geht es gemäss offizieller Darstellung darum, eine länderübergreifende Transparenz herzustellen, die verhindern soll, „dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann“. In Tat und Wahrheit geht es aber in erster Linie um eine Massnahme zur Maximierung des Steuersubstrats, mit der verschuldete Staatshaushalte entlastet werden sollen, nachdem Steuerzahler in vielen Ländern durch teilweise prohibitiv hohe Steuersätze „vertrieben“ wurden. In vielen Staaten dieser Welt gilt zwischen Bürger und Staat nicht das Prinzip von Treu und Glauben, sondern Regierungen nehmen sich das Recht, ihre Ausgaben – ob sie nun gerechtfertigt sind oder nicht – über Steuern und Abgaben zu finanzieren, wenn nötig mit repressiven Mitteln. Das schweizerische Verhältnis zwischen Bürger und Staat befindet sich nicht zuletzt wegen des Föderalismus und der direkten Demokratie auf einer ganz anderen Basis. Dazu haben sowohl der interkantonale Steuerwettbewerb als auch die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Steuerfragen beigetragen.

Als Standort mit einer vergleichsweise tiefen Verschuldung, guter Bonität und hoher steuerlicher Konkurrenzfähigkeit wurde die Schweiz – zusammen mit einigen anderen Standorten – zum Ziel von international koordinierten Interventionen im Steuerbereich, welche zum Ziel haben, möglichst viel Steuersubstrat in weniger konkurrenzfähige Standorte zu transferieren. Der AIA ist eines von vielen Instrumenten, die letztlich dieser Zielsetzung dienen. Obschon die Schweiz aus politischer Opportunität zwar aktiv an der Entwicklung des neuen Standards mitarbeitete, hat sie weder einen AIA angestrebt, noch ist sie aus steuerlichen Gründen selber daran interessiert. Dagegen haben viele andere Länder aus steuerlichen Gründen ein Interesse daran, einen AIA mit der Schweiz einzuführen.

Die SVP lehnt aus diesen Gründen und aufgrund weiterer Überlegungen, die im Folgenden dargelegt werden, die Einführung eines AIA grundsätzlich ab.

Sollte sich die Einführung eines AIA gegenüber dem Ausland nicht verhindern lassen – wonach es unter den derzeitigen politischen Verhältnissen aussieht – wird die SVP bei einer Umsetzung des Standards darauf beharren, dass:

- die Schweiz sich mit anderen Ländern dafür einsetzt, dass sich alle wichtigen Finanzplätze zu einem gegenseitigen Informationsaustausch verpflichten und diesen auch umsetzen
- die Schweiz nicht voreilend den AIA einführt bzw. die Einführung mindestens gleichzeitig mit anderen Ländern erfolgen wird
- Vertraulichkeit und Datenschutz sichergestellt sind
- die Schweiz bei Verhandlungen mit einzelnen Ländern den AIA nur gewährt, wenn als Gegenleistung der Marktzugang zu deren Finanzmärkten nachhaltig gesichert wird
- AIA-Abkommen grundsätzlich nur dann mit anderen Ländern abgeschlossen werden, wenn:
 - I. die ausgetauschten Daten gemäss dem Spezialitätenprinzip nur für Steuerzwecke verwendet werden
 - II. alle wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (inkl. z.B. Trusts, Stiftungen, British Virgin Islands oder Delaware-Konstrukte) identifiziert werden
 - III. die Partnerstaaten angemessene Möglichkeiten für die Regularisierung der steuerlichen Vergangenheit zur Verfügung stellen.

Bemerkungen zur Reziprozität

Sollten dereinst gegen den Willen der SVP Daten mit dem Ausland ausgetauscht werden, ist es aus unserer Sicht zentral, dass vorgängig der Umgang mit den vom Ausland gelieferten Steuerdaten von Schweizer Bürgern mit Auslandskonten innenpolitisch geklärt wird. Die SVP setzt sich hierbei auf den Standpunkt, dass die aus dem Ausland stammenden Daten nur bei einem begründeten Verdachtsfall auf Steuerbetrug verwendet werden dürfen. Wie bereits erwähnt, setzt die SVP voraus, dass die gelieferten Daten gemäss dem Spezialitätenprinzip ausschliesslich und grundsätzlich nur für Steuerzwecke verwendet und nicht zweckentfremdet werden dürfen. Darüber hinaus sollen die Daten zudem bei einer zentralen unabhängigen Stelle gelagert werden, da durch diese Massnahme der Datenschutz verbessert wird. Wir verlangen deshalb vom Bundesrat, diese Möglichkeit der Datenlagerung genauer zu prüfen und die entsprechenden Vor- und Nachteile darzulegen.

Bemerkungen zum spontanen Informationsaustausch

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2013 das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Es enthält die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Das Übereinkommen definiert drei Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen: die Amtshilfe auf Ersuchen, die spontane Amtshilfe sowie den automatischen Informationsaustausch. Die Amtshilfe auf Ersuchen hat die Schweiz bereits in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten vereinbart. Neu sind hingegen die Möglichkeiten zur spontanen Amtshilfe sowie der automatische Informationsaustausch.

Sowohl ein spontaner als auch ein automatischer Informationsaustausch werden von der SVP grundsätzlich abgelehnt.

Die Vorstellung, dass unsere Steuerbehörden „auffällige“ Konten spontan an Partnerstaaten melden sollen, ist für die SVP höchst befremdend. Erstens widersprechen solche Schnüffelpraktiken dem schweizerischen Verfassungsgrundsatz, nach dem die Bürger vor staatlicher Willkür geschützt sind und zwischen Staat und Bürger der Grundsatz von Treu und Glaube zu beachten ist. Zweitens würden wir mit einem spontanen Informationsaustausch ein bisher unbekanntes staatliches Denunziantentum einführen, das nicht im Interesse der Schweiz sein kann. Die Schweiz ist aus steuerlichen Gründen – im Gegensatz zu vielen anderen Ländern – nicht an einem spontanen Informationsaustausch interessiert, würde sich mit dessen Einführung jedoch zum Handlanger ausländischer Steuerbehörden machen und erst noch hohe Kosten schultern müssen: Die Eidgenössische Steuerverwaltung rechnet allein für die Umsetzung eines spontanen Informationsaustauschs mit 47 zusätzlichen Vollzeitstellen, die in den nächsten zwei Jahren geschaffen werden müssen. Vor dem Hintergrund, dass ein spontaner Informationsaustausch nicht im Interesse der Schweiz liegt und daraus keine nennenswerten Gegenleistungen erwachsen werden, erscheinen uns diese Kosten äusserst fragwürdig.

Zudem würde vom Grundsatz, dass die Erfüllung der Steuerpflicht eine Sache zwischen dem Staat und dem Steuerpflichtigen ist, mit einem spontanen Informationsaustausch definitiv Abschied genommen.

Bemerkungen zum automatischen Informationsaustausch

Der AIA stellt einen massiven Eingriff in die Privatsphäre und damit in das Grundrecht der persönlichen Freiheit dar, wie es in der Bundesverfassung festgeschrieben ist.

Wir bezweifeln zudem stark die Praktikabilität des AIA. So ist beispielsweise nicht klar, ob die Reziprozität, auf welcher der AIA als eines der zentralen Elemente basieren soll, in der Realität auch eingehalten werden kann. Die SVP ist zudem der Ansicht, dass der AIA nach Modell 2, wie er in der Vorlage vorgeschlagen wird, EDV-technisch und organisatorisch weder von den Banken in den rund 100 unterzeichnenden Ländern, noch deren Steuerbehörden bis ins Jahr 2017/18 umgesetzt werden kann und wird. Weiter gehen wir davon aus, dass die von den zustimmenden Ländern allenfalls gelieferten Steuerinformationen unvollständig oder nicht auswertbar sein werden. Die Schweiz selber würde den gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard (GMS) zwar erfüllen können, obwohl dieser

massiv überdimensioniert ist und aus Sicht der SVP noch stark vereinfacht werden müsste. Jedoch wäre der Realisierungsaufwand für die Banken auch nach einer Entschlackung des GMS nach wie vor exzessiv.

Weiter kann die SVP nicht nachvollziehen, weshalb der Bundesrat in seiner Vorlage nur das „Modell 2“ behandelt und auf eine Gegenüberstellung beider möglicher Modelle (1 und 2) verzichtet. Da das Modell 1 in vielen Fällen effektiver und effizienter wäre, ist für uns der Verzicht auf die Darlegung von Modell 1 nicht nachvollziehbar. Die SVP fordert den Bundesrat auf, dieses Modell noch genauer zu prüfen und die entsprechenden Vor- und Nachteile darzulegen.

Abschliessende Bemerkungen

Für die SVP ist der Schutz der Privatsphäre zentral. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass das Bankkundengeheimnis im Inland auch in Zukunft Bestand hat. Personen mit Wohnsitz oder Unternehmen mit Sitz in der Schweiz sollen weiterhin in ihrer finanziellen Privatsphäre geschützt werden, wenn sie ihr Konto in der Schweiz führen. Wir fordern vom Bundesrat, dass die eingereichte und bei der Bundeskanzlei hängige Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» rasch zur Abstimmung gebracht wird, damit Volk und Stände in diesem Punkt baldmöglichst Klarheit schaffen können.

Wir erlauben uns zudem abschliessend darauf hinzuweisen, dass die SVP die offizielle Zielsetzung der OECD/G20, der Herstellung von Steuertransparenz, zumindest anzweifelt. Wäre die OECD/G20 wirklich an Steuerehrlichkeit interessiert, hätte man diese einfacher, schneller und kostengünstiger über eine Quellensteuer mit abgeltender Wirkung (Abgeltungssteuer) erzielen können. Die Abgeltungssteuer ist ein bewährtes System, das auch die Vergangenheit regelt. Der AIA-Standard hingegen wird kompliziert, ineffizient und äusserst kostspielig, eignet sich jedoch hervorragend, um an Millionen von Konten-daten zu gelangen. Wir erachten es deshalb als nicht unwahrscheinlich, dass einige AIA-Partnerstaaten zur Sanierung ihrer leeren Staatskassen dereinst eine einmalige hohe Vermögenssteuer bzw. eine eigentliche „Enteignungssteuer“ auf sämtliche Auslandskonten ihrer Bürger erheben werden.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Parteipräsident



Toni Brunner

Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 29. Januar 2015

**Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in
Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Direktorin

Renate Amstutz

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Hansueli Schuetz
Wirtschafts- und Sozialpolitik
Direkt +41 44 283 45 78
Mobil +41 79 617 23 02
Fax +41 44 283 45 65
hansueli.schuetz@kfmv.ch

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Kaufmännischer Verband Schweiz
Hans-Huber-Strasse 4
Postfach 1853
CH-8027 Zürich
kfmv.ch

Zürich, 20. April 2015

Vernehmlassung zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herrn

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dieser für den Finanzplatz Schweiz und dessen Angestellten sehr wichtigen Vorlage Stellung nehmen zu können.

Zur Ausgangslage

Die Auswirkungen der Finanzkrise 2008 haben die internationalen Bestrebungen – mit den USA, der EU und der OECD als Taktgeber – stark beschleunigt, neue „Spielregeln“ und verbindliche Standards für die internationale Finanzmärkte festzulegen. Der Kaufmännische Verband Schweiz hat hier die vom Bundesrat vorgeschlagene Weissgeldstrategie immer unterstützt, die auf einen wettbewerbsfähigen und international steuerkonformen Finanzplatz Schweiz abzielt. Ein wichtiges Element bildete dabei der Auf- bzw. Ausbau der Amtshilfe. Ab 2009 sind mit zahlreichen Staaten revidierte oder neue Doppelbesteuerungsabkommen ausgearbeitet worden. Seit dem 1.2.2013 ist das Amtshilfegesetz in Kraft, das u.a. auf die Umsetzung der Standards von Art. 26 des OECD-Musterabkommens abzielt und 2014 revidiert bzw. etwas ausgeweitet worden ist. Nunmehr beantragt der Bundesrat die Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen, das heute den Standard in der internationalen Zusammenarbeit in Steuerfragen bildet. Dessen weitreichendes Instrumentarium bildet u.a. die Grundlage für die verschiedenen Arten des Informationsaustauschs – Informationsaustausch auf Anfrage, spontaner Austausch und automatischer Informationsaustausch – sowie für weitere Formen der Zusammenarbeit. Gleichzeitig sieht das Abkommen jedoch auch die Möglichkeit von Vorbehalten von Vertragsparteien sowie von Erklärungen vor. Gemäss Umsetzungsvorschlag des Bundesrates übernimmt die Schweiz die zentralen Elemente des Abkommens, bringt jedoch gleichzeitig auch erhebliche Vorbehalte sowie formelle Erklärungen an.

- Der Kaufmännische Verband Schweiz unterstützt den Vorschlag des Bundesrates zur Ratifikation dieses Abkommens zusammen mit den in der Vorlage enthaltenen Vorbehalten und Erklärungen. Das Vorhaben ermöglicht es dem Finanzplatz Schweiz und seinen Angestellten – nach einer längeren Transition von der „Phase des Bankgeheimnis zur Phase des automatischen Informationsaustauschs“ – sich wieder in einem klar definierten und international akzeptierten Rahmen zu bewegen und die Sicherung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit ins Zentrum stellen zu können.

Bemerkungen zu Detailbestimmungen im Bundesbeschluss

Art. 1 Abs. 3

Gemäss Absatz 3 will der Bundesrat Vorbehalte zu den Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziffern ii-v anbringen bzw. hierzu keine Amtshilfe leisten. Als richtig erscheint uns der Vorbehalt zu ii, da Sozialversicherungsbeiträge gemäss schweizerischem Recht keine Steuern sind. Hingegen fragen wir uns, ob bezüglich der in iii erwähnten „Steuern anderer Art“ die Steuern unter A (Nachlass-, Erbschafts- und Schenkungssteuern), B (Steuern von unbeweglichem Vermögen), C (Allgemeine Verbrauchssteuern) nicht doch auch der Amtshilfe unterstellt werden sollen. Wie derzeit Entwicklungen in Südeuropa (Griechenland) zeigen, kann es sich hier oft um gewichtige Positionen handeln. Eine systematische Begründung, weshalb diese Positionen ausgeklammert werden, findet sich im Bericht – im Gegensatz etwa zur Ausklammerung der Sozialversicherungsbeiträge – nicht.

Hingegen sind wir mit den übrigen Vorbehalten (keine Amtshilfe bei der Vollstreckung (Art. 11-16 Amtshilfeabkommen) und bei der Zustellung von Schriftstücken nach Art. 17 Abs. 1) sowie der Regelung in Bezug auf die Anwendung von Art. 28 Abs. 7 (Inkrafttreten) einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Mit freundlichen Grüssen
Kaufmännischer Verband Schweiz



lic. iur. Peter Kyburz
CEO



Manuel Keller
Leiter Beruf und Beratung

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 20. April 2015
St.01 / JBR / RHA

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 14. Januar 2015 zur Stellungnahme betreffend das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Meinung, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) ratifizieren soll. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen erhöht die Schweiz die Anzahl Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform Informationen austauschen kann. Das Übereinkommen soll neben bilateralen Abkommen eine rechtliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch (AIA) bilden.

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorbehalten und Erklärungen erklären wir uns einverstanden.

Beim spontanen Informationsaustausch sind wir jedoch der Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) angepasst werden sollten, um die Information der beschwerdeberechtigten Personen nicht zu beschränken, angemessenen Datenschutz zu gewährleisten, und die Verwendung von Bankinformationen zu regeln.

Gewisse vorgeschlagene revidierte Bestimmungen des StAhiG gehen weiter, als für die Umsetzung des Übereinkommens notwendig. Die SBVg kann diese aber auch unterstützen.

Allgemeines

Die SBVg begrüsst, dass der zur Vernehmlassung stehende Beitritt zum Übereinkommen der Schweiz einen Informationsaustausch in Steuersachen gemäss OECD-Standard mit einer signifikanten Anzahl Staaten und Territorien ermöglicht. Dies rechtfertigt einerseits die von der SBVg dem Eidgenössischen Finanzdepartement am 4. Februar 2015 vorgeschlagene Sistierung der Vorlage des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) und ermöglicht der Schweiz andererseits, den heutigen Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen zu erreichen. Das Übereinkommen bildet überdies die Grundlage zur Einführung des AIA als neuen globalen Standard der Zusammenarbeit in Steuersachen.

Positiv zu werten ist dabei, dass der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den extensiven Anwendungsbereich des Übereinkommens mit Vorbehalten einzuschränken. Entsprechend unterstützt die SBVg die Vorbehalte im Zusammenhang mit den unter das Übereinkommen fallenden Steuern, den Ausschluss der Amtshilfe bei der Vollstreckung sowie die Limitierung des zeitlichen Anwendungsbereichs im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten.

Weiter begrüsst die SBVg, dass die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in die Schweiz und umgekehrt ermöglicht werden soll. Die direkte Postzustellung von Schweizer Behörden an Personen mit Wohnsitz im Ausland stellt insbesondere für die Banken eine Erleichterung dar, da die Pflicht zur Aufforderung an die betroffene Person, einen Zustellungsbeauftragten in der Schweiz zu benennen, wegfällt.

Spontaner Informationsaustausch

Die SBVg erachtet den spontanen Informationsaustausch als weitgehende Massnahme, anerkennt aber, dass in der heutigen Zeit im Steuerbereich ein legitimes Interesse nach spontaner Amtshilfe besteht.

Zu Art. 3 Begriffe, lit. d StAhiG

Art. 3 Bst. d StAhiG enthält eine Definition des spontanen Informationsaustausches. Dieser soll grundsätzlich nur Informationen betreffen, die den Steuerbehörden bereits vorliegen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörden aus eigenem Antrieb Informationen beschaffen, von welchen sie annehmen, dass sie für die ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sein könnten. Dies ist wohl auch nicht beabsichtigt. Eine Pflicht weitere Informationen zu erheben, ergibt sich sodann auch nicht aus dem Text der Konvention. Das Gesetz sollte daher in dieser Hinsicht noch etwas präzisiert werden und lediglich den Austausch von vorhandenen Informationen vorsehen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 3 Begriffe, Bst. d StAhiG

d. *spontaner Informationsaustausch*: unaufgeforderter Austausch von vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.

Zu Art. 4, Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

Beim Informationsaustausch auf Anfrage, dürfen Informationen über unbeteiligte Dritte nicht an die ausländischen Behörden übermittelt werden. Dieser Grundsatz ist für den spontanen Informationsaustausch im Gesetz nicht vorgesehen. Zu übermittelnde Dokumente können aber auch im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Daten unbeteiligter Dritter enthalten (z.B. Daten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land oder Daten von Bankmitarbeitern). Auch diese sollen, wie bei der Amtshilfe auf Ersuchen nicht an ausländische Behörden geliefert werden dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unbeteiligte Dritte im Verfahren auf Ersuchen besser geschützt werden sollen, als im spontanen Verfahren. Die gesetzliche Grundlage ist entsprechend zu ergänzen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 4, Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.

Zu Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz, StAhiG

Eines der Grundprinzipien des Informationsaustausches ist die Wahrung des Datenschutzes. Das Gesetz soll vorsehen, dass der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz mit dem Partnerstaat abschliessen kann. Es handelt sich dabei um eine "kann" Bestimmung. Diese Regel ist so zu präzisieren, dass, wenn der Partnerstaat keine adäquate Datenschutzgesetzgebung besitzt, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen muss, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichert. Massstab sollen die materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sein. Die Pflicht eine Vereinbarung abzuschliessen, wenn im Vertragsstaat kein adäquates Datenschutzniveau besteht, ist dem DSG entlehnt und sollte hier ebenfalls implementiert werden. Nur wenn ein ausreichendes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann, werden die neuen Mittel der Amtshilfe sinnvoll eingesetzt und letztlich auch von den Rechtsunterworfenen akzeptiert werden können.

Gesetzesvorschlag zu Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz, StAhiG

Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (Vorschlag SBVg)

Der spontane Informationsaustausch in Steuersachen ist ein grundsätzlich neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht. Der spontane Informationsaustausch tangiert sodann die Rechte der betroffenen Personen stärker, weil dabei ungefragt Informationen ausgetauscht werden. Die Grundkonstellationen nach welchen Informationen spontan ausgetauscht werden, sind bereits in der Konvention festgehalten. Dennoch sollte die grundsätzliche Pflicht noch einmal im Gesetzestext verankert werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu)

¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu 1bis)

Die Ausführungsbestimmungen sollen sich primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis einzelner Länder orientieren. Sollte sich noch kein internationaler Standard etabliert haben, bleibt es der Schweiz letztlich unbenommen die Modalitäten des spontanen Austauschs selber festzulegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitzuprägen. Es besteht insofern keine Notwendigkeit auf die Praxis einzelner anderer Staaten abzustellen. Der letzte Satzteil von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu 1bis)

^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards ~~und an der Praxis anderer Staaten.~~

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch könnten in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates geregelt werden, ebenso

das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden. Die ESTV und die kantonalen Steuerbehörden setzen diese Vorgaben um. Durch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig ist. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 3 StAhiG

„Fristgerecht“ ist nicht geeignet, da im Bereich spontaner Informationsaustausch vorgängig keine Anfrage erfolgt und daher auch keine Frist gestellt werden kann. „fristgerecht“ sollte gestrichen oder durch „unverzüglich“ ersetzt werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 3 StAhiG

³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und ~~fristgerecht~~ unverzüglich zu.

Zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2 StAhiG

Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 sieht vor: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“. Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Absatz 2 StAhiG zu streichen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2 StAhiG

~~² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.~~

Zu Art. 22e *Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen*, Absatz 3 StAhiG (Vorschlag SBVg)

Die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben und nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollte verboten sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22e *Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen*, Absatz 3 StAhiG (neu)

³ *Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.*

Wir möchten ausserdem darauf hinweisen, dass in der französischen Version des vorgeschlagenen Gesetzes „Art. 1 al. 1, *phrase introductive*“ ergänzt werden sollte. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor:

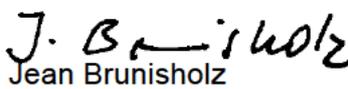
Gesetzesvorschlag zu „Art. 1 al. 1, *phrase introductive*“ StAhiG

¹ La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements *fondée sur*.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme zu diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Regula Häfelin


Jean Brunisholz

Beilage: ausgefüllter Fragenkatalog

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Bankiervereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation : SBVg

Adresse : Aeschenplatz 7, 4002 Basel

Kontaktperson : Regula Häfelin + Jean Brunisholz

Telefon : +41 (0)61 295 93 93

E-Mail : regula.haefeli@sba.ch + Jean.brunisholz@sba.ch

Datum : 20. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)	x	
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	x	
Steuern vom unbeweglichen Vermögen	x	
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	x	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen	x	
alle anderen Steuern	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz	In der französischen Version sollte „Art. 1 al. 1, <i>phrase introductive</i> “ ergänzt werden.	La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements <i>fondée sur</i> .
Art. 2 Zuständigkeit	-	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

<p>Art. 3 Bst. a, b^{bis} und d</p>	<p>Zu Bst. d Art. 3 Bst. d StAhiG enthält eine Definition des spontanen Informationsaustausches. Dieser soll grundsätzlich nur Informationen betreffen, die den Steuerbehörden bereits vorliegen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörden aus eigenem Antrieb Informationen beschaffen, von welchen sie annehmen, dass sie für die ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sein könnten. Dies ist wohl auch nicht beabsichtigt. Eine Pflicht weitere Informationen zu erheben, ergibt sich sodann auch nicht aus dem Text der Konvention. Das Gesetz sollte daher in dieser Hinsicht noch etwas präzisiert werden und lediglich den Austausch von vorhandenen Informationen vorsehen.</p>	<p>d. <i>spontaner Informationsaustausch</i>: unaufgeforderter Austausch von <u>vorhandenen</u> Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.</p>
<p>Art. 4 Grundsätze</p>	<p>Zu Absatz 2 Beim Informationsaustausch auf Anfrage, dürfen Informationen über unbeteiligte Dritte nicht an die ausländischen Behörden übermittelt werden. Dieser Grundsatz ist für den spontanen Informationsaustausch im Gesetz nicht vorgesehen. Zu übermittelnde Dokumente können aber auch im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Daten unbeteiligter Dritter enthalten (z.B. Daten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land oder Daten von Bankmitarbeitern). Auch diese sollen, wie bei der Amtshilfe auf Ersuchen nicht an ausländische Behörden geliefert werden dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unbeteiligte Dritte im Verfahren auf Ersuchen besser geschützt werden sollen, als im spontanen Verfahren. Die gesetzliche Grundlage ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. <u>Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.</u></p>
<p>Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz</p>	<p>Eines der Grundprinzipien des Informationsaustausches ist die Wahrung des Datenschutzes. Das Gesetz soll vorsehen, dass der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz mit dem Partnerstaat abschliessen kann. Es handelt sich dabei um eine "kann" Bestimmung. Diese Regel ist so zu präzisieren, dass, wenn der Partnerstaat keine adäquate Datenschutzgesetzgebung besitzt, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen muss, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichert. Masstab sollen die materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sein. Die</p>	<p>Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. <u>Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die</u></p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Pflicht eine Vereinbarung abzuschliessen, wenn im Vertragsstaat kein adäquates Datenschutzniveau besteht, ist dem DSG entlehnt und sollte hier ebenfalls implementiert werden. Nur wenn ein ausreichendes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann, werden die neuen Mittel der Amtshilfe sinnvoll eingesetzt und letztlich auch von den Rechtsunterworfenen akzeptiert werden können.	<u>ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.</u>
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5	-	-
Art. 10 Abs. 4	-	-
Art. 14 Abs. 4	-	-
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5	-	-
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3	-	-
Art. 20 Abs. 3	-	-
Gliederungstitel vor Art. 21a	-	-
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5	-	-
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}	-	-
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze	<p>Neu: Absatz 1 (Vorschlag SBVg)</p> <p>Der spontane Informationsaustausch in Steuersachen ist ein grundsätzlich neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht. Der spontane Informationsaustausch tangiert sodann die Rechte der betroffenen Personen stärker, weil dabei ungefragt Informationen ausgetauscht werden. Die Grundkonstellationen nach welchen Informationen spontan ausgetauscht werden, sind bereits in der Konvention festgehalten. Dennoch sollte die grundsätzliche Pflicht noch</p>	<p><u>¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.</u></p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	<p>einmal im Gesetzestext verankert werden.</p> <p>Zu Absatz 1, neu 1bis Die Ausführungsbestimmungen sollen sich primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis einzelner Länder orientieren. Sollte sich noch kein internationaler Standard etabliert haben, bleibt es der Schweiz letztlich unbenommen die Modalitäten des spontanen Austauschs selber festzulegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitzuprägen. Es besteht insofern keine Notwendigkeit auf die Praxis einzelner anderer Staaten abzustellen. Der letzte Satzteil von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Zu Absatz 2 Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch könnten in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates geregelt werden, ebenso das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden. Die ESTV und die kantonalen Steuerbehörden setzen diese Vorgaben um. Durch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig ist. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:</p> <p>Zu Absatz 3 Das Wort „fristgerecht“ ist nicht geeignet, da im Bereich spontaner Informationsaustausch vorgängig keine Anfrage erfolgt und daher auch keine Frist gestellt werden kann. „Fristgerecht“ sollte gestrichen oder durch „unverzüglich“ ersetzt werden.</p>	<p>^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.</p> <p>² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, <u>um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten</u> damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.</p> <p>³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und <u>unverzüglich</u> zu.</p>
<p>Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person</p>	<p>Zu Absatz 2 Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische</p>	<p>² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.</p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 sieht vor: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“ Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Absatz 2 zu streichen.	
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen	-	-
Art. 22d Verfahren	-	-
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen	Neu: Absatz 3 (Vorschlag SBVg) Die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben und nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollte verboten sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:	³ <u>Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.</u>
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung	-	-
Art. 22g Informationssystem	-	-
Art. 22h Geheimhaltungspflicht	-	-
Art. 22i Statistiken	-	-
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j	-	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?
<input type="checkbox"/> Ja und zwar: Begründung: <input type="checkbox"/> Nein
3. Übrige Anliegen/Bemerkungen
Siehe unsere Stellungnahme.

Teil E – Ablehnung der Vorlage
Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen
Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?
<input type="checkbox"/> Ja und zwar: <input checked="" type="checkbox"/> Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

--

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Gesendet:

<mueller@arbeitgeber.ch>

An:

Mittwoch, 21. Januar 2015 08:54

Cc:

_SIF-Vernehmlassungen

Betreff:

Müller Roland A.

Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 haben Sie uns eingeladen, zum obenerwähnten Geschäft Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme und die Gelegenheit, uns dazu einzubringen, danken wir Ihnen bestens.

Da diese Frage gemäss Arbeitsteilung mit economiesuisse – Verband der Schweizer Unternehmen – in dessen Zuständigkeitsbereich fällt, verzichten wir auf eine eigene Eingabe.

Mit freundlichen Grüssen

Berta Stüssi i.A. Prof. Dr. Roland A. Müller

Berta Stüssi
Direktionsassistentin
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Tel. +41 44 421 17 17
Fax +41 44 421 17 18
Direktwahl: +41 44 421 17 47
stuessi@arbeitgeber.ch
www.arbeitgeber.ch

Folgen Sie uns auf Twitter:
www.twitter.com/arbeitgeber_ch

Möchten Sie über die Positionen und Aktivitäten des Schweizerischen Arbeitgeberverbands informiert sein?
Abonnieren Sie unseren [Newsletter und News-Service](#).

Eidgenössisches Finanzdepartement
EFD / SIF
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 21. April 2015 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen.

Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv anerkennt das realpolitische Gebot, einem internationalen Abkommen zum Austausch von Informationen bezüglich Steuerdaten (generisches AIA) beizutreten. Dennoch verlangt der sgv, dass sich die Schweiz im Sinne folgender Eckwerte engagiert und sich nur dann verpflichtet, wenn die Eckwerte kumulativ gewährt werden:

- Die eigenständigen Interessen der Schweiz und der konkrete Nutzen, der aus dem Beitritt zu einem Abkommen entstehen, stehen im Mittelpunkt (Nutzen- und Vorteilsprinzip);
- Daten sollen vertraulich und nach strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden ausgetauscht werden (Vertraulichkeit und Datenschutz);
- die gelieferten Daten sollen nur zu Steuerzwecken verwendet werden (Spezialitätenprinzip);
- die OECD soll dafür sorgen, dass alle Finanzplätze gleich lange Spiesse erhalten; (spezifische) AIA müssen auf Gegenseitigkeit basieren (Reziprozität).

In diesem Sinne weist der sgv die vorliegenden Vorlagen zur kompletten Überarbeitung zurück. Sie gewähren die oben erwähnten Eckwerte nur partiell und lassen auch an der Verhältnismässigkeit zweifeln: Andere Modelle, die der Bundesrat nicht vertieft untersuchte, hätten die realpolitischen Gebote erfüllen können und gleichzeitig die oben beschriebene Eckwerte einhalten können. Da dies in den unterbreiteten Vorlagen nicht gebührend gewürdigt wird, kann der sgv dem vorgestellten Umsetzungsmodell nicht zustimmen.

I. Allgemeine Bemerkungen

I.1 Arten des AIA

Der automatische Informationsaustausch ist ein massiver Eingriff in die Privatsphäre und damit in das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Der AIA widerspricht der schweizerischen Verfassungsvorstellung, nach der zwischen Staat und Bürger der Grundsatz von Treu und Glaube zu beachten ist. Es stellt sich also die Frage, warum überhaupt ein AIA einzuführen ist. Die Schweiz ist nicht aus steuerlichen Gründen am AIA interessiert. Dagegen sind viele andere Länder aus steuerlichen Gründen daran interessiert, mit der Schweiz den AIA einzuführen. Für die Schweiz kann das einzige Motiv zur Einführung des AIA sein, die Interessen der eigenen Wirtschaft und des Finanzplatzes zu stärken und zu wahren.

Der Bundesrat hingegen nennt als Zielsetzung des AIA eine Transparenz, die verhindern soll, „dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann“. Das kann sinnvoll sein, wenn der Bundesrat der Ansicht ist, mit dieser Massnahme den internationalen Druck – man könnte auch von Ausnützung sprechen – auf die Schweiz reduzieren zu können. Damit wären die Interessen der Schweizer Wirtschaft und des Finanzplatzes gewahrt. Davon soll im Folgenden ausgegangen werden.

Für die Erfüllung dieser Zielsetzung genügt es aber, wenn der Staat im Rahmen des AIA über die Existenz von Konten und Depots seiner Steuerpflichtigen bei Banken im Ausland informiert wird. Alle weiteren Informationen kann der in Frage kommende Staat auf Grund dieser Information direkt von seinen Steuerpflichtigen einfordern und durchsetzen. Warum die Schweiz diese Informationen auch noch einzeln sammeln soll, wie der Bundesrat es will, bleibt unerklärt.

Das ist insbesondere problematisch, weil es zwei Modelle des AIA gibt. Im vom Bundesrat favorisierten Modell müsste die Schweiz die Daten inhaltlich sammeln und sie bereits aufgearbeitet dem anfragenden Staat geben. D.h. die Schweiz übernimmt die Funktion der Rechtsdurchsetzung eines fremden Staates. Was noch dazukommt: Dieses Modell, in dem die Schweiz die Rolle der Rechtsdurchsetzung eines fremden Staates übernimmt, kann nur von wenigen Ländern so umgesetzt werden. Erstens will niemand eines anderen Hilfspolizisten sein. Zweitens sind die meisten der rund 100 Länder eines künftigen AIA-Verbundes technisch ausser Lage, diese Überwachung von ausländischen Personen zu unterhalten. Damit werden die oben aufgestellten Eckwerte des Datenschutzes, der Vertraulichkeit und der Reziprozität verletzt.

In der gleichen Vernehmlassung wird noch ein anderes Modell vorgestellt. Die Schweiz müsste bei einem Ansuchen einer ausländischen Behörde lediglich über die Existenz von Konten und Depots des Steuerpflichtigen Auskunft geben. Die Rechtsdurchsetzung wäre dann Sache des anfragenden Landes. Schliesslich hat nur es Interesse am Steuersubstrat. Doch der Bundesrat verwirft dieses Modell. Warum er das tut, bleibt unklar. Die Vorteile und Probleme dieses einfachen Wegs werden schlicht nicht diskutiert. Aber wenn es darum geht, verfassungsmässige Rechte einzuschränken, ist es richtig und wichtig, dass man über die mildesten Mittel nachdenkt.

Der Bundesrat vergisst auch die politische Dimension des Geschäfts: Die Schweiz soll und darf den AIA nach dem Grundsatz der Reziprozität einführen, d.h. keine einseitigen und keine vorauseilenden Massnahmen treffen. Und: Die Schweiz soll in den Verhandlungen über den AIA mit einzelnen Ländern den Marktzugang zu deren Finanzmarkt als Gegenleistung einfordern.

In diesem Sinne muss die Vorlage neu ausgearbeitet werden.

Die Bemerkung erübrigt sich, dass aus dem internationalen Informationsaustausch in Steuersachen keine Forderungen, Anforderungen, Prozesse, Vorbilder, Vereinfachungen und dergleichen für die Verhältnisse im Inland zwischen Inländern entstehen.

I.2 Regulierungskosten aus Komplexität und Vertraulichkeit

Sollten die Vorlagen gemäss dem vom Bundesrat präferierten und in die Vernehmlassung gegebenen Modell umgesetzt werden, entstehen hohe Regulierungskosten aus der Komplexität ihrer Umsetzung. Sollten gewisse Vertraulichkeitsgebote noch dazu gebrochen werden, steigen die Regulierungskosten noch stärker an.

Die Umsetzung des neuen OECD Standards bzw. des automatischen Informationsaustauschs ist äusserst komplex. Sie wird bei den Banken und anderen Finanzinstituten hohe Kosten (Management-, Prozess-, Projekt- und IT-Kosten) verursachen. Zudem ist der Zeitplan für die Umsetzung des AIA sehr ambitioniert: Damit im Jahr 2018 erstmals Daten unter dem AIA geliefert werden können, müssen bereits am 1. Januar 2017 alle Prozesse für die Neukundenidentifikation implementiert sein. Umso wichtiger ist es, frühzeitig geeignete Wegleitungen zur Umsetzung des AIA zur Verfügung zu stellen.

Hinsichtlich der Vertraulichkeit ist es zentral, dass bei der Ausgestaltung der spontanen Amtshilfe sichergestellt wird, dass den Partnerstaaten der Schweiz ausgehandelte «Steuerrulings» nicht zugänglich gemacht werden. Denn solche «Rulings» enthalten oft wichtige und sensible Informationen, die bei einer allfälligen Lieferung an Partnerstaaten Wettbewerbsnachteile der Betroffenen zur Folge haben könnten. Eine unsachgemässe Ausgestaltung der spontanen Amtshilfe würde die bisherige, positive Kultur des Austauschs zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung in der Schweiz erheblich beeinträchtigen.

Ein weiterer zentraler Punkt bei der Umsetzung des AIA ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten und die Einhaltung von strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden im Ausland. In den noch zu erarbeitenden detaillierten Kommentaren zu den Standards ist dies umfassend sicherzustellen. Da-bei ist die Frage zu klären, wie die Schweiz gewährleisten kann, dass die Vertraulichkeit im Empfängerstaat sichergestellt ist und die Daten nicht durch Unbefugte missbraucht werden.

I.3 Verhältnis zu anderen Abkommen

Durch die Umsetzung des AIA wird die steuerliche Vergangenheit auf zwischenstaatlicher Ebene nicht automatisch bewältigt. Deshalb sollte die Schweiz den Abschluss entsprechender AIA-Abkommen davon abhängig machen, dass Partnerländer angemessene Regularisierungsmöglichkeiten bereitstellen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Kunden mit einer steuerlich problematischen Vergangenheit nicht automatisch kriminalisiert werden.

Bezüglich der Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien ist darauf hinzuwirken, dass diese Abkommen zeitgleich mit der Einführung des AIA aufgelöst werden. Dies gilt ebenso für die EU-Zinsbesteuerung. Der Wechsel zum AIA soll vollständig und einheitlich erfolgen.

Sollte das Übergangsgesetz GASI je in Kraft treten – und der sgv opponiert dies –, dann ist darauf zu achten, dass mit dem Inkrafttreten dieser Vorlagen das GASI automatisch ein absolutes Ende findet.

II. Konkrete Bemerkungen zu den Vorlagen

II.1 Position sgv

Der sgv weist beide Vorlagen zur Überarbeitung zurück. Diese Überarbeitung muss Folgendes vorsehen:

1. Die Schweiz müsste bei einem Ansuchen einer ausländischen Behörde lediglich über die Existenz von Konten und Depots des Steuerpflichtigen Auskunft geben. Die Rechtsdurchsetzung wäre dann Sache des anfragenden Landes.

2. Die Schweiz soll und darf den AIA nach dem Grundsatz der Reziprozität einführen. D.h. keine einseitigen und keine vorseitenden Massnahmen treffen. Und: Die Schweiz soll in den Verhandlungen über den AIA mit einzelnen Ländern die Regularisierung der Vergangenheit sowie den Marktzugang zu deren Finanzmarkt als Gegenleistung einfordern.

Sollten die Vorlagen, wie sie der Bundesrat vorschlägt, bestehen bleiben, kommentiert sie der sgV wie folgt:

II.2 Eventualpositionen zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Spontaner Informationsaustausch, Artikel 7 Absatz 1 littera c

In Art. 7 Abs. 1 werden die Fälle aufgelistet, die einen spontanen Informationsaustausch auslösen. Unter anderem wird in Abs. 1 lit. c aufgeführt, dass ein spontaner Informationsaustausch durchgeführt werden muss (nicht kann), wenn einer Steuerbehörde bekannt wird, dass Geschäftsbeziehungen über mehrere Länder geleitet werden und dies zu einer Steuerersparnis führen kann. Eine spontane Information über eine bemerkte (legale) Steuerersparnis ist unnötig und aufwendig. Dieser Passus ist zu streichen.

Zustellung von Schriftstücken, Artikel 17

Die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken gehört zum nicht-zwingenden Bereich des Amtshilfeübereinkommens und kann mittels Vorbehalt ausgeschlossen werden. Die Schweiz hat eine solche Zustellungshilfe bisher nur mit Frankreich in Bezug auf gewisse Steuern vereinbart. Aufgrund des hohen administrativen Aufwands ist der Bundesrat der Meinung, dass die Zustellungshilfe nicht auf weitere Staaten ausgeweitet werden soll und empfiehlt daher, von der Möglichkeit der Vorbehaltsanbringung Gebrauch zu machen. Dagegen schlägt der Bundesrat vor, die direkte Zustellung von Schriftstücken durch die Post zu erlauben. Der sgV der Meinung, dass der Bundesrat – trotz administrativem Zusatz-aufwand – zur Durchführung des Steuerrechts in internationalen Situationen den Weg der Zustellungshilfe verfolgen und hingegen bei der direkten Zustellung von Schriftstücken einen entsprechenden Vorbehalt anbringen sollte. Dadurch könnte die schweizerische Behörde nötigenfalls beurteilen, ob eine Zustellung an einen in der Schweiz domizilierten Steuerpflichtigen als erlaubte oder unerlaubte Amtshandlung einzustufen ist. Bei einer direkten Postzustellung an den Steuerpflichtigen hat die Schweiz keine Übersicht darüber, welche Aufforderungen fremde Behörden effektiv an den Steuerpflichtigen richten. Dies wäre ein zu grosser Eingriff in die Souveränität der Schweiz.

Für alle Formen der Amtshilfe geltende Bestimmungen, Artikel 18-23

Die Vertraulichkeit von ausgetauschten Daten ist zentral. Daher ist es zwingend, dass die Schweiz bei Staaten und Territorien, die gemäss Global Forum nicht denselben Geheimhaltungs-Level aufweisen wie die Schweiz, auf eine Zusatzvereinbarung beharrt oder dann – falls die Bedingung nicht erfüllt wird – auf die Amtshilfe komplett verzichtet. Die pauschale Aussage des Bundesrates, wonach er die vom Global Forum analysierten Staaten automatisch als Staaten mit genügendem Datenschutz erachtet, genügt nicht.

II.3 Eventualposition zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Artikel 1 Absatz 3

In Artikel 1 Abs. 3 bringt die Schweiz ihren Vorbehalt an, dass die Zustellungshilfe nicht auf weitere Staaten ausgeweitet werden soll. Wie in unseren Ausführungen zu Art. 17 des Amtshilfeübereinkommens dargelegt, sind die Kantonalbanken der Meinung, dass der Bundesrat – trotz administrativem Zusatzaufwand – den Weg der Zustellung verfolgen und bei der direkten Zustellung von Schriftstücken einen entsprechenden Vorbehalt anbringen sollte.

Artikel 1 Absatz 4

Gemäss Art. 1 Abs. 4 soll der Bundesrat ermächtigt werden, Vorbehalte zurückzuziehen, falls diese gegenstandslos geworden sind. Anstelle des Bundesrates soll das Parlament ermächtigt werden, solche Vorbehalte zurückzuziehen. Aus diesem Grund sollte Art. 1 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 2 Absatz 2

Gemäss Art. 2 Abs. 2 soll der Bundesrat ermächtigt werden, Erklärungen zurückzuziehen, falls diese gegenstandslos geworden sind. Auch hier soll alleine das Parlament ermächtigt sein, solche Erklärungen zurückzuziehen. Art. 2 Abs. 2 sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

II. 4 Eventualposition zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen: Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)

Abschnitt 2: Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

Der AIA wird dazu führen, dass grosse Mengen von Kundendaten ausgetauscht werden. All diese Daten zu erheben, zu sichten, zu prüfen und korrekt zu melden, wird zu einem enormen Aufwand seitens der Finanzinstitute führen. Dieser Aufwand ist bei der nationalen Umsetzung im AIA-Gesetz und in den entsprechenden Wegleitungen der ESTV so gering wie möglich zu halten.

Abschnitt 3: Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

Der Zeitplan zur Umsetzung des AIA ist ambitioniert und bedeutet, dass mindestens für Neukunden ab dem 1. Januar 2017 alle notwendigen Eröffnungsprozesse nach neuem Standard komplett vorhanden sein müssen. Dies ist sehr knapp bemessen und wird nur einzuhalten sein, wenn die Banken und andere Finanzinstitute rechtzeitig entsprechende Wegleitungen zur Verfügung gestellt erhalten. Die technischen Aspekte der Übermittlung von Daten müssen zudem derart standardisiert sein, dass Informationen möglichst kostengünstig und effizient erfasst, ausgetauscht und verarbeitet werden können.

Abschnitt 4: Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Basis für die Kundenidentifikation sind die in einem Land geltenden Geldwäschereivorschriften. In diesem Bereich gibt es aber nach wie vor grosse Unterschiede zwischen den Ländern. Als Folge davon werden Länder mit weniger strengen Regeln weniger Daten austauschen können als zum Beispiel die Schweiz. Es ist aus diesem Grund notwendig, dass die Schweiz die eigenen Geldwäschereiregulierung nach der laschesten Jurisdiktion anpasst. Das ist zwar absurd, aber eine Folge des vom Bundesrat gewählten Modells. Andernfalls wäre das Prinzip der Reziprozität krass verletzt.

II. 5 Eventualposition zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen:

Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz) und weiteren

Begriffe, Artikel 2 Absatz 1 littera d

Im AIA-Gesetz sollte klarer definiert werden, was unter dem Begriff «Finanzinstitut» zu verstehen ist und wann sich eine Gesellschaft als «Finanzinstitut» qualifiziert. Dies über einen Verweis auf das MCAA herausfinden zu müssen, ist für eine grosse Zahl von Gesellschaften mit grossen Unsicherheiten verbunden. Weiter ist der Begriff «Finanzkonto» zu weitreichend ist und aus diesem Grund soll er im Gesetz genauer und enger definiert werden.

Artikel 3 Absatz 2

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs des AIA-Gesetzes sind gewisse Konten vom AIA ausgenommen. Jedoch werden im AIA-Gesetz – ausser bei nachrichtenlosen Konten – keine Untergrenzen genannt. Konten mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50'000 Franken sind vom AIA-Gesetz auszunehmen (vgl. Regelung im IGA 2 zu FATCA [alle Konten mit einem Wert tiefer als USD 50'000 gelten nicht als US Account]).

Der Bundesrat hat gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. f die Möglichkeit, weitere Kategorien von Konten zu bezeichnen, die nicht zur Steuerhinterziehung geeignet und somit nicht zu melden sind. Von dieser Kompetenz ist möglichst umfassend Gebrauch gemacht werden sollte. So sollen beispielsweise Konten, die zur Zahlung von Zinsen im Rahmen einer Hypothekarfinanzierung verwendet werden, ebenfalls vom Meldebereich ausgenommen werden.

Vereinbarung über den Datenschutz, Artikel 5

Das Amtshilfeübereinkommen regelt in Art. 22 Abs. 1, dass die Vertragspartei, die Informationen übermittelt, Schutzbestimmungen zur Geheimhaltung bezeichnen kann, welche die empfangende Vertragspartei einzuhalten hat. Art. 5 des AIA-Gesetzes regelt dabei die innerstaatliche Zuständigkeit zum Abschluss solcher Vereinbarungen und teilt diese dem Bundesrat zu, sofern diese mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und des AIA-Gesetzes entsprechen.

Zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen sind viel klarere Regelungen und Voraussetzungen zum Abschluss eines jeweiligen Abkommens notwendig. Die Persönlichkeitsrechte des Steuersubjekts müssen im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Steuerehrlichkeit gleichwertig ausgestaltet sein. Ein Verweis auf das (in den Details oft noch wenig greifbare) DSG als Referenzgesetz ist nicht genügend, zumal auch Persönlichkeitsrechte und weitere (Vertrags-) Rechte der Betroffenen gewahrt werden müssen. In diesem Sinne muss diese Bestimmung detaillierter formuliert werden, ohne sich nur auf den Datenschutz zu beschränken.

Anwendung und Weiterentwicklung der multilateralen AIA-Vereinbarung, Artikel 6

Um eine einheitliche Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in der Schweiz zu gewährleisten, sind aus Sicht der Kantonalbanken zusätzlich zu den Präzisierungen noch detail-lierte Ausführungsbestimmungen (insbesondere im Bereich der Datenerhebung) für die meldenden Finanzinstitute zu erstellen. Die Detailausführungen / Wegleitungen müssen zwingend innerhalb von kurzer Zeit erarbeitet werden und notwendige Vereinheitlichungen und Begriffsbestimmungen für den Finanzplatz Schweiz beinhalten. Nur so kann der ehrgeizige Zeitplan realistischer Weise umgesetzt werden.

III. Fazit

Der sgV weist beide Vorlagen zur Überarbeitung zurück. Diese Überarbeitung muss Folgendes vorsehen:

1. Die Schweiz müsste bei einem Ansuchen einer ausländischen Behörde lediglich über die Existenz von Konten und Depots des Steuerpflichtigen Auskunft geben. Die Rechtsdurchsetzung wäre dann Sache des anfragenden Landes.
2. Die Schweiz soll und darf den AIA nach dem Grundsatz der Reziprozität einführen. D.h. keine einseitigen und keine vorseilenden Massnahmen treffen. Und: Die Schweiz soll in den Verhandlungen über den AIA mit einzelnen Ländern die Regularisierung der Vergangenheit sowie den Marktzugang zu deren Finanzmarkt als Gegenleistung einfordern.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Henrique Schneider
Ressortleiter

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Abkürzung der Firma / Organisation : SGB

Adresse : Monbijoustrasse 61, Postfach 3000 Bern 23

Kontaktperson : Daniel Lampart

Telefon : 031 377 01 16

E-Mail : daniel.lampart@sgb.ch

Datum : 30. März 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

Teil E – Ablehnung der Vorlage

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 20. April 2015
St.01 / JBR / RHA

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen: Stellungnahme der SBVg

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 14. Januar 2015 zur Stellungnahme betreffend das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Wir möchten uns bestens für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier bedanken. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) ist der Meinung, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) ratifizieren soll. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen erhöht die Schweiz die Anzahl Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform Informationen austauschen kann. Das Übereinkommen soll neben bilateralen Abkommen eine rechtliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch (AIA) bilden.

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorbehalten und Erklärungen erklären wir uns einverstanden.

Beim spontanen Informationsaustausch sind wir jedoch der Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) angepasst werden sollten, um die Information der beschwerdeberechtigten Personen nicht zu beschränken, angemessenen Datenschutz zu gewährleisten, und die Verwendung von Bankinformationen zu regeln.

Gewisse vorgeschlagene revidierte Bestimmungen des StAhiG gehen weiter, als für die Umsetzung des Übereinkommens notwendig. Die SBVg kann diese aber auch unterstützen.

Allgemeines

Die SBVg begrüsst, dass der zur Vernehmlassung stehende Beitritt zum Übereinkommen der Schweiz einen Informationsaustausch in Steuersachen gemäss OECD-Standard mit einer signifikanten Anzahl Staaten und Territorien ermöglicht. Dies rechtfertigt einerseits die von der SBVg dem Eidgenössischen Finanzdepartement am 4. Februar 2015 vorgeschlagene Sistierung der Vorlage des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) und ermöglicht der Schweiz andererseits, den heutigen Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen zu erreichen. Das Übereinkommen bildet überdies die Grundlage zur Einführung des AIA als neuen globalen Standard der Zusammenarbeit in Steuersachen.

Positiv zu werten ist dabei, dass der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den extensiven Anwendungsbereich des Übereinkommens mit Vorbehalten einzuschränken. Entsprechend unterstützt die SBVg die Vorbehalte im Zusammenhang mit den unter das Übereinkommen fallenden Steuern, den Ausschluss der Amtshilfe bei der Vollstreckung sowie die Limitierung des zeitlichen Anwendungsbereichs im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten.

Weiter begrüsst die SBVg, dass die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in die Schweiz und umgekehrt ermöglicht werden soll. Die direkte Postzustellung von Schweizer Behörden an Personen mit Wohnsitz im Ausland stellt insbesondere für die Banken eine Erleichterung dar, da die Pflicht zur Aufforderung an die betroffene Person, einen Zustellungsbeauftragten in der Schweiz zu benennen, wegfällt.

Spontaner Informationsaustausch

Die SBVg erachtet den spontanen Informationsaustausch als weitgehende Massnahme, anerkennt aber, dass in der heutigen Zeit im Steuerbereich ein legitimes Interesse nach spontaner Amtshilfe besteht.

Zu Art. 3 Begriffe, lit. d StAhiG

Art. 3 Bst. d StAhiG enthält eine Definition des spontanen Informationsaustausches. Dieser soll grundsätzlich nur Informationen betreffen, die den Steuerbehörden bereits vorliegen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörden aus eigenem Antrieb Informationen beschaffen, von welchen sie annehmen, dass sie für die ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sein könnten. Dies ist wohl auch nicht beabsichtigt. Eine Pflicht weitere Informationen zu erheben, ergibt sich sodann auch nicht aus dem Text der Konvention. Das Gesetz sollte daher in dieser Hinsicht noch etwas präzisiert werden und lediglich den Austausch von vorhandenen Informationen vorsehen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 3 Begriffe, Bst. d StAhiG

d. *spontaner Informationsaustausch*: unaufgeforderter Austausch von vorhandenen Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.

Zu Art. 4, Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

Beim Informationsaustausch auf Anfrage, dürfen Informationen über unbeteiligte Dritte nicht an die ausländischen Behörden übermittelt werden. Dieser Grundsatz ist für den spontanen Informationsaustausch im Gesetz nicht vorgesehen. Zu übermittelnde Dokumente können aber auch im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Daten unbeteiligter Dritter enthalten (z.B. Daten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land oder Daten von Bankmitarbeitern). Auch diese sollen, wie bei der Amtshilfe auf Ersuchen nicht an ausländische Behörden geliefert werden dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unbeteiligte Dritte im Verfahren auf Ersuchen besser geschützt werden sollen, als im spontanen Verfahren. Die gesetzliche Grundlage ist entsprechend zu ergänzen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 4, Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.

Zu Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz, StAhiG

Eines der Grundprinzipien des Informationsaustausches ist die Wahrung des Datenschutzes. Das Gesetz soll vorsehen, dass der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz mit dem Partnerstaat abschliessen kann. Es handelt sich dabei um eine "kann" Bestimmung. Diese Regel ist so zu präzisieren, dass, wenn der Partnerstaat keine adäquate Datenschutzgesetzgebung besitzt, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen muss, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichert. Massstab sollen die materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sein. Die Pflicht eine Vereinbarung abzuschliessen, wenn im Vertragsstaat kein adäquates Datenschutzniveau besteht, ist dem DSG entlehnt und sollte hier ebenfalls implementiert werden. Nur wenn ein ausreichendes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann, werden die neuen Mittel der Amtshilfe sinnvoll eingesetzt und letztlich auch von den Rechtsunterworfenen akzeptiert werden können.

Gesetzesvorschlag zu Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz, StAhiG

Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (Vorschlag SBVg)

Der spontane Informationsaustausch in Steuersachen ist ein grundsätzlich neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht. Der spontane Informationsaustausch tangiert sodann die Rechte der betroffenen Personen stärker, weil dabei ungefragt Informationen ausgetauscht werden. Die Grundkonstellationen nach welchen Informationen spontan ausgetauscht werden, sind bereits in der Konvention festgehalten. Dennoch sollte die grundsätzliche Pflicht noch einmal im Gesetzestext verankert werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu)

¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu 1bis)

Die Ausführungsbestimmungen sollen sich primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis einzelner Länder orientieren. Sollte sich noch kein internationaler Standard etabliert haben, bleibt es der Schweiz letztlich unbenommen die Modalitäten des spontanen Austauschs selber festzulegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitzuprägen. Es besteht insofern keine Notwendigkeit auf die Praxis einzelner anderer Staaten abzustellen. Der letzte Satzteil von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 1 StAhiG (neu 1bis)

^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards ~~und an der Praxis anderer Staaten.~~

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch könnten in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates geregelt werden, ebenso

das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden. Die ESTV und die kantonalen Steuerbehörden setzen diese Vorgaben um. Durch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig ist. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 2 StAhiG

² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.

Zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 3 StAhiG

„Fristgerecht“ ist nicht geeignet, da im Bereich spontaner Informationsaustausch vorgängig keine Anfrage erfolgt und daher auch keine Frist gestellt werden kann. „fristgerecht“ sollte gestrichen oder durch „unverzüglich“ ersetzt werden.

Gesetzesvorschlag zu Art. 22a Grundsätze, Absatz 3 StAhiG

³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und ~~fristgerecht~~ unverzüglich zu.

Zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2 StAhiG

Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 sieht vor: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“. Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Absatz 2 StAhiG zu streichen:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2 StAhiG

~~² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.~~

Zu Art. 22e *Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen*, Absatz 3 StAhiG (Vorschlag SBVg)

Die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben und nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollte verboten sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:

Gesetzesvorschlag zu Art. 22e *Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen*, Absatz 3 StAhiG (neu)

³ *Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.*

Wir möchten ausserdem darauf hinweisen, dass in der französischen Version des vorgeschlagenen Gesetzes „Art. 1 al. 1, *phrase introductive*“ ergänzt werden sollte. Wir schlagen den folgenden Wortlaut vor:

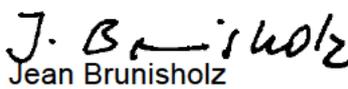
Gesetzesvorschlag zu „Art. 1 al. 1, *phrase introductive*“ StAhiG

¹ La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements *fondée sur*.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme zu diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung


Regula Häfelin


Jean Brunisholz

Beilage: ausgefüllter Fragenkatalog

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerische Bankiervereinigung

Abkürzung der Firma / Organisation : SBVg

Adresse : Aeschenplatz 7, 4002 Basel

Kontaktperson : Regula Häfelin + Jean Brunisholz

Telefon : +41 (0)61 295 93 93

E-Mail : regula.haefeli@sba.ch + Jean.brunisholz@sba.ch

Datum : 20. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)	x	
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	x	
Steuern vom unbeweglichen Vermögen	x	
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	x	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen	x	
alle anderen Steuern	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz	In der französischen Version sollte „Art. 1 al. 1, <i>phrase introductive</i> “ ergänzt werden.	La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements <i>fondée sur</i> .
Art. 2 Zuständigkeit	-	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

<p>Art. 3 Bst. a, b^{bis} und d</p>	<p>Zu Bst. d Art. 3 Bst. d StAhiG enthält eine Definition des spontanen Informationsaustausches. Dieser soll grundsätzlich nur Informationen betreffen, die den Steuerbehörden bereits vorliegen. Es kann nicht sein, dass die Steuerbehörden aus eigenem Antrieb Informationen beschaffen, von welchen sie annehmen, dass sie für die ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sein könnten. Dies ist wohl auch nicht beabsichtigt. Eine Pflicht weitere Informationen zu erheben, ergibt sich sodann auch nicht aus dem Text der Konvention. Das Gesetz sollte daher in dieser Hinsicht noch etwas präzisiert werden und lediglich den Austausch von vorhandenen Informationen vorsehen.</p>	<p>d. <i>spontaner Informationsaustausch</i>: unaufgeforderter Austausch von <u>vorhandenen</u> Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde voraussichtlich von Interesse sind.</p>
<p>Art. 4 Grundsätze</p>	<p>Zu Absatz 2 Beim Informationsaustausch auf Anfrage, dürfen Informationen über unbeteiligte Dritte nicht an die ausländischen Behörden übermittelt werden. Dieser Grundsatz ist für den spontanen Informationsaustausch im Gesetz nicht vorgesehen. Zu übermittelnde Dokumente können aber auch im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Daten unbeteiligter Dritter enthalten (z.B. Daten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Land oder Daten von Bankmitarbeitern). Auch diese sollen, wie bei der Amtshilfe auf Ersuchen nicht an ausländische Behörden geliefert werden dürfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb unbeteiligte Dritte im Verfahren auf Ersuchen besser geschützt werden sollen, als im spontanen Verfahren. Die gesetzliche Grundlage ist entsprechend zu ergänzen.</p>	<p>² Im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs ist die Übermittlung von Informationen über eine Person nur in den Fällen zulässig, in denen das anwendbare Abkommen den spontanen Informationsaustausch vorsieht. <u>Der Austausch von Informationen über andere als die betroffene Person ist unzulässig.</u></p>
<p>Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz</p>	<p>Eines der Grundprinzipien des Informationsaustausches ist die Wahrung des Datenschutzes. Das Gesetz soll vorsehen, dass der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz mit dem Partnerstaat abschliessen kann. Es handelt sich dabei um eine "kann" Bestimmung. Diese Regel ist so zu präzisieren, dass, wenn der Partnerstaat keine adäquate Datenschutzgesetzgebung besitzt, der Bundesrat eine Vereinbarung abschliessen muss, worin der Partnerstaat einen angemessenen Schutz zusichert. Masstab sollen die materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sein. Die</p>	<p>Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so kann der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz abschliessen. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen. <u>Fehlen im Land der empfangenden Behörde Vorschriften, die einen angemessenen Schutz gewährleisten, so hat die</u></p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Pflicht eine Vereinbarung abzuschliessen, wenn im Vertragsstaat kein adäquates Datenschutzniveau besteht, ist dem DSG entlehnt und sollte hier ebenfalls implementiert werden. Nur wenn ein ausreichendes Niveau an Datenschutz gewährleistet werden kann, werden die neuen Mittel der Amtshilfe sinnvoll eingesetzt und letztlich auch von den Rechtsunterworfenen akzeptiert werden können.	<u>ausländische Behörde den angemessenen Schutz zuzusichern.</u>
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5	-	-
Art. 10 Abs. 4	-	-
Art. 14 Abs. 4	-	-
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5	-	-
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3	-	-
Art. 20 Abs. 3	-	-
Gliederungstitel vor Art. 21a	-	-
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5	-	-
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}	-	-
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze	<p>Neu: Absatz 1 (Vorschlag SBVg)</p> <p>Der spontane Informationsaustausch in Steuersachen ist ein grundsätzlich neues Rechtsinstitut im schweizerischen Recht. Der spontane Informationsaustausch tangiert sodann die Rechte der betroffenen Personen stärker, weil dabei ungefragt Informationen ausgetauscht werden. Die Grundkonstellationen nach welchen Informationen spontan ausgetauscht werden, sind bereits in der Konvention festgehalten. Dennoch sollte die grundsätzliche Pflicht noch</p>	<p><u>¹ Vorhandene Informationen werden spontan übermittelt, sofern die Informationen für die Veranlagung der betroffenen Person im Empfängerstaat voraussichtlich erheblich sind.</u></p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	<p>einmal im Gesetzestext verankert werden.</p> <p>Zu Absatz 1, neu 1bis Die Ausführungsbestimmungen sollen sich primär am internationalen Standard und nicht an der Praxis einzelner Länder orientieren. Sollte sich noch kein internationaler Standard etabliert haben, bleibt es der Schweiz letztlich unbenommen die Modalitäten des spontanen Austauschs selber festzulegen und damit allenfalls den internationalen Standard mitzuprägen. Es besteht insofern keine Notwendigkeit auf die Praxis einzelner anderer Staaten abzustellen. Der letzte Satzteil von Abs. 1 ist daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Zu Absatz 2 Die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum spontanen Informationsaustausch könnten in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates geregelt werden, ebenso das Verhältnis zwischen der ESTV und den kantonalen Steuerbehörden. Die ESTV und die kantonalen Steuerbehörden setzen diese Vorgaben um. Durch die entsprechenden Ausführungsbestimmungen wird ein Mindestmass an Rechtsbeständigkeit garantiert, was vorliegend in Anbetracht der Auswirkungen solcher Regeln sehr wichtig ist. Daher schlagen wir den folgenden Wortlaut vor:</p> <p>Zu Absatz 3 Das Wort „fristgerecht“ ist nicht geeignet, da im Bereich spontaner Informationsaustausch vorgängig keine Anfrage erfolgt und daher auch keine Frist gestellt werden kann. „Fristgerecht“ sollte gestrichen oder durch „unverzüglich“ ersetzt werden.</p>	<p>^{1bis} Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.</p> <p>² Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, <u>um den spontanen Informationsaustausch zu gewährleisten</u> damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.</p> <p>³ Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen der ESTV die zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert und <u>unverzüglich</u> zu.</p>
<p>Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person</p>	<p>Zu Absatz 2 Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische</p>	<p>² Sie informiert diese Personen ausnahmsweise erst nach dem spontanen Informationsaustausch über dessen Durchführung, wenn der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg einer Untersuchung durch die vorgängige Information vereitelt würden. Im Übrigen gilt Artikel 21a Absätze 2-3 sinngemäss.</p>

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

	Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 sieht vor: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“ Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Absatz 2 zu streichen.	
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen	-	-
Art. 22d Verfahren	-	-
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen	Neu: Absatz 3 (Vorschlag SBVg) Die Nutzung von Informationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben und nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollte verboten sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:	³ <u>Bankinformationen, die ihren Ursprung in der Schweiz haben, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.</u>
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung	-	-
Art. 22g Informationssystem	-	-
Art. 22h Geheimhaltungspflicht	-	-
Art. 22i Statistiken	-	-
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j	-	-

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?
<input type="checkbox"/> Ja und zwar: Begründung: <input type="checkbox"/> Nein
3. Übrige Anliegen/Bemerkungen
Siehe unsere Stellungnahme.

Teil E – Ablehnung der Vorlage
Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen
Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?
<input type="checkbox"/> Ja und zwar: <input checked="" type="checkbox"/> Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

--

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

21. April 2015

Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
Frau Catherine Chammartin
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Email an: Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage betreffend Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir bedanken uns bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Genehmigung und Umsetzung des rubrizierten Übereinkommens.

1. Allgemeine Ausführungen

Das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (nachfolgend „Konvention“) gehört mittlerweile zum internationalen Standard im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs. Seit ihrer Revision im Jahr 2009 haben sämtliche G-20-Staaten und fast alle OECD-Staaten die Konvention unterzeichnet und deren Ratifikation eingeleitet. Angesichts der breiten internationalen Unterstützung der Konvention hat die Schweiz keine andere Wahl, als die sich aus den neuen Standards ergebenden Pflichten ebenfalls zu erfüllen. Ausserdem steht die Schweiz unter erheblichem internationalem Druck im Bereich des steuerlichen Informationsaustauschs (Peer-Review-Prozess des Global Forum) und wird von zahlreichen Staaten kritisch beobachtet. Aus diesen Gründen kommt die Schweiz nach Ansicht von SwissHoldings nicht umhin, diese wichtige Konvention zu ratifizieren und umzusetzen.

Die Konvention verfügt über zwei obligatorische sowie über verschiedene fakultative Anwendungsbereiche. Dieser modulare Aufbau lässt den Konventionsstaaten erheblichen Gestaltungsspielraum. Die Amtshilfe auf Ersuchen und die spontane Amtshilfe sind beide obligatorisch. Der Bundesrat schlägt vor, dass es weder eine Vollstreckungshilfe, noch eine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken geben soll. Die Anwesenheit von ausländischen Steuerbeamter bei Steuerprüfungen lehnt er ebenfalls ab. Neu soll die Zustellung von Steuerunterlagen von der

Schweiz ins Ausland und vice versa direkt an die Steuerpflichtigen postalisch erfolgen können. SwissHoldings unterstützt alle diese Vorschläge. Weiter begrüsst es SwissHoldings, dass die Schweiz einen Vorbehalt zur zeitlichen Anwendung der Konvention anbringen will. Dieser betrifft die Begrenzung der Rückwirkung bei vorsätzlichem, der strafrechtlichen Verfolgung unterliegendem Verhalten. Zudem schlägt der Bundesrat vor, eine Erklärung abzugeben, wonach beim Informationsaustausch auf Ersuchen und beim spontanen Austausch die betroffene Person grundsätzlich vorgängig zu informieren ist. Insbesondere bei der für die Schweiz neuen spontanen Amtshilfe ist eine vorgängige Information der betroffenen Personen ein äusserst wichtiges Anliegen der Mitgliedfirmen von SwissHoldings.

Die Konvention enthält eine praktikable Rechtsgrundlage, um mit einer Vielzahl von „geeigneten Staaten“ den automatischen Informationsaustausch (AIA) zu vereinbaren. Der AIA ist der neue internationale Standard in der Steueramtshilfe und wird auch von der Schweiz innerhalb weniger Jahre umgesetzt werden müssen. Die Schweiz ist frei, mit welchen Staaten sie den AIA vereinbaren wird, da die Konvention diesbezüglich keine Vorgaben macht. In der Schweiz liegt die Kompetenz für diese Auswahl bei den eidgenössischen Räten.

Die Ratifizierung der Konvention dürfte für den Peer-Review-Prozess der Schweiz vorteilhaft sein. Die Schweiz wird noch im Jahr 2015 die zweite Phase dieser Prüfung in Angriff nehmen. Es muss das Ziel sein, diese zweite Phase erfolgreich zu bestehen und in der abschliessenden Gesamtbeurteilung ein positives Ergebnis zu erzielen. Allerdings hat das Global Forum unter anderem bemängelt, dass die Schweiz den Amtshilfestandard nicht mit einer ausreichenden Zahl Staaten umgesetzt hat und die entsprechenden Vorgaben des Global Forum und der G-20 nicht erfüllt. Denjenigen Staaten, die den Standard nicht erfüllen, haben die G-20 steuerliche Sanktionen angedroht. Mit der Ratifizierung der Konvention und der Genehmigung des GASI, welche von SwissHoldings ebenfalls unterstützt wird, kann die Schweiz die Zahl der Staaten mit standardkonformem Informationsaustausch von derzeit rund 44 auf 127 erhöhen und damit die Vorgaben des Global Forum vollumfänglich erfüllen. SwissHoldings setzt sich seit langem dafür ein, dass die Schweiz alles daran setzt, den Peer Review des Global Forum erfolgreich abzuschliessen und die Risiken von steuerlichen Sanktionen für die Schweizer Wirtschaft zu beseitigen.

2. Ausführungen zu einzelnen Umsetzungsbestimmungen

2.1. Vorgängige Information im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs

Die wichtigste Neuerung für die Schweiz, die sich aus der Ratifizierung der Konvention ergibt, ist die Einführung des spontanen Informationsaustauschs. SwissHoldings ist kritisch gegenüber dieser Form des Informationsaustauschs. Denn der spontane Informationsaustausch birgt die Gefahr, dass das in der Schweiz vergleichsweise ausgeprägte Vertrauensverhältnis zwischen Steuerverwaltung und Steuerpflichtigen belastet wird. SwissHoldings ist deshalb der Meinung, dass dieses Instrument mit Zurückhaltung und Augenmass angewendet werden soll. Insbesondere soll die Schweiz in ihrer Praxis nicht weiter gehen als die tatsächlich gelebte Praxis anderer Staaten. Ein „Swiss Finish“ bei der Umsetzung des spontanen Informationsaustauschs könnte

das Vertrauen der Unternehmen in den Schweizer Fiskus beschädigen und dadurch dem Wirtschaftsstandort Schweiz einen unnötigen Reputationsschaden zufügen.

Von grosser Bedeutung ist deshalb, dass betroffene Steuerpflichtige wenn immer möglich vorgängig informiert werden und ihnen die Chance gegeben wird, Missverständnisse aufzuklären. Artikel 22b des Steueramtshilfegesetzes [StAHiG] sieht diesbezüglich vor, dass die Bestimmungen zur vorgängigen Information des betroffenen Steuerpflichtigen im Bereich des Austauschs auf Anfrage auch beim spontanen Informationsaustausch zur Anwendung gelangen sollen. SwissHoldings ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden. Der spontane Informationsaustausch und der Austausch auf Anfrage weisen beträchtliche Unterschiede auf. Beim Austausch auf Anfrage wird in der Regel vom ersuchenden Staat wegen des Verdachts auf Steuerhinterziehung eine Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung kann durch eine vorgängige Information des betroffenen Steuerpflichtigen vereitelt oder gefährdet werden. Beim spontanen Informationsaustausch dagegen fehlt eine solche Untersuchung. Ausserdem kann es sein, dass der Steuerhinterziehungsverdacht beim spontanen Informationsaustausch vom Steuerpflichtigen auf einfache Weise widerlegt werden kann. Angesichts dessen ist SwissHoldings der Ansicht, dass im Bereich des spontanen Informationsaustauschs höhere Hürden vorgesehen müssen, damit von einer Information der Betroffenen abgesehen werden kann. Diese höheren Hürden sollten sich auch aus dem Wortlaut von Artikel 22b StAHiG ergeben. Somit soll für die beiden unterschiedlichen Sachverhaltskategorien je ein anderer Wortlaut gewählt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf den Austausch auf Anfrage und den spontanen Informationsaustausch je eine unterschiedliche Praxis angewendet wird.

2.2. Weiterleitung von Informationen an Drittstaaten

Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass Informationen, die eine Vertragspartei einer anderen Vertragspartei erteilt, nur dann an eine dritte Vertragspartei weitergeleitet werden dürfen, wenn die Zustimmung durch die zuständige Behörde der erstgenannten Vertragspartei vorliegt. Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung für die Erteilung einer solchen Zustimmung zuständig sein soll (Art. 20 Abs. 3 StAHiG). SwissHoldings ist mit dieser Zuständigkeitsregelung einverstanden. SwissHoldings ist allerdings der Meinung, dass in solchen Sachverhalten auch die betroffenen Personen angehört werden und ihnen die ordentlichen Mitwirkungsrechte eingeräumt werden sollten. Für die Unternehmen ist es wichtig, dass Angaben zu beispielsweise Rulings vertraulich behandelt werden und die Unternehmen wissen, welchen Steuerbehörden solch sensible Informationen übermittelt werden.

2.3. Mitwirken der Wirtschaft in Arbeitsgruppe des EFD

Wie dem Vernehmlassungsbericht zu entnehmen ist, hat das EFD eine Arbeitsgruppe der „betroffenen Akteure“ geschaffen. Die Arbeitsgruppe wurde damit beauftragt, die Verordnung des Bundesrats und die Weisungen des EFD zum spontanen Informationsaustausch auszuarbeiten. Zu den betroffenen Akteuren gehören unseres Erachtens insbesondere die international tätigen

Industrieunternehmen, über die im Rahmen des spontanen Informationsaustauschs Steuerangaben ins Ausland übermittelt werden sollen. In der Arbeitsgruppe scheinen allerdings weder Vertreter der Industrie noch andere Vertreter der Wirtschaft Einsitz zu haben. SwissHoldings würde es deshalb sehr begrüessen, wenn dies im Hinblick auf die nächste Sitzung korrigiert würde.

Wir bitten Sie um gebührende Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme formulierten Anliegen und Forderungen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüessen

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Dr. Martin Zogg
Mitglied der Geschäftsleitung



Martin Hess
Stv. Leiter Steuern, Dipl. Steuerexperte

cc SH-Vorstand

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DFF
Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Bundesgasse 3
3003 Berne

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Berne, le 13 mars 2015

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale. Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir. En raison de la complémentarité de ce projet avec celui qui concerne l'approbation de l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers et la loi fédérale de mise en œuvre, notre réponse est en partie similaire dans les deux projets soumis à consultation.

Nous nous prononçons pour que notre pays approuve et mette en œuvre la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale. Dans le contexte international actuel marqué par une progressive généralisation et mise en œuvre de l'échange automatique d'information en matière fiscale, notre pays n'a pas d'autre choix que de ratifier cette convention, s'il veut maintenir des conditions-cadres propices ainsi que la sécurité du droit pour la place financière suisse. Il l'a d'ailleurs déjà signée en octobre 2013 confirmant ainsi sa participation à la lutte menée au niveau mondial contre la fraude et l'évasion fiscale. L'ensemble des Etats du G20 et presque tous les Etats membres de l'OCDE ont signé cette convention.

Travail.Suisse, l'organisation faîtière indépendante des travailleurs et travailleuses, défend les intérêts des salarié-e-s et, dans ce sens, a un intérêt à ce que l'imposition réponde aux principes de l'équité et de la capacité contributive. De cette manière, les pouvoirs publics disposent des ressources suffisantes, via l'imposition, pour continuer à offrir de bonnes prestations de service public et une imposition selon les principes de la capacité contributive et de l'équité contribuent à maintenir un équilibre correct entre le travail et le capital. Ces

principes sont d'autant plus importants que l'on constate, dans le monde, depuis plusieurs décennies un renforcement des inégalités de revenus, comme l'a démontré l'OCDE dans une récente étude¹.

Dans ce contexte, l'approbation et la mise en oeuvre par la Suisse de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative en matière fiscale, doit être soutenue sans réserve car elle contribue à la mise en oeuvre des principes de l'équité fiscale et de la capacité contributive et donnera aux pouvoirs publics des recettes supplémentaires, issues de la régularisation de comptes fiscaux, nécessaires pour garantir les prestations de service public.

Des réserves trop étendues

Nous considérons néanmoins de façon critique l'étendue des réserves émises par la Suisse. Certes, la convention permet de soustraire à l'assistance administrative différentes catégories d'impôts sur la base de l'article 30 et légalement rien n'empêche la Suisse d'émettre des réserves. Néanmoins, la Suisse fait un usage quasi maximum des possibilités de réserve puisqu'il n'y a pratiquement que la lettre i b par. 1 de l'article 2 qui y échappe. Dans ce sens, si la convention est respectée légalement, elle l'est moins dans son esprit. Le fait que la Suisse se positionne ainsi comme l'un des pays qui émet le plus de réserves ne représente pas un bon point pour l'image que notre pays donnera dans le futur en termes de place financière transparente et respectable. Or, la place financière suisse, dans le contexte international actuel, a un intérêt marqué à la transparence et à la respectabilité pour maintenir et développer ses activités.

Nous vous proposons dès lors de revenir sur certaines des réserves proposées. Notre appréciation des réserves faites est la suivante :

Art 2, par 1, let. b ii et iii

Il faudrait lever la réserve (ii) concernant les cotisations de sécurité sociale obligatoires dues aux administrations publiques. Le fait que la définition des impôts en Suisse n'englobe pas cette forme de contribution ne convainc pas comme justification de la réserve. Le cas échéant, il faut proposer une modification législative. Pour les impôts d'autres catégories (iii), le rapport explicatif n'indique pas les raisons de la réserve. Nous attendons donc dans le message du Conseil fédéral une explication relative à cette réserve.

Art. 11 à 16 (assistance en vue du recouvrement)

La réserve émise en matière de recouvrement doit être supprimée pour la lettre b ii du par. 1 art 2 et, le cas échéant, pour la lettre iii dans la mesure où la Suisse supprimerait sa réserve d'aucune forme d'assistance administrative pour des impôts d'autres catégories couverts par la lettre b, iii.

Art. 17 Notification de documents

Là aussi la réserve devrait être levée selon les modifications proposées de l'Art 2.

Art. 28, par. 7

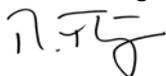
Nous pouvons accepter cette réserve qui limitera l'application temporelle de la Convention pour des délits fiscaux intentionnels passibles de poursuites pénales à une période définie ultérieure à la signature de la Convention par la Suisse.

¹ OCDE, « Tour d'horizon des inégalités croissantes de revenus dans les pays de l'OCDE : principaux constats », dans *Toujours plus d'inégalités : pourquoi les écarts de revenus se creusent*, Paris, avril 2012.

Nous sommes aussi d'accord avec les deux déclarations prévues (information des personnes concernées avant tout échange de renseignements sur demande ou spontané et pas de possibilités pour les autorités étrangères de procéder à des contrôles fiscaux en Suisse).

En vous priant de tenir dûment compte de notre avis, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames et Messieurs, nos salutations les meilleures.

Martin Flügel



Président

Denis Torche



Responsable du dossier
fiscalité

Eidgenössisches Finanzdepartment EFD
Staatssekretariat für Internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail: Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 20. April 2015

Vernehmlassung automatischer Informationsaustausch (MCAA und AIA-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 14. Januar 2015, uns an der Vernehmlassung zur Einführung und Umsetzung des automatischen Informationsaustausches in Steuerfragen zu beteiligen (MCAA und AIA-Gesetz). Den Entwicklungsländern entgehen durch die Steuerflucht ins Ausland jedes Jahr Milliardenbeträge, die ansonsten zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen und die Klimafinanzierung genutzt werden könnten.

Alliance Sud, die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks, engagiert sich deshalb in der Schweiz für eine transparente und entwicklungspolitisch kohärente Steuerausienpolitik. Auf der internationalen Ebene setzen wir uns im Verbund mit zahlreichen Netzwerkpartnern für dasselbe Ziel ein. Wir freuen uns, mit der beiliegenden Vernehmlassungsantwort aus entwicklungspolitischer Sicht Stellung zum automatischen Informationsaustausch zu nehmen und danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Vorschläge in der geplanten Gesetzesvorlage.

Mit freundlichen Grüssen,

Alliance Sud



PD Dr. phil. Mark Herkenrath

Fachverantwortlicher „Internationale Steuer- und Finanzpolitik“

Vernehmlassungsantwort**Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (MCAA, Meldestandard und AIA-Gesetz)****Zusammenfassung**

Alliance Sud begrüsst im Grundsatz die Absicht des Bundesrates, die Rechtsgrundlagen für die Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) zu schaffen. Gleichzeitig fordert sie den Bundesrat auf, den AIA unverzüglich auf die Entwicklungsländer auszuweiten. Dies bedingt jedoch Anpassungen im geplanten Bundesbeschluss und dem AIA-Gesetz. Insbesondere sollte die Möglichkeit geschaffen werden, bei der Einführung des AIA mit Entwicklungsländern während einer bestimmten Übergangsfrist auf das Prinzip der Reziprozität zu verzichten.

In seinem Bericht über [Vor- und Nachteile von Informationsabkommen mit Entwicklungsländern](#) betont der Bundesrat, dass den ärmeren Ländern durch die Steuerflucht ins Ausland jedes Jahr Milliardenbeträge entgehen, die sonst in die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen fliessen könnten. Weiter hält er fest, „dass es wenig Sinn macht, solche Jurisdiktionen mit finanziellen Mitteln zu unterstützen und ihnen andererseits ein Instrument vorzuenthalten, das es ihnen gestatten könnte, durch von der Schweiz erhaltene steuerliche Informationen ihr innerstaatliches Steuersubstrat besser auszuschöpfen.“ (S. 9)

In diesem Sinne begrüsst Alliance Sud – die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks – die Absicht des Bundesrates, die Rechtsgrundlagen für die Einführung des automatischen Informationsaustauschs in Steuersachen (AIA) zu schaffen. Gleichzeitig verlangen wir eine **rasche Ausdehnung des AIA auf die Entwicklungsländer**. Die bisherige Beschränkung der Verhandlungsmandate auf die EU, die USA sowie auf Staaten, mit denen enge wirtschaftliche und politische Beziehungen bestehen, widerspricht klar dem Gebot der entwicklungspolitischen Kohärenz.

Die bereits vorgesehene Ausdehnung der Steueramtshilfe – im Rahmen des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) und des multilateralen Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen – ist notabene kein vollwertiger Ersatz für den AIA mit Entwicklungsländern. Die Steueramtshilfe setzt einen Verdacht auf Steuerhinterziehung voraus, der sich in der Regel erst durch automatisch übermittelte Informationen überhaupt begründen lässt.

Die beliebte Vorstellung, die Auswertung automatisch übermittelter Finanzinformationen könnte die Entwicklungsländer technisch und administrativ überfordern (Stichwort „Datenflut“), ist hingegen irreführend. Tatsache ist, dass in den meisten Entwicklungsländern nur wenige Bürgerinnen und Bürger überhaupt über Auslandvermögen in der Schweiz verfügen. Die Vermögenswerte, die sich auf den entsprechenden Konten befinden, können jedoch beträchtlich sein. Der Umfang der auszuwertenden Informationen ist daher durchaus handhabbar, ihre Auswertung aber lohnenswert. Seine abschreckende Wirkung auf potentielle Steuerhinterzieher entfaltet der AIA allerdings auch dann, wenn nicht alle übermittelten Daten tatsächlich ausgewertet werden.

In diesem Zusammenhang halten wir ausserdem fest, dass automatisch übermittelte Kontodaten auch dazu beitragen können, unrechtmässig erworbene Vermögenswerte (aus Korruption, Waffenhandel, Menschenhandel usw.) aufzudecken. Es ist darum sinnvoll, dass bei einem Verdacht auf unrechtmässiges Handeln das **Spezialitätenprinzip** in gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Schweiz und dem Empfängerstaat ausgesetzt werden kann.

Ausgesprochen problematisch ist jedoch, dass der Bundesrat beim AIA ausnahmslose und unmittelbare Reziprozität verlangen will. Konkret setzt das Prinzip der Reziprozität voraus, dass die Entwicklungsländer bereits vorgängig eine kostspielige Infrastruktur und Administration für die Erhebung und den Versand von Finanzinformationen aufbauen. Angesichts der beschränkten Ressourcen der betreffenden Länder könnte sie dieses Erfordernis grundsätzlich daran hindern, auf den AIA einzutreten.

Sinnvoller wäre es, all jene Entwicklungsländer, die keine bedeutenden Finanzzentren sind, könnten zuerst für eine Übergangsfrist von mehreren Jahren einseitig vom AIA profitieren – also Daten aus dem Ausland empfangen, ohne bereits selbst Daten sammeln und versenden zu müssen. Das würde ihnen erlauben, hinterzogene Steuern einzufordern und in einem zweiten Schritt aus den zusätzlichen Einnahmen die Infrastruktur für die Sammlung und den Versand von Daten zu finanzieren. Wir fordern den Bundesrat deshalb auf, eine entsprechende **Ausnahme vom Prinzip der Reziprozität** vorzusehen und diese bereits bei der Unterzeichnung des MCAA im Rahmen der Notifikation festzuhalten.

Was den **Datenschutz** angeht, darf dieser nicht als Vorwand benutzt werden, um Entwicklungsländer pauschal vom AIA auszuschliessen. Die Formulierung in Art. 5 des AIA-Gesetzes, wonach die Datenschutzbestimmungen des Empfängerlandes „mindestens“ (!) den Schweizer Standards entsprechen müssen, ist unnötig. Es genügt, Äquivalenz zu den Schweizer oder den internationalen Standards vorauszusetzen. So bewertet das Global Forum on Transparency in Tax Matters in seinen Länderreviews jeweils auch die nationalen Datenschutzrichtlinien und deren Umsetzung. Bei Ländern, die hier die Bewertung „compliant“ oder „largely compliant“ erhalten, sollte der Bundesrat keine zusätzlichen Anforderungen stellen dürfen.

Bern, 20. April 2015

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Alliance Sud, die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks

Abkürzung der Firma / Organisation : Alliance Sud (AS)

Adresse : Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Dr. Mark Herkenrath

Telefon : 031 390 93 35

E-Mail : mark.herkenrath@alliancesud.ch

Datum : 20.04.2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungseinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		X
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		X
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		X
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		X
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		X
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		X
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		X
alle anderen Steuern		X

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Die vorgesehenen Vorbehalte orientieren sich daran, welche Steuern für die Schweiz relevant sind. Aus entwicklungspolitischer Sicht sollte Amtshilfe jedoch auch bei Steuern geleistet werden, die für das ersuchende (Entwicklungs-)Land relevant sind. Aus dieser Sicht sind jegliche Vorbehalte abzulehnen.

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	X	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

X NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der erläuternde Bericht verdeutlicht, dass nur 23 der insgesamt 84 Staaten und Territorien, welche die Übereinkunft unterzeichnet haben, hier einen Vorbehalt angebracht haben. Dazu gehören in erster Linie notorische Steueroasen wie Bermuda, die britischen Jungferninseln, Guernsey, Jersey und die Kaimaninseln. Die Schweiz sollte sich alleine schon aus Reputationsgründen nicht in diese Reihe eingliedern.

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

X NEIN

Begründung:

Notabene gibt der erläuternde Bericht hier keinerlei inhaltliche Begründung, weshalb dieser Vorbehalt Sinn machen würde.

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

X JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat argumentiert hierzu im erläuternden Bericht mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit und -sicherheit. Der Vorbehalt hätte aber die Wirkung, dass vergangenes vorsätzliches Verhalten, das strafrechtlicher Verfolgung unterliegt, geschützt wird. Gerade aus rechtsstaatlichen Gründen ist dieser Vorbehalt deshalb abzulehnen.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz	Die Formulierung, wonach die Datenschutzbestimmungen "mindestens" den in der Schweiz geltenden Standards entsprechen müssen, ist überrissen. Äquivalenz mit den Schweizer oder den internationalen Standards genügt.	<p>Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes ... entsprechen. Der Bundesrat orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.</p> <p>Oder (im Minimum): ... Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes ... entsprechen.</p>
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
7	Das Verbot der Amtshilfe bei Ersuchen auf Grundlage „gestohlener“ Daten ist aufzuheben. Es dient lediglich dem Schutz von Steuerhinterzieher/innen und schafft diplomatische Probleme (z.B. im Verhältnis zwischen der Schweiz und Indien).	b. Informationen verlangt werden, die von den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens nicht erfasst sind; oder e- es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Alliance Sud, die entwicklungspolitische Arbeitsgemeinschaft der Schweizer Hilfswerke Swissaid, Fastenopfer, Brot für alle, Helvetas, Caritas und Heks, begrüsst den Schweizer Beitritt zum multilateralen Amtshilfeübereinkommen. Diesem gehört eine wachsende Zahl von Entwicklungsländern an, denen durch die Steuerflucht ins Ausland wichtige finanzielle Ressourcen für die Armutsbekämpfung und den Klimaschutz verloren gehen.

Der Schweizer Beitritt zum Übereinkommen darf jedoch kein Ersatz für den automatischen Informationsaustausch (AIA) mit diesen Ländern sein, sondern soll dafür die Grundlage bilden. Die Amtshilfe auf Ersuchen ist im Gegensatz zum AIA eine stumpfe Waffe im Kampf gegen die internationale Steuerflucht.

Sehr zu begrüessen ist die partielle Ausnahme vom Spezialitätenprinzip, wenn Informationen zu Steuerzwecken einen Verdacht auf andere kriminelle Handlungen (inkl. Korruption) ergeben.

Vorbehalte zum Anwendungsbereich zur Übereinkunft laufen Gefahr, dass ausgerechnet Steuerarten ausgeschlossen werden, die für die Entwicklungsländer von grosser Bedeutung sind. Ausserdem erwecken sie international den Eindruck, die Schweiz bemühe sich nur an der Oberfläche um grössere Transparenz und einen integren Finanzplatz. Sie sind deshalb abzulehnen.

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



Staatssekretariat für
internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 20. April 2015

Vernehmlassung zum Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, inkl. das Multilateral Competent Authority Agreement [MCAA])

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zur Vernehmlassung zum Übereinkommen der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz, inkl. das Multilateral Competent Authority Agreement [MCAA]) Stellung.

Der ASIP begrüsst grundsätzlich, dass Beiträge zur beruflichen Vorsorge (2. Säule), da es sich bei diesen nicht um Steuern handelt, nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens der OECD und des Europarats über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen fallen (vgl. Erläuternder Bericht zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und zur Änderung des Steueramtshilfegesetzes, S. 11).

Ebenso begrüssen wir, dass sämtliche Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, somit auch die Vorsorgeeinrichtungen (Pensionskassen), als „Nicht meldende Finanzinstitute“ gemäss Art. 3 E-AIA-Gesetz mit ihren Konten vom AIA-Gesetz ausgenommen sind, und zwar gemäss Abs. 7 lit. a-g der neusten Version von Art. 3 E-AIA-Gesetz in wörtlicher Aufzählung und nicht mehr unter Verweis auf das FATCA-Abkommen in der Fassung vom 2. Juni 2014 und das FATCA-Gesetz vom 27. September 2013 in der Fassung vom 30. Juni 2014 gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a und b des E-AIA-Gesetzes in der Vernehmlassungsversion, wodurch mögliche Veränderungen in überarbeiteten FATCA-Abkommen keinen Einfluss auf die Exemption der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vom AIA-Gesetz mehr haben können.

Hinsichtlich der Botschaft gilt es, in Erinnerung zu rufen, dass **sämtliche schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die Vorsorgeeinrichtungen, die Freizügigkeits-, Wohlfahrts-, Finanzierungs- und Anlagestiftungen, steuerbefreit sind und kein Instrument darstellen, sich der Steuerpflicht zu entziehen, da**

deren Steuerbefreiung an die folgenden strengen gesetzlichen Voraussetzungen gebunden ist (Art. 1 Abs. 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Ziff. 1 BVG/Art. 89a Abs. 6 Ziff. 1 ZGB; Art. 1-1h BVV 2; Art. 80 Abs. 1 und 2 BVG):

- Für die Leistungen und Beiträge gelten die gesetzlichen Anforderungen der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und des Versicherungsprinzips. Individuelle Versicherungslösungen sind ausgeschlossen. Versichert ist das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen. Die Zahlungsströme können nicht einzelnen Versicherten zugeordnet werden.
- Sämtliche oben erwähnten Einrichtungen, die der beruflichen Vorsorge dienen, sind den kantonalen Aufsichtsbehörden unterstellt (Art. 61ff. BVG).
- Die Vorsorgepläne sind solche schweizerischen Rechts (BVG, FZG, ZGB, OR und die dazugehörigen Verordnungen; das schweizerische Steuerrecht und das Steuerrecht der schweizerischen Kantone).
- Versicherte sind ausschliesslich Arbeitnehmende/Erwerbstätige, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber in der Schweiz oder im Ausland arbeiten und aufgrund des Arbeitsvertrages der schweizerischen Vorsorgeeinrichtung unterstellt sind (Art. 2 BVG). Selbständigerwerbende haben die gesetzliche Möglichkeit, sich unter gewissen Voraussetzungen einer Vorsorgeeinrichtung zu unterstellen (Art. 3f. BVG).
- Beiträge an und Einkäufe in Vorsorgeeinrichtungen sind steuerbefreit, analog den Beiträgen an die übrigen Sozialversicherungen (Art. 81 Abs. 2 BVG).
- Die Vorsorgepläne werden von schweizerischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert (Art. 66 BVG; Art. 331 OR). Die Mitfinanzierung durch den Arbeitnehmer ist gesetzliches Erfordernis. Zudem gehören schweizerische Vorsorgeeinrichtungen keinem „Sponsor“, sind eigenständige Rechtspersönlichkeiten und als solche vom Arbeitgeber juristisch unabhängig. Sie dienen ausschliesslich der beruflichen Vorsorge: ihr Vermögen ist dem Zugriff des Arbeitgebers entzogen. Ihr Sitz ist zwingend in der Schweiz.
- Sowohl die Arbeitnehmer- als auch die Arbeitgeberbeiträge müssen dauernd und unwiderruflich für die berufliche Vorsorge gebunden sein (Art. 80 Abs. 2 BVG). Ein Übergang ins freie Vermögen des Vorsorgeberechtigten oder von dessen Hinterbliebenen ist nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich (Art. 18-22 BVG; Art. 5 FZG). Die Versicherten haben keinen Zugriff auf das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung. Erst im Vorsorgefall erhalten sie Leistungen (Art. 13-26 BVG). Die Leistungen der Vorsorgeeinrichtungen (in Renten- oder Kapitalform) gelten als Einkommen und müssen versteuert werden, analog den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen.
- Den Versicherten können aufgrund des Gesetzes Wahlmöglichkeiten für unterschiedliche Anlagestrategien in hohen, nicht mehr von der obligatorischen beruflichen Vorsorge erfassten Lohnsegmenten gewährt werden. Diese müssen reglementarisch vorgesehen sein und sämtlichen Arbeitnehmern dieses Lohnsegments offenstehen (Art. 1 Abs. 3 BVG; Art. 1e BVV 2).
- Wenn obenstehende Voraussetzungen erfüllt sind, muss die Steuerbefreiung sogar der Vorsorgeeinrichtung eines Unternehmens mit Sitz im Ausland gewährt werden, sofern sie zugunsten seiner Angestellten mit Erwerbstätigkeit in der Schweiz errichtet wurde.

Diese Erfordernisse gelten gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) für **den gesamten Bereich der beruflichen Vorsorge**: sowohl für das BVG-Obligatorium (als Teil des schweizerischen Sozialversicherungsrechts) und als auch für den ausser- und überobligatorischen Bereich (reines Privatrecht).

Ebenfalls steuerbefreit sind die weiteren Einrichtungen der beruflichen Vorsorge: 1. die Freizügigkeitsstiftungen, welche Freizügigkeitskonti zur Aufnahme der Vorsorgegelder bei Wegfall der Unterstellung unter die berufliche Vorsorge (z.B. infolge Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen Arbeitsplatzverlusts oder beruflicher Neuorientierung) halten (Art. 4 FZG; Art. 10-19 FZV); 2. Finanzierungsstiftungen und Wohlfahrtsstiftungen (Art. 71 Abs. 1 BVG), sofern sie ausschliesslich der beruflichen Vorsorge dienen (Art. 80 Abs. 2 BVG); 3. Anlagestiftungen (Art. 71 Abs. 1 BVG; Art. 48f Abs. 2 BVV 2; Art. 49-59 BVV 2), wenn die Investoren ausschliesslich steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen sind (Art. 80 BVG); 4. die Säule 3a-Stiftungen (Art. 80 BVG; BVV 3).

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise und ersuchen Sie, unsere Position im bereinigten Gesetzesentwurf zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Christoph Ryter
Präsident



Hanspeter Konrad
Direktor



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Par e-mail

(vernehmlassungen@sif.admin.ch)

Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des Finances
Bernhof
3003 Berne

Genève, le 21 avril 2015

Consultation sur l'échange automatique de renseignements

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions d'avoir invité l'Association de Banques Privées Suisses (ABPS) à participer à la procédure de consultation ouverte le 14 janvier 2015 à propos de la ratification du *Multilateral Competent Authority Agreement* (MCAA) et de l'adoption d'une loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR).

L'ABPS est favorable à la ratification du MCAA, dans la mesure où il s'agit d'un standard international qui a été approuvé par de nombreux pays. La Suisse a participé activement à la définition de ce standard et s'est engagée à l'appliquer. Le fait que le secret bancaire ne fasse plus obstacle à l'échange de renseignements fiscaux avec l'étranger ne signifie cependant pas encore qu'il doit en aller de même pour les contribuables suisses. Ceux-ci devront se prononcer sur cette question, afin de déterminer la voie à suivre.

Lors de l'annonce des résultats de la consultation sur la LEFin, le Conseil fédéral a laissé entendre que de nouvelles obligations de diligence en matière fiscale pourraient être introduites en même temps que l'EAR. L'ABPS s'oppose avec force à cette volonté de faire de la Suisse le (seul) gendarme du monde fiscal. Les pays à qui l'EAR ne sera pas accordé ont à leur disposition l'échange sur demande et spontané ; il leur suffit pour cela de ratifier la Convention multilatérale du Conseil de l'Europe et de l'OCDE, comme la Suisse va le faire.

Un point essentiel pour le bon fonctionnement de l'EAR est un réseau coordonné d'accords. Il ne servirait en effet à rien que la Suisse seule accorde l'EAR à un pays, car les autres places financières sont tout autant concernées. La Suisse doit donc veiller à coordonner ses choix de partenaires pour l'EAR avec ceux des grands concurrents que sont New York, Londres, Hong Kong, Singapour et Luxembourg au moins. Les négociations doivent aussi aboutir à une solution convenable en matière de régularisation du passé et d'accès au marché. C'est pourquoi chaque octroi de l'EAR à un pays doit être soumis au référendum facultatif. Les clients doivent pouvoir être servis depuis la Suisse si l'on veut y maintenir les emplois et les recettes fiscales que les relations bancaires transfrontalières génèrent.

S'agissant de la LEAR, l'ABPS renvoie à la prise de position de l'ASB pour les modifications techniques qu'il conviendrait de lui apporter. La plus importante concerne la mise en place d'une véritable voie de recours pour les clients concernés par l'EAR, afin que des erreurs matérielles les concernant puissent être corrigées.

Nécessité d'un « level playing field »

Le 8 octobre 2014, le Conseil fédéral a approuvé divers mandats de négociation relatifs à l'EAR, avec différents cercles de pays :

- les États-Unis (passage à un accord FATCA dit de « Modèle 1 ») ;
- les pays de l'UE (adaptation de l'Accord sur la fiscalité de l'épargne) ;
- d'autres États, selon trois critères : i) des liens économiques et politiques étroits avec la Suisse, ii) des possibilités de régularisation fiscale pour leurs ressortissants et iii) un potentiel commercial pour la place financière suisse.

L'ABPS approuve les priorités définies par le Conseil fédéral, mais juge essentiel de compléter le dernier mandat par un quatrième critère : celui de la coordination internationale. La Suisse ne doit pas accorder l'EAR au Brésil, par exemple, avant que New York, Londres, Hong Kong, Singapour et Luxembourg s'y soient aussi engagés.

Pourquoi ? Parce que le principe du « level playing field » est au cœur de toute la coopération internationale. Il ne serait pas logique que la Suisse pratique l'EAR avec un pays si les autres places financières importantes ne font pas de même. Cela ne provoquerait qu'un déplacement des capitaux à destination des autres places. En outre, si un pays n'est pas jugé digne de recevoir des renseignements de manière automatique par les autres États, c'est sans doute qu'il présente des lacunes en termes de confidentialité des données. Dans ce contexte, la Suisse devra se caractériser par sa prudence et non par son zèle intempestif.

Lien avec la régularisation du passé et l'accès au marché

Le 3 mars 2015, la Suisse et l'Australie ont signé une déclaration politique commune pour introduire l'EAR entre leurs administrations fiscales. Cette déclaration constate que les deux parties sont satisfaites de leur niveau réciproque de confidentialité. Par ailleurs, l'Australie a mis en place une procédure de régularisation pour ses contribuables. Enfin, elle s'est déclarée prête à mener des pourparlers en vue d'une amélioration de l'accès au marché pour les prestataires de services financiers suisses. L'Australie correspondait ainsi au profil recherché par la Suisse.

L'ABPS n'a pas d'objections à cet accord avec l'Australie, même si la Suisse n'a apparemment pas attendu de voir quelles autres places financières allaient aussi lui accorder l'EAR. L'administration suisse a manifestement voulu établir un standard avec un pays qui remplissait tous ses critères. L'ABPS considère que d'autres pays comme le Canada et le Japon (membres du G7) ou la Norvège (membre de l'AELE) seraient des candidats admissibles (aux mêmes conditions). Mais ensuite, la Suisse devrait impérativement attendre de voir quels autres accords d'EAR se développent.

De façon générale, la régularisation du passé devrait aussi mener à un abandon des charges pénales contre les clients et les établissements financiers.

Maintenir le référendum facultatif

Le Conseil fédéral a exposé que la mise en œuvre bilatérale de l'EAR avec les Etats concernés serait soumise séparément à l'approbation de l'Assemblée fédérale. Mais selon l'article 35 du projet de LEAR, cette approbation aurait lieu par voie d'arrêté fédéral simple. Il en va de même pour « *les traités internationaux conclus avec des Etats devant être ajoutés sur la liste concernant l'accès au marché du secteur financier et la régularisation de la situation fiscale de contribuables* ».

D'après l'article 29 alinéa 1 de la loi sur le Parlement, « *l'Assemblée fédérale édicte sous la forme d'un arrêté fédéral simple les actes particuliers qui ne sont pas sujets au référendum* ». On peine à comprendre pourquoi les mises en conformité des conventions de double imposition avec le standard OCDE sont adoptées par un arrêté fédéral soumis au référendum facultatif, alors que des accords encore plus importants sur l'EAR, la régularisation du passé ou l'accès au marché ne le seraient pas.

Le qualificatif « simple » doit impérativement être retiré de l'article 35 LEAR.

Pas de mesures complémentaires purement helvétiques

Vu l'annonce du Conseil fédéral, suite aux résultats de la consultation sur le projet de LEFin, de transférer son idée de nouveaux devoirs de diligence en matière fiscale dans le message sur la LEAR, l'ABPS s'inquiète de voir cette idée, pourtant déjà rejetée deux fois en consultation, revenir une troisième fois sur le tapis. Le Conseil fédéral se préoccupe de la conformité fiscale des résidents des pays à qui l'EAR ne serait pas accordé. A l'en croire, les banques devraient s'assurer que tous leurs clients paient bel et bien leurs impôts. Elles deviendraient donc des agents du fisc, alors que ce n'est pas leur métier et que cela ne correspond à aucun standard international. Les clients goûteraient peu ces vérifications intrusives et uniques au monde, tandis que les places financières concurrentes ne pourraient que se réjouir de voir la Suisse s'auto-sanctionner par des mesures aussi dissuasives.

Ici aussi, un « level playing field » doit prévaloir. Il ne faut pas oublier que l'échange de renseignements à la demande et spontané restent à disposition de ces pays. Aucune exigence supplémentaire (dite « Swiss finish ») ne doit s'ajouter aux standards internationaux que nous avons accepté de respecter.

Une voie de recours antérieure à la transmission

En ce qui concerne les droits des personnes concernées en matière de consultation du dossier et de procédure, l'article 17 du projet de LEAR renvoie à la loi sur la protection des données. La personne qui a fait l'objet d'un échange automatique ne pourrait demander qu'une rectification de données inexactes. Au vu des conséquences potentielles importantes pour elle (contrôles fiscaux injustifiés), la personne concernée devrait au moins pouvoir expliquer, avant toute transmission, pourquoi celle-ci ne devrait pas avoir lieu, ou être adressée à un autre pays.

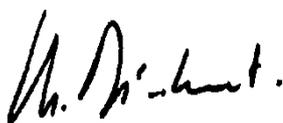
Il est donc essentiel que les personnes concernées disposent d'un droit de recours avec effet suspensif avant chaque première transmission vers un pays étranger, afin de pouvoir vérifier si la banque a bien saisi ses données. La banque informerait donc le bénéficiaire effectif de ce qu'elle a communiqué à l'AFC, et cette dernière pourrait être saisie d'une réclamation dans les 30 jours afin de corriger une situation erronée. En cas de refus, les voies de recours habituelles seraient ouvertes. Pour la formulation exacte de cette proposition, nous nous permettons de vous renvoyer la prise de position de l'ASB relative à l'article 17 LEAR.

* * *

En vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.

ASSOCIATION DE BANQUES
PRIVEES SUISSES

Le Directeur :



Michel Dérobert

Le Directeur adjoint :



Jan Langlo

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Avis de:

Nom / société / organisation : Association de Banques Privées Suisses

Sigle de la société / de l'organisation : ABPS

Adresse : Rue du Général-Dufour 12 - 1204 Genève

Personne de contact : M. Jan Langlo

Téléphone : 022 807 08 00

Adresse électronique : langlo@abps.ch

Date : 21 avril 2015

Nous vous prions de nous adresser votre avis d'ici au 21 avril 2015. Veuillez retourner le questionnaire complété, si possible sous forme électronique (PDF et Word), à: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie A: Généralités

1. Approuvez-vous en principe l'adhésion de la Suisse à la Convention?

OUI (⇒ question 2)

NON (⇒ partie E)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

2. Etes-vous entièrement d'accord avec la proposition du Conseil fédéral concernant l'approbation et la mise en œuvre de la Convention?

OUI (⇒ partie F)

NON (⇒ question 3)

pas d'avis / non concerné

Remarques:

3. Quelles parties de l'objet proposez-vous de modifier?

Les réserves et déclarations envisagées par la Suisse / nous approuvons les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale en l'état (⇒ partie B puis partie F)

Les modifications de la loi sur l'assistance administrative fiscale / nous approuvons les réserves et déclarations envisagées par la Suisse en l'état (⇒ partie C puis partie F)

Les deux parties de l'objet (⇒ partie B puis parties C et F)

Une autre composante de l'objet (⇒ partie D puis partie F)

Les deux parties de l'objet et une autre composante (⇒ partie B puis parties C, D et F)

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie B: Réserves et déclarations

4. La Suisse devrait formuler les réserves et déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Réserve au sens de l'art. 30, al. 1, let. a, de la Convention à propos de l'art. 2, par. 1, let. b, de la Convention (champ d'application)

Le Conseil fédéral propose d'émettre les réserves suivantes, qui auront pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition?

	Oui	Non
Cotisations de sécurité sociale obligatoires dues aux administrations publiques ou aux organismes de sécurité sociale de droit public (art. 2, par. 1, let. b, ch. ii, de la Convention)		
Impôts sur la masse successorale, les successions et les donations		
Impôts sur la fortune immobilière		
Impôts généraux sur les biens et services, tels que taxes sur la valeur ajoutée ou impôts sur le chiffre d'affaires		
Impôts sur des biens et services déterminés, tels qu'impôts à la consommation (ou droits d'accise)		
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de véhicules à moteur		
Impôts sur l'utilisation ou la propriété de biens mobiliers autres que les véhicules à moteur		
Tout autre impôt		

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

b) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. b, de la Convention à propos des art. 11 à 16 de la Convention (assistance administrative au recouvrement)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue du recouvrement. Approuvez-vous cette proposition?

OUI (⇒ question 4d)

NON (⇒ question 4c)

Motifs (si vous avez répondu non):

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre la réserve suivante, ce qui aura pour effet que la Suisse accordera et recevra une assistance administrative pour ces impôts. Approuvez-vous cette proposition ?

	Oui	Non
Impôts sur le revenu, les bénéfices ou les gains en capital ou l'actif net qui sont perçus pour le compte des subdivisions politiques ou des collectivités locales d'une Partie à la Convention (art. 2, par. 1, let. b, ch. i, de la Convention)		

Motifs (si vous avez répondu non):

pas d'avis / non concerné

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

c) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. c, de la Convention (assistance administrative en rapport avec des créances fiscales existantes)

Cette réserve concerne l'assistance au recouvrement. Une réponse à la présente question n'est nécessaire que si vous avez répondu «non» à la question 4b. Si aucune réserve n'est émise à propos de l'assistance au recouvrement, une réserve s'impose-t-elle au sens de l'art. 30, par. 1, let. c?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs:

d) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. d, de la Convention à propos de l'art. 17 de la Convention (assistance administrative en vue de la remise de documents)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve, qui aura pour effet que la Suisse n'accordera ni ne recevra aucune assistance administrative en vue de la remise de documents. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

e) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. e, de la Convention à propos de l'art. 17, par. 3, de la Convention (remise directe par voie postale)

Le Conseil fédéral propose de ne pas émettre de réserve. Cela aura pour effet que dans les rapports avec les autres parties à la Convention qui n'auront pas émis de réserve non plus, la remise directe de documents par voie postale sera autorisée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

f) Réserve au sens de l'art. 30, par. 1, let. f, de la Convention à propos de l'art. 28, par. 7, de la Convention (limitation du champ d'application de l'art. 28, par. 7, de la Convention à une période d'imposition de trois ans avant l'entrée en vigueur de la Convention)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une réserve. La Convention prévoit qu'en ce qui concerne les affaires fiscales faisant intervenir un acte intentionnel passible de poursuites en vertu du droit pénal de l'Etat requérant, l'assistance administrative peut également être accordée pour des périodes d'imposition ou des obligations fiscales *antérieures* à l'entrée en vigueur de la Convention. En émettant la présente réserve, cette période est limitée à trois ans avant l'année d'entrée en vigueur de la Convention. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

5. La Suisse devrait faire les déclarations suivantes au sujet de la Convention:

a) Déclaration au sens de l'art. 4, al. 3, de la Convention (information de la personne concernée)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet qu'en vertu du droit suisse, la personne concernée sera informée. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

b) Déclaration au sens de l'art. 9, al. 3, de la Convention (pas de contrôles fiscaux à l'étranger)

Le Conseil fédéral propose d'émettre une déclaration, qui aura pour effet que la Suisse ne donnera pas suite aux requêtes visant à ce que des représentants de l'autorité compétente de l'Etat requérant puissent être présents lors d'un contrôle fiscal en Suisse. Approuvez-vous cette proposition?

pas d'avis / non concerné

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

OUI

NON

Motifs (si vous avez répondu non):

Partie C: Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF)

Nous vous prions d'entrer directement vos remarques et vos propositions de modification dans les champs concernés. En ce qui concerne les dispositions pour lesquelles vous ne formulez ni remarque ni proposition, les champs peuvent rester vides. Les remarques et propositions de modification d'autres dispositions de la LAAF que celles énumérées dans le tableau peuvent être ajoutées dans le tableau prévu à cet effet dans la partie D, ch. 1.

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification
Chap. 1: Dispositions générales		
Art. 1, al. 1, phrase introductive		Compléter : «La présente loi règle l'exécution de l'assistance administrative en matière d'échange de renseignements sur demande ainsi que d'échange spontané de renseignements <u>fondée sur</u> :»
Art. 2 Compétence		
Art. 3, let. a, b ^{bis} et d		
Art. 4 Principes		
Art. 5a Accords sur la protection des données		
Chap. 2: Echange de renseignements sur demande		
Sect. 2: Obtention de renseignements		
Art. 9, al. 5		
Art. 10, al. 4		

et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Art. 14, al. 4		
Art. 14a, al. 3 ^{bis} , 4, let. b, et 5		
Sect. 3: Procédure		
Art. 17, al. 3		
Art. 20, al. 3		
Titre précédant l'art. 21a		
Art. 21a, titre et al. 4 et 5		
Art. 22, al. 5 ^{bis}		
Chap. 3: Echange spontané de renseignements		
Art. 22a Principes		Al. 3 : « Les administrations fiscales cantonales remettent de leur propre initiative et sans délai à l'AFC les renseignements destinés à être transmis aux autorités compétentes étrangères. »
Art. 22b Information des personnes habilitées à recourir	Supprimer l'al. 2, du fait qu'en matière d'échange spontané, il n'y a pas de risque de compromettre une enquête en cours.	
Art. 22c Droit de participation et consultation des pièces des personnes habilitées à recourir		
Art. 22d Procédure		
Art. 22e Renseignements obtenus spontanément de l'étranger		Ajouter un al. 3 : « Les renseignements bancaires ne peuvent être utilisés que s'ils eussent pu être obtenus sur la base de la législation suisse », par analogie avec l'art. 21 al. 2 en matière d'échange sur demande.

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Chap. 4: Traitement des données, obligation de garder le secret et statistiques		
Art. 22 <i>f</i> Traitement des données		
Art. 22 <i>g</i> Système d'information		
Art. 22 <i>h</i> Obligation de garder le secret		
Art. 22 <i>i</i> Statistiques		
Chap. 5: Dispositions pénales		
Art. 22 <i>j</i>		

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Partie D: Autres composantes de l'objet

1. Avez-vous des remarques ou des propositions de modification concernant une autre partie de l'arrêté fédéral?

Oui, à propos de:

l'art. 1, al. 4, ou l'art. 2, al. 2, de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 3 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 4 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 5 de l'arrêté fédéral

Motifs:

l'art. 6 de l'arrêté fédéral

Motifs:

Modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale. La ou les dispositions suivantes de la loi sur l'assistance administrative fiscale doivent être modifiées conformément à la proposition (rédigée):

Article	Remarques	Proposition (rédigée) de modification	

Approbation et mise en œuvre de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (Convention)

Durée de la consultation: du 14 janvier au 21 avril 2015

Oui : La ratification de cette Convention justifie le rejet de la LERN (cf. notre prise de position du 23 janvier 2015). Les Etats qui souhaitent obtenir le standard OCDE de la Suisse n'ont qu'à la ratifier aussi, ou à renégocier leur CDI avec la Suisse.

Non

Fin du questionnaire. Nous vous remercions vivement de votre participation.

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



Der Generalsekretär
CH - 1000 Lausanne 14
Tel. 021 318 91 02
Fax 021 323 37 00
E-Mail direktion@bger.ch
Korrespondenznummer 10.9

An die
Vorsteherin des Eidgenössischen
Finanzdepartements
Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesgasse 3
3003 Bern

vorab per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

Lausanne, 11. März 2015/web

Vernehmlassungsverfahren:

- 1. Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen**
- 2. Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 14. Januar a.c. haben Sie das Bundesgericht eingeladen, sich im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren bis zum 21. April 2015 zu äussern. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir teilen Ihnen mit, dass das Bundesgericht auf eine Stellungnahme verzichtet.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochschätzung.

Dr. iur. Paul Tschümperlin



Der Präsident / Die Präsidentenkonferenz

Postfach, 9023 St. Gallen
Telefon +41 58 70 52626
Registrierungsnummer 024.1

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

PDF- und Word-Version per E-Mail an:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

St. Gallen, 21. April 2015 / gul

Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OEDC über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Für Ihre Einladung zur Stellungnahme vom 14. Januar 2015 anlässlich des eingangs erwähnten Vernehmlassungsverfahrens danken wir Ihnen bestens. Wir haben den Entwurf mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Unsere Stellungnahme ist dem beiliegenden Fragebogen zu entnehmen und lautet zusammengefasst wie folgt: Das Bundesverwaltungsgericht begrüsst die vorgesehene direkte postalische Zustellung (Verzicht auf einen Vorbehalt nach Art. 30 Abs. 1 Bst. e zu Art. 17 Abs. 3 des Amtshilfeübereinkommens). Sodann erlauben wir uns eine Anregung zur vorgesehenen Änderung von Art. 22 g (Zugriff auf das Informationssystem der ESTV) des Steueramtshilfegesetzes.

Freundliche Grüsse

Der Präsident des
Bundesverwaltungsgerichts


Jean-Luc Baechler

Der Vorsitzende der
Präsidentenkonferenz


Hans Urech

Beilage: Fragebogen

Kopie an:

- Bundesgericht
- Bundesstrafgericht
- Bundespatentgericht

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bundesverwaltungsgericht

Abkürzung der Firma / Organisation : BVGer

Adresse : Kreuzackerstrasse 12,

Kontaktperson : Urs Wüthrich

Telefon : 058 705 26 26

E-Mail : behoerden@bvger.admin.ch

Datum : 10.04.2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

- JA (weiter bei Frage 2) NEIN (weiter bei Teil E) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

- JA (weiter bei Teil F) NEIN (weiter bei Frage 3) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

- Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)
- Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)
- Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)
- Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)
- Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA Das Bundesverwaltungsgericht begrüsst die vorgesehene erleichterte Zustellung ausdrücklich. Sie erleichtert die Arbeit und trägt insbesondere zu einer zügigen Verfahrenserledigung bei.

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem	Das Bundesverwaltungsgericht regt an zu prüfen, ob Art. 22 g entsprechend ergänzt werden müsste, damit eine gesetzliche Grundlage besteht, um dem Bundesverwaltungsgericht (und allenfalls anschliessend dem Bundesgericht) im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ein direkter Zugang ins Informationssystem der ESTV gewähren zu können (wie dies bei den UBS-Verfahren der Fall war). Damit eine genügende gesetzliche Grundlage für die Datenbearbeitung durch die Gerichte vorliegt, müsste vor Abs. 4 ein zusätzlicher Absatz eingefügt werden mit folgendem Inhalt: "Die ESTV kann dem Bundesverwaltungs- und dem Bundesgericht im Rahmen von Rechtsmittelverfahren ein Zugriffsrecht auf das Informationssystem gewähren."	
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



CAMERA DI COMMERCIO CANTONE TICINO
industria | artigianato | servizi

Corso Elvezia 16 | CH-6901 Lugano | Tel. +41 91 911 51 11 | Fax. +41 91 911 51 12 | info@cc-ti.ch | www.cc-ti.ch

Gentile signora
Catherine Chammartin
Dipartimento federale delle finanze DFF
Bundesgasse 3
3003 Berna

Lugano, 21 aprile 2015

Consultazione relativa alla ratifica della Convenzione dell'OCSE e del Consiglio d'Europa sulla reciproca assistenza amministrativa in materia fiscale

Gentili Signore,

Egregi Signori,

con la presente formuliamo entro il termine scadente il 21 aprile 2015 le nostre osservazioni nell'ambito della consultazione menzionata a margine.

Innanzitutto precisiamo che la nostra associazione, pur non essendo tra i destinatari indicati esplicitamente nella consultazione, ha un interesse concreto e diretto in merito.

L'adeguamento allo standard OCSE in Svizzera attualmente avrebbe effetti economici importanti sulla piazza ticinese. Con l'Italia la Svizzera ha concluso lo scorso 23 febbraio un Protocollo che adegua l'attuale Convenzione contro la doppia imposizione agli standard OCSE. Tale Protocollo non è però ancora stato ratificato.

Le presenti osservazioni sono quindi formulate prevalentemente nell'eventualità che il menzionato Protocollo non entri in vigore a seguito di una mancata ratifica da parte del Parlamento o di una bocciatura in votazione popolare.

Si vuole sostanzialmente evitare che l'Italia ottenga in via multilaterale quanto non avrebbe eventualmente ottenuto in via bilaterale.

Inoltre, pensando ad altre trattative, presenti e future, con ulteriori Stati terzi, con i quali non è ancora stato concordato lo scambio di informazioni su richiesta, reputiamo che una simile adeguamento multilaterale comporti una chiara diminuzione del potere contrattuale della Svizzera.



CAMERA DI COMMERCIO CANTONE TICINO
industria | artigianato | servizi

Corso Elvezia 16 | CH-6901 Lugano | Tel. +41 91 911 51 11 | Fax. +41 91 911 51 12 | info@cc-ti.ch | www.cc-ti.ch

Per questa ragione consideriamo quindi opportuno che la Svizzera adotti ulteriori riserve a sua tutela. Concretamente si chiede innanzitutto una garanzia nei confronti di quei paesi che applicano trattamenti più severi nei confronti della piazza svizzera rispetto ad altre piazze finanziarie.

Ad esempio, sempre nel caso in cui, a seguito di un'eventuale mancata ratifica del Protocollo concluso con l'Italia, la Svizzera venisse discriminata nell'applicazione della normativa nazionale italiana (la cosiddetta "voluntary disclosure"), non reputiamo corretto che Roma possa comunque beneficiare dello scambio di informazioni basandosi su una Convenzione multilaterale.

Quindi chiediamo, come peraltro già fatto nella consultazione concernente l'applicazione unilaterale dello standard OCSE sullo scambio di informazioni su domanda, che lo **scambio di informazioni non sia concesso a quei paesi che applicano regole più severe nei confronti di soggetti fiscali con averi detenuti in Svizzera rispetto al loro regime ordinario o con i quali la Svizzera ha in corso negoziati in cui chiede controprestazioni.**

Con i migliori saluti.

Luca Albertoni
Direttore Cc-Ti

Michele Rossi
Delegato alle relazioni esterne delle
associazioni economiche del Cantone
Ticino

Copia per conoscenza: economiesuisse

Département fédéral des finances
Madame Catherine Chammartin
Bundesgasse 3
3003 Berne

catherine.chammartin@sif.admin.ch

Paudex, le 1^{er} avril 2015
SHR/aw

Consultation fédérale – double procédure de consultation au sujet de l'échange international de renseignements en matière fiscale

Madame,

Nous vous remercions de nous avoir consultés sur l'objet mentionné en titre et vous transmettons ci-après notre prise de position.

Depuis 2013, le groupe du G20 a décidé d'intensifier la lutte contre la soustraction d'impôts, et de remplacer le standard international de l'échange à la demande par la norme EAR – l'échange automatique de renseignements. Parallèlement, force est de constater que le type particulier d'accord bilatéral qu'avait développé la Suisse (« accords Rubik ») pour préserver un modèle d'affaire basé sur un impôt libérateur et la confidentialité a été mis en échec. La Suisse n'a aujourd'hui d'autre choix que de suivre cette tendance et, même s'il n'est pas parfait et qu'il coûtera entre 300 à 600 millions aux banques, nous ne sommes pas opposés à l'introduction de la norme EAR en matière d'échange de renseignements. Avec l'application de l'EAR, les délits fiscaux via un compte à l'étranger ne seront plus possibles, et seuls les avoirs conformes aux normes fiscales pourront être placés en Suisse.

Plus de nonante pays se sont engagés à appliquer cette norme internationale, dont des concurrents de la Suisse, tel Londres, Hong-Kong et Singapour. Il faudra néanmoins veiller à ce que l'échange automatique d'informations s'applique à toutes les grandes places financières et de la même manière dans tous les pays, sans exceptions pour les trusts ou les sociétés de domicile. Ainsi, l'échange automatique ne peut entrer en ligne de compte qu'à la condition que les grandes places financières s'engagent dans le même sens et pratiquent réellement l'échange. L'exception accordée aux Etats-Unis et l'application inégale des règles sur l'identification des clients résultant de FATCA sont deux points faibles, mais la Suisse a néanmoins intérêt à adopter l'EAR. Sinon, elle se retrouvera très vite sous le feu de la critique internationale, certains pays brandissant la menace de listes grises ou noires, voire de sanctions.

Avec quels pays la Suisse doit-elle appliquer l'EAR? Il nous semble que cette décision – politique – devra être prise en tenant compte des intérêts de la place financière suisse et du pays. Les marchés offrant les principaux débouchés doivent être prioritaires. Mais surtout l'amélioration de l'accès au marché doit être impérativement incluse dans les négociations sur l'échange automatique. Il est important aussi de régler autant que possible les situations héritées du passé avant d'introduire l'EAR avec un pays.

Il conviendra aussi de rester prudent face aux pays hors OCDE afin que les informations fiscales ne soient pas utilisées à des fins politiques ou criminelles.

Ainsi, l'échange automatique d'informations ne devrait être accordé par la Suisse qu'aux autres pays qui ont des liens économiques et politiques avec la Suisse, connaissent des possibilités de régularisation fiscale pour leurs ressortissants et ont un potentiel commercial pour la Suisse. Mais surtout, l'amélioration de l'accès au marché doit être impérativement incluse dans les négociations sur l'échange automatique.

A cela s'ajoute qu'il conviendrait d'agir en coordination avec les autres places financières importantes, notamment anglo-saxonnes – car il ne serait pas logique que la Suisse pratique l'échange automatique d'informations avec un pays si les autres places financières ne font pas de même (*same level playing field*).

Après l'Australie (Berne a signé avec cette dernière le premier accord sur l'échange automatique le 3 mars 2015), la Suisse a négocié avec l'Union européenne et paraphé le 19 mars 2015 un accord avec cette dernière visant à introduire l'échange automatique de renseignements en matière fiscale, qui remplacera l'Accord sur la fiscalité de l'épargne par le standard OCDE dès 2018. L'accord devra encore être approuvé par chacun des 28 membres de l'UE et par l'Assemblée fédérale. S'il est logique que la Suisse et l'UE appliquent désormais l'échange automatique de renseignements, nous regrettons toutefois que la Suisse n'ait pas obtenu de contrepartie, et en particulier que cet accord ne prévoie aucune disposition relative à l'accès au marché européen ou au règlement du passé.

Nous relevons que ces textes ne concernent ni les Suisses qui ont des comptes en Suisse, ni l'échange d'informations interne au pays. Cela dit, nous réaffirmons que la protection de la sphère privée reste pleinement applicable sur le plan national et que le secret bancaire doit demeurer à l'interne du pays.

S'agissant de la portée de l'échange d'informations, il faudra veiller à ce que les critères minimaux suivants soient respectés : l'existence d'une seule et unique norme de référence ; le respect du principe de la spécialité (les données fournies ne peuvent être utilisées que dans le domaine fiscal) ; la protection suffisante des données aux plans juridiques et techniques ; la réciprocité (tous les Etats collectent et échangent les mêmes renseignements) ; et, enfin, des règles identiques pour tous concernant l'identification des ayants droit économiques (controlling persons), y compris pour les trusts et les sociétés de domicile.

Par ailleurs, l'échange spontané de renseignements, prévu par la Convention de l'OCDE et qui n'est pas encore connu en droit suisse, suscite de nombreuses réserves et, bien qu'en adéquation avec les réformes entreprises depuis mars 2009, il constitue une intrusion supplémentaire dans la sphère privée des contribuables. En effet, il n'est pas – contrairement à l'échange automatique – limité aux comptes financiers ; il peut ainsi porter sur tout ce qui est vraisemblablement pertinent pour l'application de l'un des impôts visés par la Convention.

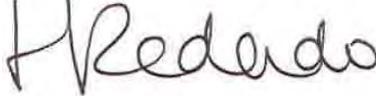
Enfin, une ratification de la Convention de l'OCDE par la Suisse doit avoir pour corollaire l'abandon définitif du projet de loi fédérale sur l'application unilatérale de l'échange de renseignements selon la norme OCDE (LERN) qui deviendrait ainsi totalement superflue et inutile. Nous avons d'ailleurs déjà formulé notre opposition à ce texte dans notre prise de position du 23 janvier 2015 relative à la mise en consultation de la LERN.

Au vu de ce qui précède, nous sommes dans l'ensemble favorables à ce projet, sous réserve des remarques et suggestions mentionnées plus haut.



En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Madame, à l'expression de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

Lettre Signature

Eidg. Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern
Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. April 2015

Stellungnahme zum Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA)

sowie

zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 14. Januar 2015 hat der Bundesrat die beiden Vernehmlassungen zum AIA-Gesetz und MCAA einerseits und andererseits zum Amtshilfeübereinkommen OECD/Europarat eröffnet und die interessierten Kreise eingeladen, Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die detaillierte Stellungnahme der Bankiervereinigung, an der wir mitgearbeitet haben. Zusätzlich ist es uns ein Anliegen, speziell die nachstehenden Punkte hervorzuheben. Unsere Einschätzung besteht aus einer Gesamtbeurteilung der beiden Entwürfe (nachstehend unter allgemeine Bemerkungen) sowie Detailkommentaren zum AIA-Gesetz.

Allgemeine Bemerkungen zum AIA-Gesetz und MCAA

Zusammenfassung

- Die Credit Suisse spricht sich für die Annahme der Vorlage aus. Die Bank befürwortet die Einführung des automatischen Informationsaustauschs. Dazu gehört auch die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung (MCAA). Das MCAA ist sinnvoll, weil es eine breite Einführung des AIA gewährleistet.
- Bei der Analyse der Vorlagen haben wir beim AIA-Gesetz Verbesserungsmöglichkeiten erkannt, welche in den Detailkommentaren thematisiert werden. Diese sollten nach Ansicht der Credit Suisse adressiert werden, stellen jedoch unsere grundsätzliche Zustimmung zur Vorlage nicht in Frage.
- Generell ist anzumerken, dass hinsichtlich der praktischen Umsetzung noch diverse Feinheiten zu klären sind. Wir gehen deshalb davon aus, dass diese Details in einer Verordnung oder Wegleitung geklärt werden.

Wir begrüßen den Vorschlag der Bundesverwaltung, den gemeinsamen Meldestandard der OECD (GMS) als Beilage zum MCAA direkt ins schweizerische Recht zu übernehmen. Änderungen am GMS können so wie in Art. 6 AIA-Gesetz vorgesehen, entweder von der Bundesversammlung oder vom Bundesrat übernommen werden.

Es braucht aber eine klare Definition für das Verhältnis zwischen OECD-Kommentierung und MCAA zum GMS. Beim AIA handelt es sich um einen internationalen Standard. Deshalb soll sich die Schweiz für ihre internrechtliche Umsetzung des AIA an der Praxis anderer Staaten orientieren. So enthält die EU-Richtlinie 2014/107/EU im Anhang I den gemeinsamen Meldestandard der OECD. Die Kommentierung hingegen dient den Mitgliedsstaaten nur als Referenz oder zur Auslegung sowie zur Gewährung der einheitlichen Anwendung (Erwägungsgrund 13 der EU Richtlinie). Diese Umsetzung ist auch für die Schweiz zweckmässig. Deshalb soll im AIA-Gesetz explizit festgehalten werden, dass die Kommentierung als Auslegehilfe des GMS gilt. Damit zukünftige Änderungen der OECD-Kommentierung nicht zu einer dynamischen Rechtsübernahme führen, sondern der ordentliche Weg der inländischen Rechtsübernahme eingehalten wird, ist eine entsprechende Anpassung des Gesetzes der Beilage zum MCAA oder der Ausführungsbestimmungen der ESTV explizit vorzusehen.

Obwohl nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage halten wir fest, dass das AIA-Gesetz nicht Platz bietet für sachfremde Vorschriften zu steuerlichen Sorgfaltspflichten mit Staaten, mit denen der OECD-Standard nicht abgeschlossen wird. Zu unserem Erstaunen hat der Bundesrat in einer kürzlich erschienenen Pressemitteilung zum weiteren Vorgehen mit dem FiniG genau diese Möglichkeit erwähnt. Wir halten dies für falsch und ersuchen vorsorglich um einen Verzicht solcher Sorgfaltspflichten in dieser Vorlage.

Detailkommentare zum AIA-Gesetz

Begriffe

Art. 2 Abs. 1

Es bedarf im AIA-Gesetz einer Klarstellung des Begriffs „Konto“, respektive einer Präzisierung, dass ein Unterkonto oder Unterdepot nicht als separate Konti gelten. Gemäss GMS sollte sich der Begriff „Konto“ auf die Geschäftsbeziehung insgesamt beziehen. Diese Präzisierung soll bereits auf Stufe Gesetz erfolgen, um Klarheit zu schaffen.

Art. 2 Abs. 1: *Erweitern*

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

...

m *Konto*: eine Geschäftsbeziehung der Bank mit einem Kunden, welche sämtliche Unterkonti und Unterdepots beinhaltet oder ein Einzelkonto.

Art. 2 Abs. 2

Die Begriffsbestimmungen finden sich nur zum Teil im MCAA. Andere ganz wesentliche Begriffe wie die meldepflichtige Person werden im GMS oder sogar bloss im Kommentar dazu definiert. Die Rechtssicherheit gebietet es, dass diese internationalen Vorgaben ausdrücklich in nationales Recht übernommen werden. Das kann auf Stufe Bundesratsverordnung oder ergänzend in einer Verwaltungsverordnung (Wegleitung, Rundschreiben, Kreisschreiben) erfolgen. Dabei soll nicht von den internationalen Vorgaben abgewichen werden. Wo allerdings ein Interpretationsspielraum besteht, kann und soll dieser sachgerecht genutzt werden. Dieses Umsetzungsverfahren internationaler Standards hat sich im Finanzmarktrecht bewährt, etwa bei der Umsetzung von Basel III.

Art. 2 Abs. 2: *Anpassen*

² Für die folgenden Begriffe gelten die Begriffsbestimmungen des anwendbaren Abkommens Der Bundesrat und die Verwaltung definieren die folgenden Begriffe in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Abkommen:

Missbrauchsbestimmungen

Art. 28

Die Missbrauchsbestimmung an sich ist problematisch. Sie macht Finanzinstitute für Umstände haftbar, die diese nur mit grossem Aufwand klären können. Die Anforderungen des OECD – Standards an die „reasons to know“ der Finanzinstitute bei ungläubwürdigen Kundenerklärungen decken das Problem bereits gut und präzise ab.

Art. 28: Streichen

~~1. Meldende schweizerische Finanzinstitute dürfen künstliche Strukturen, von denen sie wissen, dass deren einziger oder hauptsächlichster Zweck die Umgehung ihrer Pflichten nach den anwendbaren Abkommen oder diesem Gesetz ist, weder selber verwalten noch deren Verwendung unterstützen.~~

~~2. Das meldende schweizerische Finanzinstitut, das in Widerspruch zu Absatz 1 gehandelt hat, muss seine Pflichten nach den anwendbaren Abkommen und diesem Gesetz ungeachtet der errichteten künstlichen Struktur erfüllen.~~

Strafbestimmungen

Art. 33

Es ist zu begrüssen, dass ein Finanzinstitut selber festgestellte Pflichtverletzungen straffrei zur Selbstanzeige bringen kann. Die vorgeschlagene Formulierung kann jedoch dahin verstanden werden, dass Mitarbeiter zur Umgehung interner Meldeverfahren animiert werden sollen; derartige Anreize sind unseres Erachtens nicht zweckdienlich und daher zu vermeiden. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Art. 33 auf Finanzinstitute einzuschränken.

Art. 33: Anpassen

~~1. Zeigt der Täter das Finanzinstitut eine Pflichtverletzung aus eigenem Antrieb an, so bleibt er es straflos, wenn er es:~~

- ~~a. Über den tatsächlichen Umfang und den Inhalt der Verpflichtungen Pflichtverletzung vollständige und genaue Angaben gemacht hat;~~
- ~~b. zur Abklärung des Sachverhalts und zur Pflichterfüllung beigetragen hat; und~~
- ~~c. bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung der gleichen Art Selbstanzeige erstattet hat.~~

~~2. Die Straflosigkeit des Täters Finanzinstituts hat auch Wirkung für dessen Organe und Mitarbeiter und für die Teilnehmer.~~

Allgemeine Bemerkungen zum Bundesbeschluss über das Amtshilfeübereinkommen

Zusammenfassung

- Die Credit Suisse spricht sich für eine Annahme des Amtshilfeübereinkommens aus.
- Das Übereinkommen soll gemäss OECD neben bilateralen Verträgen die rechtliche Grundlage für den AIA bilden und ist deshalb zu ratifizieren.
- Zum Übereinkommen an sich lässt sich festhalten, dass dieses – bis auf die zwei vom Bundesrat abgegebenen Vorbehalte – so vorgegeben ist und hier keine Änderungen angebracht werden können. Mit den zwei Vorbehalten (Information der Betroffenen über den bevorstehenden Informationsaustausch und keine Bewilligung für ausländische Behörden auf dem Gebiet der Schweiz Steuerprüfungen durchzuführen) erklären wir uns einverstanden.

Aufgrund der Ratifizierung des Amtshilfeübereinkommens bedarf es Anpassungen im Steueramtshilfegesetz (StAHilG). Diese sind unseres Erachtens folgerichtig und angemessen. Die Möglichkeit der ESTV, die betroffenen Personen im Ausland direkt anschreiben zu können bringt den positiven Effekt mit sich, dass die Bankenbranche dadurch entlastet wird. Dies ist besonders zu begrüssen.

Obwohl der spontane Steueraustausch anspruchsvoll zu handhaben sein wird und bei dieser Gelegenheit auch Informationen von Banken übermittelt werden können (beispielsweise bei eingeholten Rulings), soll dies an der grundsätzlichen Zustimmung nichts ändern. Bezüglich des Informationsaustauschs auf Anfrage ist die Vorlage zum Bundesgesetzentwurf über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) zu erwähnen, bei welcher die Vernehmlassungsfrist Anfang Februar endete. Die Credit Suisse sprach sich hier wie die SBVG für die Sistierung der Vorlage aus, da das multilaterale Übereinkommen als Basis für den Informationsaustausch auf Anfrage vorzuziehen ist. Mit dem Übereinkommen würde die Schweiz auf einen Schlag die Anzahl Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vergrössern und so weiteren internationalen Druck im Gebiet der Steuertransparenz vermeiden.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und ersuchen Sie um Berücksichtigung unserer Anliegen.

CREDIT SUISSE AG



Dr. René Buholzer
Head Public Policy & Sustainability Affairs



Marc V. Bertschy
Tax Front Office Support

**Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015**

Parere

Nome / azienda / organizzazione : Avv. Francesco NAEF

Sigla dell'azienda / organizzazione : CSNLAW

Indirizzo : Via Nassa 21

Persona di contatto : Avv. Francesco NAEF

Telefono : 091 9138460

E Mail : naef@csnlaw.com

Data : 21.4.2015

Vi preghiamo di inviarci il vostro parere al più tardi entro il 21 aprile 2015. Inviatelo, se possibile elettronicamente, il questionario compilato (in formato PDF e Word) al seguente indirizzo: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte A – In generale

1. Sostenete in linea di massima l'adesione della Svizzera alla Convenzione sull'assistenza amministrativa?

Sì (passate alla domanda 2)

NO (passate alla parte E)

Nessun parere / non interessato

Osservazioni:

2. Siete completamente d'accordo con la proposta del Consiglio federale di approvazione e attuazione della Convenzione sull'assistenza amministrativa?

Sì (procedete alla parte F)

NO (procedete alla domanda 3)

Nessun parere / non interessato

Osservazioni:

3. Per quale parte dell'avamprogetto avete proposte di modifica?

Siamo d'accordo con le dichiarazioni e le riserve che devono essere presentate dalla Svizzera / con le modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (passate alla parte B, successivamente alla parte F)

Siamo d'accordo con le modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale / le dichiarazioni e le riserve che devono essere presentate dalla Svizzera (passate alla parte C, successivamente alla parte F)

Con entrambe le parti dell'avamprogetto (passate alla parte B, successivamente alle parti C e F)

Con un'altra parte dell'avamprogetto (passate alla parte D, successivamente alla parte F)

Con entrambe le parti dell'avamprogetto nonché con un'altra parte dell'avamprogetto (passate alla parte B, successivamente alle parti C, D e F)

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte B – Riserve e dichiarazioni

4. La Svizzera deve presentare le seguenti riserve alla Convenzione sull'assistenza amministrativa:

a) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera a ad articolo 2 paragrafo 1 lettera b della Convenzione sull'assistenza amministrativa (campo di applicazione)

Il Consiglio federale propone di presentare le seguenti riserve. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa per queste imposte. Siete d'accordo?

	Si	No
Contributi obbligatori della sicurezza sociale dovuti alle amministrazioni pubbliche o a organismi di sicurezza sociale di diritto pubblico (art. 2 par. 1 lett. b n. ii della Convenzione sull'assistenza amministrativa)		
Imposte sulle successioni e sulle donazioni		
Imposte sulla proprietà immobiliare		
Imposte generali sul consumo come l'imposta sul valore aggiunto e l'imposta sulla cifra d'affari		
Determinate imposte su beni e servizi come le imposte sul consumo		
Imposte sull'uso o sulla proprietà di veicoli a motore		
Imposte sull'uso o sulla proprietà di beni mobili altri che i veicoli a motore		
Qualsiasi altra imposta		

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Nessun parere / non interessato

b) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera b ad articoli 11–16 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa nell'esecuzione)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa in ambito di esecuzione. Siete d'accordo?

Sì (passate alla domanda 4d)

Il Consiglio federale propone di non presentare la seguente riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa per queste imposte. Siete d'accordo?

	Si	No
Imposte sul reddito, sugli utili o sugli utili di capitale o sul patrimonio netto riscosse per conto di suddivisioni politiche o di enti locali di una Parte (art. 2 par. 1 lett. b n. i della Convenzione sull'assistenza amministrativa)		

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Nessun parere / non interessato

Nessun parere / non interessato

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

NO (passate alla domanda 4c)

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

c) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera c della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa per crediti esistenti)

La presente riserva concerne l'assistenza amministrativa in ambito di esecuzione. Rispondete soltanto se avete risposto «No» alla domanda 4a. Se non viene formulata nessuna riserva all'assistenza in ambito di esecuzione, occorre formulare una riserva ai sensi dell'articolo 30 capoverso 1 lettera c?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione:

d) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera d ad articolo 17 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Assistenza amministrativa nella notifica e comunicazione di atti)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. Ne consegue che la Svizzera non può fornire né ottenere alcuna assistenza amministrativa in ambito di notifica e comunicazione di atti. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

e) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera e ad articolo 17 capoverso 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Notifica postale diretta)

Il Consiglio federale propone di non formulare nessuna riserva. Ne consegue che è consentita la notifica diretta a mezzo posta nelle relazioni con altre Parti che non hanno presentato questa riserva. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

f) Riserva ai sensi dell'articolo 30 paragrafo 1 lettera f all'articolo 28 paragrafo 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Limitazione dell'applicazione dell'art. 28 cpv. 7 della Convenzione sull'assistenza amministrativa a periodi di imposizione che precedono di tre anni l'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa)

Il Consiglio federale propone di presentare una riserva. La Convenzione sull'assistenza amministrativa prevede che nei casi di comportamento intenzionale l'assistenza amministrativa debba essere prestata anche per quanto riguarda i periodi di imposizione e i obblighi fiscali *anteriori* all'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Con la presentazione della riserva questo periodo di tempo è limitato ai tre anni che precedono l'entrata in vigore della Convenzione sull'assistenza amministrativa. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Sì

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

5. La Svizzera deve formulare le seguenti dichiarazioni in merito alla Convenzione sull'assistenza amministrativa:

a) Dichiarazione ai sensi dell'articolo 4 paragrafo 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Informazione della persona interessata)

Il Consiglio federale propone di formulare una dichiarazione secondo la quale la persona interessata ai sensi della legislazione svizzera viene informata. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

SÌ

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul No):

b) Dichiarazione ai sensi dell'articolo 9 paragrafo 3 della Convenzione sull'assistenza amministrativa (Nessun controllo fiscale all'estero)

Il Consiglio federale propone di presentare una dichiarazione secondo la quale la Svizzera non ammetterà la presenza di rappresentanti dell'autorità competente dello Stato richiedente durante i controlli fiscali in Svizzera. Siete d'accordo?

Nessun parere / non interessato

SÌ

NO

Motivazione (se avete apposto una crocetta sul NO):

Parte C – Modifiche della legge sull'assistenza amministrativa fiscale (LAAF)

Vogliate inserire le vostre osservazioni, unitamente a una proposta di modifica, nel singolo campo di testo. Potete lasciare il campo vuoto per quanto riguarda le disposizioni in merito alle quali non avete formulato osservazioni/proposte di modifica. Le osservazioni/proposte di modifica concernenti le disposizioni della LAAF possono essere inserite nella parte bassa della tabella.

Articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (proposta di testo)
Capitolo 1: Disposizioni generali		
Art. 1 cpv. 1 Periodo introduttivo		
Art. 2 Competenza		

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Art. 3 lett. a, b ^{bis} e d		
Art. 4 Principi		
Art. 5a Convenzioni sulla protezione dei dati		
Capitolo 2: Scambio di informazioni su richiesta		
Sezione 2: Ottenimento di informazioni		
Art. 9 cpv. 5		
Art. 10 cpv. 4		
Art. 14 cpv. 4		
Art. 14a cpv. 3 ^{bis} , 4 lett. b e 5		
Sezione 3: Procedura		
Art. 17 cpv. 3		
Art. 20 cpv. 3		
Titolo prima dell'art. 21a		
Art. 21a rubrica e cpv. 4 e 5		
Art. 22 cpv. 5 ^{bis}		
Capitolo 3: Scambio spontaneo di informazioni		
Art. 22a Principi		
Art. 22b Informazione della persona legittimata al ricorso		
Art. 22c Diritto di partecipazione e di prendere visione degli atti delle persone legittimate al ricorso		
Art. 22d Procedura		

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Art. 22e Informazioni ottenute spontaneamente dall'estero		
Capitolo 4: Trattamento dei dati, obbligo di mantenere il segreto e statistiche		
Art. 22f Trattamento dei dati		
Art. 22g Sistema d'informazione		
Art. 22h Obbligo di mantenere il segreto		
Art. 22i Statistiche		
Capitolo 5: Disposizioni penali		
Art. 22j		

Parte D – Altre parti dell'avamprogetto

1. Avete osservazioni / proposte di modifica concernenti un'altra parte del parte del decreto federale?

Sì e più esattamente in merito a

Articolo 1 capoverso 4 e/o articolo 2 capoverso 2 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 3 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 4 del decreto federale

Motivazione:

Articolo 5 del decreto federale

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Motivazione:

Articolo 6 del decreto federale

Motivazione:

Modifica della legge sull'assistenza amministrativa fiscale. La(e) seguente(i) disposizione(i) della legge sull'assistenza amministrativa fiscale deve (devono) essere modificata(e) come segue:

Articolo	Osservazioni	Proposta di modifica (proposta di testo)

NO

2. Ritenete che altri atti legislativi debbano essere modificati?

Sì e più esattamente:

Motivazione:

No

3. Altre richieste / osservazioni

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Parte E – Reiezione dell'avamprogetto

Per quale motivo siete contrari all'adesione della Svizzera alla Convenzione sull'assistenza amministrativa?

La conclusione di un trattato multilaterale sull'assistenza amministrativa su richiesta è in contraddizione con la strategia svizzera già messa in atto da tempo di concludere nuove convenzioni CDI conformi al modello OCSE rispettivamente modificare quelli esistenti a tal fine. Infatti con la ratifica della Convenzione multilaterale l'assistenza dovrà essere concessa a tutti i futuri aderenti alla Convenzione, senza nessuna possibilità di sceglierli. Ciò appare come un salto nel vuoto incomprensibile; non è infatti detto che tutti i Paesi del mondo "meritino" una collaborazione fiscale. È perciò da preferire il modello delle Convenzioni di doppia imposizione bilaterali, che permettono di scegliere i Paesi, valutando gli interessi della Svizzera ed il grado di Stato di diritto vigente in tali Paesi.

Del resto, lo scopo accrescere la reputazione della Svizzera e scoraggiare l'accettazione di patrimoni fiscalmente non dichiarati è raggiunto già dalla strategia delle banche svizzere e dalle numerosissime CDI con clausola di assistenza amministrativa in materia fiscale concluse : queste sono già sufficienti a dissuadere gli evasori esteri dal depositare i loro risparmi in Svizzera.

Oltre a ciò la Convenzione è la base legale per lo scambio d'informazioni senza richiesta (automatico e spontaneo): un'aberrazione giuridica che nega l'esistenza stessa di una sfera privata e calpesta il principio di proporzionalità, e che non deve trovare attuazione in diritto svizzero, come indicato nella separata presa di posizione sulla consultazione sullo scambio automatico d'informazioni.

Parte F – Altre richieste / osservazioni

Avete altre osservazioni, richieste o proposte in merito all'avamprogetto?

Sì e più esattamente:

No

Approvazione e attuazione della Convenzione del Consiglio d'Europa e dell'OCSE sull'assistenza amministrativa in materia fiscale (Convenzione sull'assistenza amministrativa)
Consultazione: dal 14 gennaio al 21 aprile 2015

Fine del questionario. Grazie della vostra partecipazione.

Per E-Mail an:
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Email-Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 20. April 2015

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) – Frist: 21. April 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf in rubrizierter Angelegenheit, aufgeschaltet auf der Webseite des Eidg. Finanzdepartements mit Datum vom 14. Januar 2015, und bedanken uns für die Möglichkeit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Aufgrund des derzeitigen Stands der internationalen Entwicklungen in Steuerfragen, insbesondere auch vor dem Hintergrund des faktischen Zwangs zum Informationsaustausch – und damit mangels tatsächlicher Handlungsalternativen –, stimmt EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) der vorgeschlagenen Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens (AHÜ) grundsätzlich zu.

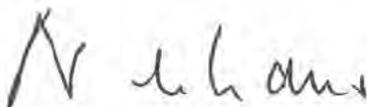
Der Beilage zu diesem Schreiben entnehmen Sie den entsprechend ausgefüllten Fragebogen zur Kenntnisnahme. Wir erlauben uns, Sie insbesondere auf den Teil F und die von uns eingefügten Kommentare hinzuweisen. Von besonderer Wichtigkeit erscheint uns folgende Forderung, welche wir an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen möchten:

Vor dem Hintergrund der offenen und unklaren Formulierung des Art. 7 AHÜ und der diesbezüglich sehr kurz gehaltenen Ausführungen im OECD-Handbuch ist bei der Ausarbeitung der konkreten Praxisweisung (vgl. erläuternder Bericht, zu Art. 7 AHÜ, S. 16) insbesondere darauf zu achten, dass die grundlegenden Grenzen der Amtshilfe (vgl. Art. 21 AHÜ) nicht missachtet werden. Konkret muss u.a. sichergestellt werden, dass das Subsidiaritätsprinzip auch im Rahmen der spontanen Amtshilfe gewahrt bleibt. Das heisst die Schweiz soll in Fällen, in welchen sie über relevante Informationen verfügt, diese nur dann spontan austauschen, wenn davon auszugehen ist, dass der jeweilig betroffene andere Staat (in Analogie zum ersuchenden Staat im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen) nicht selbst über diese Informationen verfügen kann, dies unter der Annahme, dass der andere Staat sämtliche angemessenen Massnahmen im Rahmen seiner Veranlagungsbestrebungen vornimmt.

Wie ebenfalls in der Beilage vermerkt, würde EXPERTsuisse eine Teilnahme / Mitgliedschaft in der vom EFD gegründeten Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Verordnung des Bundesrates bzw. Weisungen des EFDs in o.g. Sache sehr begrüessen.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Dr. Markus R. Neuhaus
Präsident Fachgruppe Steuern

Beilage: erwähnt

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii mtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		
Art. 4 Grundsätze		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen)

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

- Art. 7 Amtshilfeübereinkommen (AHÜ) und Art. 21 StAhiG: die Treuhand-Kammer würde eine Teilnahme / Mitgliedschaft in der vom EFD gegründeten Arbeitsgruppe zur Entwicklung der Verordnung des Bundesrates / Weisungen des EFD begrüßen. Vor dem Hintergrund der offenen und unklaren Formulierung des Art. 7 AHÜ und der diesbezüglich sehr kurz gehaltenen Ausführungen im OECD-Handbuch ist bei der Ausarbeitung der konkreten Praxisweisung (vgl. erläuternder Bericht, zu Art. 7 AHÜ, S. 16) insbesondere darauf zu achten, dass die grundlegenden Grenzen der Amtshilfe (vgl. Art. 21 AHÜ) nicht missachtet werden. Konkret muss u.a. sichergestellt werden, dass das Subsidiaritätsprinzip auch im Rahmen der spontanen Amtshilfe gewahrt bleibt. Das heisst die Schweiz soll in Fällen, in welchen sie über relevante Informationen verfügt, diese nur dann spontan austauschen, wenn davon auszugehen ist, dass der jeweilig betroffene andere Staat (in Analogie zum ersuchenden Staat im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen) nicht selbst über diese Informationen verfügen kann, dies unter der Annahme, dass der andere Staat sämtliche angemessenen Massnahmen im Rahmen seiner Veranlagungsbestrebungen vornimmt;

Nein

- Art. 9 Abs. 3 AHÜ: gem. Wortlaut ist es lediglich möglich, Ersuchen nach Abs. 1 in der Regel nicht anzunehmen. Wir begrüßen den vom Bundesrat vorgeschlagenen absoluten Ausschluss von Ersuchen nach Abs. 1;

- Art. 24 AHÜ: die Schweiz sollte sich nach der Ratifikation des AHÜ aktiv für die Interesse / Anschauungen des Landes im Rahmen des Koordinierungsgremiums einsetzen. Gleiches gilt für die Weiterentwicklung des Kommentars zum Amtshilfeübereinkommen und des OECD-Handbuchs zum spontanen Informationsaustausch. Auch in diesem Zusammenhang wäre EXPERTsuisse bereit, einen entsprechenden fachlichen Beitrag zu leisten.

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



Secrétariat général

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Département fédéral des finances

Secrétariat d'Etat aux questions financières
internationales (SFI)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 21 avril 2015
3414/TE - FER no 01-2015

**Approbation et mise en œuvre de la Convention de l'OCDE et du Conseil de l'Europe
concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale et modification de la loi sur
l'assistance administrative fiscale (LAAF)**

Madame, Monsieur,

Nous nous permettons de vous faire parvenir ci-après notre prise de position concernant la Convention et la loi susmentionnées.

En octobre 2013, le Conseil fédéral a signé la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale (ci-après la Convention). Cette signature confirme la participation de la Suisse à la lutte menée au niveau mondial contre la fraude fiscale et la soustraction d'impôt. Elle fournit les bases matérielles de l'assistance administrative entre la Suisse et les autres parties. Son article 6 constitue la base juridique de droit international de l'échange automatique de renseignements (EAR). La Convention prévoit trois formes d'échange de renseignements : sur demande, spontané et automatique. L'échange spontané constitue une grande nouveauté pour le droit suisse, il est donc essentiel d'en déterminer précisément les modalités d'application.

Pour introduire l'EAR, d'autres accords sont nécessaires qui doivent être approuvés par l'Assemblée fédérale. Le Multilateral Competent Authority Agreement (MCAA), signé par la Suisse en novembre 2014, constitue un tel accord et fait l'objet d'une procédure de consultation distincte à laquelle nous avons également pris part.

La FER soutient la ratification de cette Convention mais insiste sur la nécessité d'assortir ce projet de toutes les réserves proposées par le Conseil fédéral. La première vise à exclure de son champ d'application l'assistance au recouvrement de créances fiscales et l'assistance administrative en matière de notification de documents. Seule la notification directe par voie postale devrait être rendue possible.

En outre, une réserve supplémentaire doit limiter l'applicabilité de la Convention aux délits fiscaux intentionnels passibles de poursuites pénales, commis après la signature de la Convention de la Suisse en 2013. Le Conseil fédéral propose enfin de restreindre l'application de la Convention aux seuls impôts sur le revenu et la fortune des personnes physiques et sur le bénéfice et le capital pour les personnes morales, à l'exclusion des autres impôts.

Le FER soutient également le dépôt de deux déclarations par le gouvernement suisse. Premièrement, la Suisse informera les personnes concernées avant tout échange de renseignements. Deuxièmement, la Suisse ne donnera pas suite à la demande d'autorités étrangères de procéder à des contrôles fiscaux en Suisse.

A nos yeux, l'adoption de l'EAR par la Suisse s'inscrit dans la stratégie du Conseil fédéral pour une place financière suisse compétitive, stable et intègre, régie par des conditions-cadres acceptées sur le plan international. Grâce à la Convention, la Suisse étend son réseau d'Etats partenaires avec lesquels elle peut échanger des renseignements conformément à la norme d'EAR de l'OCDE et répond ainsi à l'une des recommandations du Forum mondial. Toutefois, le principe du *level playing field* reste déterminant. Il est en effet indispensable, aux yeux de la FER, que l'EAR soit mis en œuvre de manière rapide et globale au niveau international afin d'assurer l'égalité de traitement pour tous. Actuellement une centaine d'Etats ont affiché leur volonté de reprendre cette norme, d'ici 2018.

Enfin, la ratification de la Convention doit impérativement s'accompagner de l'abandon définitif du projet de Loi fédérale sur l'application unilatérale de l'EAR (LERN), ainsi que nous l'avions indiqué dans notre réponse du 4 janvier 2015 à la procédure de consultation y relative.

Ceci étant dit, au vu du haut degré de technicité de cette Convention et des modifications de la Loi sur l'assistance administrative fiscale (LAAF), nous ne prenons pas position sur les détails du projet, article par article, mais nous en référons, pour cela, à la position (et aux réponses au questionnaire) de l'Association suisse des banquiers.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à notre réponse, nous vous prions de recevoir, Madame, Monsieur, l'expression de nos sentiments distingués.



Olivier Sandoz
Secrétaire général adjoint



Delphine Trunde-Jaccard
Directrice adjointe politique générale
FER Genève

FTAF Presa di posizione adesione alla convenzione OCSE Consiglio d'Europa in materia di assistenza amministrativa fiscale

Premessa

La FTAF raggruppa tutte le fiduciarie attive nel Cantone Ticino: quindi, le fiduciarie attive nell'ambito della gestione patrimoniale (fiduciari finanziari secondo la legge cantonale sui fiduciari), le fiduciarie attive nell'ambito della consulenza fiscale, commerciale e amministrativa, nonché nella tenuta della contabilità, ed in attività di amministrazione e di detenzione fiduciaria di valori patrimoniali (i fiduciari commercialisti), e, infine, i fiduciari immobiliari. Il settore fiduciario costituisce, in termini di occupazione nonché di creazione di valore aggiunto, un ramo estremamente importante nell'economia del cantone Ticino, tale settore vanta inoltre una solida tradizione imprenditoriale in un contesto, quello della piazza finanziaria ticinese, dominato da gruppi bancari con sede fuori cantone e/o da gruppi bancari esteri. I due avamprogetti posti in consultazione dal Consiglio federale avrebbero un impatto assai rilevante sul settore fiduciario nel cantone Ticino. Si chiede quindi rispettosamente al Governo federale di prendere in adeguata considerazione le osservazioni che seguono.

Introduzione

Il 14 gennaio 2015 il Consiglio federale ha aperto due procedure di consultazione sullo scambio internazionale di informazione in materia fiscale: la prima concerne la ratifica della convenzione dell'OCSE nel Consiglio d'Europa concernente l'assistenza in materia fiscale sottoscritta dal Consiglio federale il 15 ottobre 2013, la seconda l'introduzione dello scambio automatico delle informazioni, o, più precisamente, l'approvazione e la ratifica dell'accordo multilaterale tra autorità competenti concernente lo scambio automatico delle informazioni relative a conti finanziari (il cosiddetto Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA), sottoscritto dal Consiglio federale il 19 novembre 2014, e l'adozione della Legge federale sullo scambio automatico delle informazioni in materia fiscale¹. Gli oggetti delle due procedure di consultazione sono strettamente connessi. Nel suo preambolo, infatti, il MCAA fa esplicitamente riferimento all'art. 6 della Convenzione del Consiglio di Europa che prevede che due o più parti di tale convenzione possono accordarsi per introdurre uno scambio automatico delle informazioni. Inoltre, entrambi gli oggetti di consultazione si situano nell'ambito della strategia del Consiglio federale volta ad implementare in maniera integrale gli strumenti internazionali in ambito di trasparenza fiscale, in particolare nel settore finanziario. Nonostante le forti connessioni tra i due oggetti, le prese di posizione della FTAF vengono tuttavia mantenute distinte, così da facilitarne la visione da parte delle autorità federali secondo le indicazioni da esse fornite.

La convenzione del Consiglio d'Europa non equivale allo standard dell'OCSE, ma lo sorpassa

Il comunicato stampa afferma che la convenzione del Consiglio d'Europa del 1988 è stata sottoscritta da 69 stati, entrata in vigore in 43 di questi, e che è quindi divenuta la nuova norma internazionale in materia di cooperazione internazionale nell'ambito fiscale². Tale punto di vista è affermato anche nel rapporto esplicativo, in cui si sottolinea come la convenzione, in ragione del sostegno di cui beneficia da parte del G20, dell'OCSE, e di molti stati, è assurta ad uno statuto di norma in materia di cooperazione internazionale nell'ambito fiscale³. L'affermazione contenuta nel comunicato stampa e nel rapporto esplicativo è invero vaga e non del tutto precisa. In particolare, laddove si afferma che tale convenzione sarebbe divenuta una norma in materia di cooperazione internazionale in ambito fiscale, non si capisce esattamente che cosa si

¹ Vedi Consiglio federale, comunicato stampa, Le Conseil fédéral ouvre deux procédures de consultation sur l'échange international de renseignements en matière fiscale, Berna 14.01.2015.

² Idem.

³ Rapport explicatif relatif à la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale et à la modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale, 14.01.2015, punto 1.1.

intenda con questa affermazione. Non si capisce, in particolare, se si intende che tale convenzione abbia assunto la qualità di una sorta di modello giuridico di riferimento, la cui non adozione può comportare delle sanzioni da parte della comunità internazionale. In ogni caso, si precisa che tale non è il caso. **La convenzione del Consiglio d'Europa non rientra nei parametri di riferimento che fondano il monitoraggio del Global Forum dell'OCSE in materia di trasparenza e di scambio delle informazioni a fini fiscali**⁴. Il monitoraggio del Global Forum si fonda infatti, quale norma di riferimento, sull'**art. 26 del modello di convenzione di doppia imposizione dell'OCSE**, nonché (alternativamente) sul **modello di accordo sullo scambio delle informazioni**, nonché sui commentari dell'OCSE relativi a tali strumenti. Sulla base di tali due strumenti, l'OCSE ha quindi stabilito dei **precisi criteri di valutazione, nei quali non rientra l'adesione alla convenzione del Consiglio d'Europa**. Peraltro, **il fatto che tale convenzione non sia in vigore in Svizzera non costituisce nemmeno oggetto di critica e/o di raccomandazione nel rapporto (fase 1) del Global Forum relativo alla Svizzera**. Inoltre, se si esamina la lista degli stati nei quali la convenzione, secondo la sua versione sottoscritta il 27 giugno 2010, è in vigore, si osserva che non vi figurano diversi stati.⁵ Si osserva ad esempio come la convenzione, nella sua versione del 1988, è ad esempio stata sottoscritta dalla Germania, senza tuttavia mai essere entrata in vigore, né in quella versione originaria, e né nella nuova versione della convenzione sottoscritta il 10 luglio 2012. Per quanto attiene agli Stati Uniti, invece, il protocollo relativo alla nuova convenzione sottoscritta il 27 maggio 2010, è stata sottoscritta in tale data da questo stato, ma non è ancora entrata in vigore. Anche in altri importanti stati e/o centri finanziari, quali la Cina e Singapore, la convenzione è stata sottoscritta, ma non è ancora entrata in vigore. Altri stati (ad esempio le Bahamas, Panama) mancano totalmente sulla lista degli stati firmatari di tale convenzione. In ragione dell'obbiettivo affermato dal Consiglio federale di disporre in futuro di una piazza finanziaria forte e competitiva sul piano internazionale⁶, e di una necessità quindi che nuovi standard di cooperazione internazionale vengano introdotti in Svizzera soltanto quando verranno effettivamente implementati a livello globale (*level playing field*), si chiede quindi di **non elaborare un messaggio di approvazione della convenzione del Consiglio d'Europa, poiché la stessa non rientra nei parametri di monitoraggio del Global Forum e non è entrata in vigore (almeno non nella sua forma del 27.05.2010) in numerosi altri stati e centri finanziari.**

Introduzione di un quadro multilaterale per lo scambio delle informazioni

La Svizzera ha aderito, nel marzo 2009, allo standard dell'OCSE sullo scambio di informazioni, scegliendo di integrarlo in un quadro bilaterale, il quale consentisse di preservare e difendere quindi i propri interessi su scala bilaterale. Da un profilo materiale, l'art. 5 della convenzione, che introduce per gli stati contraenti lo scambio di informazioni su richiesta, non introduce quindi un elemento nuovo di collaborazione, ritenuto come la convenzione del Consiglio d'Europa coincida su questo punto con lo standard dell'OCSE (domande raggruppate incluse). Cambia, tuttavia, la prospettiva, in quanto la Svizzera non si impegna in proposito solo bilateralmente, ma multi lateralmente nei confronti di tutti gli stati contraenti della convenzione. **La FTAF respinge vigorosamente tale approccio multilaterale, e chiede invece al Consiglio federale di perseguire, conformemente alla sua dichiarazione del marzo 2009, un approccio bilaterale, al fine di tutelare e promuovere in tale quadro i suoi interessi nei confronti dello stato contraente**. In particolare, l'adozione di uno strumento bilaterale quale la convenzione del Consiglio d'Europa svuota di significato i negoziati con l'Italia, la quale comunque può pervenire ad informazioni situate in Svizzera sulla base di uno strumento multilaterale. Tale approccio multilaterale è contrario alla tutela degli interessi degli operatori in Svizzera, ed in particolare nel Cantone Ticino, ed è quindi fermamente respinto dalla FTAF.

⁴ Vedi in proposito Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes, phase 1 and phase 2 Reviews (as of August 2014).

⁵ Vedi in proposito Jurisdictions participating in the convention on mutual administrative assistance in tax matters, status - 04.03.2015 OECD.

⁶ Vedi Rapport explicatif relatif à la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale et à la modification de la loi sur l'assistance administrative fiscale, 14.01.2015, punto 1.3.

Introduzione dello scambio spontaneo delle informazioni

La FTAF si oppone con vigore all'introduzione di una forma spontanea di scambio delle informazioni. Anzitutto, si rileva che tale funzione comporterebbe **un aggravio per l'autorità fiscale cantonale e federale**, che verrebbero distolte dalle loro funzioni volte alla determinazione e riscossione delle imposte in Svizzera, per acquisire invece un obbligo di segnalazione ad autorità estere. Obbligazione internazionale che, si osserva, non ha una espressione analoga nell'assistenza giudiziaria in materia penale, in cui la possibilità di una segnalazione spontanea da parte degli organi inquirenti svizzeri alle omologhe autorità straniere è lasciato alla discrezionalità degli organi svizzeri, senza che vi sia in proposito una obbligazione internazionale. Mediante la convenzione, e la modifica della LAAF, verrebbe invece introdotto un autentico obbligo di segnalazione spontanea da parte delle autorità svizzere. Tale obbligo di segnalazione avrebbe inoltre **ripercussioni negative su soggetti residenti in Svizzera**, si pensi ad esempio alla possibilità che possano essere trasmessi dati relativi a società con sede in Svizzera appartenenti a gruppi internazionali al fine di verificare la corretta allocazione nei diversi stati dei cespiti di reddito, oppure alla trasmissione di dati fiscali di contribuenti che hanno trasferito la residenza in Svizzera, al fine che gli stati da cui provengano possano verificare se le dichiarazioni precedentemente effettuate erano complete. Alla luce della crescente tendenza degli stati esteri di criminalizzare il comportamento degli intermediari finanziari svizzeri e dei loro collaboratori, tali informazioni spontanee potrebbero inoltre dare luogo, negli stati destinatari delle stesse, all'apertura di procedimenti penali contro intermediari finanziari svizzeri. La Svizzera aprirebbe quindi le porte a una nuova forma di collaborazione internazionale, ancora più estesa di quella vigente nell'ambito della cooperazione internazionale in ambito penale, dove non sussiste un obbligo di informazione spontanea agli altri stati, senza ottenere alcuna contropartita. In particolare, non è prevista **alcuna salvaguardia degli intermediari finanziari** da procedimenti esteri cui la trasmissione di dati potrebbe dare luogo. Inoltre, l'adozione dello scambio spontaneo delle informazioni **non migliorerebbe la posizione della Svizzera con riferimento all'adeguamento agli standard dell'OCSE e del GAFI**. Sul primo versante, nel corto termine, si tratta infatti di recepire **le raccomandazioni del Global Forum relative allo standard delle informazioni su richiesta, tra le quali non rientra l'adozione dello scambio spontaneo di informazioni**. In proposito, l'introduzione di obblighi di identificazione degli azionisti e dei loro aventi diritto economico da parte degli amministratori anche nel caso di titoli al portatore dovrebbe consentire alla Svizzera di correggere una lacuna evidenziata dal rapporto dell'OCSE. A lungo termine, e si prenderà posizione in proposito in una separata presa di posizione, è invece lo scambio automatico delle informazioni, e non già lo scambio spontaneo, ad essere sotto i riflettori. **Ne consegue che l'aggravio per le amministrazioni federali e cantonali, per soggetti economici diversi con sede in Svizzera, per gli operatori ivi ubicati, non è compensato da sufficienti benefici per la Svizzera in termini di reputazione internazionale** che conseguirebbero dall'entrata in vigore di una convenzione, quella del Consiglio d'Europa, che non è in vigore in numerosi altri stati, e ad un modello di cooperazione, quello relativo allo scambio spontaneo di informazioni, che **non costituisce un termine di monitoraggio da parte del Global Forum**. **Si auspica quindi fortemente che venga ritirato l'avamprogetto di adesione alla convenzione da parte del Consiglio federale**. Infine, da un profilo di tecnica legislativa si osserva che la delega contenuta nell'avamprogetto, all'art. 22 A LAAF, al Consiglio federale e al Dipartimento federale delle finanze è troppo ampia, poiché non vengono stabiliti nel testo di legge formale i principi legislativi, che vengono invece demandati al Consiglio federale ed al Dipartimento federale delle finanze, cui è chiesto di ispirarsi a non meglio definite norme internazionali nonché alla pratica di altri stati. Nel rispetto del principio della sovranità nazionale, della democrazia, nonché dello stato di diritto, la FTAF si oppone a qualsiasi delega legislativa indeterminata, nonché a qualsiasi ripresa automatica di non meglio precisati standard internazionali.

Riserve formulate dalla Svizzera: definizione dell'oggetto materiale della cooperazione internazionale coperto dalla convenzione

Nella denegata ipotesi in cui non venga ritirato il progetto di approvazione della convenzione, la FTAF approva la riserva proposta dal Consiglio federale, volta ad escludere tutte le imposte diverse da quelle indicate all'art. 2 paragrafo 1 lett. A e B, cifra 1 della convenzione, così da preservare il principio della sicurezza del diritto, e ad escludere tutte le imposte diverse da quelle sul reddito, sulle plusvalenze in capitale, e sulla sostanza. **La FTAF condivide egualmente la proposta del Consiglio federale di escludere ogni forma di assistenza alla riscossione di crediti di imposta secondo gli art. 11 e seguenti della convenzione.**

Aspetti intertemporali

Secondo l'art. 28 cpv. 7 della convenzione la stessa, una volta in vigore, si applica anche a periodi fiscali precedenti per quanto concerne atti intenzionali punibili nello stato richiedente. Il Consiglio federale propone, in conformità con la possibilità di riserva prevista dall'art. 30 della convenzione, ed in particolare dall'art. 30 cpv. 1 lett. F, di limitare tale possibile effetto retroattivo ai 3 anni precedenti l'entrata in vigore della convenzione. Ipotizzando quindi l'entrata in vigore della convenzione per il 1° gennaio 2017, la convenzione si applicherebbe retroattivamente a periodi fiscali con inizio il 1° gennaio 2014⁷. Non è chiaro se tale effetto retroattivo concerne soltanto lo scambio di informazioni su richiesta sulla base dell'art. 5 della convenzione (che include anche le domande raggruppate), o se si estende anche allo scambio spontaneo di informazioni. In ogni caso, **la FTAF si oppone recisamente a tale effetto retroattivo, che avrebbe per effetto, nei confronti ad esempio dell'Italia, di anticipare lo scambio di informazioni a decorrere dal 1° gennaio 2014, anziché dalla sottoscrizione della nuova convenzione di doppia imposizione dal febbraio 2015.** Poiché l'art. 30 cpv. 1 lett. F della convenzione non consente, effettivamente, agli stati partecipanti di riservare, compatibilmente al divieto della retroattività, qualsiasi periodo fiscale precedente l'entrata in vigore della convenzione, anche la preservazione del divieto della retroattività milita in favore di un **accantonamento del progetto di approvazione dell'adesione della convenzione.** Pur essendo controversa in termini strettamente giuridici la questione della portata del divieto della retroattività nell'ambito dell'assistenza amministrativa, il Consiglio federale si è premurato, a partire dalla implementazione nel marzo 2009 dello standard dell'OCSE dello scambio di informazioni su richiesta, di garantire soluzioni transitorie eque, e di disporre la sua svolta in materia di assistenza amministrativa solo, quindi, per situazioni future. Un effetto anticipato al 1° gennaio 2014 sarebbe contrario a tali priorità di politica legislativa.

⁷ Vedi Rapport explicatif relatif à la Convention du Conseil de l'Europe, 14.01.2015, commento ad art. 28 convenzione.

Par e-mail (vernehmlassungen@sif.admin.ch)
et par courrier
Madame Eveline Widmer-Schlumpf
Conseillère fédérale
Département fédéral des finances
Bundesgasse 3
3003 Berne

Genève, le 20 avril 2015

Consultations relatives à l'échange international de renseignements en matière fiscale

Madame la Conseillère fédérale,

La Fondation Genève Place Financière (FGPF) souhaite prendre position dans le cadre des deux procédures de consultation ouvertes en janvier 2015 au sujet de l'échange international de renseignements en matière fiscale.

A. Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (MCAA) et Loi fédérale sur l'échange international automatique de renseignements en matière fiscale (LEAR)

- **Sur le principe**

La FGPF constate que la mise en consultation du MCAA et de la LEAR constitue la suite logique des engagements pris par le Conseil fédéral en mai 2014. A cette époque, le Gouvernement suisse a déclaré vouloir adopter le standard élaboré à l'OCDE en vue d'instaurer un échange automatique d'informations fiscales. La Suisse a d'ailleurs pris une part active dans la définition de ces règles, en insistant notamment pour y intégrer les principes de spécialité, de confidentialité et de réciprocité.

En octobre 2014, notre gouvernement a signé l'accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA). Ce texte prévoit la mise en œuvre des standards fixés sous l'égide de l'OCDE.

Dans la mesure où ce traité n'est pas directement exécutable, une loi fédérale doit être adoptée en Suisse pour en définir les modalités d'application. Il s'agit en l'occurrence de la LEAR.

Au vu de ce qui précède, la FGPF approuve cette démarche qui permettra à la Suisse d'intégrer dans sa législation les standards internationaux reconnus.

- **Choix des Etats partenaires**

Il est prévu que les intermédiaires financiers helvétiques commencent à récolter en 2017 des données concernant leur clientèle résidant à l'étranger en vue d'un échange de renseignements à compter de 2018. Le calendrier dépendra évidemment du rythme auquel avanceront les travaux du Parlement fédéral, qui sera impliqué dans toutes les étapes du processus, ainsi que d'un éventuel référendum.

Aux yeux de la FGPF, un des éléments cruciaux sera bien entendu l'établissement de la liste des Etats avec lesquels la Suisse conclura des accords bilatéraux en vue d'appliquer cet échange automatique. A cet égard, le Conseil fédéral prévoit de négocier en priorité avec les membres de l'UE et les Etats-Unis, ce qui peut se comprendre.

Avec l'UE, la Suisse a paraphé un accord le 19 mars 2015 visant à introduire l'échange automatique de renseignements en matière fiscale, destiné à se substituer à l'Accord sur la fiscalité de l'épargne.

En revanche, il conviendra de se montrer sélectif quant au choix des autres pays concernés.

Il faudra notamment se montrer attentif au respect par ces partenaires potentiels des **principes fondamentaux de l'Etat de droit** et des droits de l'Homme.

Le respect des principes de la **confidentialité** et de la **spécialité** devront également constituer une priorité. Il faudra s'assurer, dans l'application concrète des accords, que les données récoltées ne seront utilisées qu'à des fins fiscales.

De même, le principe de la **réciprocité** devra être strictement appliqué.

De plus, il paraît judicieux d'accorder la préférence à des pays qui entretiennent d'étroites relations économiques et politiques avec la Suisse, mettant à dispositions suffisamment de possibilité de **régularisation du passé pour leurs contribuables**.

Mais surtout, l'amélioration de l'**accès au marché** doit être impérativement incluse dans les négociations sur l'échange automatique. A cet égard, la Suisse ne saurait se contenter de vagues déclarations d'intention. Des avancées concrètes doivent être expressément définies.

Enfin la Suisse devra observer attentivement les choix opérés par ses principales places financières concurrentes. En effet, en vertu du principe de **l'égalité de traitement (« Level playing field »)**, notre pays ne doit pas se placer dans une situation concurrentielle défavorable en se lançant tête baissée dans la conclusion de tels accords bilatéraux sans se préoccuper des orientations stratégiques prises par nos concurrents.

- **Considérations pratiques**

En ce qui concerne les aspects plus juridiques de la LEAR, la FGPF se rallie à la prise de position de l'Association suisse des banquiers (ASB).

Nous tenons toutefois à relever que la prise en compte de la réalité du terrain constitue une condition sine qua non pour la réussite de la mise en place de l'échange automatique d'informations. La concrétisation de ce système va induire des adaptations techniques considérables et mobiliser d'importantes ressources tant humaines que financières durant plusieurs années. L'ASB estime que les coûts liés à cet exercice se situeront dans une fourchette allant de CHF 300 à 600 millions.

Dans ce contexte, il ne faut pas perdre de vue que la place financière suisse est actuellement confrontée à une vague réglementaire sans précédent. La capacité concurrentielle des banques helvétiques ne doit pas être péjorée par une introduction simultanée de l'échange automatique de renseignements avec un nombre trop important d'Etats.

Dans le même ordre d'idée, nos négociateurs devront veiller à ce que les différents accords bilatéraux répondent à un schéma identique. A défaut d'une telle homogénéité, les informations requises ne pourront pas être standardisées en interne, ce qui provoquera inmanquablement un accroissement des coûts.

B. Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale

Le Conseil fédéral a inclus dans le paquet soumis à consultation en janvier 2015 la ratification de la Convention du Conseil de l'Europe et de l'OCDE concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale.

Ce texte a été signé par la Confédération en octobre 2013. Il prévoit les trois formes possibles d'échange de renseignements : sur demande, spontané et automatique.

La FGPF constate avec satisfaction que le Gouvernement suisse entend assortir cette ratification de plusieurs réserves en lien, d'une part, avec la notification de documents émanant d'autorités étrangères et, d'autre part, avec le champ des infractions fiscales concernées.

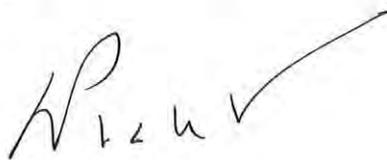
Il est en outre précisé que deux déclarations supplémentaires devraient être déposées par la Confédération. La première stipulera que la Suisse informera en principe les personnes concernées avant tout échange de renseignements et la seconde précisera que notre pays ne donnera pas suite à la demande d'autorités étrangères de procéder à des contrôles fiscaux en Suisse.

La FGPF accueille d'un œil favorable la ratification de ce texte, pour autant que des réserves et des déclarations claires soient formulées dans le sens des considérants évoqués ci-dessus.

Une telle démarche se justifie dans la mesure où, à fin 2014, 84 Etats avaient déjà signé cette Convention et devraient la ratifier dans un proche avenir.

Toutefois, une ratification de cette Convention par la Suisse doit impérativement avoir pour corollaire l'abandon définitif du projet de Loi fédérale sur l'application unilatérale de l'échange de renseignements selon la norme de l'OCDE (LERN) qui deviendrait ainsi totalement superflue.

Nous vous remercions par avance de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente prise de position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre très haute considération.



Nicolas Pictet

Président



Edouard Cuendet

Directeur

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 03.02.2015

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe im Steuersachen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit bei der oben genannten Anhörung Stellung nehmen zu dürfen. Wir werden davon nicht gebrauch machen, sind aber am weiteren Informationsfluss interessiert.

Freundliche Grüsse
Konsumentenforum kf

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Rudin', enclosed in a thin black rectangular border.

Michel Rudin
Geschäftsführer

GS / EFD
+ 21. April 2015 +
Registratur <i>ggj</i>

GS / EFD
+ 20. April 2015 +
Reg.-Nr.

Le Bâtonnier

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
Bundesgasse 3
3003 Berne

SIF

Genève, le 20 avril 2015

Concerne : Procédures de consultation sur l'échange international de renseignements en matière fiscale

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames,
Messieurs,

Bien que l'Ordre des avocats de Genève n'ait pas été consulté directement dans le cadre des procédures mentionnées sous rubrique, il nous a paru nécessaire de vous faire part de la présente prise de position.

I. Remarques préalables

Il n'y a pas lieu de remettre en cause la volonté politique de la Suisse de devenir un Etat partie à la CAAMF (Convention concernant l'assistance administrative mutuelle en matière fiscale) et au MCAA (*Multilateral Competent Authority Agreement*; Accord multilatéral entre autorités compétentes concernant l'échange automatique de renseignements relatifs aux comptes financiers).

L'Ordre des avocats de Genève est néanmoins préoccupé par le fait qu'un certain nombre de pays signataires de ces Conventions ne présentent pas toutes les garanties du respect des droits fondamentaux (corruption importante, violation des droits de l'Homme, imprévisibilité juridique et judiciaire), condition essentielle au regard des principes de spécialité, de protection des données et de garantie de la sphère privée, sur le respect desquels la Suisse n'aura aucun pouvoir de contrôle une fois les renseignements transmis à l'Etat requérant.

La CAAMF prévoit la possibilité pour les Etats parties de formuler un certain nombre de réserves ou de déclarations. La Suisse dispose ainsi d'une certaine latitude quant à l'étendue de l'assistance qu'elle est prête à accorder sous réserve des mesures d'assistance obligatoires que sont l'échange sur demande et l'échange spontané.

Le MCAA implique en revanche la reprise de la Norme commune en matière de déclaration et de diligence raisonnable de l'OCDE concernant les renseignements relatifs aux comptes financiers, soit un standard international. La Norme commune n'offre malheureusement aucune latitude quant à son étendue, que ce soit par le biais de réserves ou de déclaration, le seul choix à disposition de la Suisse étant celui des contreparties avec qui mettre en œuvre l'échange automatique sur une base bilatérale ou multilatérale. La marge de manœuvre de la Suisse est par ailleurs d'autant plus limitée qu'elle a activement participé à l'élaboration de cette Norme et a fait en sorte que le respect des principes de spécialité et des prescriptions en matière de protection des données y soit intégré.

En cas de ratification de la CAAMF, l'actuel projet de LERN (loi sur l'application unilatérale de l'échange de renseignements selon la norme OCDE) devra être reconsidéré. L'échange de renseignements sur demande en conformité avec la norme OCDE sera en effet applicable avec tous les Etats signataires de la CAAMF indépendamment de savoir si l'éventuelle convention de double imposition liant la Suisse à ces Etats a été révisée pour intégrer cette norme. Quant aux Etats qui ne sont pas partie à la CAAMF, la promulgation de la LERN priverait la Suisse de la possibilité de renégocier les conventions de double imposition conclues avec ces derniers dans leur globalité. L'intérêt de ces Etats d'entamer un processus de révision de la convention de double imposition conclue avec la Suisse, respectivement les chances de la Suisse d'obtenir des concessions susceptibles d'augmenter l'attractivité de notre pays sur d'autres dispositions de la convention sera considérablement diminué, voire réduit à néant, si les Etats en question bénéficient déjà de l'échange de renseignements sur demande en vertu de notre droit interne et si la Suisse ne dispose plus de cet argument dans la négociation. L'expérience a en effet montré que la négociation de conventions de double imposition dites « de nouvelle génération » a souvent été l'occasion d'une révision plus large du traité.

De plus, l'objectif poursuivi par la LERN, soit l'adaptation rapide du réseau suisse des CDI à la norme internationale permettant d'obtenir une bonne notation du Forum mondial, semble d'ores et déjà satisfait comme l'atteste le récent rapport du Forum mondial. Cette notation ne pourra être qu'encre améliorée avec la ratification de la CAAMF et du MCAA. La mise en œuvre par la Suisse de l'échange de renseignements sur demande de manière unilatérale avec des Etats qui ne sont pas parties de la CAAMF voire du MCAA semble en effet aller au-delà des exigences internationales. Enfin, la promulgation de la LERN augmenterait encore la complexité des instruments juridiques applicables dans le domaine de l'échange de renseignements.

Ces raisons nous amènent à penser que, une fois la CAAMF et le MCAA ratifiés, la LERN n'a plus de raison d'être.

II. LA CAAMF (« la Convention »)

1. Réserves et déclarations de la Suisse

Il convient de soutenir avec vigueur et d'inviter les Chambres fédérales à renforcer encore les réserves et déclarations suivantes que le Conseil fédéral entend formuler :

- La réserve visant à **exclure du champ d'application de la Convention tout impôt autre que** : l'impôt sur le revenu et la fortune des personnes physiques ainsi que l'impôt sur le bénéfice et le capital des personnes morales perçus par la Confédération, les cantons et les communes. La Suisse ne saurait toutefois fournir une assistance administrative qui serait contraire à sa propre législation fiscale en matière d'exonération des gains en capital sur la fortune privée. Aucune disposition de la CAAMF ne peut en effet être interprétée comme limitant les droits et garanties

accordées aux personnes par la législation ou la pratique administrative de l'Etat requis, conformément à l'art. 21 paragr. 1 et 2 al. a CAAMF. A l'art. 3 du projet d'Arrêté fédéral, le terme « gains en capital » doit donc être complété par « taxables selon la législation suisse » ;

- La réserve visant à **ne pas accorder d'assistance en matière de recouvrement** de créances fiscales ou d'amendes administratives. Cette réserve doit être d'autant plus vigoureusement soutenue que, dans le cadre de l'assistance au recouvrement, la Suisse ne dispose d'aucun moyen concret pour vérifier si les droits fondamentaux et procéduraux des contribuables ont été respectés dans le cadre de la procédure de taxation en amont. L'exécution de demandes d'assistance au recouvrement émanant d'Etats étrangers qui n'offrent pas toutes les garanties du respect des Droits de l'Homme (dont certains sont d'ores et déjà partie à la CAAMF) conduirait à des inégalités choquantes au regard du très haut standard des garanties de procédure accordé dans notre pays. La longue tradition humanitaire de la Suisse ne saurait être ternie par l'exécution de demandes de recouvrement émanant de tels Etats. De plus, pour éviter toute forme d'ambiguïté et ainsi manifester clairement sa volonté de n'octroyer aucune forme d'assistance au recouvrement, les Chambres fédérales doivent préférer la formulation « pour tous les impôts » utilisée par exemple par l'Etat chypriote à la formulation « *pour les impôts cités à l'art. 2 par. 1* » prévue à l'art. 1 al. 3 ch. 2 du projet d'Arrêté fédéral ;
- La réserve visant à **ne pas accorder d'assistance en matière de notification de documents**, pour quelque impôt que ce soit. La notification par voie postale au sujet de laquelle le Conseil fédéral n'envisage pas de former une réserve est discutée ci-dessous au paragraphe 4 ;
- La réserve visant à **ne pas appliquer l'assistance administrative portant sur des obligations fiscales faisant intervenir un acte intentionnel passible de poursuites pénales au-delà de la troisième année précédant l'entrée en vigueur de la Convention** à l'égard de la Suisse. Cette réserve est une condition indispensable à la ratification de la CAAMF même si elle induit, compte tenu du délai incompressible de trois ans, un effet rétroactif contraire à notre ordre juridique, discuté au paragraphe 7 ci-dessous ;
- La déclaration aux termes de laquelle la Suisse se réserve le droit **d'informer son résident ou ressortissant** avant de fournir des renseignements le concernant, tant dans le cadre de l'échange de renseignements sur demande que de l'échange spontané de renseignements ;
- La déclaration visant à **ne pas autoriser les représentants de l'autorité compétente de l'Etat quérant à assister à un contrôle fiscal en Suisse**.

A l'heure actuelle, le Conseil fédéral n'envisage en revanche pas de formuler une **réserve au sens de l'art. 30 paragr. 1 let. c de la CAAMF**. Selon la systématique du texte légal et selon le Secrétariat d'Etat aux questions financières internationales, cette réserve n'aurait vocation à s'appliquer qu'à l'assistance administrative sous forme de recouvrement. Sa formulation serait superflue dès lors que la Suisse s'oppose déjà à cette forme d'assistance.

Pourtant, on ne peut être qu'interpellé par le fait que **18 Etats**, dont notamment l'Autriche, l'Italie, le Costa Rica et la Croatie ont jugé utile de formuler cette réserve **en plus** de la réserve à l'assistance au recouvrement.

La prudence commande ainsi, tout comme l'ont fait un bon nombre d'Etats signataires, d'émettre une réserve au sens de l'art. 30 par. 1 lettre c de la CAAMF à l'entrée en vigueur de la Convention et de la prévoir expressément à l'art. 1 al. 3 du projet d'Arrêté fédéral.

Selon les art. 1 al. 4 et 2 al. 4 du projet d'Arrêté fédéral, le Conseil fédéral est habilité à retirer les réserves émises, respectivement les déclarations, lorsque celles-ci sont devenues sans fondement. L'on s'interroge sur la signification de « devenues sans fondement ».

Le Conseil fédéral **ne doit en aucun cas être habilité à formuler un tel retrait** sur la base d'une simple décision politique. Cette compétence doit être attribuée exclusivement aux Chambres fédérales afin de respecter la séparation des pouvoirs et de permettre un débat national ouvert sur d'éventuelles levées de réserves. Ce faisant, le législateur diminuera les pressions éventuelles que pourraient subir le Conseil fédéral dans de futures négociations d'accords internationaux avec des Etats ou des organismes supranationaux.

Les art. 1 al. 4 et 2 al. 2 du projet d'Arrêté fédéral doivent être supprimés. Le même processus législatif serait d'ailleurs applicable si la Suisse devait, ultérieurement, décider de formuler une réserve à l'art. 17 paragr. 3 de la Convention qu'elle n'aurait pas formulée lors de la ratification de la Convention.

2. L'échange spontané de renseignements

L'échange spontané de renseignements est une disposition impérative de la Convention qui ne peut pas faire l'objet d'une réserve.

L'échange spontané de renseignements constitue un mode d'assistance administrative tout à fait nouveau pour la Suisse. Les commentaires du rapport explicatif du Conseil fédéral (« le Rapport ») suscitent bon nombre d'inquiétudes quant à la façon dont la Suisse envisage de mettre en œuvre l'échange spontané de renseignements.

Les cas, énumérés à l'art. 7 paragr. 1 de la Convention, dans lesquels une partie contractante doit transmettre spontanément des renseignements laissent une grande marge d'appréciation et sont source d'insécurité juridique. Les exemples pris dans le rapport, tirés du Manuel de mise en œuvre des dispositions concernant l'échange de renseignements à des fins fiscales de l'OCDE ne sont pas d'une grande aide dans l'interprétation de ces cas. Le rapport indique par ailleurs que, hormis les travaux actuellement conduits par l'OCDE visant à développer un cadre pour l'échange spontané de renseignements sur les accords fiscaux préalables (*rulings*) en lien avec l'imposition des personnes morales, il n'existe aujourd'hui pas de recommandations internationales ou de précisions détaillées quant aux obligations imposées par l'art. 7 paragr. 1 de la Convention. La manière dont les différents Etats signataires vont mettre en œuvre l'échange spontané d'informations est donc aléatoire.

S'agissant des travaux précités du Forum, nous nous inquiétons de leur impact sur la pratique interne en matière de *rulings*. La pratique des *rulings*, particulièrement répandue en Suisse, constitue un instrument très apprécié des contribuables suisses qui repose sur un lien de confiance entre l'Administration et les administrés et qui permet de donner la sécurité nécessaire sur le sort fiscal d'une situation de fait donnée. Les directives qui seront édictées par le Département des Finances devront absolument viser à préserver tant que faire se peut ce climat de confiance et la sécurité offerte par la pratique du *ruling*. Il serait en effet très regrettable, pour l'attractivité de notre pays, que les contribuables renoncent à requérir un *ruling* au motif d'un risque élevé que les éléments figurant dans la demande de *ruling* soient partagés avec des autorités fiscales étrangères en-dehors d'un cadre juridique strictement défini.

Tout en précisant que les autorités fiscales ne seront pas tenues de se procurer des renseignements complémentaires aux données qui figurent dans leurs dossiers, le Rapport indique que l'efficacité de l'échange spontané de renseignements « dépend dans une large mesure de la motivation et de la volonté des fonctionnaires du pays communiquant lesdits renseignements » et que les administrations fiscales « doivent développer des stratégies visant à encourager et promouvoir l'échange spontané de renseignements ». Ce faisant, le Conseil fédéral manifeste l'intention de faire preuve d'un zèle qui semble aller au-delà des obligations prévues par la Convention.

Dans notre pratique quotidienne, nous constatons de manière fort regrettable que l'appréciation d'une situation par les autorités fiscales repose de plus en plus sur une intime conviction ou des sources d'information aléatoires telles que la presse ou Internet.

Pour les raisons évoquées ci-dessus, nous soutenons une application mesurée de l'échange spontané de renseignements et, dans le cadre des directives qui seront émises par le Département des finances, une définition claire du cadre dans lequel ce mode d'assistance administrative s'inscrit.

3. L'information préalable

Le projet de dispositions révisées de la Loi fédérale du 28 septembre 2012 sur l'assistance administrative fiscale (LAAF) prévoit également, dans le cas de l'échange spontané d'informations, l'information préalable du contribuable. Cette mesure nous semble effectivement indispensable.

Contrairement à l'échange de renseignements sur demande, qui exclut expressément la transmission de renseignements concernant des personnes qui ne sont pas concernées par la demande (cf. nouvel art. 4 al 1 LAAF), une telle exclusion n'est pas expressément prévue dans le cadre de l'échange spontané (cf. nouvel art. 4 al 2 LAAF). Le Rapport indique d'ailleurs que cet alinéa ne peut être interprété de manière à empêcher toute transmission de renseignements concernant des tiers. Ainsi, même si dans des circonstances limitées uniquement, des données de tiers peuvent être transmises à l'occasion de l'échange spontané d'informations. Le Rapport indique que, dans un cas de cette nature, les personnes en question disposent d'un droit de recours, référence étant faite à l'art. 19 al. 2 en relation avec l'art. 20d al. 2 LAAF. Or, ne seront informées de l'échange spontané de renseignements, respectivement n'auront qualité pour recourir, hormis la personne concernée, que les autres personnes dont l'Administration peut supposer, sur la base du dossier, qu'elles sont habilitées à recourir en vertu de l'art. 48 PA. Ainsi, des renseignements concernant des tiers pourraient être transmis dans le cadre d'un échange spontané d'informations sans que ces tiers ne soient informés si l'Administration considère que ces derniers ne remplissent pas les conditions de l'article 48 PA.

Cette protection est manifestement insuffisante. **Les tiers en question devraient être systématiquement informés** à charge pour eux ou pour les tribunaux de déterminer s'ils ont la capacité pour recourir au sens de l'art. 48 PA.

Avec l'entrée en vigueur de la Convention, les renseignements obtenus par une partie pourront être transmis à une troisième partie lorsque l'autorité compétente de la partie requise consent préalablement à une telle utilisation. Le nouvel art. 20 al. 3 LAAF prévoit que l'AFC donne son consentement après examen.

Il est indispensable que **ce consentement fasse l'objet d'une information préalable** des personnes habilitées à recourir, voire des tiers concernés, et que les mêmes voies de droit que lors de la première communication (suite à une demande ou spontanée) leur soient garanties. Les conditions de faits et de droit dans lesquels les informations ont été communiquées au

premier Etat ne sont en effet pas forcément pertinentes pour une communication au second Etat.

Enfin, **la personne concernée et les autres personnes habilitées à recourir devront être informées dans tous les cas de l'échange spontané de renseignements avant la transmission.** L'art. 22b al. 2 LAAF nous semble en effet aller au-delà de ce qu'exige la norme internationale. Si cette norme établit clairement que l'échange de renseignements ne doit pas être entravé ou exagérément retardé par les impératifs de notification *dans le cadre de l'échange de renseignements sur demande*, nous n'avons trouvé aucune référence dans les documents publiés par l'OCDE indiquant que ce principe vaut également pour l'échange spontané de renseignements. Pour les raisons indiquées au paragraphe 2 ci-dessus, notamment la grande marge d'interprétation dont disposent les autorités dans le cadre de l'échange spontané d'informations, les droits fondamentaux du contribuable, en particulier son droit d'être entendu, devront être respectés dans tous les cas.

4. La notification par voie postale

La Suisse ne prévoit pas de faire usage de la possibilité donnée à l'art. 30 paragr. 1 let. e de la Convention d'émettre une réserve au principe des notifications par voie postale de manière à éviter que l'information ne parvienne pas à la connaissance de la personne concernée en cas de publication par voie édictale ou autre. Sur la base de cette proposition, un Etat étranger pourra ainsi expédier des notifications en Suisse par voie postale, et ce même à l'adresse d'une résidence secondaire, avec le risque que le délai de recours commence à courir dès l'échéance du droit de garde en cas d'absence du destinataire.

Cette forme de notification a toutefois déjà été autorisée en Suisse par le biais de divers traités dans des domaines tels que l'entraide pénale ou la coopération transfrontalière en matière de douane. Malgré le fait que la notification par voie postale de documents à caractère contraignant est une prérogative en Suisse des pouvoirs publics liée à la souveraineté de l'Etat, une lutte de principe contre l'aliénation de cette prérogative est malheureusement un combat d'arrière-garde et un tel argument ne saurait aujourd'hui être déterminant.

Cela est d'autant plus vrai que le refus d'accepter ces notifications postales ne conduirait pas à une solution plus satisfaisante pour les contribuables qui se verraient alors notifier des décisions par les autorités étrangères par voie édictale ou par le biais d'affichages dans des locaux de l'administration fiscale étrangère : il en résulterait une publicité peu souhaitable et un risque similaire qu'un délai contenu dans une décision courre sans que la personne visée en soit informée.

En l'absence de solution totalement satisfaisante, il convient d'opter pour une voie intermédiaire en choisissant d'émettre **une réserve limitant la notification postale à une seule adresse qui serait par exemple celle inscrite auprès des autorités cantonales.**

De même, le Rapport indique que l'art. 17 paragr. 3 de la Convention peut notamment s'appliquer aux documents relatifs à une procédure de taxation, au recouvrement ou à une procédure d'assistance administrative en cours. Si l'on ne peut que soutenir la volonté de la Suisse de permettre aux contribuables de défendre au mieux leurs intérêts dans le cadre d'une procédure en cours, la notification par voie postale de documents visant au recouvrement d'impôts ou d'amendes administratives n'entre pas dans ce cadre. **Une réserve doit dans tous les cas être également formulée sur la notification par voie postale de documents tendant au recouvrement de créances fiscales.**

La Suisse entend par ailleurs faire usage de l'art. 30 paragr. 1 let. d de la Convention et émettre une réserve à l'assistance à la notification de l'art. 17 de la Convention.

Cette assistance à la notification existe actuellement avec la France pour certains impôts, mais la Suisse estime que cette solution ne devrait pas être étendue à d'autres Etats car « *[elle] engendre [...] des charges administratives élevées* ». Cette position ne saurait être soutenue, car l'assistance à la notification est le système permettant de respecter au mieux les intérêts et les droits des contribuables. Elle ne devrait pas être rejetée pour de seuls motifs économiques.

Peut en revanche se poser la question de faire participer l'Etat requérant au frais conformément à l'art. 26 de la Convention, un certain volume de demande provoquant de fait l'engagement de frais extraordinaires pour fournir l'assistance requise. Il est en effet anticipé que la Suisse reçoive beaucoup plus de demande d'assistance qu'elle n'en adresse, en tous les cas dans les premiers temps.

Il convient dès lors d'encourager fortement la Suisse à **renoncer à émettre une réserve** sur ce point. Dans ce cas, la notification par voie postale serait sans objet et n'aurait pas à être acceptée.

5. Protection des données et systèmes d'information

L'art. 5a LAAF prévoit uniquement la possibilité, mais non l'obligation pour le Conseil fédéral de conclure des accords sur la protection des données. Or, comme le relève le Rapport, un certain nombre d'Etats signataires de la CAAMF n'ont, à l'issue de l'examen par les pairs du Forum mondial, pas été jugés conformes aux exigences internationales, ou n'ont tout simplement pas encore été évalués. Fort de ce constat, le Rapport conclut que des conventions complémentaires en matière de protection des données seront nécessaires.

La garantie de la protection des données étant essentielle pour le bon fonctionnement de l'échange de renseignements, quelle que soit sa forme, l'art. 5a LAAF doit être modifié pour prévoir l'obligation, et non uniquement la possibilité, pour le Conseil fédéral de conclure des accords avant que tout échange de renseignements ne soit possible avec les Etats qui ne satisfont pas aux exigences internationales.

Enfin, le fait que l'AFC puisse externaliser le traitement des données reçues de l'étranger suscite une vive inquiétude au regard de la sécurité des données.

6. Entrée en vigueur

Selon l'art. 4 du projet d'Arrêté fédéral, le Conseil fédéral s'est réservé la possibilité d'appliquer l'assistance administrative portant sur des périodes d'imposition ou obligations fiscales à partir de l'entrée en vigueur de la Convention, et non seulement dès le 1^{er} janvier de l'année suivante. En d'autres termes, et pour autant que la Convention entre en vigueur au cours de l'année 2017, la Suisse serait prête à échanger des informations dès cette année-là et non pas à compter du 1^{er} janvier 2018. Ce faisant, la Suisse souhaite s'aligner sur les autres Etats dont une majorité a annoncé qu'ils échangeraient leurs premiers renseignements sur la base du MCAA en septembre 2017 alors qu'une importante minorité a annoncé qu'ils échangeraient leurs premiers renseignements en septembre 2018.

L'application anticipée de l'assistance administrative rendue possible par l'art. 1 al. 3 ch. 4 du projet d'Arrêté fédéral vise toutes les formes d'assistance, et non seulement l'échange automatique d'informations.

La mise en œuvre de l'échange automatique d'informations suppose que d'importantes infrastructures soient mises en place par les institutions financières. La mise en œuvre de l'échange spontané d'informations nécessite que ses modalités soient précisées et que les

fonctionnaires concernés soient formés à ce nouveau type de mesure d'assistance. Au vu de ces importants défis, on peine à comprendre la précipitation dont fait preuve le Conseil fédéral, d'autant plus s'agissant de quelques mois. **Cette situation est source d'imprévisibilité et d'insécurité juridique dans la mesure où, une fois la Convention ratifiée, la date de sa mise en œuvre ne sera même pas encore connue, respectivement pourra varier selon les Etats concernés.**

7. L'effet rétroactif de la CAAMF en présence d'un acte intentionnel passible de poursuites pénales

7.1. L'effet rétroactif de 3 ans

L'art. 28 paragr. 7 CAAMF 2010, auquel renvoie l'art. 30 paragr. 1 al. f CAAMF 2010, prévoit que l'effet rétroactif de 3 ans s'appliquera dans le cas d'un acte « *intentionnel passible de poursuites en vertu du droit pénal de la Partie requérante portant sur des périodes d'imposition ou obligations fiscales antérieures* ».

Certains Etats sanctionnent la soustraction fiscale par des peines très lourdes que ne connaît pas le système fiscal suisse. Il existe un risque concret qu'un éventuel détenteur de renseignements soit qualifié de coauteur ou de complice d'une infraction pénale selon la législation de l'Etat requérant (par exemple, Avis de la chambre de commerce du Luxembourg du 27.10.2010 concernant la procédure de consultation, p. 11 sur la page web au 30.10.2014 : http://www.cc.lu/uploads/tx_userccavis/3149_3580TAN_PDL6072_CPDI.pdf).

Tel que confirmé par l'OCDE, l'acte en question ne doit pas avoir fait nécessairement l'objet de poursuites pénales. Le fait qu'il aurait pu en faire l'objet à teneur du droit en vigueur de l'Etat requérant est suffisant ce qui, au risque de vider la Convention de sa substance, rend inapplicable l'exception de l'art. 21 paragr. 1 et 2 al. a CAAMF 2010, prévoyant que l'obligation d'assistance est limitée car « *aucune disposition de la présente Convention ne peut être interprétée comme limitant les droits et garanties accordés aux personnes par la législation ou la pratique administrative de l'Etat requis* » et que sauf en matière de délai (art. 14 CAAMF 2010) « *les dispositions de la présente Convention ne peuvent être interprétées comme imposant à l'Etat requis l'obligation [...] de prendre des mesures qui dérogent à sa législation ou à sa pratique administrative, ou à la législation ou à la pratique administrative de l'Etat requérant* ».

Ainsi, il sera très difficile pour la Suisse de bénéficier de l'effet rétroactif de la Convention dans l'hypothèse d'une soustraction simple commise en Suisse si l'on considère que celle-ci n'est pas passible de poursuites purement pénales contrairement à ce que considèrent un grand nombre d'Etats signataires, notamment certains pays limitrophes.

7.2 Conditions de licéité de l'effet rétroactif en droit fiscal général

L'interdiction de l'effet rétroactif est un principe constitutionnel rattaché notamment au principe de la légalité (art. 5 al. 1 Cst. féd.), de la bonne foi (art. 5 al. 3 Cst. féd.) et de l'interdiction de l'arbitraire (art. 9 Cst. féd.) en lien avec le respect de la sécurité juridique.

A teneur de la jurisprudence du Tribunal fédéral, la *rétroactivité proprement dite* concerne un état de fait qui a lieu entièrement sous l'ancien droit et qui est désormais achevé. Elle n'est en principe pas admissible, sauf si elle est favorable aux intéressés¹.

¹ ATF 137 II 371, p. 373-374 consid. 4.2 ; ATF 140 V 154, p. 163 consid. 6.3.2.

En revanche, il n'y a pas de rétroactivité proprement dite si la nouvelle règle s'applique à un état de choses durable, non entièrement révolu dans le temps; il s'agit d'une *rétroactivité impropre*, qui est en principe admise si elle ne porte pas atteinte à des droits acquis².

De même, il n'y a pas de rétroactivité proprement dite lorsque des faits antérieurs à l'entrée en vigueur de nouvelles dispositions fiscales sont pris en considération en tant qu'éléments servant au calcul de l'impôt, à moins qu'ils ne constituent eux-mêmes l'objet fiscal (par exemple: un gain en capital) frappé après coup d'un impôt spécial³.

Même si la Suisse émet les deux réserves selon l'art. 30 paragr. 1 al. c et f CAAMF, un effet rétroactif inadmissible pourrait subsister sous la forme d'une atteinte au principe du respect des droits acquis en cas de réouverture d'une taxation, par exemple suite à une procédure de redressement, ou encore à la révocation d'un crédit d'impôt déjà octroyé, à la demande d'un Etat étranger basée sur la Convention ou suite à une demande antérieure mais toujours suite à l'application de la Convention dans le délai de 3 ans précédant sa ratification.

Ainsi, les réserves prévues par la Convention ne permettent pas de limiter totalement son effet rétroactif dans la mesure où une créance fiscale existante et concernant une période d'imposition de moins de 3 ans avant l'entrée en vigueur de la Convention sera couverte par l'obligation d'assistance prévue par la Convention.

Le fait que la Convention ne s'applique qu'aux périodes fiscales postérieures à la date de sa signature ne peut constituer une réponse satisfaisante à l'insécurité juridique créée par un effet rétroactif en l'absence d'une large publicité⁴. De plus, la CAAMF étant très fortement modulable au vu de la nature des réserves qui peuvent y être opposées, son champ d'application n'est déterminable pour le justiciable qu'au moment où les réserves sont effectivement déposées auprès de l'OCDE.

7.3. Conditions de licéité de l'effet rétroactif en droit pénal fiscal

Conformément à l'art. 2 DPA, les principes dégagés par le code pénal sont applicables à titre supplétif en matière de droit pénal fiscal.

Même si l'on considérait que la signature de la CAAMF avait fait l'objet d'une large publicité par la Confédération, il ne faut pas perdre de vue que l'interdiction de la rétroactivité est interprétée de manière autrement plus restrictive en matière pénale en particulier eu égard à l'art. 30 paragr. 1 sous-paragr. f CAAMF qui induira un effet rétroactif en matière pénale comme vu ci-dessus au paragraphe 8.1.

Le principe de la légalité en matière pénale, pas de peine sans loi ou « *nulla poena sine lege* » (art. 1 et 2 CP) ne vise pas uniquement le juge, mais également le législateur et est une règle de rang constitutionnel (art. 5 Cst. féd.) et conventionnel (art. 7 ch. 1 CEDH et 15 ch. 1 Pacte ONU II). Ce dernier est en effet tenu d'élaborer les normes pénales de manière aussi précise que possible afin que leurs conséquences soient reconnaissables et prévisibles pour tous (ATF 119 IV 242, consid. 1c in JdT 1995 IV 171 ; Jean Gauthier, Commentaire romand CP, Bâle 2009, ad art. 2 CP, N. 13 p. 19 ; Laurent Moreillon et al., Petit commentaire du Code pénal, Bâle 2012, N. 1-2 p. 6 et N. 14 p. 9).

Une loi à caractère pénal ne peut rétroagir aux comportements qui se sont produits avant son entrée en vigueur. Le juge ne peut donc pas appliquer une loi à une situation de faits antérieure à son entrée en vigueur à moins que cette disposition ne soit plus favorable à l'intéressé

² ATF 122 V 405, p. 408 consid. 3b/aa.

³ ATF 102 Ia 31, consid. 3, p. 32ss ; arrêt du TF 2C_797/2009 du 20 juillet 2010 consid. 4.

⁴ ATF 125 I 182, 186 consid. 2b/cc ; ATF 122 V 405, 408 consid. 3b/aa ; ATF 119 Ia 254 p. 259.

conformément au principe de la « *lex mitior* » (art. 2 al. 2 CP ; José Hurtado Pozo, Commentaire romand CP, Bâle 2009, ad art. 1 CP, N. 40 p. 10).

De plus, ce concept consacre non seulement le principe de la légalité des délits et des peines mais également de toutes les conséquences juridiques prévues par le code, c'est-à-dire qu'il s'applique également aux mesures telles que la confiscation (Laurent Moreillon et al, Petit commentaire du code pénal, Bâle 2012, N. 18 p. 7).

Le principe « *nulla poena sine lege* » est ainsi violé lorsque l'autorité exécutive prohibe et sanctionne un comportement que le législateur ne voulait pas interdire (Christian Favre/ Marc Pellet/ Patrick Stoudmann, Code pénal annoté, Lausanne 2011, N. 1.7. p. 14), typiquement dans le cas de la soustraction simple.

Ainsi, si la Suisse exécutait une demande d'assistance d'un Etat étranger fondée sur des bases légales pénales qui ne sont pas criminalisées en droit suisse, cela aurait pour effet d'admettre indirectement une délégation de l'exécution de la poursuite pénale inadmissible au regard du droit fiscal suisse en présence d'une soustraction simple.

8. Conclusion

On peut conclure que la ratification de la CAAMF ne présentera pour la Suisse qu'un avantage limité en raison des motifs suivants :

- 1) L'échange de renseignement à la demande est déjà en vigueur pour la Suisse, puisqu'elle a pris les dispositions législatives en droit interne (LAAF) et au niveau international (introduction de l'art 26 Modèle OCDE dans la majorité de ses CDI) pour accorder l'échange de renseignements à la demande exigé par l'OCDE, indépendamment de la ratification ou non de la CAAMF ;
- 2) L'échange automatique d'information fait l'objet d'un engagement de la Suisse et d'un projet de loi (LEAR) indépendant de la CAAMF ;
- 3) Les réserves proposées par le Conseil fédéral limitent à bon droit la portée de la CAAMF puisque cette dernière comporte des dispositions qui ne sont pas compatibles avec notre ordre juridique. En outre, ces réserves doivent être renforcées par les Chambres fédérales.

En revanche, la rétroactivité, même limitée à trois ans, constituera, au niveau du droit international et du droit national, un précédent qui ne peut que conduire à des pressions supplémentaires de la part de pays et d'organismes internationaux dans le cadre de futures négociations. Au niveau interne suisse, la rétroactivité permettra à des groupements politiques et économiques de s'en prévaloir, par exemple dans le cadre d'initiatives fédérales et cantonales.

Vu le faible degré de criminalisation des infractions fiscales en Suisse, il n'est pas licite d'admettre un effet rétroactif en matière d'infractions fiscales passibles de poursuites pénales pour toutes les demandes d'assistance émanant d'Etats qui par exemple répriment plus sévèrement la soustraction fiscale simple. Si un tel effet rétroactif devait être admis la sécurité du droit suisse en serait gravement affectée, alors que jusqu'à présent c'est bien cette prévisibilité qui constituait la force du droit suisse face à d'autres ordres juridiques.

L'Ordre des avocats de Genève est conscient que la ratification de la CAAMF constitue encore un gage supplémentaire donné par la Suisse sur sa volonté de collaborer avec les pays de l'OCDE, mais souhaite que le législateur en mesure pleinement la portée sur les futurs accords internationaux et le droit interne suisse.

Enfin, il apparaît essentiel à notre Ordre de s'assurer, avant toute transmission de renseignement, que l'Etat requérant présente toutes les garanties nécessaires en termes de respect des droits fondamentaux et qu'en aucun cas les informations transmises, d'autant plus à titre spontané, ne puissent être utilisées à d'autres fins que celles visées par la CAAMF.

* * *

Nous vous remercions de l'attention que vous aurez portée à la présente et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, Mesdames, Messieurs, en l'assurance de notre parfaite considération.

Pour l'Ordre des avocats de Genève,

Jean-Marc Carnicé



**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

| Name / Firma / Organisation : [Piratenpartei Schweiz](#)

| Abkürzung der Firma / Organisation : [PPS](#)

| Adresse : [Piratenpartei Schweiz, 3000 Bern](#)

| Kontaktperson : [Stefan Thöni](#)

| Telefon : [+41 79 610 64 95](#)

| E-Mail : stefan.thoeni@piratenpartei.ch

| Datum : [21.04.2015](#)

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz	<u>Eine Datenschutzvereinbarung ist auf jeden Fall abzuschliessen.</u>	<u>Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so schliesst der Bundesrat Vereinbarungen über den Datenschutz ab. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz entsprechen.—</u>
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4	<u>—Information der betroffenen muss und zur wahrung des rechtlichen Gehörs immer erfolgen.—</u>	<u>Sie informiert die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt.—</u>
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5	<u>—Information der betroffenen muss und zur wahrung des rechtlichen Gehörs immer erfolgen.</u>	<u>Sie informiert die im Ausland ansässige beschwerdeberechtigte Person direkt.</u> <u>—</u>
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		
4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)**

Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<u>21a und 22j Abs. 2</u>	<u>Die betroffene Person ist immer vor der Datenlieferung zu informieren und ihr ist rechtliches Gehör zu gewähren. Es gibt keinen Grund, die Information aufzuschieben, da die Daten als Beweismittel bereits gesichert sind. Deshalb ist Art. 21a und Art. 22j Abs. 2 aufzuheben.</u>	<u>Art. 21a aufheben Art. 22j Abs. 2 aufheben</u>

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

—

Nein

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.



Swiss Association
of Trust Companies

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Catherine Chammartin und Herr Philippe Zellweger
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zug, 21. April 2015

Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Dr. Chammartin

Wir beziehen uns auf die Einladung vom 14. Januar 2015 zur Stellungnahme zum Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen. Wir bedanken uns für die Konsultation in diesem sehr wichtigen Dossier. Gern nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung

Die Swiss Association of Trust Companies (SATC) ist der Meinung, dass die Schweiz das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Übereinkommen) ratifizieren soll. Mit dem Beitritt zum Übereinkommen erhöht die Schweiz die Anzahl Partnerstaaten, mit denen sie standardkonform Informationen austauschen kann. Das Übereinkommen soll neben bilateralen Abkommen eine rechtliche Grundlage für den automatischen Informationsaustausch (AIA) bilden.

Mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden.

Beim spontanen Informationsaustausch sind wir jedoch der Meinung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagenen revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (StAhiG) angepasst werden sollten, um die Information der beschwerdeberechtigten

SATC
Postfach 616
Neugasse 12
6301 Zug
Phone: +41 (0)41 727 05 25
Fax: +41 (0)41 727 05 21
www.satc.ch

Personen nicht zu beschränken und die Verwendung von Bankinformationen wie im Fall der Amtshilfe auf Anfrage zu regeln.

Gewisse vorgeschlagene revidierte Bestimmungen des StAhiG gehen weiter, als für die Umsetzung des Übereinkommens notwendig. Die SATC kann diese aber auch unterstützen.

Allgemeines

Die SATC begrüsst, dass der zur Vernehmlassung stehende Beitritt zum Übereinkommen der Schweiz einen Informationsaustausch in Steuersachen gemäss OECD Standard mit einer signifikanten Anzahl Staaten und Territorien ermöglicht. Dies rechtfertigt einerseits die allgemein vorgeschlagene Sistierung der Vorlage des Bundesgesetzes über die einseitige Anwendung des OECD-Standards zum Informationsaustausch (GASI) und ermöglicht der Schweiz andererseits, den heutigen Standard der internationalen Zusammenarbeit in Steuersachen zu erreichen. Das Übereinkommen bildet überdies die Grundlage zur Einführung des AIA als neuen globalen Standard der Zusammenarbeit in Steuersachen.

Positiv zu werten ist dabei, dass der Bundesrat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den extensiven Anwendungsbereich des Übereinkommens mit Vorbehalten einzuschränken. SATC unterstützt deshalb die Vorbehalte im Zusammenhang mit den unter das Übereinkommen fallenden Steuern, den Ausschluss der Amtshilfe bei der Vollstreckung sowie die Limitierung des zeitlichen Anwendungsbereichs im Zusammenhang mit vorsätzlichem Verhalten.

Weiter begrüsst die SATC, dass die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in die Schweiz und umgekehrt ermöglicht werden soll. Die direkte Postzustellung von Schweizer Behörden an Personen mit Wohnsitz im Ausland stellt insbesondere für die betroffenen Banken eine Erleichterung dar, da die Pflicht zur Aufforderung an die betroffene Person, einen Zustellungsbeauftragten in der Schweiz zu benennen, wegfällt.

Spontaner Informationsaustausch

Die SATC erachtet den spontanen Informationsaustausch als eine weitergehende Massnahme, akzeptiert aber auch, dass in der heutigen Zeit im Steuerbereich ein Interesse nach spontaner Amtshilfe besteht.

Zu Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Personen, Absatz 2

Wir sind der Meinung, dass im Falle des spontanen Informationsaustauschs eine Information der beschwerdeberechtigten Person immer vor dem Austausch stattfinden sollte. Da der Austausch spontan ist, ist es nicht nachvollziehbar, auf welcher Basis eine schweizerische Steuerbehörde den Erfolg einer Untersuchung im Ausland (ohne Ersuchen vom Ausland) beurteilen kann. § 14.1 des OECD Kommentars zu Artikel 26 beantragt nur: „Notification procedures should not, however, be applied in a manner that, in the particular circumstances of the request, would frustrate the efforts of the requesting State.“ Wenn es um spontane Amtshilfe geht, gibt es keine Dringlichkeit und keine laufende Untersuchung, die von den schweizerischen Behörden (mangels Antrag) bekannt ist. **Deshalb schlagen wir vor, Art. 22b Abs. 2 ersatzlos zu streichen.**

Zu Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen, Absatz 2

Die Nutzung von Informationen, die nach schweizerischem Recht nicht beschafft werden können, sollten wie im Fall der Amtshilfe auf Anfrage (Art. 21 Absatz 2) geregelt sein. Der neue Art. 22e des StAhiG soll wie folgt durch einen zusätzlichen Abs. 3 ergänzt werden:

Bankinformationen, oder sonstige privilegierte Informationen, dürfen nur weiterverwendet werden, soweit sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können.

Wir bedanken uns bereits im Voraus für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme zu diesem wichtigen Dossier. Sollten Sie Fragen in diesem Zusammenhang haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swiss Association of Trust Companies



Alexandre von Heeren
President



Philippe de Salis
Member of the Committee

Frau Bundesrätin E. Widmer-Schlumpf
Vorsteherin des EFD
Staatssekretariat für internationalen
Finanzfragen (SIF)
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Email versandt:
vernehmlassungen@sif.admin.ch

RR/jsa

312

Bern, den 21. April 2015

SAV Stellungnahme zu den beiden Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen bestehend aus (i) dem unterzeichneten Amtshilfeübereinkommen von OECD und Europarat sowie aus (ii) der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch (Multilateral Competent Authority Agreement, MCAA) und dem Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zu den oben genannten Vernehmlassungen Stellung nehmen zu können.

Implementierung MCAA

Laut den von der OECD zusammen mit den G20 Staaten ausgearbeiteten Vorgaben soll der „gemeinsame Meldestandard“ (Common Reporting Standard, abgekürzt „CRS“) in internes Recht umgewandelt werden (OECD, Standard for Automatic Exchange of Financial Information in Tax Matters, Juli 2014, I, C, 16 auf S. 14: "Implementation of the standard will require translating the CRS into domestic law"). Der Standard soll demnach im nationalen Recht der Partnerstaaten des MCAA verankert werden und dadurch als "gemeinsame Grundlage“ für die darauf aufbauenden

Staatsverträge dienen.

Diesem Erfordernis wird man nicht gerecht, wenn der "gemeinsame Meldestandard" als "Beilage" Teil des Staatsvertrages wird. Eine eigentliche Verankerung im internen Recht findet dadurch nicht statt, und die hierfür erforderliche parlamentarische Debatte bleibt aussen vor. Daher ist die Frage zu klären, ob der "gemeinsame Meldestandard" als "Beilage" zum MCAA Teil des Staatsvertrages würde. Falls diese Frage zu verneinen ist, plädiert der SAV für eine Umsetzung in internes Recht, wie es auch die OECD vorschlägt.

Abgrenzung/Vereinigung StAhiG / AIA-Gesetz

Das StAhiG regelt die Umsetzung der Amtshilfebestimmungen in den einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen ("DBA"), die bislang lediglich den Informationsaustausch auf Ersuchen zulassen. Neu soll das StAhiG auch den spontanen Informationsaustausch regeln.

Das AIA-Gesetz soll den automatischen Informationsaustausch regeln, welcher im Amtshilfeübereinkommen und im MCAA geregelt ist. Sowohl das StAhiG wie auch das AIA-Gesetz beziehen sich auf den Informationsaustausch in Steuersachen und enthalten allgemeine Bestimmungen wie z.B. Vorschriften über Organisation und Verfahren. Der SAV regt an, StAhiG und AIA-Gesetz zu harmonisieren, indem bspw. Bestimmungen des AIA-Gesetz (als besonderer Teil) in das StAhiG übernommen werden oder indem das AIA-Gesetz als separates Gesetz auf das StAhiG als „Grundgesetz“ verweist.

Problematik Verweisung auf FATCA-Abkommen

Das AIA-Gesetz verweist an mehreren Stellen (z.B. Art. 3 AIA-Gesetz) auf das FATCA-Abkommen vom 14. Februar 2013 zwischen der Schweiz und den USA und dieses wiederum verweist auf die Bestimmungen des US Internal Revenue Code. Die Übernahme von FATCA in schweizerisches Recht hat zu zahlreichen Problemen geführt, weil die Interpretation und Auslegung von FATCA unter US-amerikanischem Recht zu erfolgen hat, was ohne die Konsultation von US-Steueranwälten nicht möglich ist. Schweizerisches Recht soll weiterhin nach nationalem Recht ausgelegt werden, weshalb Verweise auf ausländisches unilaterales Recht zu vermeiden sind. Insbesondere ist es störend, dass das AIA-Gesetz, welches mitunter auf einem multilateralen Staatsvertrag basiert auf das Recht eines Staates verweist, welcher selber nicht Partnerstaat des MCAA ist. Der SAV regt deshalb an, sämtliche Verweise auf das FATCA-Abkommen im AIA-Gesetz zu löschen. Stattdessen soll im AIA-Gesetz klar geregelt sein, welche Finanzinstitute meldepflichtig sind und welche nicht (vgl. Vorschlag unten Art. 3 AIA-Gesetz).

Ein weiterer Grund, weshalb Verweise auf das FATCA-Abkommen zu eliminieren sind, liegt im konzeptionellen Unterschied zwischen dem AIA nach MCAA oder zukünftigen Doppelbesteuerungsabkommen und dem AIA nach der unilateralen und folglich einseitigen Regelung gemäss FATCA. Es gelten andere Abgrenzungen der meldepflichtigen Konten. Die Meldung erfolgt nach einem anderen Modell – es melden die Banken direkt in die USA und nicht an die ESTV. Für FATCA besteht bereits eine gesetzliche Grundlage. Inwieweit der spätere automatische Informationsaustausch nach EU-Recht mit dem MCAA und dem AIA-Gesetz kompatibel ist, wird sich weisen. Unabsehbar ist auch, ob die USA einer Änderung des Meldemodells dereinst zustimmen werden.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass FATCA US-spezifisch ist und nicht mit dem von der OECD geprägten AIA zu verwechseln ist. Z.B. basiert FATCA auf der Staatsangehörigkeit, während die OECD vom Prinzip der Ansässigkeit ausgeht.

Art. 3 AIA-Gesetz: Nicht meldepflichtige Finanzinstitute und ausgenommene Konten

Finanzkonten sind zu melden. Da verschiedene Personen in verschiedener Beziehung zu einem Konto stehen können, besteht die Möglichkeit dass Anwälte als Finanzintermediäre wie auch Finanzinstitute für das gleiche Konto meldepflichtig werden. Solche Redundanzen sind zu vermeiden, z.B. durch ein Opting Out oder ein Opting In:

Opting Out

Der SAV plädiert dafür, dass Treuhänder und Anwälte bezüglich Finanzkonten, die durch ein nach MCAA meldepflichtiges Finanzinstitut geführt werden, gegenüber dem meldepflichtigen Finanzinstitut erklären können, dass sie sich bezüglich dieser Kundenbeziehung nicht als meldepflichtig erachten.

Opting In

Entsprechend soll ein Anwalt (in der Funktion eines Finanzintermediärs) gegenüber einem meldepflichtigen Finanzinstitut erklären können, an Stelle des Finanzinstituts zu melden, beispielsweise, weil er in einer Kundenbeziehung ohnehin eine Meldepflicht zufolge Entgegennahme von Vermögenswerten des Kunden oder zufolge Offshore Konten in nicht MCAA-Staaten hat. In solchen Fällen soll das Finanzinstitut von der Meldepflicht befreit werden.

Ausgenommene Klientengelder-Konten

Die Klientengelderkonten von Anwälten, die nicht dem GwG unterliegen (Konto gemeldet mit Formular R), sind als ausgenommene Konten zu definieren. Die Definition kann gemäss dem Vorschlag des SAV in einer Verordnung des Bundesrates geschehen. Wird auf eine separate Verordnung verzichtet, so sind die Klientengelderkonten in Art. 3 Abs. 2 AIA-Gesetz aufzunehmen.

Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

Konten eines Rechtsanwalts, einer Urkundsperson und/oder eines Notars im Rahmen eines Mandats, das dem spezialgesetzlichen Berufsgeheimnis eines Anwalts, einer Urkundsperson und/oder eines Notars unterstehen, sind ausgenommen.

Bezüglich solcher ausgenommener Konten eines Rechtsanwalts, einer Urkundsperson und/oder eines Notars, die für eine Tätigkeit errichtet wurden, die einem entsprechenden spezialgesetzlichen Berufsgeheimnis untersteht, hat der Rechtsanwalt, die Urkundsperson und/oder der Notar dem konto-/depotführenden Finanzinstitut eine schriftliche Erklärung beizubringen, dass die Konten oder Depots ausschliesslich einem der folgenden Zwecke dienen:

- a) Abwicklung und gegebenenfalls damit verbundene kurzfristige Anlage von Gerichtskostenvorschüssen, Kautionen, öffentlich-rechtlichen Abgaben und dergleichen sowie von Zahlungen an oder von Parteien, Dritte(n) oder Behörden (Kennzeichnung: z.B. "Klientengelder-Abwicklungskonto/-depot");*
- b) Hinterlegung und gegebenenfalls damit verbundene Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Erbteilung oder Willensvollstreckung (Kennzeichnung: z.B. "Erbchaft" oder "Erbteilung");*
- c) Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten aus einer hängigen Güterausscheidung im Rahmen einer Ehescheidung oder -trennung (Kennzeichnung: z.B. "Güterausscheidung Ehescheidung");*
- d) Sicherheitshinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Kennzeichnung: z.B. "Escrow-Konto/Depot", "Sperrdepot Aktienkauf", "Sicherheitshinterlegung Unternehmerkaution", "Sicherheitshinterlegung Grundstücksgewinnsteuer");*
- e) Hinterlegung/Anlage von Vermögenswerten in zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vor ordentlichen Gerichten oder Schiedsgerichten und in Verfahren des Zwangsvollstreckungsrechts (Kennzeichnung: z.B. "Vorschüsse", "Sicherstellung Gerichtskautions", "Konkursmasse", "Schiedsgerichtsverfahren").*

Nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Erklärung hat das konto-/depotführende Finanzinstitut das entsprechende Konto oder Depot als nicht meldepflichtiges Konto gemäss [Bezeichnung] des AIA-Abkommens zu qualifizieren.

Anwaltsgeheimnis

Das Anwaltsgeheimnis ist auch nach dem AIA-Gesetz zu wahren. Soweit die allgemeinen Bestimmungen des StAhiG auf für das AIA-Gesetz anwendbar erklärt werden – wie der SAV dies fordert – ist das Anwaltsgeheimnis durch Art. 8 Abs. 6 StAhiG gewährleistet. Sollte das AIA-Gesetz unabhängig vom StAhiG konzipiert bleiben, muss das Anwaltsgeheimnis (doppelspurig) ins AIA-Gesetz aufgenommen werden.

Spontaner Informationsaustausch

Das Amtshilfeabkommen sieht auch den spontanen Informationsaustausch vor (Art. 7). Der spontane Informationsaustausch ist nach der Bestimmung von Art. 7 Amtshilfeabkommen als zwingende Vorschrift definiert. So sind bspw. Daten zu liefern, wenn eine Vertragspartei Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in der anderen Vertragspartei hat. Dies führt zu einem Mehraufwand für die Staaten und hat die Tendenz zum „Schnüffelstaat“. Daher sollte der Bundesrat die Messlatte, ab wann der spontane Informationsaustausch erfolgen darf, hoch ansetzen.

Formular „Stellungnahme“

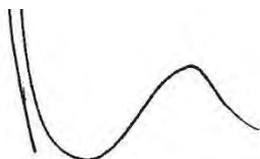
Das ausgefüllte Formular „Fragenkatalog Steueramtshilfe“ liegt dieser SAV Stellungnahme bei.

Mit bestem Dank für Ihre Kenntnisnahme und mit freundlichen Grüßen

für den SAV

SAV Präsident

Pierre-Dominique Schupp



SAV Generalsekretär

René Rall



**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Anwaltsverband (SAV)

Abkürzung der Firma / Organisation : SAV

Adresse : Marktgasse 4, Postfach 8321, 3001 Bern

Kontaktperson : Generalsekretär René Rall

Telefon : 031/ 313 06 06

E-Mail : rene.rall@sav-fsa.ch

Datum : 21. April 2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)	x	
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern	x	
Steuern vom unbeweglichen Vermögen	x	
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	x	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen	x	
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen	x	
alle anderen Steuern	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)	x	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

- Ja und zwar zu
- Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss
Begründung:
 - Artikel 3 Bundesbeschluss
Begründung:
 - Artikel 4 Bundesbeschluss
Begründung:
 - Artikel 5 Bundesbeschluss
Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für (Textvorschlag)	Änderungsvorschlag

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Selbstregulierungsorganisation der Schweizer Spielbanken

Abkürzung der Firma / Organisation : SRO Casinos

Adresse : **HPLAW** ZUG, Bahnhofstrasse 10, 6301 Zug

Kontaktperson : Dr. George Häberling

Telefon : 041 720 35 00

E-Mail : gh@haeberling-law.ch

Datum : 09-03-2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

JA (weiter bei Frage 2)

NEIN (weiter bei Teil E)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

JA (weiter bei Teil F)

NEIN (weiter bei Frage 3)

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Ausdrückliche Unterstützung der in Ziff. 4a markierten Vorschläge des Bundesrates; ansonsten ist die SRO Casinos nicht betroffen

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)

Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)

Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)

Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern	ja	
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern	ja	

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

- Ja und zwar zu
- Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss
Begründung:
 - Artikel 3 Bundesbeschluss
Begründung:
 - Artikel 4 Bundesbeschluss
Begründung:
 - Artikel 5 Bundesbeschluss
Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

SWITZERLAND GLOBAL ENTERPRISE
STAMPFENBACHSTRASSE 85 - CH-8006 ZÜRICH

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

SEI

ESTV

23. Jan. 2015

SEI

Daniel Küng
dkueng@s-ge.com
+41 44 365 53 00

Zürich, 21. Januar 2015

Vernehmlassungsverfahren:

Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Genehmigung eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

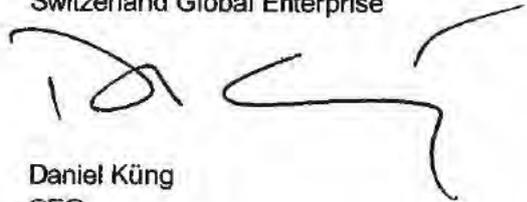
Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Aufnahme in den Adressatenkreis zur Vernehmlassung der Genehmigung der multilateralen Vereinbarung, eines Bundesgesetzes und des Übereinkommens zum automatischen Informationsaustausch sowie zur gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen. Die entsprechenden Unterlagen haben wir mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Wir sind überzeugt, dass die ausgearbeitete multilaterale Vereinbarung, das Bundesgesetz und das Übereinkommen in den adressierten Kreisen auf grosses Interesse stösst, teilen Ihnen jedoch mit, dass Switzerland Global Enterprise sich nicht an der Vernehmlassung beteiligen wird.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Switzerland Global Enterprise



Daniel Küng
CEO

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : up!schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : up!

Adresse : Zugerstrasse 76b, 6340 Baar

Kontaktperson : Silvan Amberg

Telefon : +41 78 825 69 27

E-Mail : silvan.amberg@up-schweiz.ch

Datum : 20.04.2015

Wir bitten Sie um Ihre Stellungnahme bis spätestens 21. April 2015. Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen, wenn möglich, elektronisch (PDF und Word-Version) an die folgende Adresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil A – Allgemeines

1. Befürworten Sie grundsätzlich den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

- JA (weiter bei Frage 2) NEIN (weiter bei Teil E) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrats zur Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens vollumfänglich einverstanden?

- JA (weiter bei Teil F) NEIN (weiter bei Frage 3) keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Zu welchem Teil der Vorlage haben sie Änderungsvorschläge?

- Zu den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen / mit den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes sind wir einverstanden (weiter bei Teil B, anschliessend Teil F)
- Zu den Änderungen im Steueramtshilfegesetz / mit den von der Schweiz anzubringenden Vorbehalten und Erklärungen sind wir einverstanden (weiter bei Teil C, anschliessend Teil F)
- Zu beiden Teilen der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C und F)
- Zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil D, anschliessend Teil F)
- Zu beiden Teilen der Vorlage sowie zu einem anderen Teil der Vorlage (weiter bei Teil B, anschliessend Teil C, D und F)

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil B – Vorbehalte und Erklärungen

4. Die Schweiz soll die folgenden Vorbehalte zum Amtshilfeübereinkommen anbringen:

a) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a zu Art. 2 Absatz 1 Buchstabe b des Amtshilfeübereinkommens (Anwendungsbereich)

Der Bundesrat schlägt vor, die folgenden Vorbehalte anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern keine Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, die an den Staat oder an öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsreinrichtungen zu zahlen sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. ii Amtshilfeübereinkommen)		
Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungssteuern		
Steuern vom unbeweglichen Vermögen		
allgemeine Verbrauchssteuern wie Mehrwert- und Umsatzsteuern		
besondere Steuern auf Waren und Dienstleistungen wie Verbrauchssteuern		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an Kraftfahrzeugen		
Steuern für die Benutzung von oder das Eigentum an beweglichem Vermögen mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen		
alle anderen Steuern		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

b) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b zu den Artikeln 11-16 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Vollstreckung)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Vollstreckung leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

JA (weiter bei Frage 4d)

NEIN (weiter bei Frage 4c)

Der Bundesrat schlägt vor, den nachfolgenden Vorbehalt nicht anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz für diese Steuern Amtshilfe leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

	Ja	Nein
Steuern, die für Rechnung der politischen Unterabteilungen oder lokalen Gebietskörperschaften einer Vertragspartei vom Einkommen, vom Gewinn, von Gewinnen aus der Veräusserung von Vermögen oder vom Vermögen erhoben werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. b Ziff. i Amtshilfeübereinkommen)		

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

keine Stellungnahme / nicht betroffen

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

c) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe für bestehende Steuerforderungen)

Dieser Vorbehalt betrifft die Vollstreckungshilfe. Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn bei Frage 4b „nein“ geantwortet wurde. Wird kein Vorbehalt bei der Vollstreckungshilfe angebracht, soll ein Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c angebracht werden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung:

d) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe d zu Artikel 17 des Amtshilfeübereinkommens (Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die Schweiz keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken leisten und erhalten wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

e) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe e zu Artikel 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Direkte Postzustellung)

Der Bundesrat schlägt vor keinen Vorbehalt anzubringen. Dies führt dazu, dass die direkte Postzustellung im Verhältnis zu anderen Vertragsparteien, die diesen Vorbehalt ebenfalls nicht angebracht haben, gestattet ist. Sind Sie damit

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

einverstanden?

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

f) Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe f zu Artikel 28 Absatz 7 des Amtshilfeübereinkommens (Begrenzung der Anwendung von Art. 28 Abs. 7 des Amtshilfeübereinkommens auf Besteuerungszeiträume drei Jahre vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens)

Der Bundesrat schlägt vor, einen Vorbehalt anzubringen. Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass in Bezug auf Fälle mit vorsätzlichem Verhalten, die nach dem Strafrecht des ersuchenden Staates der strafrechtlichen Verfolgung unterliegen, Amtshilfe auch in Bezug auf Besteuerungszeiträume und Steuerverbindlichkeiten vor Inkrafttreten des Amtshilfeübereinkommens zu leisten ist. Mit der Anbringung des Vorbehalts wird dieser Zeitraum auf eine Zeitspanne von drei Jahren vor dem Jahr des Inkrafttretens des Amtshilfeübereinkommens beschränkt. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

5. Die Schweiz soll die folgenden Erklärungen zum Amtshilfeübereinkommen machen:

a) Erklärung nach Artikel 4 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Information der betroffenen Person)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die betroffene Person nach schweizerischem Recht informiert wird. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

b) Erklärung nach Artikel 9 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens (Keine Steuerprüfungen im Ausland)

Der Bundesrat schlägt vor, eine Erklärung zu machen, wonach die Schweiz Ersuchen nicht stattgeben wird, dass Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates während Steuerprüfungen in der Schweiz anwesend sind. Sind Sie damit einverstanden?

keine Stellungnahme / nicht betroffen

JA

NEIN

Begründung (falls Sie Nein angekreuzt haben):

Teil C – Änderungen des Steueramtshilfegesetzes (StAhiG)

Bitte fügen Sie Ihre Bemerkungen zusammen mit einem Änderungsvorschlag direkt in das jeweilige Textfeld ein. Bei den Bestimmungen zu denen Sie keine Bemerkungen/Änderungsvorschläge haben, können sie die Felder frei lassen. Bemerkungen/Änderungsvorschläge in Bezug auf Bestimmungen des StAhiG, die in der Tabelle nicht aufgeführt sind, können im unteren Teil der Tabelle eingefügt werden.

Artikel	Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz		
Art. 2 Zuständigkeit		
Art. 3 Bst. a, b ^{bis} und d		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Art. 4 Grundsätze		
Art. 5a Vereinbarungen über den Datenschutz		
2. Kapitel: Informationsaustausch auf Ersuchen		
2. Abschnitt: Informationsbeschaffung		
Art. 9 Abs. 5		
Art. 10 Abs. 4		
Art. 14 Abs. 4		
Art. 14a Abs. 3 ^{bis} , 4 Bst. b und 5		
3. Abschnitt: Verfahren		
Art. 17 Abs. 3		
Art. 20 Abs. 3		
Gliederungstitel vor Art. 21a		
Art. 21a Sachüberschrift und Abs. 4 und 5		
Art. 22 Abs. 5 ^{bis}		
3. Kapitel: Spontaner Informationsaustausch		
Art. 22a Grundsätze		
Art. 22b Information der beschwerdeberechtigten Person		
Art. 22c Mitwirkungsrecht und Akteneinsicht der beschwerdeberechtigten Personen		
Art. 22d Verfahren		
Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen		

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

4. Kapitel: Datenbearbeitung, Schweigepflicht und Statistik		
Art. 22f Datenbearbeitung		
Art. 22g Informationssystem		
Art. 22h Geheimhaltungspflicht		
Art. 22i Statistiken		
5. Kapitel: Strafbestimmungen		
Art. 22j		

Teil D – Weitere Teile der Vorlage

1. Haben Sie Bemerkungen/ Änderungsvorschläge zu einem anderen Teil des Bundesbeschlusses?

Ja und zwar zu

Artikel 1 Absatz 4 und/oder Artikel 2 Absatz 2 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 3 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 4 Bundesbeschluss

Begründung:

Artikel 5 Bundesbeschluss

Begründung:

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Artikel 6 Bundesbeschluss

Begründung:

Änderung des Steueramtshilfegesetzes. Die folgende(n) Bestimmung(en) des Steueramtshilfegesetz sind wie folgt zu ändern:

Artikel	Bemerkungen	Antrag für (Textvorschlag)	Änderungsvorschlag

Nein

2. Sind Sie der Ansicht, dass andere Erlasse geändert werden müssen?

Ja und zwar:

Begründung:

Nein

3. Übrige Anliegen/Bemerkungen

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

Teil E – Ablehnung der Vorlage

Weshalb sind Sie gegen den Beitritt der Schweiz zum Amtshilfeübereinkommen?

up!schweiz anerkennt, dass die Schweiz durch ausländische Staaten zurzeit erheblich unter Druck gesetzt wird und es Grenzen gibt bis wann man sich vernünftiger Weise gegen diesen Druck wehren kann.

Dennoch ist up! der Meinung, dass voreiliges Nachgeben im Informationsaustausch verheerend ist und dies aus folgenden Gründen:

- die modernen Wohlfahrtstaaten in Europa stehen vor dem Kollaps. Es hat sich gezeigt, dass die von den Politikern gemachten Versprechen nicht eingehalten werden können und die Ueberregulierung in allen Lebensbereichen hat die Wirtschaft geschwächt und die Menschen träge gemacht. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Staaten weitergehende Raubzüge auf das Eigentum ihrer Bürger starten werden, sei es durch höherer Steuern oder durch andere Formen der Enteignung. Die Wahl eines sozialistischen Regimes in Griechenland dürfte erst der Vorbote dieser Entwicklung sein. In einem solchen Umfeld, darf die Schweiz nicht einfach nachgeben, sondern muss die Grundrechte der Menschen (hier im speziellen die Eigentumsfreiheit) hochhalten.

- Zweitens verlieren die modernen Wohlfahrtsstaaten weltweit zunehmend an Bedeutung und werden von der aufstrebenden Konkurrenz eingeholt. Es ist durchaus möglich, dass die heutigen Machthaber in zehn bis zwanzig Jahren nicht mehr in der Lage sind, ihre Ansprüche durchzusetzen.

- Der AIA wird vor allem von den Schweizer Banken gewünscht. Einerseits können die Banken ihre Verantwortung für Ihr Geschäftsgebaren minimieren ohne intern notwendige Prozesse für eine saubere Due Diligence einführen zu müssen und andererseits erschwert die zunehmende Regulierung im Finanzsektor den Marktzutritt neuer Mitbewerber und festigt die Stellung etablierter Institute. Und das auf Kosten der Privatsphäre der Bankkunden.

Aufgrund dieser Entwicklungen hält es up! für angezeigt, mit der Einführung des AIA noch zuzuwarten oder zumindest eine abgeschwächte Variante anzustreben, welche das dem Eigentumsschutz besser Rechnung trägt. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel eine freiwillige Meldung kombiniert mit einer moderaten Abgeltungssteuer.

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
(Amtshilfeübereinkommen)
Vernehmlassungsfrist: 14. Januar bis 21. April 2015**

--

Teil F – Übrige Anliegen Bemerkungen

Haben Sie sonstige Bemerkungen, Anliegen oder Vorschläge zur Vorlage?

Ja und zwar:

Nein

Ende des Fragebogens. Besten Dank für Ihre Teilnahme.

Per E-Mail
SIF
Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Zürich, 21. April 2015

Vernehmlassungen zum MCAA & AIA-Gesetz sowie zum Amtshilfeübereinkommen: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung vom 14. Januar, unsere Stellungnahme zu diesen sehr wichtigen Vorlagen abzugeben.

Grundsätzlich unterstützen wir diese Vorlagen. Es ist richtig, dass die Schweiz die international neu etablierten Informationsstandards in Steuerfragen übernimmt und zeitgerecht umsetzt. Weil unser Land mehr als ein Viertel der weltweit grenzüberschreitend angelegten Vermögen verwaltet, wird es aber auch vom automatischen Informationsaustausch (AIA) besonders stark betroffen sein. Es ist daher wichtig, dass die gesetzliche Umsetzung möglichst praktikabel und klar ist. In diesem Sinne schliessen wir uns den detaillierten Stellungnahmen der Bankiervereinigung, an deren Ausarbeitung unsere Experten aktiv mitgewirkt haben, an.

Im Zusammenhang mit der Einführung des AIA stellt sich zudem für die Schweiz die Frage, mit welchen Ländern dieses Systems angewendet werden soll. Neben den bisher vom Bundesrat erwähnten Mindestanforderungen (einheitlicher Standard, Spezialitätsprinzip, Reziprozität, Datenschutz und Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten) möchten wir die Bedeutung eines **erforderlichen „Level Playing Field“ mit anderen wichtigen Konkurrenzfinanzplätzen** betonen. Um gleich lange Spiesse im grenzüberschreitenden Vermögensverwaltungsgeschäft zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass unsere ausländischen Hauptkonkurrenten bei der Umsetzung des AIA mit betroffenen Ländern gleich mitziehen.

Im Übrigen haben wir ein konkretes Anliegen zum Thema der Zustellung von Schriftstücken und beantragen, zum Artikel 17 Abs. 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen einen **Vorbehalt** auszusprechen (siehe Beilage),

Freundliche Grüsse

Dr. Pascal Gentinetta



Geschäftsführer

Simon Binder



Public Policy Manager

Vorbehalt zu Art. 17 Abs. 3 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Generell zum Amtshilfeübereinkommen:

Aufgrund der Parallelität der drei für die VAV relevanten Vernehmlassungsvorlagen waren wir zeitlich leider nicht in der Lage, die Tragweite von sämtlichen in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen in der gewünschten Tiefe zu beurteilen. Dies betrifft insbesondere die vertiefte Betrachtung der Vorbehalte, welche andere Länder angebracht haben.

Wir stellen fest, dass die Zustellung von Schriftstücken für eine grössere Anzahl von Ländern Anlass zu einem Vorbehalt gegeben hat. Dies ist jedoch nicht der einzige Punkt. Aus technischen Überlegungen, aber auch aus Gründen der Wahrung von Verhandlungsoptionen, könnten wir uns vorstellen, dass die Schweiz einen weiteren Vorbehalt anbringt, sozusagen einen „Vorbehalt-Vorbehalt“. Dieser hätte zum Inhalt, dass sich die Schweiz das Recht offen hält, später weitere Vorbehalte anzubringen.

Zu Art. 17 Abs. 3:

Absatz 3 von Artikel 17 des Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen lautet wie folgt:

Eine Vertragspartei kann die Zustellung von Schriftstücken an eine Person im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei unmittelbar durch die Post vornehmen.

Begründung für den Vorbehalt

In Bezug auf die Vollstreckungshilfe und die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken schlägt der Bundesrat vor, diese weiteren Formen mittels Anbringung zweier durch das Amtshilfeübereinkommen vorgesehener Vorbehalte auszuschliessen. **Hingegen soll die direkte Postzustellung von Schriftstücken ausländischer Behörden in der Schweiz und umgekehrt die direkte Postzustellung von Schriftstücken Schweizer Behörden ins Ausland gemäss Artikel 17 Abs. 3 Amtshilfeübereinkommen neu ermöglicht werden.**

1. Vorbehalte und Erklärungen

Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 3 gehört nicht zum zwingenden Teil des Amtshilfeübereinkommens und kann mittels Vorbehalt oder Erklärung ausgeschlossen werden.

Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass die Vertragsparteien bestimmte Vorbehalte und Erklärungen anbringen können. Die Vorbehalte sind abschliessend in Artikel 30 des Amtshilfeübereinkommens aufgeführt. Sie können bei der Unterzeichnung, bei der Hinterlegung der Ratifikation oder jederzeit danach angebracht werden. Es entspricht gängiger Praxis, sie bei der Ratifikation anzubringen.

2. Auswirkungen von Artikel 17 Absatz 3

Artikel 17 Absatz 3 ermöglicht es den Vertragsparteien, Schriftstücke direkt auf dem Postweg einer in einer anderen Vertragspartei ansässigen Person zuzustellen. Diese Bestimmung kann insbesondere Schriftstücke im Rahmen des Veranlagungsverfahrens, der Vollstreckung oder der Notifikation über ein laufendes Amtshilfeverfahren umfassen.

3. Rechtliche Einschätzung

Wir befürworten ausdrücklich die Auffassung des Bundesrates, dass ein Vorbehalt gegenüber Artikel 17 Absätze 1 und 2 ausgesprochen werden soll. Wir sind darüber hinausgehend jedoch davon überzeugt, dass auch gegenüber Artikel 17 Abs. 3 ein ebensolcher Vorbehalt angebracht werden soll.

Die direkte Zustellung von Schriftstücken stellt eine Verletzung der Souveränität eines Landes und eine Verletzung des Territorialitätsprinzips dar. Sie ist nur dann erlaubt, wenn eine ausdrückliche Gesetzesnorm dies vorsieht.

Gemäss dieser Norm soll es möglich sein, dass ein ausländischer Staat einer in der Schweiz ansässigen Person direkt Unterlagen zustellt. Gemäss dieser Ausgangslage wäre nicht auszuschliessen, dass z.B. eine ausländische Fiskalbehörde einer Schweizer Bank eine steuerliche Verfügung zustellt, allenfalls unter Androhung von Rechtsnachteilen.

Schweizer Banken sind auf den wertvollen Rechtsschutz innerhalb der Schweiz durch schweizerische Gesetze und Gerichte angewiesen. Gerade mit Blick auf die aktuellen rechtlichen und politischen Entwicklungen ist der Rechtsschutz unter dem Territorialitätsprinzip vor dem Zugriff ausländischer Behörden von zentraler und höchster Bedeutung.

Gegenüber dieser Bestimmung keinen Vorbehalt anzubringen, wäre aus der Schweizer Banken einer unnötigen Preisgabe eines schützenswerten Rechts gleichzusetzen.

Geschäftsstelle

Wallstrasse 8
Postfach
CH-4002 Basel

Telefon 061 206 66 66
Telefax 061 206 66 67
E-Mail vskb@vskb.ch



Verband Schweizerischer Kantonalbanken
Union des Banques Cantionales Suisses
Unione delle Banche Cantionali Svizzere

Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Frau Catherine Chammartin
Herr Dominik Scherer
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Datum 1. April 2015
Kontaktperson Michele Vono
Direktwahl 061 206 66 29
E-Mail m.vono@vskb.ch

Stellungnahme der Kantonalbanken zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen sowie zur Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Chammartin
Sehr geehrter Herr Scherer

Am 14. Januar 2015 hat der Bundesrat zwei Vernehmlassungen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die Schweiz aktiv an der Entwicklung des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch mitgewirkt und sich für folgende Prinzipien eingesetzt hat:

- Daten sollen vertraulich und nach strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden ausgetauscht werden (Vertraulichkeit und Datenschutz),
- die gelieferten Daten sollen nur zu Steuerzwecken verwendet werden (Spezialitätenprinzip),
- die OECD soll dafür sorgen, dass alle Finanzplätze gleich lange Spiesse erhalten («Level Playing Field») und der AIA auf Gegenseitigkeit basiert (Reziprozität),
- alle wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen (inkl. Trusts und Stiftungen) sollen identifiziert werden (Transparenz).

Der nun vorliegende Standard berücksichtigt diese Punkte weitgehend. Aus diesem Grund unterstützen die Kantonalbanken die Umsetzung des AIA im Rahmen der Vorlagen. Bevor wir auf die Details der beiden Vernehmlassungsvorlagen eingehen, erlauben wir uns folgende allgemeine Bemerkungen:

- Die Umsetzung des neuen OECD Standards bzw. des automatischen Informationsaustauschs erachten wir als äusserst komplex. Sie wird bei unseren Banken hohe Kosten (Management-, Prozess-, Projekt- und IT-Kosten) verursachen. Zudem ist der Zeitplan für die Umsetzung des AIA sehr ambitioniert: Damit im Jahr 2018 erstmals Daten unter dem AIA geliefert werden können, müssen bereits am 1. Januar 2017 alle Prozesse für die Neukundenidentifikation implementiert sein. Umso wichtiger ist es, dass die Banken frühzeitig geeignete Wegleitungen zur Umsetzung des AIA zur Verfügung gestellt bekommen.
- Aus Sicht der Kantonalbanken ist es zentral, dass bei der Ausgestaltung der spontanen Amtshilfe sichergestellt wird, dass den Partnerstaaten der Schweiz ausgehandelte «Steuerrulings» nicht zugänglich gemacht werden. Denn solche «Rulings» enthalten oft wichtige und sensible Informationen, die bei einer allfälligen Lieferung an Partnerstaaten Wettbewerbsnachteile der Betroffenen zur Folge haben könnten. Eine unsachgemässe Ausgestaltung der spontanen Amtshilfe würde die bisherige, positive Kultur des Austauschs zwischen Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung in der Schweiz erheblich beeinträchtigen.
- Um eine wirksame Umsetzung des AIA-Standards zu gewährleisten, sind aus unserer Sicht zusätzlich zu den Präzisierungen in den Vernehmlassungsvorlagen noch detaillierte technische sowie organisatorische Ausführungsbestimmungen (insbesondere für die Datenerhebung und -übermittlung) für die Finanzbranche zu erstellen. Zudem ist der noch zu erarbeitende Ausführungs-Kommentar zu dem AIA-Standard möglichst umsetzungsfreundlich auszugestalten.
- Ein zentraler Punkt bei der Umsetzung des AIA ist aus Sicht der Kantonalbanken die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten und die Einhaltung von strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden im Ausland. In den noch zu erarbeitenden detaillierten Kommentaren zu den Standards ist dies umfassend sicherzustellen. Dabei ist die Frage zu klären, wie die Schweiz gewährleisten kann, dass die Vertraulichkeit im Empfängerstaat sichergestellt ist und die Daten nicht durch Unbefugte missbraucht werden.
- Der AIA-Standard will verhindern, dass sich wirtschaftlich Berechtigte hinter Vermögensverwaltungsstrukturen verstecken können. Dabei muss sichergestellt sein, dass dieser Grundsatz auch von anderen Staaten, insbesondere von den USA und Grossbritannien, eingehalten wird (Gewährleistung eines «Level Playing Field»). Die Schweiz muss sich auf OECD-Ebene aktiv dafür einsetzen.

- Durch die Umsetzung des AIA wird die steuerliche Vergangenheit auf zwischenstaatlicher Ebene nicht automatisch bewältigt. Deshalb sollte die Schweiz den Abschluss entsprechender AIA-Abkommen davon abhängig machen, dass Partnerländer angemessene Regularisierungsmöglichkeiten bereitstellen. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass Kunden mit einer steuerlich problematischen Vergangenheit nicht automatisch kriminalisiert werden.
- Neben der Einführung des AIA möchte der Bundesrat mit den USA über ein FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 verhandeln. Dieses Vorhaben wird von den Kantonalbanken unterstützt. Wir sind der Meinung, dass die Verhandlungen so rasch als möglich abzuschliessen sind und gleichzeitig mit der Einführung des AIA-Standards umgesetzt werden sollten. Dadurch könnten Synergien genutzt und eine Einheitlichkeit für den steuerlichen Informationsaustausch gewährleistet werden.
- Bezüglich der Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich und Grossbritannien ist aus Sicht der Kantonalbanken darauf hinzuwirken, dass diese Abkommen zeitgleich mit der Einführung des AIA aufgelöst werden. Dies gilt ebenso für die EU-Zinsbesteuerung. Der Wechsel zum AIA soll vollständig und einheitlich erfolgen.

2. Kommentare zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen

2.1 Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

a) Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Der Bundesrat hat am 15. Oktober 2013 das Übereinkommen des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen unterzeichnet. Es enthält die materiell-rechtlichen Grundlagen für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und den anderen Vertragsparteien. Das Übereinkommen definiert drei Möglichkeiten der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen: die Amtshilfe auf Ersuchen, die spontane Amtshilfe sowie den automatischen Informationsaustausch. Die Amtshilfe auf Ersuchen hat die Schweiz bereits in verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten vereinbart. Neu sind hingegen die Möglichkeiten zur spontanen Amtshilfe sowie der automatische Informationsaustausch.

Neben dem Informationsaustausch sieht das Amtshilfeübereinkommen weitere Formen der Amtshilfe vor: die Vollstreckungshilfe und die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese weiteren Amtshilfeformen – mit Ausnahme der direkten Postzustellung von Schriftstücken – mittels Anbringung eines Vorbehalts auszuschliessen.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Spontaner Informationsaustausch, Artikel 7 Absatz 1 littera c

In Art. 7 Abs. 1 werden die Fälle aufgelistet, die einen spontanen Informationsaustausch auslösen. Unter anderem wird in Abs. 1 lit. c aufgeführt, dass ein spontaner Informationsaustausch durchgeführt werden muss (nicht kann), wenn einer Steuerbehörde bekannt wird, dass Geschäftsbeziehungen über mehrere Länder geleitet werden und dies zu einer Steuerersparnis führen kann.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass der oben aufgeführte Fall ausgeschlossen werden sollte und die entsprechende Bestimmung ersatzlos zu streichen ist. Eine spontane Information über eine bemerkte (legale) Steuerersparnis erachten wir als unnötig und zu aufwändig. Solche Informationen würden bei der ESTV zu einem unverhältnismässig hohen Abklärungsaufwand führen.

Sollte trotzdem an dieser Regelung festgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Anwendungsfälle mindestens auf Verordnungsstufe bzw. im Steueramtshilfegesetz auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Steuerprüfungen im Ausland, Artikel 9

Die Kantonalbanken begrüssen, dass die Schweiz Steuerprüfungen im Inland durch ausländische Behörden nicht zulassen möchte. Vor diesem Hintergrund soll die Schweiz diese Absicht baldmöglichst in einer Erklärung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b des Bundesbeschlusses über die Genehmigung und Umsetzung des Amtshilfeübereinkommens abfassen.

Zustellung von Schriftstücken, Artikel 17

Gemäss Art. 17 soll die Zustellung von Schriftstücken an steuerpflichtige Personen im Ausland erleichtert werden. Dabei können auf Ersuchen einer Vertragspartei Schriftstücke an Personen mit Wohnsitz im ersuchten Staat zugestellt werden. Die Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken gehört zum nicht-zwingenden Bereich des Amtshilfeübereinkommens und kann mittels Vorbehalt ausgeschlossen werden. Die Schweiz hat eine solche Zustellungshilfe bisher nur mit Frankreich in Bezug auf gewisse Steuern vereinbart. Aufgrund des hohen administrativen Aufwands ist der Bundesrat der Meinung, dass die Zustellungshilfe nicht auf weitere Staaten ausgeweitet werden soll und empfiehlt daher, von der Möglichkeit der Vorbehaltsanbringung Gebrauch zu machen. Dagegen schlägt der Bundesrat vor, die direkte Zustellung von Schriftstücken durch die Post zu erlauben.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass der Bundesrat – trotz administrativem Zusatzaufwand – zur Durchführung des Steuerrechts in internationalen Situationen den Weg der Zustellungshilfe verfolgen und hingegen bei der direkten Zustellung von Schriftstücken einen entsprechenden Vorbehalt anbringen sollte. Dadurch könnte die schweizerische Behörde nötigenfalls beurteilen, ob eine Zustellung an einen in der Schweiz domizilierten Steuerpflichtigen als erlaubte oder unerlaubte Amtshandlung einzustufen ist. Bei einer direkten Postzustellung

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

an den Steuerpflichtigen hat die Schweiz keine Übersicht darüber, welche Aufforderungen fremde Behörden effektiv an den Steuerpflichtigen richten. Dies wäre ein zu grosser Eingriff in die Souveränität der Schweiz.

Für alle Formen der Amtshilfe geltende Bestimmungen, Artikel 18-23

Die Vertraulichkeit von ausgetauschten Daten ist für die Kantonalbanken zentral. Im Kommentar zu Artikel 22 «Geheimhaltung» wird darauf hingewiesen, dass Partnerstaaten der Schweiz das erforderliche Schutzniveau der Daten sicherstellen müssen. Der Bundesrat soll dazu ermächtigt werden, mit den zuständigen Behörden im Ausland zu vereinbaren, welche Datenschutzbestimmungen einzuhalten sind. Der Bundesrat weist im Kommentar darauf hin, dass von den 84 Unterzeichnerstaaten und -territorien bis anhin 71 vom Global Forum betreffend «Geheimhaltung» überprüft worden sind. Dabei erhielten 43 Staaten das Label «Compliant», acht das Label «Largely Compliant» und drei «Partially Compliant», weitere 17 Staaten erhielten die Bewertung «in place». Der Bundesrat ist der Meinung, dass vor diesem Hintergrund nur in bestimmten Fällen Zusatzvereinbarungen betreffend Datenschutz notwendig sein werden.

Aus Sicht der Kantonalbanken ist es aber zwingend, dass die Schweiz bei Staaten und Territorien, die gemäss Global Forum nicht denselben Geheimhaltungs-Level aufweisen wie die Schweiz, auf eine Zusatzvereinbarung beharrt oder dann – falls die Bedingung nicht erfüllt wird – auf die Amtshilfe komplett verzichtet. Die pauschale Aussage des Bundesrates, wonach er die vom Global Forum analysierten Staaten automatisch als Staaten mit genügendem Datenschutz erachtet, können wir nicht unterstützen.

b) Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Zum Bundesbeschluss haben wir die nachfolgenden Bemerkungen:

Artikel 1 Absatz 3

In Artikel 1 Abs. 3 bringt die Schweiz ihren Vorbehalt an, dass die Zustellungshilfe nicht auf weitere Staaten ausgeweitet werden soll.

Wie in unseren Ausführungen zu Art. 17 des Amtshilfeübereinkommens dargelegt, sind die Kantonalbanken der Meinung, dass der Bundesrat – trotz administrativem Zusatzaufwand – den Weg der Zustellungshilfe verfolgen und bei der direkten Zustellung von Schriftstücken einen entsprechenden Vorbehalt anbringen sollte.

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Artikel 1 Absatz 4

Gemäss Art. 1 Abs. 4 soll der Bundesrat ermächtigt werden, Vorbehalte zurückzuziehen, falls diese gegenstandslos geworden sind.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass anstelle des Bundesrates das Parlament ermächtigt werden sollte, solche Vorbehalte zurückzuziehen. Aus diesem Grund sollte Art. 1 Abs. 4 ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 2 Absatz 2

Gemäss Art. 2 Abs. 2 soll der Bundesrat ermächtigt werden, Erklärungen zurückzuziehen, falls diese gegenstandslos geworden sind.

Auch hier sind die Kantonalbanken der Meinung, dass nicht der Bundesrat, sondern das Parlament ermächtigt sein sollte, solche Erklärungen zurückzuziehen. Art. 2 Abs. 2 sollte ebenfalls ersatzlos gestrichen werden.

2.2 Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und eines Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen

a) Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (MCAA)

Die Kantonalbanken unterstützen die Umsetzung des AIA mittels einer multilateralen Vereinbarung (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) nach dem Modell 2.

Zu den einzelnen Bestimmungen der MCAA haben wir folgende Bemerkungen:

Abschnitt 2: Austausch von Informationen in Bezug auf meldepflichtige Konten

Der AIA wird dazu führen, dass grosse Mengen von Kundendaten ausgetauscht werden. All diese Daten zu erheben, zu sichten, zu prüfen und korrekt zu melden, wird zu einem enormen Aufwand seitens der Finanzinstitute führen. Dieser Aufwand ist bei der nationalen Umsetzung im AIA-Gesetz und in den entsprechenden Wegleitungen der ESTV so gering wie möglich zu halten.

Abschnitt 3: Zeitraum und Form des Informationsaustauschs

Der Zeitplan zur Umsetzung des AIA ist ambitioniert und bedeutet, dass mindestens für Neukunden ab dem 1. Januar 2017 alle notwendigen Eröffnungsprozesse nach neuem Standard komplett vorhanden sein müssen. Dies ist sehr knapp bemessen und wird nur einzuhalten

sein, wenn die Banken rechtzeitig entsprechende Wegleitungen zur Verfügung gestellt erhalten. Die technischen Aspekte der Übermittlung von Daten müssen zudem derart standardisiert sein, dass Informationen möglichst kostengünstig und effizient erfasst, ausgetauscht und verarbeitet werden können.

Abschnitt 4: Zusammenarbeit bei Einhaltung und Durchsetzung der Vereinbarung

Noch nicht befriedigend ist aus Sicht der Kantonalbanken die Frage des «Level Playing Fields». Basis für die Kundenidentifikation sind die in einem Land geltenden Geldwäschereivorschriften. In diesem Bereich gibt es aber nach wie vor grosse Unterschiede zwischen den Ländern. Als Folge davon werden Länder mit weniger strengen Regeln weniger Daten austauschen können als zum Beispiel die Schweiz. Es ist aus diesem Grund notwendig, dass für jedes Land vergleichbar strenge Vorschriften gelten. Weiter sollen Finanzinstitute im Rahmen des AIA auch Daten für Personen mit steuerlichem Sonderstatus (z.B. «Resident but not domiciled in the UK» [Personen, die in Grossbritannien ansässig sind, aber ihr steuerliches Domizil woanders haben]) liefern können. Darauf hat die Schweiz auf OECD-Ebene aktiv hinzuwirken. Wir erachten es zudem als sehr problematisch, dass die USA zumindest in einer ersten Phase nicht die volle Reziprozität anbieten müssen.

Abschnitt 5: Vertraulichkeit und Datenschutzvorkehrungen

Die Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten, also die Einhaltung von strengen Datenschutzregeln durch die jeweiligen Behörden im Ausland, ist aus Sicht der Kantonalbanken eine zentrale Voraussetzung bei der Umsetzung des AIA. In den noch zu erarbeitenden detaillierten Kommentaren zu den Standards ist dies konkret sicherzustellen. Aus Risikoüberlegungen dürften für Cyberkriminelle insbesondere Daten zu Kontengrösse sowie Angaben dazu, wo die Konten liegen, äusserst wertvoll sein (erhöhter Anreiz für den Diebstahl von Bankkundendaten). Ein hoher Datenschutz ist hier besonders wichtig.

Der Abschnitt 5 verweist auf Artikel 22 des Amtshilfeübereinkommens. Wir verweisen aus diesem Grund auf unsere Bemerkung zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen; Art. 18-23.

b) Gemeinsamer Meldestandard (Beilage zum MCAA)

Der gemeinsame Meldestandard enthält die Sorgfaltspflichten, welche die Finanzinstitute zur Identifizierung meldepflichtiger Konten zu erfüllen haben. Diese Informationen werden anschliessend der Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Finanzinstituts übermittelt und von dieser an die Steuerbehörden der Partnerstaaten weitergeleitet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gemeinsamen Meldestandards haben wir folgende Bemerkung:

Abschnitt III: Sorgfaltspflichten bei bestehenden Konten natürlicher Personen

Trotz Definition der Identifikationspflichten in der Schweiz via VSB/GwG sind aus Sicht der Kantonalbanken die in Abschnitt III erwähnten Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten (Bestimmung der Ansässigkeit des Kontoinhabers) für die Finanzinstitute im Detail zu regeln resp. detaillierte Ausführungsbestimmungen dazu zu erstellen (insbesondere für die elektronische Indiziensuche und die Befragung des Kundenbetreuers). Zudem ist eine grösstmögliche Übereinstimmung der erwähnten Bestimmungen mit den bestehenden Regeln der Geldwäschereiverordnung (GwV) und der geltenden Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) sicherzustellen.

c) Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Zu den einzelnen Bestimmungen des AIA-Gesetzes haben wir folgende Bemerkungen:

Begriffe, Artikel 2 Absatz 1 littera d

Im AIA-Gesetz sollte klarer definiert werden, was unter dem Begriff «Finanzinstitut» zu verstehen ist und wann sich eine Gesellschaft als «Finanzinstitut» qualifiziert. Dies über einen Verweis auf das MCAA herausfinden zu müssen, ist für eine grosse Zahl von Gesellschaften mit grossen Unsicherheiten verbunden.

Weiter sind wir der Meinung, dass der Begriff «Finanzkonto» zu weitreichend ist und aus diesem Grund im Gesetz genauer und enger definiert werden sollte.

Nicht meldende Finanzinstitute und ausgenommene Konten

Artikel 3 Absatz 1 littera c

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffer 5 gilt ein Finanzinstitut im Rahmen des AIA als «Finanzinstitut mit Lokalkundschaft», wenn mindestens 98 Prozent der gehaltenen Vermögenswerte auf Konten liegen, die von in der Schweiz ansässigen natürlichen Personen oder Rechtsträgern gehalten werden. Dabei beruht die Regel für Finanzinstitute mit Lokalkundschaft auf Anhang 2 II.A.1.e des FATCA-Abkommens.

Die Kantonalbanken unterstützen den Vorschlag der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg), dass der Prozentsatz zur Einstufung eines «Finanzinstituts mit Lokalkundschaft» von 98 Prozent auf 90 Prozent gesenkt werden soll. Dies weil mit dem vorgeschlagenen Prozentsatz das Missbrauchspotential zur Umgehung von Steuerpflichten ausreichend klein ist. Die nicht meldenden Finanzinstitute müssen ohnehin jedes meldepflichtige Konto gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c Ziffer 6 des AIA-Gesetzes entweder melden oder schliessen.

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Artikel 3 Absatz 2

Gemäss Art. 3 Abs. 2 des Entwurfs des AIA-Gesetzes sind gewisse Konten vom AIA ausgenommen. Jedoch werden im AIA-Gesetz – ausser bei nachrichtenlosen Konten – keine Untergrenzen genannt.

Die Kantonalbanken sind der Ansicht, dass Konten mit einem Gesamtsaldo oder -wert von höchstens 50'000 Franken vom AIA-Gesetz ausgenommen werden sollten (vgl. Regelung im IGA 2 zu FATCA [alle Konten mit einem Wert tiefer als USD 50'000 gelten nicht als US Account]).

Der Bundesrat hat gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. f die Möglichkeit, weitere Kategorien von Konten zu bezeichnen, die nicht zur Steuerhinterziehung geeignet und somit nicht zu melden sind.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass von dieser Kompetenz möglichst umfassend Gebrauch gemacht werden sollte. So sollen beispielsweise Konten, die zur Zahlung von Zinsen im Rahmen einer Hypothekarfinanzierung verwendet werden, ebenfalls vom Meldebereich ausgenommen werden.

Vereinbarung über den Datenschutz, Artikel 5

Das Amtshilfeübereinkommen regelt in Art. 22 Abs. 1, dass die Vertragspartei, die Informationen übermittelt, Schutzbestimmungen zur Geheimhaltung bezeichnen kann, welche die empfangende Vertragspartei einzuhalten hat. Art. 5 des AIA-Gesetzes regelt dabei die innerstaatliche Zuständigkeit zum Abschluss solcher Vereinbarungen und teilt diese dem Bundesrat zu, sofern diese mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) und des AIA-Gesetzes entsprechen.

Die Kantonalbanken sind der Meinung, dass es zur Sicherstellung der datenschutzrechtlichen Anforderungen klarere Regelungen und Voraussetzungen zum Abschluss eines jeweiligen Abkommens braucht. Die Persönlichkeitsrechte des Steuersubjekts müssen im Vergleich zum öffentlichen Interesse an der Steuerehrlichkeit gleichwertig ausgestaltet sein. Ein Verweis auf das (in den Details oft noch wenig greifbare) DSG als Referenzgesetz ist nicht genügend, zumal auch Persönlichkeitsrechte und weitere (Vertrags-) Rechte der Betroffenen gewahrt werden müssen. In diesem Sinne muss diese Bestimmung detaillierter formuliert werden, ohne sich nur auf den Datenschutz zu beschränken.

Anwendung und Weiterentwicklung der multilateralen AIA-Vereinbarung, Artikel 6

Um eine einheitliche Umsetzung des gemeinsamen Meldestandards in der Schweiz zu gewährleisten, sind aus Sicht der Kantonalbanken zusätzlich zu den Präzisierungen noch detaillierte Ausführungsbestimmungen (insbesondere im Bereich der Datenerhebung) für die meldenden Finanzinstitute zu erstellen. Die Detailausführungen / Wegleitungen müssen zwingend innerhalb von kurzer Zeit erarbeitet werden und notwendige Vereinheitlichungen und

Stellungnahme der Kantonalbanken zu den beiden Vernehmlassungsvorlagen zum internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA)

Begriffsbestimmungen für den Finanzplatz Schweiz beinhalten. Nur so kann der ehrgeizige Zeitplan realistischerweise umgesetzt werden.

Erleichterungen bei der Erfüllung der Melde- und Sorgfaltspflichten, Artikel 7 Abs. 5

Die Kantonalbanken fordern, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des AIA die geltenden Bestimmungen zur Abgeltungssteuer aufgehoben werden. Nur so kann verhindert werden, dass es bei der Meldung von Daten keine Widersprüche gibt (z.B. muss bei unwiderruflichen diskretionären Trusts unter der Abgeltungssteuer keine Meldung erfolgen, jedoch unter dem AIA schon).

In einem anderen Staat als meldendes Finanzinstitut geltender Trust, Artikel 15

Ist ein Trust in einem anderen Staat steuerpflichtig und wird er dadurch zum meldenden Finanzinstitut in diesem Staat, kann es dazu kommen, dass der Schweizer Treuhänder eines solchen Trusts eine Meldung an die Steuerbehörde vornehmen muss. Mit Artikel 15 wird der Schweizer Treuhänder ermächtigt, diese Meldung vorzunehmen.

Um Mehrfachmeldungen zu vermeiden, sind die Kantonalbanken der Meinung, dass in solchen Fällen der schweizerische Treuhänder auch die Meldepflichten für andere schweizerische Finanzinstitute vornehmen kann resp. dass die anderen Finanzinstitute von einer Meldepflicht befreit werden.

d) Bundesbeschluss über die Genehmigung der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten

Zum Bundesbeschluss haben wir keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Kantonalbanken



Hanspeter Hess
Direktor



Dr. Thomas Hodel
Vizedirektor



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Dr. Catherine Chammartin
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zürich, 21. April 2015

Per Email: catherine.chammartin@sif.admin.ch / Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Vernehmlassung: Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Sehr geehrte Frau Chammartin

Wir nehmen Bezug auf Ihre Einladung vom 14. Januar 2015 zur Anhörung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen). Wir möchten uns für diese Gelegenheit bedanken.

Zur Vorlage nimmt der VSV als führender nationaler Branchenverband der unabhängigen Vermögensverwalter wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Der VSV akzeptiert, dass die Schweiz derzeit keine Alternativen zur Übernahme des neuen globalen Standards der OECD zur Verhinderung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung hat. Damit ist auch das Amtshilfeübereinkommen soweit unabdingbar zu übernehmen. Allerdings geht dieses in wesentlichen Punkten über den Automatischen Informationsaustausch hinaus und kann deshalb nicht allen Punkten vom VSV befürwortet werden.

Das Amtshilfeübereinkommen sieht vor, dass die Vertragsparteien die Informationen auf Ersuchen spontan oder automatisch austauschen.

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Als Grundsatz ist der VSV der Auffassung, dass der Rahmen des Amtshilfeübereinkommens so weit als nur möglich eingegrenzt wird. Es gibt keinen Anlass, mehr zu geben als zwingend notwendig, um die Mindestanforderungen an die wirksame Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens zu erfüllen.

Die Vernehmlassungsvorlage lotet das Minimum nur ungenügend aus. Für die parlamentarische Debatte ist klar offen zu legen, was hier noch gangbar ist.

Zu den im Übereinkommen enthaltenen Moden der Amtshilfe haben wir folgende grundsätzliche Kommentare:

Automatischer Informationsaustausch

Artikel 6 des Amtshilfeübereinkommens bildet die staatsvertragliche Rechtsgrundlage für die Einführung des AIA in der Schweiz auf der Basis des MCAA (Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens als Voraussetzung, damit die Schweiz das MCAA unterzeichnen kann). Die Einführung des AIA mittels MCAA hat den Vorteil, dass die einheitliche Umsetzung des AIA-Standards der OECD mit allen Partnerstaaten sichergestellt wird, was vom VSV unterstützt wird. Zu den Einzelheiten verweisen wir auf unsere diesbezügliche Vernehmlassung vom heutigen Datum.

Informationsaustausch auf Ersuchen

Bei dieser Form werden auf ein konkretes Ersuchen (inklusive Gruppenersuchen) eines Staates hin Informationen übermittelt. Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung richtet sich nach den Vorgaben von Art. 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern von Einkommen und Vermögen. Grundsätzlich bevorzugt der VSV die Regelung des Informationsaustauschs auf Ersuchen über den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen und Steuerinformationsabkommen mit Partnerstaaten. Nur so kann in den Verhandlungen mit den Staaten auf die politischen und rechtlichen Situationen im jeweiligen Partnerstaat eingegangen werden. Durch die Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens kommen 34 Partner hinzu, mit denen die Schweiz keine Informationsaustauschklausel nach OECD-Standard paraphiert/unterzeichnet oder in Kraft stehend hat, die jedoch das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet haben. Liefert die Schweiz gegenüber diesen Staaten auf Ersuchen Informationen, muss sichergestellt sein, dass die Grundprinzipien des Informationsaustauschs, nämlich der Datenschutz, das Spezialitätsprinzip und die Reziprozität eingehalten werden. Da keine zusätzlichen Bedingungen ausgehandelt werden können – wie zum Beispiel beim Abschluss eines DBA oder AIA-Abkommens – muss bei diesen Staaten besonders genau hingesehen werden, dass insbesondere auch der Schutz der Personen, welche vom Datenaustausch betroffen sind, im Heimatland gewährleistet wird. Wenn Anzeichen dafür

besehen, dass dies nicht der Fall sein könnte, darf nicht auf das Ersuchen eingetreten werden, d.h. beim Verdacht auf Verletzungen der Grundprinzipien des Informationsaustauschs oder des Persönlichkeitsschutzes der vom Datenaustausch betroffenen Personen muss die Schweiz das Ersuchen ablehnen.

Der VSV kommt allerdings nicht umhin, seiner Enttäuschung darüber Ausdruck zu verleihen, dass die vom Bundesrat für die Gewährung der Amtshilfe nach dem OECD-Standard aufgestellten „Bedingungen“ der „Schaffung von Möglichkeiten zur Regularisierung der Vergangenheit“ und „Lösungen für die Erhaltung oder Verbesserung des Marktzugangs“ praktisch gar nichts gebracht haben. In diesem Sinne kann nur festgestellt werden, dass die Aussenpolitik der Schweiz hier grundsätzlich versagt hat.

Durch die konsequente Vornahme zulässiger Vorbehalte zum Übereinkommen ist die Amtshilfe auf ein Minimum, insbesondere ein Minimum betroffener Steuerarten zu beschränken. Wird dieser Rahmen nicht so weit als nur möglich ausgeschöpft, ist der VSV für eine Ablehnung des Amtshilfeübereinkommens.

Spontaner Informationsaustausch

Beim spontanen Informationsaustausch werden die Informationen dann übermittelt, wenn der informierende Staat bei bereits vorhandenen Informationen ein mögliches Interesse eines anderen Staates vermutet.

Der VSV ist der Meinung, dass der spontane Informationsaustausch weit über die Grundsätze des ursprünglich von der Schweiz gutgeheissenen Informationsaustausches in Steuersachen hinausgeht. Spontan müssten nach diesem künftig ausländische Behörden informiert werden, sobald schweizerische Steuerbehörden auf Informationen, die auf Steuerdelikte ausländischer Steuerpflichtiger (auch in der Schweiz ansässiger Firmen) hinweisen bzw. die aus sonstigen Gründen für ausländische Steuerbehörden relevant sein könnten. Diese neue Bestimmung öffnet Tür und Tor für eine ausufernde Weiterleitung von vertraulichen Datenmassen ohne Rücksicht auf den Persönlichkeitsschutz betroffener Personen. Der VSV lehnt diese Pflicht zur grenzüberschreitenden Meldung zufällig entdeckter Steuerhinterziehungen ab.

Da der spontane Informationsaustausch aber zwingender Bestandteil des Amtshilfeübereinkommens ist und nicht durch einen Vorbehalt relativiert werden kann, hätte die vorbehaltlose Ablehnung eine Ablehnung des Amtshilfeübereinkommens zur Folge. Die Einführung des AIA in der Schweiz wäre nur noch über bilaterale Übereinkommen ausserhalb des OECD-Rahmen möglich. Im Gegensatz zur Umsetzung mittels bilateralen Staatsverträgen hat die Einführung mittels MCAA den Vorteil, dass die einheitliche Umsetzung des AIA-Standards der OECD mit allen Partnerstaaten sichergestellt wird. Es gilt

also abzuwägen, ob das Zugeständnis zum spontanen Informationsaustausch schwerer wiegt als das Risiko, bei den Verhandlungen der einzelnen Staatsverträge keine Einheitlichkeit der Umsetzung des AIA gewährleisten zu können. Die Schweiz hat sich für einheitliche Standards eingesetzt, weil diese unter anderem Rechtssicherheit hinsichtlich der AIA-Umsetzung bringen. Wir sind der festen Überzeugung, dass Rechtssicherheit zum heutigen Zeitpunkt für die Zukunft des Finanzplatzes Schweiz wichtig ist. Das Hin und Her in der schweizerischen Finanzplatz-Aussenpolitik hat zu einem immensen Vertrauensverlust im Ausland geführt, insbesondere im Privatkundengeschäft.

Zur weiteren Beurteilung lohnt sich allenfalls auch ein Blick auf die Liste der sich zum Amtshilfeübereinkommen bekennenden Staaten, welche somit ebenfalls dem spontanen Informationsaustausch unterliegen. Alle Staaten mit weltweit wichtigen Finanzplätzen (UK, Singapur, Luxemburg, Japan) sowie für die Finanzwelt wichtige Territorien des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und Dänemark (Aruba, Bermuda, BVI, Guernsey, Jersey, Cayman Island, St. Martin etc.) haben die Konvention unterzeichnet. Die USA hat mit Bezug auf Informationen über an juristischen Personen und Trusts wirtschaftlich berechnete natürliche Personen eine Sonderregelung erhalten.

Die Schweiz wird hier genaues Augenmerk darauf legen müssen, ob und gegebenenfalls inwieweit die anderen Finanzplätze ihre Pflichten wahrnehmen. Bei begründeten Zweifeln – gerade im Bereich der spontanen Amtshilfe – müssen die Schweizer Behörden ihre Amtshilfetätigkeit einstellen.

Gerade bei der spontanen Amtshilfe ist es besonders wichtig, dass der im Abkommen gegebene Vorbehaltsrahmen konsequent ausgeschöpft wird. Diese entsprechenden Vorbehalte ermöglichen es, den Rahmen der spontanen Amtshilfe auf einem für die Steuerbehörden und die Betroffenen noch halbwegs vernünftigem Niveau zu halten. Der volle Rahmen der spontanen Amtshilfe läuft auf einen internationalen Steuerpolizei- und –Überwachungsstaat hinaus.

Wird der Rahmen der steuerlichen Amtshilfe nicht auf den geforderten Minimalrahmen eingeschränkt, so lehnt der VSV die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens ab. Zusätzlich fordert der VSV, dass die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch durch Verwaltungsverordnung im Einzelnen genau und vor allem eng zu umschreiben sind. Es müssen klare Leitlinien geschaffen werden. Die Ausforschung von Personen und Unternehmen in der Schweiz im Hinblick auf die spontane Amtshilfe muss konsequent verboten werden. Dies auch dann, wenn es im Ergebnis zu Einschränkungen beim steuerpolizeilichen Vollzug im Inland kommt. Zudem sind in inländischen Steuerverfahren zukünftig den Angeschuldigtenrechten nach der Bundesverfassung und der EMRK konsequenter als bisher Rechnung zu tragen. Mit der Pflicht zur Gewährung spontaner Amtshilfe wird zukünftig eine viel grössere Zahl von inländischen

Steuerverfahren als bisher mit dem Potential versehen sein, dass erhältlich gemachte Informationen in einem Strafverfahren gegen juristische und natürliche Personen verwendet werden. Entsprechend wird auch der Rahmen auszudehnen sein, in welchem den Betroffenen das Recht zu schweigen gewährt werden muss. Die spontane Übermittlung von Daten darf ganz klar nur bei Verdacht auf schwerwiegende Steuerdelikte erfolgen und es soll definiert werden, wann ein schwerwiegendes Delikt vorliegt. Hier muss Rechtssicherheit durch klare Definitionen geschaffen werden.

II. Zum Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

In Ergänzung zu den Allgemeinen Bemerkungen nachfolgend einige Anmerkungen zu ausgewählten Kapitel und Bestimmungen des Amtshilfeübereinkommens:

Gemäss Artikel 30 Abs. 2 Amtshilfeübereinkommen sind keine weiteren Vorbehalte bei der Unterzeichnung des Amtshilfeübereinkommens zulässig als jene, die in Absatz 1 abschliessend aufgezählt sind. Insbesondere sind keine Vorbehalte hinsichtlich der Formen des Informationsaustauschs möglich. Deshalb verzichtet der VSV an dieser Stelle darauf, auf die diesbezüglichen Artikel (Kapitel III Abschnitt I Amtshilfeübereinkommen) im Detail einzugehen und verweist hierzu auf die Anmerkungen im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme.

Auf die Bestimmungen betreffend Amtshilfe bei der Vollstreckung (Kapitel III Abschnitt II Amtshilfeübereinkommen) geht der VSV nicht näher ein, da die Schweiz diesbezüglich vom Recht Gebrauch macht, einen Vorbehalt anzubringen. Dies wird vom VSV begrüsst und bedarf keiner weiteren Anmerkungen.

Der VSV befürwortet die Lösung der Schweiz, dass hinsichtlich der Zustellungshilfe ein Vorbehalt angebracht wird, nicht aber in Bezug auf die direkte Postzustellung (Art. 17 Amtshilfeübereinkommen, Zustellung von Schriftstücken). Der VSV lehnt die Zustellung von ausländischen Schriftstücken durch ausländische Behörden in die Schweiz ab. Durch Anbringung eines entsprechenden Vorbehalts ist klarzustellen, dass solche Zustellungen auf schweizerischem Territorium von der Schweiz als nicht wirksam angesehen werden.

Auf die Bestimmungen in Kapitel 4 Amtshilfeübereinkommen, welche Regelungen über die zu erteilenden Informationen, die Beantwortung von Amtshilfeersuchen und den Schutz der Personen und Grenzen der Verpflichtungen zur Leistung von Amtshilfe enthalten, soll nicht im Detail eingegangen werden. Der VSV hält mit Nachdruck fest, dass die ESTV bei der Prüfung von Amtshilfeersuchen ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Grundprinzipien des Informationsaustauschs (Datenschutzes und Spezialitäts-

prinzip) sowie insbesondere auch auf die Wahrung der Schutzrechte der betroffenen Personen legen und bei den kleinsten Anzeichen von Verletzungen die notwendigen Massnahmen treffen und die Amtshilfe im konkreten Fall verweigern soll. Es liegt in der Kompetenz, aber auch in der Pflicht der ESTV, hier nicht nur ausführende Behörde zu sein, sondern die Anfragen auch genau zu prüfen, zu bewerten und gegebenenfalls abzulehnen. Mit der Erweiterung der Amtshilfe im vorgesehenen Rahmen werden der ESTV zunehmend Aufgaben einer Justizbehörde zugeordnet, die sie mit der entsprechenden Umsicht wahrzunehmen hat.

III. Zum VE-Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen

Der VSV begrüsst die vom Bundesrat angebrachten und in Artikel 1 Absatz 3 des Bundesbeschluss aufgezählten Vorbehalte. Nur sind diese nicht genügend.

Die Vorbehalte in Art. 1 Abs. 3 des VE-Bundesbeschluss sind wie folgt zu ergänzen:

1.

Nach Art. 30 Abs. 1 Bst. a. des Übereinkommens ist es zulässig, sämtliche Steuern gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b von der Amtshilfe auszuschliessen. Der VE sieht dies nicht vor. Entsprechend ist Art. 1. Abs. 3 Ziff. 1 des Bundesbeschlusses wie folgt anzupassen:

1. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b ~~Ziffern ii-iv~~ des Amtshilfeübereinkommens in keiner Form Amtshilfe.

2.

Der Vorbehalt gemäss Ziff. 3 ist wie folgt zu ergänzen:

3. Die Schweiz leistet hinsichtlich der Steuern nach Artikel 2 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens keine Amtshilfe bei der Zustellung von Schriftstücken nach Artikel 17 Absatz 1 des Amtshilfeübereinkommens. Die Schweiz gestattet auch keine Zustellung von Schriftstücken auf postalischem Weg nach Art. 17 Absatz 3 des Amtshilfeübereinkommens.

Um Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit von Vorbehalten zu vermeiden, sollen auch die Regeln hinsichtlich dem Vorbehalt im Zusammenhang mit Steuerforderungen ausdrücklich angebracht werden:

3. Die Schweiz leistet keine Amtshilfe in Bezug auf Steuerforderungen die zu irgendeinem Zeitpunkt, auch vor oder nach Rücknahme eines Vorbehaltes hinsichtlich der Steuern der betreffenden Kategorie.

Die Mitteilungen anlässlich der Ratifikation sind wie folgt zu ergänzen:

Art. 3 Abs. 1:

¹ Der Bundesrat teilt einem der Verwahrer nach Artikel 2 Absatz 2 des Amtshilfeübereinkommens anlässlich der Ratifikation mit, dass das Amtshilfeübereinkommen für die Schweiz auf folgende Steuern anwendbar ist:

- a. die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinne und andere Einkünfte);
- ~~b. die von Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Vermögen (Gesamtvermögen, bewegliches und unbewegliches Vermögen, Geschäftsvermögen, Kapital und Reserven und andere Vermögensteile).~~

Damit wird die Angleichung an die Vorbehalte gemäss Art. 1 des VE-Bundesbeschlusses geschaffen.

Betreffend Artikel 5 des Übereinkommens, welcher die Annahme der Änderungen des Steueramtshilfegesetzes in der Fassung gemäss Anhang festhält, verweist der VSV auf die nachfolgenden Ausführungen zu den vorgeschlagenen Änderungen des StAhiG. Eine Annahme des Übereinkommens wird nur unter Berücksichtigung der Vornahme der vorgeschlagenen Anpassungen befürwortet.

IV. Zu den Änderungen des Steueramtshilfegesetzes vom 28. September 2012 (StAhiG)

Das Amtshilfeübereinkommen enthält die materiell-rechtliche Grundlage für die Amtshilfe zwischen der Schweiz und anderen Vertragsparteien. Die notwendigen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Übereinkommens in der Schweiz werden im Steueramtshilfegesetz aufgenommen. In Ergänzung zu den Allgemeinen Bemerkungen soll nachfolgend auf die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen des StAhiG eingegangen werden.

Art. 3 Bst. a, b^{bis} und d VE-StAhiG

Neu soll die Definition des Informationsaustauschs auf Ersuchen und des spontanen Informationsaustauschs ins Gesetz aufgenommen werden. Wenn überhaupt der spontane Informationsaustausch in der Schweiz zur Anwendung kommen soll, was von Seiten des VSV nicht befürwortet wird, dann muss die diesbezügliche gesetzliche Definition so eng wie möglich gefasst werden. Gemäss der momentanen Definition können nach dem spontanen Informationsaustausch unaufgefordert alle Informationen ausgetauscht werden, die für die zuständigen ausländischen Behörden *voraussichtlich* von Interesse sind. Damit wird Tür und Tor geöffnet für den spontanen Austausch von jeglichen Informationen, weil

ein voraussichtliches Interesse für fast alle möglichen Fälle, die möglicherweise irgendwann eintreten können, geltend gemacht werden kann. Der VSV verlangt, die Definition des spontanen Informationsaustausches viel stärker einzugrenzen. Die Formulierung müsste lauten:

d. spontaner Informationsaustausch: unaufgeforderter Austausch von Informationen, die für die zuständige ausländische Behörde ~~voraussichtlich~~ von zwingendem Interesse sind.

Art. 5a VE-StAHiG – Den Datenschutz wirksam gewährleisten.

Ist der Datenschutz nicht gewährleistet, so ist die Amtshilfe von vornherein zu verweigern. Dies auch dann, wenn dafür eine Abkommensgrundlage bestünde. Die Schweiz hat dafür zu sorgen, dass der vorgesehene Datenschutz konsequent gewährleistet ist.

Datenschutz und damit auch die Achtung des Spezialitätsprinzips sind fundamentale Eckpfeiler der Amtshilfe in Steuersachen. Nach dem Gesetzmässigkeitsprinzip stehen den schweizerischen Behörden keine Ermessensspielräume zu, wenn es darum geht, Missbräuchen von übermittelten Daten zu begegnen. Entsprechend besteht auch kein Spielraum für den Bundesrat oder die schweizerische Behörde bei der Durchsetzung des Datenschutzes. Entsprechend muss die schweizerische Behörde konsequent die Datenschutzbestimmungen durchsetzen. Ebenso muss der Bundesrat die nötigen Vorkehrungen zum Datenschutz treffen.

Zu regeln sind damit nicht nur die Vereinbarung über den Datenschutz, sondern welche Behörde mit welchen Mitteln den Datenschutz im Rahmen des AIA durchsetzt.

Art. 5a VE-StAHiG müsste demnach lauten:

Art. 5 Vereinbarungen über den Durchsetzung des Datenschutzes

¹ Sieht das anwendbare Abkommen vor, dass die informierende Behörde Datenschutzbestimmungen bezeichnen kann, die von der empfangenden Behörde einzuhalten sind, so teilt die informierende der empfangenden Behörde die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen mit. Die einzuhaltenden Datenschutzbestimmungen müssen mindestens den materiellen Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG) und dieses Gesetzes entsprechen.

² Davon kann die ESTV abweichen, wenn so kann der Bundesrat mit Partnerstaaten Vereinbarungen über den Datenschutz abgeschlossen hat.

Diese Vorschläge sind auch konsistent mit Abschnitt 7 des MCAA. Sie nützen den dort geschaffenen Spielraum für die Sicherstellung des Datenschutzes. Mit diesen Änderungen würde die Schweiz auch nichts anderes machen, als es die USA mit Bezug auf die Übermittlung von Informationen aus den USA in andere Staaten im Rahmen von FATCA-Abkommen nach dem Modell 1 tun.

Art. 20 Abs. 3 VE-StAhiG

Der ESTV obliegt die alleinige Kompetenz darüber zu entscheiden und gegebenenfalls die Zustimmung darüber zu erteilen, ob erhaltene Informationen für andere als für Steuerzwecke verwendet oder an einen Drittstaat weitergeleitet werden dürfen. Einzig für die Weiterleitung von Informationen an Strafbehörden muss die ESTV im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz handeln.

Der Informationsaustausch von Daten in Steuerangelegenheiten basiert auf dem Grundsatz des Spezialitätsprinzips und der Reziprozität. Diesen Grundsätzen folgt auch das Amtshilfeübereinkommen und sie sollen die Grundlage für alle Arten des Informationsaustausches (automatisch, auf Ersuchen und spontan) bilden. Es muss Rechtssicherheit darüber herrschen, welche Daten an welche Staaten geliefert werden. Eine Weitergabe von Daten für andere als Steuerzwecke darf nicht gesetzlich genehmigt werden, da dies dem Spezialitätsprinzip zuwider läuft. Ebenso wenig kann die Weiterleitung an dritte Partnerstaaten, die nicht direkt in den jeweiligen Informationsaustausch mit der Schweiz involviert sind, gewährleistet werden. Reziprok bedeutet gegenseitig, was mit der Weiterleitung an einen dritten Staat (auch wenn dieser das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet hat) nicht mehr unmittelbar gewährleistet ist. Gegenseitigkeit beruht auf den beiden direkt betroffenen Parteien, ein Dritter kann nicht Teil davon sein.

Zudem kann es nicht sein, dass die ESTV die alleinige Entscheidungskompetenz innehat, Personendaten, welche vielleicht nicht mal für Steuerzwecke verwendet werden, an irgendwelche dritte Staaten weiterzugeben. Das geht über die Aufgaben der ESTV hinaus und führt zudem zu massiver Rechtsunsicherheit. Der Datenschutz kann so nicht mehr gewahrt werden. Auf Umweg über einen direkt in den Informationsaustausch involvierten Partnerstaat der Schweiz könnten so allenfalls sogar besonders schützenswerte Personendaten in andere Staaten gelangen, die zwar das Amtshilfeübereinkommen unterzeichnet haben, bei denen aber bekannt ist, dass der Personenschutz nicht ausreichend gewährleistet ist und die betroffenen Personen so möglicherweise der Willkür in ihrem Heimatland ausgesetzt sind. Der VSV schlägt vor, die Kompetenz zur Weiterleitung von Daten an Drittstaaten entweder ganz auszuschliessen oder sonst die Zustimmung von mehreren oder einer höheren Stelle als einzig der ESTV abhängig zu machen. Zudem sollte den involvierten Personen die Möglichkeit geboten werden, sich vor der Weitergabe an den Drittstaat gegen die Weiterleitung zu wehren und allenfalls Schutzrechte geltend machen zu können. Entsprechend muss Art. 20 um einen Absatz 4 wie folgt ergänzt werden:

² Die ESTV erlässt über jede andere oder weitergehende Verwendung von übermittelten Daten eine Verfügung. Die Bestimmungen von Art. 14 ff. finden dabei sinngemässe Anwendung.

Art. 22 Abs. 5^{bis} VE-StAhiG

Auch hier sollte gemäss Ansicht des VSV dem Gedanken des Spezialitätsprinzips Rechnung getragen werden und die Weiterleitung von aus dem Ausland erhaltenen Informationen nur für Steuerzwecke erlaubt sein. Deshalb verlangen wir folgende Einschränkung:

^{5bis} Die ESTV prüft, ob die aus dem Ausland erhaltenen Informationen für weitere schweizerische Behörden für Steuerzwecke von Interesse sind, und leitet die Informationen an diese weiter, sofern.....

Art. 22a – 22e VE-StAhiG Spontaner Informationsaustausch

Wie bereits unter den Allgemeinen Bemerkungen erläutert, lehnt der VSV den spontanen Informationsaustausch ab. Da dieser zwingender Bestandteil des Amtshilfeübereinkommens ist, nicht durch einen Vorbehalt relativiert werden kann und somit die Ablehnung dieser Bestimmung die Ablehnung des Amtshilfeübereinkommens zur Folge hätte, fordert der VSV die vollständige Ausschöpfung des Vorbehaltsrahmens nach dem Abkommen sowie strenge Vorschriften und Regelungen bezüglich des spontanen Informationsaustausches als Voraussetzung für die Genehmigung des Amtshilfeübereinkommens. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält leider keine konkreten Bestimmungen dazu, in welchen Fällen der spontane Informationsaustausch zur Anwendung kommen soll. In **Art 22a Abs. 1 VE-StAhiG** wird dem Bundesrat die ausschliessliche Kompetenz eingeräumt, die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen zu regeln. Einzige Vorschrift ist, dass sich der Bundesrat dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten orientieren soll. Dies ist aus Sicht des VSV ungenügend und nicht akzeptabel, da mit der Genehmigung dem Bundesrat die uneingeschränkte Freiheit eingeräumt wird, die diesbezüglichen Details zu regeln.

Eine solche Delegationsnorm mit weitreichenden materiellen Rechtsetzungsbefugnissen zugunsten des Bundesrates widerspricht den verfassungsmässigen Grundsätzen über die delegierte Rechtsetzung. Namentlich ist der Rahmen, in welchem eine Delegation erfolgt, nicht im Ansatz genügend umrissen. Zumindest ist im Gesetz festzuhalten, dass die spontane Amtshilfe nur bei Anhaltspunkten für schwerwiegende Verstössen gegen die Steuergesetze erlaubt ist.

Art. 22a Grundsätze

¹ Der spontane Informationsaustausch erfolgt nur bei begründetem Verdacht hinsichtlich schwerwiegender Verstösse gegen ausländische Steuergesetze.

² Die ESTV und kantonalen Steuerverwaltungen sind nicht verpflichtet, Anhaltspunkte für Verstösse gegen ausländische Steuergesetze systematisch zu ermitteln oder auszuforschen.

~~Der Bundesrat regelt die Pflichten im Zusammenhang mit dem spontanen Informationsaustausch im Einzelnen. Er orientiert sich dabei an den internationalen Standards und an der Praxis anderer Staaten.~~

~~²Die ESTV und die kantonalen Steuerverwaltungen treffen die notwendigen Massnahmen, damit die Fälle identifiziert werden, in denen spontan Informationen auszutauschen sind.~~

~~³Die kantonalen Steuerverwaltungen stellen übermitteln der ESTV die von ihnen erhobenen Informationen, welche für den spontanen Informationsaustausch erforderlich sind, zur Übermittlung an die zuständigen ausländischen Behörden vorgesehenen Informationen unaufgefordert. ???~~

~~⁴Die ESTV prüft diese Informationen und entscheidet über die Eröffnung eines Amtshilfverfahrens, welche Informationen übermittelt werden.~~

~~⁵Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann den kantonalen Steuerverwaltungen die Verwendung bestimmter Formulare auf Papier oder in elektronischer Form vorschreiben und Weisungen erlassen. Der Bundesrat regelt das Nähere durch Verordnung.~~

Artikel 22b VE-StAhiG regelt, in welcher Art und Weise die vom spontanen Informationsaustausch betroffenen, mutmasslich beschwerdeberechtigten Personen von der ESTV über die vorgesehene spontane Datenlieferung orientiert werden sollen.

Insbesondere Absatz 2 ist stossend, da dieser ausdrücklich den Fall vorsieht, dass Personen ausnahmsweise erst nach der Datenlieferung orientiert werden dürfen, falls der Zweck der Amtshilfe und der Erfolg der Untersuchung durch vorgängige Information vereitelt würde. Damit wird die Untersuchung in Finanzangelegenheiten höher gestellt als die Verfahrensrechte einer Person, was unter Umständen den Persönlichkeitsschutz der betroffenen Person gefährden könnte. Insbesondere wenn es sich dann um falsche Daten handelt, können damit ernsthafte Gefahren für die betroffenen Personen ausgelöst werden. Dies ist umso bedenklicher, da es bei Verfahren des spontanen Informationsaustauschs sehr oft, wenn nicht gar im Regelfall, um in der Schweiz ansässige Personen und Unternehmen gehen wird. Es ist deshalb sehr stossend, wenn diese in einem ausländischen Staat in Untersuchungen verwickelt werden, auf die sie in keiner Art und Weise vorbereitet waren, weil die Datenlieferung spontan und ohne Anzeichen erfolgte. Eine Orientierung der betroffenen Person über den vorgesehen Datenaustausch und die damit verbundene Beschwerdeberechtigung muss aus Sicht des VSV im Fall des spontanen Informationsaustauschs ausnahmslos immer erfolgen.

Abs. 2 von Art. 22b VE-StAhiG ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Artikel 22e VE-StAhiG schafft die gesetzliche Grundlage, damit die ESTV die spontan von anderen Staaten erhaltenen Informationen an die kantonalen Steuerbehörden weiterleiten darf und diese die Informationen auch weiterverwenden dürfen. Der VSV verlangt, dass hier das Spezialitätsprinzip konsequent angewandt wird. Auf jeden Fall dürfen dergestalt erhaltene Informationen nur für Zwecke und Steuerarten verwendet werden, für

welche die Amtshilfe nach dem in Frage stehenden Abkommen auch zulässig ist. Art. 22e Abs. 1 VE-StAhiG muss demnach lauten:

Art. 22e Spontan aus dem Ausland erhaltene Informationen

¹ Die ESTV ~~prüft~~ leitet Informationen, die andere Staaten spontan übermittelt haben, darauf, ob sie nach dem anwendbaren Abkommen in der Schweiz verwertet werden dürfen, insbesondere, ob sie zur Durchsetzung derjenigen Steuerarten, für welche Amtshilfe gewährt werden darf, geeignet sind.

2 Informationen, deren Verwertung zulässig ist und die für die Durchsetzung des Steuerrechts geeignet sind, leitet die ESTV an die ~~interessierten~~ zuständigen Steuerbehörden des Bundes und der Kantone ~~zur Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Steuerrechts~~ weiter. Sie weist diese Behörden auf die Einschränkung der Verwendbarkeit der übermittelten Informationen sowie auf die Geheimhaltungspflichten nach den Amtshilfebestimmungen des anwendbaren Abkommens hin.

Art. 22g VE-StAhiG Informationssystem

Gemäss Absatz 1 betreibt die ESTV ein Informationssystem zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich Personendaten über administrative und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, die sie gestützt auf die anwendbaren Abkommen und gestützt auf das StAhiG erhalten hat. Aus Sicht des VSV geht die Kompetenz der ESTV zur Datensammlung hier zu weit. Die Aufgabe der ESTV besteht darin, schweizerische Steuern zu erheben und dort wo es gesetzlich vorgesehen ist, auch zu sanktionieren sowie Amtshilfe und Informationsaustausch im Rahmen des Gesetzes und der Abkommen zu vollziehen. Für das uneingeschränkte Sammeln von Personendaten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, die ihren Ursprung irgendwie im AIA haben, besteht kein hinreichendes öffentliches Interesse. In Absatz 3 des genannten Artikels ist klar eingegrenzt, für was die Daten verwendet werden dürfen. Es müssen auch keine weitergehenden Daten gesammelt werden als jene, die verwendet werden dürfen. Der VSV verlangt, Absatz 1 entsprechend genauer zu formulieren, zum Beispiel wie folgt:

¹ Die ESTV betreibt ein Informationssystem mit Personendaten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem anwendbaren Abkommen und nach diesem Gesetz gemäss Art. 21 Abs. 3 benötigt.

Weder erforderlich noch in irgendeiner Weise (namentlich verfassungsrechtlich) begründbar ist der allgemeine „Kampfauftrag“, welcher der ESTV mit Abs. 3 Bst. g der Bestimmung erteilt werden soll. Weder das Übereinkommen noch die Steuergesetze vermögen genügende Grundlage dafür bilden, dass die nationale Vollzugsbehörde die Begehung von Steuerdelikten (namentlich im Ausland) mit einem allgemeinen Auftrag bekämpfen soll. Fehlt es an einer verfassungsmässigen Grundlage für einen solchen Auftrag, so bedarf es auch keiner gesetzlichen Grundlage für das Sammeln von Daten zu diesem Zweck ganz allgemein. Die ESTV darf und soll diejenigen Daten bearbeiten, welche den konkre-

ten Zwecken des Übereinkommens und der Amtshilfe im eigentlichen Sinne dienen – nicht mehr und nicht weniger. Entsprechend ist auch Bst. e von Abs. 3 ersatzlos zu streichen. In Kombination mit dem spontanen Informationsaustausch würde die Bestimmung zur gesetzlichen Grundlage für die Schaffung eines unerwünschten, grenzenlosen steuerlich motivierten internationalen Polizeistaats.

Art. 22i VE-StAhiG: Statistiken

In dieser Bestimmung wird festgehalten, dass kein Recht auf Zugang zu weitergehenden Informationen besteht, als zu den von der ESTV für die Peer Review des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke erforderlichen Statistiken. Für den VSV steht diese Bestimmung im Widerspruch zum Prinzip von Transparenz und Öffentlichkeit. Es soll dem Bürger damit die Möglichkeit entzogen werden, sich ein angemessenes Bild von der Effektivität und den Auswirkungen des Verwaltungshandelns zu machen. Eine Ausnahme zum Öffentlichkeitsgesetz ist nicht gerechtfertigt. Entsprechend ist Abs. 2 der Bestimmung wie folgt neu zu formulieren:

² ~~Es besteht kein~~ Im Übrigen richtet sich das Recht auf Zugang zu weiter gehenden als den nach Absatz 1 veröffentlichten Informationen nach dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung.

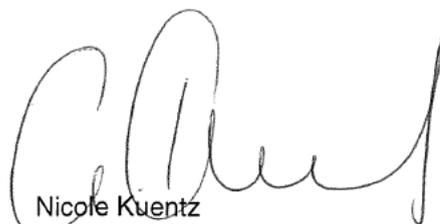
Abschliessend bedanken wir uns für die Möglichkeit, zur Vernehmlassung zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen Stellung nehmen zu können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

**Verband Schweizerischer
Vermögensverwalter | VSV**



Alexander Rabian
Vorsitzender der Geschäftsleitung SRO



Nicole Kuentz
Mitglied der Geschäftsleitung SRO